

Statistische Mitteilungen

betreffend den

Kanton Zürich.

Heft 100.

Herausgegeben

vom

Kantonalen statistischen Bureau.

Der Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich.

WINTERTHUR.

Buchdruckerei Geschwister Ziegler.

1909.

1

Publikationen des kantonalen statistischen Bureaus.

Heft

1. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1867.
2. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1868.
3. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1869.
4. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1870.
5. Die Volkszählung im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1870 mit alphabetischem Ortsverzeichnis.
6. Statistik der Berufsarten des Kantons Zürich nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1870.
7. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1871.
8. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1872.
9. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1873.
10. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1874.
11. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1875.
12. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1876.
13. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1877.
14. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1878.
15. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1878.
Inhalt: 1. Gemeindefinanzstatistik 1877. 2. Landwirtschaftliche Statistik 1878. 3. Statistik der Obstbäume nach der Zählung in den Jahren 1877 und 1878. 4. Statistischer Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens im Schuljahr 1878/79. 5. Statistik der Geburten, Todesfälle und Trauungen 1878.
16. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1879.
17. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879.
Inhalt: 1. Landwirtschaftliche Statistik 1879. 2. Gemeindefinanzstatistik 1878. 3. Statistik der Geburten, Todesfälle und Trauungen 1879. 4. Gemeindefinanzstatistik 1879. 5. Monatliche und jährliche Niederschlagsmengen auf den zürcherischen Regenstationen 1878 und 1879 mit Kärtchen.
18. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1880.
19. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1880.
Inhalt: 1. Landwirtschaftliche Statistik 1880. 2. Statistik der Geburten, Todesfälle und Trauungen 1880. 3. Gemeindefinanzstatistik 1880.
20. Die Volkszählung im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1880.
21. Berufs-Statistik. Die Bevölkerung des Kantons Zürich nach ihren Berufsarten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.
22. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1881.
23. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1881.
Inhalt: 1. Landwirtschaftliche Statistik 1881. 2. Statistik der Geburten, Todesfälle und Trauungen 1881. 3. Statistik der Berufsarten der Bevölkerung des Kantons Zürich 1880. 4. Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften und Krankenvereine im Kanton Zürich 1880. 5. Gemeindefinanzstatistik 1881.
24. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1882.
25. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1882.
Inhalt: 1. Landwirtschaftliche Statistik 1882. 2. Statistik der Geburten, Todesfälle und Trauungen 1882. 3. Gemeindefinanzstatistik 1882. 4. Statistik der Sparkassen im Kanton Zürich 1882.
26. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1883.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Statistische Mitteilungen

betreffend den

Kanton Zürich.

Heft 100.

Herausgegeben

vom

Kantonalen statistischen Bureau.

Der Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich.

WINTERTHUR.

Buchdruckerei Geschwister Ziegler.

1909.

6764

Hg.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort	7
-------------------	---

A. Text-Teil.

Erster Abschnitt: Allgemeine Übersicht über die Verbreitung der Tarifverträge im Kanton Zürich	11
I. Die tariffähigen Verbände und Betriebe	11
1. Die Berufsverbände im allgemeinen	11
2. Die Berufsverbände in den einzelnen Branchen	14
3. Die tariffähigen Firmen	18
II. Zahl und persönlicher Geltungsbereich der im Kanton Zürich bestehenden Tarifverträge	18
1. Allgemeines	18
2. Die einzelnen Branchen	24
Zweiter Abschnitt: Der formale Inhalt der Tarifverträge	32
I. Der örtliche Geltungsbereich	32
II. Die Dauer der Tarifverträge	36
III. Garantien für Beobachtung der Tarifvorschriften	42
1. Schlichtungsinstanzen	42
2. Andere Vertragsgarantien	47
Dritter Abschnitt: Der materielle Inhalt der Verträge	48
I. Die Arbeitszeit	48
1. Die tägliche Arbeitszeit	48
2. Die wöchentliche Arbeitszeit	51
II. Der Arbeitslohn	56
1. Die Lohnformen	56
a) Zeitlohn und Stücklohn	56
b) Die Formen des Zeitlohnes	58
c) Bestimmungen über Naturallöhne	59
2. Die Lohnhöhe	60
a) Zeitlöhne	60
b) Stücklöhne	63
c) Lohnzuschläge (für Überzeit-, Nacht-, Sonntagsarbeit etc.)	65
3. Die Lohnperiode	68
4. Lohnbücher	69

Tab. 16. Die Arbeiter nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge	96
17. Die Betriebe nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge (Prozentzahlen)	97
18. Die Arbeiter nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge (Prozentzahlen)	97
19. Die Ortsverträge nach Bezirken und Gemeinden	98
20. Die an Ortsverträge gebundenen Betriebe nach Bezirken und Gemeinden	99
21. Die an Ortsverträge gebundenen Arbeiter nach Bezirken und Gemeinden	100
22. Die Tarifverträge nach ihrer Dauer	101
23. Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach der Dauer ihrer Bindung	102
24. Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach der Dauer ihrer Bindung (Prozentzahlen)	103
25. Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Dauer ihrer Bindung	104
26. Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Dauer ihrer Bindung (Prozentzahlen)	105
27. Die Schlichtungsinstanzen in den Verträgen	106
28. Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach ihren Schlichtungsinstanzen	107
29. Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach ihren Schlichtungsinstanzen (Prozentzahlen)	108
30. Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach ihren Schlichtungsinstanzen	109
31. Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach ihren Schlichtungsinstanzen (Prozentzahlen)	110
32. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit in den Tarifverträgen	111
33. Die Betriebe nach ihrer täglichen Arbeitszeit	113
34. Die Arbeiter nach ihrer täglichen Arbeitszeit	115
35. Die Betriebe nach ihrer täglichen Arbeitszeit (Prozentzahlen)	117
36. Die Arbeiter nach ihrer täglichen Arbeitszeit (Prozentzahlen)	117
37. Die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Tarifverträgen	118
38. Die Betriebe nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit	122
39. Die Arbeiter nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit	126
40. Die Betriebe nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (Prozentzahlen)	130
41. Die Arbeiter nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (Prozentzahlen)	130

	Seite
Tab. 42. Die Lohnformen in den Verträgen	132
43. " " " " Betrieben	133
44. Die Formen der Entlohnung der Arbeiter	134
45. Die Lohnformen in den Betrieben (Prozentzahlen)	135
46. Die Formen der Entlohnung der Arbeiter (Prozentzahlen)	135
47. Die Zeitlöhne in den Verträgen	136
48. " " " " Betrieben	136
49. Die Arbeiter nach den Zeitlohnformen	137
50. Die niedrigsten Stundenlöhne für gelernte und ungelernte männliche Arbeiter	138
51. Die niedrigsten Tagelöhne für gelernte und ungelernte männliche Arbeiter	142
52. Die Garantie des Stunden-, Tages-, bzw. Wochenverdienstes bei der Akkordarbeit	144
53. Die Entschädigungen für Überzeit in den Verträgen	145
54. " " " Überzeitarbeit in den Betrieben	146
55. Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Überzeit	147
56. Die Entschädigungen für Nachtarbeit in den Verträgen	148
57. " " " " " Betrieben	148
58. Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Nachtarbeit	149
59. Die Entschädigungen für Sonntagsarbeit in den Verträgen	149
60. " " " " " Betrieben	150
61. Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Sonntagsarbeit	150

C. Schematische Darstellung des Inhaltes der Tarifverträge 151

D. Verzeichnis der im Kanton Zürich bestehenden gewerblichen Berufsverbände 195

E. Tarifverträge aus einzelnen Gewerben.

1. Baugewerbe	206
2. Metallindustrie	216
3. Holzgewerbe	218
4. Bekleidungsbranche	224
5. Lederindustrie	229
6. Lebens- und Genußmittelbranche	237
7. Graphische Gewerbe	246
8. Transportgewerbe	263

F. Fragebogen und Begleitzirkular der Erhebung vom 1. Dezember 1908 267



Vorwort.

Die vorliegende Publikation verdankt ihre Entstehung hauptsächlich zwei maßgebenden Umständen: einmal soll mit ihr ein Beitrag zu dem von der amtlichen schweizerischen Statistik bisher allzuwenig gepflegten Gebiet der gewerblichen Arbeitsstatistik geliefert werden und sodann soll sie auch den Bedürfnissen der gesetzgeberischen Praxis dienen. Die mit dem Projekt eines kantonalen Einigungsamtes zusammenhängenden Probleme dürften sich wohl leichter lösen lassen, wenn die tatsächlichen Bedürfnisse der beteiligten Kreise aus dem gegenwärtigen Stande des Tarifvertragswesens abgeleitet werden können.

Zu bedauern ist es freilich, daß dieser erste in der Schweiz unternommene Versuch einer Statistik der Tarifverträge sich nicht, wie es in Deutschland und Österreich der Fall gewesen ist, auf das ganze Landesgebiet erstrecken kann, sondern sich mit der Untersuchung eines Teiles, allerdings eines der gerade für unser Thema wichtigsten, begnügen muß. Immerhin sind die wenigen nationalen Tarifverträge, die bis jetzt überhaupt entstanden sind, natürlich auch hier verarbeitet worden und mit Bezug auf manche Industriezweige, in denen noch die regionalen und örtlichen Tarife vorherrschen, werden die für den Kanton Zürich gemachten Feststellungen typische Bedeutung auch für die übrigen Teile der Schweiz beanspruchen dürfen.*)

*) Das gilt insbesondere für die Eisengießerei und Maschinenfabrikation, wo nach der eidgen. Betriebszählung vom Jahre 1905 von 923 in der Schweiz gezählten Betrieben 183 und von 30,938 Arbeitern 13,044 auf den Kanton Zürich entfielen, ferner für die Seidenstoffweberei und die Ausrüstung von Seidenstoffen, in welcher von den 11,544 Betrieben 4935 und von den 29,859 Arbeitern 18,623 auf den Kanton Zürich kamen, ferner für die Seidenfärberei und -Druckerei, wo von 17 Betrieben 14 und von 2359 Arbeitern 2314 dem Kanton Zürich zukamen. Auch in der Seidenspinnerei, Seidenzwirnerei, Baumwollspinnerei und -Zwirnerei ist ungefähr $\frac{1}{3}$ der Arbeiterschaft im Kanton Zürich konzentriert.

Die Durchführung der Erhebung erfolgte in der Weise, daß Ende November 1908 der in Abteilung F abgedruckte Fragebogen an sämtliche im Kanton bestehenden Unternehmer- und Arbeiterberufsverbände und an sämtliche dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe versandt wurde, im ganzen 1336 Fragebogen. Hierauf gingen von sämtlichen Berufsverbänden (257) Antworten ein, während von den 1079 befragten Inhabern von Fabrikbetrieben rund 800 den Fragebogen ausgefüllt zurücksandten. Die 279 Fabrikbetriebe, von denen keine Antwort einging, waren fast ausnahmslos Kleinbetriebe, in denen schwerlich besondere Firmentarife bestehen dürften. Der gute Erfolg der Befragung der Berufsverbände ist zweifellos wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die verschiedenen zentralen Berufskartelle, insbesondere der Gewerbeverband der Stadt Zürich und die Arbeiterunionen von Zürich und Winterthur dem Unternehmen in jeder Weise die Wege ebneten. Für ihre Mühe- waltung sei ihnen auch hier der beste Dank ausgesprochen.

Der Inhalt der vorliegenden Publikationen setzt sich außer den Tabellen und dem beleuchtenden Text zusammen aus einer schematischen Übersicht der einzelnen Verträge, einem Verzeichnis der im Kanton bestehenden Berufsverbände und, nach dem Vorbild der großen Publikation des kaiserlich deutschen statistischen Amtes über den gleichen Gegenstand, aus der Wiedergabe einiger besonders wichtiger Tarifverträge in ihrem Wortlaute.

Zürich, im Juli 1909.

Das kantonale statistische Bureau.

A

Text - Teil.



Erster Abschnitt.

Allgemeine Übersicht über die Verbreitung der Tarifverträge im Kanton Zürich.

I. Die tariffähigen Verbände und Betriebe.

Für den Abschluß von Tarifverträgen bestehen bekanntlich in der Hauptsache zwei Formen: es stehen sich entweder zwei Verbände der organisierten Unternehmer und Arbeiter als Kontrahenten gegenüber, oder aber eine mehr oder weniger organisierte Mehrheit von Arbeitern schließt mit einem einzelnen Unternehmer einen Vertrag über die Arbeitsbedingungen ab. Im ersteren Falle spricht man von einem zweiseitig korporativen Vertrag, im letzteren Falle von einem einseitig korporativen Vertrag, Werkstattvertrag oder Firmentarif.

Der Verbreitung der Tarifverträge sind also von vorneherein Grenzen gesteckt durch die Zahl der tariffähigen Personen und Verbände und es erscheint daher als angebracht, vor allem auf diese Höchstzahlen einen Blick zu werfen.

1. Die Berufsverbände im allgemeinen.

Die zur Vorbereitung der vorliegenden Erhebung durchgeführte Ermittlung des Bestandes an Unternehmer- und Arbeiterverbänden hat das in den Tabellen 1 und 2 enthaltene Resultat ergeben:

Wir ersehen daraus, daß im ganzen Kanton zur Zeit der Erhebung 71 Unternehmerverbände und 166 Gewerkschaften, im ganzen also 237 Berufsvereine bestanden. In der ersteren

Zahl sind die allgemeinen Handwerks- und Gewerbeverbände, deren es im ganzen 29 gibt, nicht enthalten; ebenso wenig sind in der Zahl der Arbeiterverbände die „Arbeiterunionen“ (Gewerkschaftskartelle) — es gibt solche in Zürich, Winterthur, Örlikon, Horgen, Thalwil, Bülach, Küsnacht, Wetzikon, Wald, Rüti, Wädenswil — inbegriffen.

Da der Kanton Zürich kein geschlossenes Wirtschaftsgebiet ist, so ist von vorneherein zu vermuten, daß er als solcher nur in geringem Maße die territoriale Grundlage für die Organisation der Unternehmer und der Arbeiter bilden wird. Die Tabellen 1 und 2 zeigen denn auch in der Tat, daß nur 6 Unternehmer- und kein einziger Arbeiterberufsverband seinen Wirkungskreis durch die kantonalen Grenzen umschreibt. Abgesehen von den Spenglermeistern, die aus einem nicht unmittelbar ersichtlichen Grunde in einem kantonalen Verbandsorganisiert sind, handelt es sich bei den kantonalen Unternehmerverbänden entweder um Spezialberufe, für welche, wie bei den Lithographiebesitzern oder den Installationsgeschäften, eine breitere territoriale Ausdehnung verhältnismäßig leicht durchführbar ist, oder dann um einzelne Zweige der Großindustrie, deren Vertreter zwar in der Regel in den größeren schweizerischen Unternehmerverbänden organisiert sein werden, daneben aber noch zu besonderen kantonalen Verbänden sich zusammengeschlossen haben. Hieher gehören die Seidenfärbereien, die Seidenindustriellen überhaupt und eine Anzahl Brauereien.

Noch entschiedener als auf kantonalen Boden ist die Tendenz und Fähigkeit der Unternehmerverbände, von vorneherein eine möglichst ausgedehnte territoriale Basis zu gewinnen, auf schweizerischen Boden wahrnehmbar: in 10 Produktionszweigen haben sich die Unternehmer unter Verzicht auf die Bildung von Sektionen zu allgemeinen schweizerischen Verbänden zusammengeschlossen. Wie leicht zu erraten, handelt es sich hierbei hauptsächlich um Verbindungen von Großunternehmern, so bei den Maschinenindustriellen, den Metallwarenfabrikanten, den Zentralheizungsindustriellen, Parkettfabrikanten, Seidenstofffabrikanten, Arbeitgebern der Textilindustrie, Schuhindustriellen und Brauereien. Für die Goldleisten- und Rahmenfabriken und für die Feilenhauereien lag der Anlaß zur Ausdehnung der Organisation auf die ganze Schweiz vermutlich in der Beschränkung auf eine Spezialität.

Wenden wir uns nun zu den Berufsverbänden, die sich lediglich auf einzelne Teile des Kantons Zürich erstrecken. An Organisationen, die sich über mehrere Bezirke ausdehnen, sind wieder nur Unternehmerverbände, 4 an der Zahl (Dachdeckmeister des Oberlandes, Handelsgärtner ebenda, Zimmermeister der beiden Zürichseeufer und Maurer- und Steinhauermeister der beiden Zürichseeufer und des Sihltales), zu verzeichnen.

Einen einzelnen Bezirk haben 4 Verbände, wovon 3 von Unternehmern (Malermeister des Bezirkes Affoltern, Maurer- und Zimmermeister desselben Bezirkes und Spenglermeister des Bezirkes Horgen) und 1 von Arbeitern (schweizerische Zimmerleute im Bezirk Zürich) gegründet, zur Grundlage ihrer Organisation gemacht.

Über mehrere Gemeinden desselben Bezirkes erstreckt sich nur 1 Arbeiterverband, die Gewerkschaft der Reiseartikel-Sattler Zürich-Örlikon. Die Berufsverbände, deren Gebiet sich außer auf eine große Gemeinde wie Zürich oder Winterthur auch auf deren „Umgebung“ erstreckt, sind aus praktischen Gründen sämtlich als reine Ortsverbände gezählt worden.

Am stärksten vertreten sind unter den Verbänden natürlich die rein örtlichen Berufsorganisationen: 48 Unternehmerverbände und 164 Gewerkschaften gehören hieher, das sind 67,6 beziehungsweise 98,7% der Gesamtzahl der im Kanton bestehenden Unternehmer- beziehungsweise Arbeiterverbände. Viele unter diesen stehen, wie sich von selbst versteht, nicht isoliert da, sie sind vielmehr größeren Zentralverbänden angeschlossen, deren bloße Sektionen sie bilden. Da aber bei dem heutigen Stande der Organisationen die wichtigsten Funktionen, insbesondere auch der Abschluß von Tarifverträgen, in der Regel von den Ortssektionen ausgeübt werden, empfiehlt es sich, alle diese Abteilungen als Ortsverbände zu behandeln. Die genannten Prozentzahlen bringen im übrigen nochmals zum Ausdruck, was schon mehrfach angedeutet wurde, nämlich die Tatsache, daß die Unternehmerverbände in höherem Maße sich über die lokalen Grenzen hinaus erstrecken als die Gewerkschaften.

Die Verteilung der lokalen Berufsverbände auf die politischen Gemeinden und die Bezirke wird durch die Tabellen 3 und 4 veranschaulicht. Im ganzen weisen 29 Gemeinden Unternehmer- oder Arbeiterorganisationen auf. Diese verhältnismäßig hohe

Zahl wird indessen nur durch das Vorwiegen der örtlichen Arbeiterverbände erreicht; die 48 Unternehmerverbände verteilen sich auf im ganzen nur 3 Gemeinden: 31 entfallen auf Zürich, 16 auf Winterthur und 1 auf Wädenswil. Das organisatorische Bedürfnis der außerhalb der beiden Städte niedergelassenen Arbeitgeber wird eben, wie schon dargelegt worden ist, vorwiegend in räumlich ausgedehnteren Organisationen befriedigt, als es die Ortsverbände sind. Von den Gewerkschaften entfallen natürlich die meisten ebenfalls auf die beiden Städte: in Zürich gibt es ihrer 65, das sind 39,6% der Gesamtzahl, in Winterthur 31 (18,9%). In den übrigen 27 Gemeinden dagegen bestehen im ganzen nur 68 Gewerkschaften (41,5% der Gesamtzahl). Von diesen gehören 10 der Gemeinde Wädenswil an, je 6 den Gemeinden Horgen und Wetzikon, 5 der Gemeinde Uster, je 4 den Gemeinden Örlikon, Thalwil und Wald, je 3 den Gemeinden Dietikon, Richterswil und Rorbas-Freienstein, je 2 den Gemeinden Schlieren, Meilen und Rüti. Die übrigen 14 Gemeinden weisen nur je 1 Gewerkschaft auf. Die Verbreitung der örtlichen Berufsverbände in den einzelnen Bezirken ist aus Tabelle 4 ersichtlich. Örtliche Unternehmerverbände gibt es danach nur in den Bezirken Zürich (31 = 64,6%), Winterthur (16 = 33,3%) und Horgen (1 = 2,1%). Dagegen existieren mit Ausnahme von Andelfingen und Dielsdorf in allen Bezirken Gewerkschaften, nämlich im Bezirk Zürich 75 (45,7%), im Bezirk Winterthur 34 (20,7%), in Horgen 23 (14,0%), in Hinwil 13 (7,9%), in Uster 7 (4,3%), in Meilen und Bülach je 5 (3,1%) und in Affoltern und Pfäffikon je 1 (0,6%).

2. Die Berufsverbände in den einzelnen Branchen.

Die Verteilung der Berufsverbände auf die einzelnen Produktionszweige veranschaulicht je die letzte Kolonne der Tabellen 1 und 2. Hienach übertrifft die Zahl der Organisationen der Arbeiter in 9 von den 10 Gewerbegruppen die entsprechende Zahl der Unternehmerverbände. Nur in der Lebens- und Genußmittelbranche fallen auf erstere Kategorie 8, auf letztere 10, so daß ein annäherndes Gleichgewicht erzielt wird. Indessen besagen diese Ziffern an sich noch nicht viel. Soll die Frage untersucht werden, inwieweit in den einzelnen Produktionszweigen der Gedanke der Koalition schon um sich gegriffen hat, so muß

in der örtlichen und sachlichen Differenzierung noch weiter gegangen werden. Die Abteilung D enthält die hiefür erforderlichen Nachweisungen, auf die hier einfach verwiesen werden kann. Die vom Standpunkt des Tarifvertragswesens wichtige Frage, inwieweit den Verbänden der Arbeiter auch solche der Unternehmer gegenüberstehen, kann an Hand jener Angaben allerdings höchstens für die beiden Städte Zürich und Winterthur in einigermaßen zuverlässiger Weise beantwortet werden. Der Versuch dagegen, auch die außerhalb der beiden Städte bestehenden Berufsverbände einzuteilen in solche, denen eine Gegenorganisation gegenübersteht und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, muß erfolglos bleiben, da der Tatbestand, der einen Verband als „Gegenorganisation“ erscheinen läßt, nicht immer feststellbar ist. Wenn z. B. der schweizerische Metallarbeiterverband, abgesehen von Zürich und Winterthur, in 12 zürcherischen Ortschaften Sektionen besitzt, so fällt die Frage, ob diesen Sektionen eine entsprechende Organisation der Unternehmer gegenübersteht, offenbar gänzlich zusammen mit der nicht zu beantwortenden Frage, ob die Arbeitgeber, welche jene organisierten Metallarbeiter beschäftigen, dem Verbande schweizerischer Maschinenindustrieller oder dem kantonalen Spenglermeisterverein oder einem anderen örtlich weit ausgedehnten Unternehmerverbande angehören. Immerhin ist es möglich, dem Verzeichnis einige Berufsverbände zu entnehmen, denen zweifellos keine Gegenorganisationen gegenüberstehen, und so, wenn auch nur annäherungsweise, zu bestimmen, inwieweit das Koalitionsprinzip auf der einen oder anderen Seite schon stärkere Fortschritte gemacht hat. Selbstverständlich muß hierbei von denjenigen Verbänden abstrahiert werden, denen ihrer ganzen Natur nach eine Gegenorganisation fehlen muß, wie dies z. B. der Fall ist bei den Verbänden des Bundesbahnpersonals, der städtischen Arbeiter in Zürich etc.

Eine wesentlich stärkere Verbreitung der Gewerkschaften als der Unternehmerverbände läßt sich namentlich im Holzgewerbe und in der Glas- und Steinindustrie beobachten. So finden wir Sektionen des Holzarbeiterverbandes ohne jede entsprechende Gegenorganisation in Örlikon, Horgen, Richterswil, Thalwil, Meilen, Wald, Wetzikon, Uster und Seen. In Winterthur sind im Tapezierergewerbe nur die Gehilfen organisiert und in Wädens-

wil besteht ein Verband der Bürstenmacher ohne Gegenorganisation. Aus der Glas- und Steinbranche gehören hieher die Verbände der Bildhauer und Marmorarbeiter in Zürich und Dietikon, der Glasschleifer in Zürich und in Seebach, der Glasarbeiter in Bülach, der Hafner in Zürich und Winterthur, der Kaminfeger in Winterthur, der Plattenleger in Zürich, der Steinarbeiter in Wald und der Ziegeleiarbeiter in Wettswil. Ohne Gegenkoalition stehen auch da die Gewerkschaften der Hutmacher in Wädenswil, der Lederarbeiter in Männedorf, der Reiseartikel-Sattler in Zürich-Örlikon, der Lebens- und Genußmittelarbeiter in Dietikon, der Fuhrleute in Winterthur, der Möbeltransporteure, Packer, Magaziner und Ausläufer, der Bureau- und Handelsangestellten in Zürich etc.

An Unternehmervverbänden, denen keine Arbeiterorganisationen entsprechen, sind zu nennen der Verein stadtzürcherischer Mineralwasserfabrikanten, die Verbände der Handelsgärtner im Zürcher Oberland und in Winterthur, der Wäschereiverband Zürich und Umgebung. Mit Bezug auf das Baugewerbe erscheint es als zweifelhaft, auf welcher Seite das Koalitionsprinzip schon stärker vorgeschritten ist. Die Dachdeckermeister im Oberland, die Malermeister im Bezirk Affoltern und die Maurer- und Zimmermeister im gleichen Bezirk haben die Gründung von Gewerkschaften nicht abgewartet, bevor sie sich organisierten. Dagegen bestehen in Horgen und im Oberland Verbände der Malergehilfen und in Thalwil, Wädenswil, Wald und Uster solche der Zimmerleute ohne entsprechende Meisterorganisation.

Betrachten wir nun die Berufsorganisationen hinsichtlich ihrer Branchezugehörigkeit überhaupt, d. h. ohne Beziehung auf entsprechende Gegenorganisationen, wobei wir uns, da die Branche der Verbände, die sich über das Weichbild einer Gemeinde hinaus erstrecken, schon oben angegeben wurde, auf die reinen Ortsverbände beschränken können. Auf die einzelnen Produktionszweige verteilen sich diese wie folgt:

Die Ortsverbände nach ihrer Branchenzugehörigkeit.

Produktionszweig	Unternehmer-verbände		Gewerkschaften		Berufsverbände überhaupt	
	absolut	in Prozenten der Gesamtzahl	absolut	in Prozenten der Gesamtzahl	absolut	in Prozenten der Gesamtzahl
I. Baugewerbe	8	16,7	20	12,2	28	13,2
II. Metallindustrie	6	12,5	26	15,9	32	15,1
III. Holzgewerbe	6	12,5	17	10,4	23	10,9
IV. Glas- und Steinindustrie	5	10,4	22	13,4	27	12,7
V. Textil- u. Bekleidungs- branche	3	6,2	26	15,9	29	13,7
VI. Lederindustrie	2	4,2	6	3,6	8	3,8
VII. Lebens- u. Genußmittel- industrie	8	16,7	8	4,9	16	7,5
VIII. Graphische Gewerbe .	4	8,3	10	6,1	14	6,6
IX. Transportgewerbe . . .	1	2,1	12	7,2	13	6,1
X. Verschiedenes	5	10,4	17	10,4	22	10,4
	48	100	164	100	212	100

Unter den Arbeitgeberverbänden stehen demnach an Zahl voran die Organisationen des Baugewerbes und der Lebens- und Genußmittelindustrie mit je 8 d. h. 16,7% der Gesamtzahl. Unter den Gewerkschaften dagegen fallen die größten Zahlen auf die Metallindustrie und die Textil- und Bekleidungsbranche (je 26). Die zahlreichen Textilarbeitervereine sind es vornehmlich, die die letztere Branche so stark hervortreten lassen. In 7 Gemeinden wird der Gedanke der berufsgenossenschaftlichen Organisation nur durch den Textilarbeiterverein verkörpert. Baugewerbliche Arbeiterorganisationen finden wir außerhalb der beiden Städte auch in Horgen, Wädenswil, Wetzikon, Uster (je 2) und in Thalwil und Wald (je 1). Die Metallindustrie hat in 14 Gemeinden Gewerkschaften aufzuweisen, das Holzgewerbe in 12. Die außerhalb der beiden Städte vorkommenden Organisationen von Arbeitern anderer Branchen, so die der Glasschleifer in Seebach, der Ziegeleiarbeiter in Wettswil, der Glasarbeiter in Bülach, der Lederarbeiter in Brüttisellen und Männedorf, der Brauer in Wädenswil etc., sind meistens auf die Existenz eines großindustriellen Betriebes der betreffenden Branche zurückzuführen.

3. Die tariffähigen Firmen.

In der Zahl der Berufsverbände liegt, wie schon bemerkt wurde, die Grenze der Ausbreitungsfähigkeit des Kollektivvertrages nicht. Denn auch wo keine Unternehmerverbände bestehen, kann durch Abschluß von „Firmenverträgen“ die Arbeiterschaft eines bestimmten Betriebes, sei es durch eine Abordnung aus ihrer Mitte, sei es durch die Vermittlung einer Gewerkschaft, ihre Interessen gemeinsam wahren. Die Maximalzahl der Firmenverträge fällt — theoretisch gesprochen — also mit der Zahl der Betriebe zusammen, die Lohnarbeiter beschäftigen. Nach der eidgenössischen Betriebszählung belief sich im Jahre 1905 die Zahl der „Gehilfenbetriebe“ im Kanton Zürich auf 40,913. Hievon fallen von vorneherein außer Betracht die Betriebe derjenigen Berufszweige, in denen die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen heute nicht in Frage kommen kann, also die Betriebe der Landwirtschaft (20,388), der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (264) und des Handels (8328). Von den rund 12,000 verbleibenden Betrieben wird die Mehrzahl derjenigen abzuziehen sein, die nur einen Gehilfen beschäftigen, ferner diejenigen, die infolge ihrer Verpflichtung auf einen zweiseitig korporativen Tarifvertrag in der Regel wenigstens nicht in der Lage sind, auch noch einen Firmenvertrag abzuschließen. Da die Betriebszählung die Feststellung der Zahl der Gehilfenbetriebe mit nur einem Gehilfen nicht ermöglicht und auch darüber keine Anhaltspunkte vorliegen, inwieweit die Betriebsinhaber Arbeitgeberverbänden angehören, so müssen wir uns mit der bloßen Vermutung begnügen, daß die Zahl der tariffähigen Firmen jedenfalls unter 10,000 bleibt.

II. Zahl und persönlicher Geltungsbereich der im Kanton Zürich bestehenden Tarifverträge.

1. Allgemeines.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1908 standen zu diesem Zeitpunkt im Kanton Zürich 294 Tarifverträge in Kraft (Tab. 5). In dieser Zahl sind nicht inbegriffen einige Vereinbarungen, über deren rechtliche Natur keine Übereinstimmung der Betei-

lichten herrscht, oder die sich als Zwischenstufen zwischen Fabrikordnung und Kollektivvertrag qualifizieren. In die erstere Kategorie gehören die Ergebnisse von Verhandlungen, welche zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitern der schweizerischen Werkzeugmaschinenfabrik Örlikon und der Maschinenfabrik Örlikon stattgefunden hatten. Nach der Ansicht des schweizerischen Metallarbeiterverbandes, Sektion Örlikon, handelt es sich in beiden Fällen um Kollektivverträge, während nach der Aussage der genannten Firmen im ersteren Falle keine durch gegenseitige Unterzeichnung bekräftigte Vereinbarung vorliegt und im letzteren Falle das betreffende unterschriebene Protokoll deswegen nicht als Kollektivvertrag betrachtet werden kann, weil es lediglich Bestimmungen über das Verfahren bei der Handhabung der Akkordlohnsätze enthält. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu der Kontroverse hier materiell Stellung zu nehmen.

Als Zwischenstufe zwischen Fabrikordnung und Tarifvertrag sind zu betrachten die Verständigungen über die Arbeitsbedingungen, die im Laufe der Jahre zwischen der Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur und ihrer Arbeiterkommission stattgefunden haben. Die Unabhängigkeit dieser Kommission scheint nach Urteilen, die auch von Arbeiterseite hierüber vorliegen, in der Tat so bedeutend zu sein, daß ihren Abmachungen mit der Firma für den Begriff des Kollektivvertrages eigentlich nur das entgegensteht, daß sie eben von Fall zu Fall zu erfolgen scheinen und nicht zu einer generellen Regelung der Arbeitsbedingungen in einem Dokument, das der Form nach einem Tarifvertrag gleichen würde, führen.

Die 294 ermittelten Tarifverträge erstreckten sich auf insgesamt 1793 Betriebe und 11,150 Arbeiter. Die letztere Zahl ist natürlich nicht das Ergebnis einer eigentlichen Zählung, da in einer größeren Zahl von Fällen die an den Tarif gebundenen Arbeiter von den Befragten nur approximativ angegeben werden konnten.

Von den Verträgen waren 29 (9,9 %) zweiseitig-korporative Vereinbarungen und 265 (90,1 %) bloße Firmentarife. Die auf eine verhältnismäßig noch nicht weit vorgeschrittene Entwicklung des Tarifvertragswesens hindeutende Form des bloß für eine einzelne Firma gültigen Vertrages überwiegt also auf den ersten Blick bedeutend. Indessen ergibt

sich bei näherer Betrachtung der Firmentarife, daß sich unter den letzteren eine große Zahl von Verträgen befinden, die zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich eine ähnliche Bedeutung beanspruchen dürfen, wie die von den Meister- und Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Vereinbarungen. Es sind dies diejenigen Verträge, die dadurch zustande kamen, daß die organisierten Arbeiter, meist anlässlich einer Lohnbewegung, mit einem Entwurf zu einem Tarifvertrag bei einer Anzahl Firmen der betreffenden Branche vorsprachen und die Unterzeichnung des Entwurfs veranlaßten. Ein nahezu unvermeidlicher Notbehelf ist diese Vertragsform natürlich hauptsächlich dort, wo keine Organisation der Unternehmer besteht. Doch ist sie auch häufig in Branchen anzutreffen, in denen eine Arbeitgeberorganisation sich vorfindet, und manchmal bestehen solche Firmenverträge sogar neben einem zweiseitig-korporativen Vertrag, sei es, daß der betreffende Geschäftsinhaber nicht dem Unternehmerverbände angehört, oder sei es, daß er günstigere Bedingungen gewähren will. Die Erhebung vom 1. Dezember 1908 hat ergeben, daß im Kanton in 22 Fällen das Bestehen derartiger „Einzelverträge“ sich konstatieren ließ und zwar betrug die Zahl der derartige Tarife anerkennenden Meister zwischen 2 und 31, im ganzen 223. Jeder dieser 223 Meister bildet eine vertragsschließende Einheit und jeder der von ihnen geschlossenen Verträge ist — vom juristischen Standpunkt aus betrachtet — ein besonderer Vertrag. Wirtschaftlich liegt die Sache freilich in einer Reihe von Fällen nicht anders, als wenn die betreffenden Unternehmer unter sich einen Verband bilden und durch diesen einen zweiseitig-korporativen Vertrag abschließen würden. Um die Zahl der reinen „Firmenverträge“ d. h. der Abmachungen zu finden, welche nichts anderes bezwecken als die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen in einem individuell bestimmten Betriebe, müssen wir also jene 223 Verträge von der Gesamtzahl der Firmenverträge (265) abziehen. Wir erhalten dann als Resultat die Ziffer 42.

Auf die 29 Zweiseitig-korporativen Verträge entfielen im ganzen 1528 Betriebe und 7979 Arbeiter, das sind 85,2% der sämtlichen an Tarifverträge gebundenen Betriebe und 71,6% der Gesamtzahl der in diesen zu den Tarifbedingungen tätigen Arbeiter (Tabelle 5). Den 29 von je zwei Verbänden abgeschlossenen Verträgen kommt also eine viel größere Bedeutung für

Unternehmer und Arbeiter zu als den 265 Firmentarifen, auf welche nur 265 Betriebe (14,8% der Gesamtzahl) und 3171 Arbeiter (28,4% der Gesamtzahl) entfallen. Durch eigentliche reine Firmentarife im oben entwickelten Sinne wurden 42 Betriebe (2,3% der Gesamtzahl) und 2188 Arbeiter (19,6% der Gesamtzahl) erfaßt.

Von besonderer sozialökonomischer Wichtigkeit ist die Feststellung des persönlichen Geltungsbereiches der einzelnen Vorträge. Die Tabelle 6 zeigt wie sich die 29 zweiseitig-korporativen Verträge gruppieren, wenn man sie ordnet nach der Zahl der erfaßten Unternehmer bzw. Betriebe. (Die 265 Firmenverträge, die ihrem Wesen nach nur für je einen Betrieb gelten, fallen hier außer Betracht.)

Nach Tabelle 6 und 7 beziehen sich

10 Verträge auf	2— 10 Betriebe mit insgesamt	2279 Arbeitern
5 " "	11— 20 " " "	1193 "
5 " "	21— 50 " " "	697 "
3 " "	51—100 " " "	1760 "
6 " "	über 100 " " "	2050 "

Beim Abschluß der Tarifverträge sahen sich also 40,5% der beteiligten Arbeiter einer größeren Zahl (über 20) von Unternehmern gegenüber, nämlich 6,3% 21—50 Betriebsinhabern, 15,8% 51—100 Betriebsinhabern und 18,4% über 100 Betriebsinhabern. Nur mit 2—10 Betriebsinhabern standen 20,4% der Arbeiter im Vertragsverhältnis, mit 11—20 10,7%.

Wie groß die Zahl der Unternehmer bei den Vertragsabschlüssen gewesen ist, illustriert Tabelle 8. Wir sehen daraus, daß 265 Unternehmer (14,8% der Gesamtzahl) als Kontrahenten von Firmenverträgen auf sich allein angewiesen waren. 50,8% der Betriebsinhaber befanden sich beim Vertragsabschluß in Gesellschaft von über 100 Mitkontrahenten, 15,6% schlossen gemeinsam mit 51—100, 10,6% mit 21—50, 4,5% mit 11—20 und 3,7% mit 2—10 Kollegen einen Tarifvertrag ab.

Im Durchschnitt kamen auf einen zweiseitig-korporativen Vertrag 52,6 erfaßte Betriebe.

Neben dem Geltungsbereich der Verträge in Beziehung auf die Betriebe fällt auch das Geltungsbereich in Bezug auf die Arbeiter in Betracht. Die Tabellen 11 und 12. geben hierüber Aufschluß.

Mit Bezug auf die zweiseitig-korporativen Verträge läßt sich hieraus zunächst folgendes feststellen:

Die zweiseitig-korporativen Verträge nach der Zahl der erfaßten Arbeiter:

Größenklassen	Zahl der Verträge	Zahl der erfaßten Arbeiter	Durchschnittliche Zahl der auf einen Vertrag entfallenden Arbeiter
bis zu 10 erfaßte Arbeiter:	—	—	—
11— 20 " "	1	20	20
21— 50 " "	6	179	29
51—100 " "	5	395	79
101—200 " "	5	820	164
201—500 " "	6	1655	275
über 500 " "	6	4910	818
Im ganzen	29	7979	275

Die zweiseitig-korporativen Tarifverträge verteilen sich also, abgesehen von den zwei untersten, ziemlich gleichmäßig auf alle unterschiedenen Größenklassen. Die entsprechende Zunahme der Zahl der erfaßten Arbeiter bewirkt auch höhere Durchschnittszahlen in den oberen Größenklassen. Die 6 Verträge, welche je über 500, im Durchschnitt 815 Arbeiter erfassen, sind: die Tarifverträge der Maurer in Winterthur (600), der Maler in Zürich (800), der Schreiner in Zürich (700), der Herren- und Knabenkonfektionsschneider in Zürich (800), der Brauereien (im Kanton Zürich 1100 Arbeiter) und der Buchdrucker (im Kanton 910 Gehilfen).

Im Gesamtdurchschnitt kamen auf die im Kanton Zürich bestehenden zweiseitig-korporativen Verträge je 275 Arbeiter.

Mit Bezug auf die Firmentarife ergibt sich folgendes Bild:

Die Firmenverträge nach der Zahl der erfaßten Arbeiter.

Größenklassen	Zahl der Verträge	Zahl der erfaßten Arbeiter	Durchschnittliche Zahl der auf einen Vertrag entfallenden Arbeiter
bis zu 10 erfaßte Arbeiter:	169	558	3
11— 20 " "	16	238	14
21— 50 " "	14	504	36
51—100 " "	7	510	73
101—200 " "	3	505	168
201—500 " "	1	500	500
über 500 " "	—	—	—
Im ganzen	210 ¹	2815 ²	13

¹ und ². Diese Zahlen bleiben etwas unter den auf Seite 21 mitgeteilten Ziffern; der Grund hiefür ist aus den den Tabellen 11 und 12 beigelegten Anmerkungen ersichtlich.

Im Gegensatz zu dem, was wir oben bezüglich der zweiseitig-korporativen Verträge beobachtet haben, überwiegt hier also die Zahl der Tarife mit kleinem Arbeiter-Geltungsbereich. Nicht weniger denn 169 von insgesamt 210 Firmentarifen bezogen sich auf höchstens 10 Arbeiter, während von den doppel-seitigen Verbandstarifen auf diese Größenklasse kein einziger Vertrag entfiel. Stärker besetzt als bei den zweiseitig-korporativen Verträgen sind bei den Firmentarifen sowohl hinsichtlich der Zahl der Verträge selbst wie hinsichtlich der Zahl der an sie gebundenen Arbeiter auch die drei folgenden Größenklassen (11—20, 21—50 und 51—100 Arbeiter). Dagegen stehen die höheren Größenklassen der Firmentarife (über 100 Arbeiter pro Vertrag), wie leicht zu erraten ist, in beiden Beziehungen den entsprechenden Klassen der zweiseitig-korporativen Verträge nach. Über 500 Arbeiter entfallen auf keinen der Firmenverträge. Im Gesamtdurchschnitt steht die Zahl der an den einzelnen Vertrag gebundenen Arbeiter bei den Firmentarifen mit 13 weit unter der für die zweiseitig-korporativen Verträge ermittelten Zahl (275).

In Bezug auf sämtliche Verträge ergibt sich aus dem vorstehenden folgendes Gesamtbild:

Größenklassen	Zahl der Verträge	Zahl der erfaßten Arbeiter	Durchschnittliche Zahl der auf einen Vertrag entfallenden Arbeiter
bis zu 10 erfaßte Arbeiter:	169	558	3
11— 20 " "	17	258	15
21— 50 " "	20	683	34
51—100 " "	12	905	75
101—200 " "	8	1325	165
201—500 " "	7	2155	307
über 500 " "	6	4910	818
Im ganzen	239	10,794	45

Der Umstand, daß auf einen Vertrag durchschnittlich nach dieser Aufstellung nur 45 Arbeiter kommen, ist natürlich im wesentlichen die Folge der großen Zahl von Verträgen (169), die höchstens 10 (im Durchschnitt 3) Arbeiter betreffen.

Prozentual verteilen sich die Arbeiter auf die unterschiedenen Klassen in folgender Weise: an Verträge mit höchstens 10 erfaßten Arbeitern waren gebunden 5,2⁰/₀, an solche mit 11 bis 20 Arbeitern 2,4⁰/₀, an solche mit 21—50 Arbeitern 6,3⁰/₀, an

solche mit 51—100 Arbeitern 8,4⁰/₀, an solche mit 101—200 Arbeitern 12,3⁰/₀, an solche mit 201—500 Arbeitern 19,9⁰/₀ und an solche mit über 500 Arbeitern 45,5⁰/₀ (Tab. 13).

Besonderes Interesse verdient auch die Frage nach der Größe der an Tarifverträge gebundenen Betriebe, soweit sich diese aus der Zahl der Arbeiter ersehen läßt. Da wir indessen die Zahl der von den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht kennen, so müssen wir uns mit der Durchschnittszahl, die sich aus der Division der Gesamtzahl der Arbeiter durch die Gesamtzahl der Betriebe ergibt, begnügen. Es zeigt sich dann, daß die an Tarifverträge gebundenen Betriebe durchschnittlich 6,3 Arbeiter beschäftigen. Größer sind im Durchschnitt die an Firmentarife gebundenen Betriebe, die 11,9 Arbeiter beschäftigen, kleiner dagegen die an zweiseitig-korporative Verträge gebundenen Betriebe, in denen im Durchschnitt nur 5,2 Arbeiter tätig sind.

2. Die einzelnen Branchen.

Der Tabelle 5 ist zu entnehmen, daß die Tarifverträge, die von ihnen erfaßten Betriebe und die von ihnen erfaßten Arbeiter sich in folgender Weise auf die einzelnen Branchen verteilen:

	Verträge		Betriebe		Arbeiter	
	Absolut	in 0/0	Absolut	in 0/0	Absolut	in 0/0
I. Baugewerbe	16	5,4	213	11,9	2075	18,6
II. Metallindustrie	16	5,4	244	13,6	939	8,4
III. Holzgewerbe	73	24,8	299	16,7	1748	15,7
IV. Glas- und Steinindustrie	34	11,6	55	3,0	497	4,4
V. Textil- und Bekleidungs- branche	61	20,7	76	4,2	1492	13,4
VI. Lederindustrie	41	14,0	204	11,4	560	5,1
VII. Lebens- und Genußmittel- branche	41	14,0	247	13,8	2215	19,9
VIII. Graphische Gewerbe . .	3	1,0	168	9,4	1150	10,3
IX. Transportgewerbe . . .	7	2,4	136	7,6	235	2,1
X. Verschiedenes	2	0,7	151	8,4	230	2,1
	294	100	1793	100	11,150	100

Die Tarifverträge sind demnach besonders zahlreich im Holzgewerbe (73 = 24,8⁰/₀ der Gesamtzahl) und in der Textil- und Bekleidungsbranche (61 = 20,7⁰/₀). In allen übrigen Branchen beträgt die Zahl der ermittelten Verträge weniger als 50.

Zu der Zahl der an Tarifverträge gebundenen Betriebe stellt das Holzgewerbe wiederum das größte Kontingent, 299 d. h. 16,7⁰/₀ der Gesamtzahl. Dann folgen die Lebens- und Genußmittelbranche mit 13,8⁰/₀, die Metallindustrie mit 13,6⁰/₀, das Baugewerbe mit 11,9⁰/₀ und die Lederindustrie mit 11,4⁰/₀ etc.

Unter den 11,150 Arbeitern, die in einem kollektiven Vertragsverhältnis stehen, bilden die Lebens- und Genußmittelarbeiter das größte Kontingent (2215 = 19,9⁰/₀ der Gesamtzahl); unmittelbar darauf folgen die Arbeiter des Baugewerbes (2075 = 18,6⁰/₀). Zwischen 1000 und 2000 Arbeiter sind an Tarifverträge gebunden im Holzgewerbe (1748 = 15,7⁰/₀), in der Textil- und Bekleidungsbranche (1492 = 13,4⁰/₀) und in den graphischen Gewerben (1150 = 10,3⁰/₀). 500—1000 Arbeiter stehen in einem kollektiven Vertragsverhältnis in der Metallindustrie und in der Lederbranche, weniger als 500 Arbeiter weisen die Tarife der Glas- und Steinindustrie und des Transportgewerbes auf.

Treten wir nun der Frage näher, welche Rolle in den einzelnen Gewerbebezügen den zwei Formen des kollektiven Arbeitsvertrages zukommt. Der Tabelle 5 ist hierüber zu entnehmen, daß die Zahl der Firmenverträge in sämtlichen Branchen mit Ausnahme der graphischen Industrie, in welcher der Firmentarif unbekannt ist, die Zahl der zweiseitig-korporativen Verträge übersteigt, in besonders hohem Maße im Holzgewerbe, in der Glas- und Stein-, der Textil- und Bekleidungs-, der Leder- und der Lebens- und Genußmittelindustrie. Allein dies ändert sich bei fast allen Branchen, sobald man anstatt der Verträge die Betriebe ins Auge faßt. Es zeigt sich dann, daß von je 100 Betrieben gebunden sind:

	an Firmentarife	an zweiseitig-korporative Verträge
in der Textil- und Bekleidungsbranche . .	77,6 Betriebe	22,4 Betriebe
in der Glas- und Steinindustrie	56,4 "	43,6 "
in der Holzindustrie .	22,4 "	77,6 "

	an Firmentarife	an zweiseitig-korporative Verträge
in der Lederindustrie .	19,1 Betriebe	80,9 Betriebe
„ „ Lebens- und Ge- nußmittelbranche . .	15,8 „	84,2 „
im Baugewerbe . . .	5,2 „	94,8 „
in der Metallindustrie .	4,9 „	95,1 „
im Transportgewerbe .	4,4 „	95,6 „
in den graphischen Ge- werben	— „	100,0 „
in sämtlichen Branchen	14,8 Betriebe	85,2 Betriebe

Abgesehen von der Textil- und Bekleidungsbranche und von der Glas- und Steinindustrie, wo über $\frac{3}{4}$ beziehungsweise über die Hälfte der Betriebe an bloße Firmentarife gebunden ist, ist in allen Branchen die große Mehrzahl der Betriebe an zweiseitig-korporativen Verträgen beteiligt und die Bedeutung der Firmentarife erweist sich als viel geringer, als wenn man lediglich auf die Zahl der Verträge abstellt.

Wieder etwas anders stellt sich die Sache dar, wenn man nachsieht, wie sich das Verhältnis der an zweiseitig-korporative Verträge gebundenen Arbeiter zu den an Firmentarife gebundenen Arbeitern gestaltet.

Es waren nämlich von je 100 Arbeitern verpflichtet:

	auf Firmentarife	auf zweiseitig-korporative Verträge
in der Lederindustrie .	56,6	43,4
„ „ Metallindustrie .	48,9	51,1
„ „ Textil- und Be- kleidungsbranche . .	44,4	55,6
in der Glas- und Stein- industrie	43,7	56,3
im Holzgewerbe . . .	37,0	63,0
in der Lebens- und Ge- nußmittelindustrie .	32,3	67,7
im Transportgewerbe .	14,9	85,1
„ Baugewerbe . . .	2,2	97,8
in den graphischen Ge- werben	—	100,0
in sämtlichen Branchen	28,4	71,6

Von der Arbeiterschaft steht also nur diejenige der Lederindustrie in ihrer Mehrheit unter Firmentarifen; in allen anderen Branchen überwiegt die Bedeutung der zweiseitig-korporativen Verträge, in besonders hohem Maße im Baugewerbe und im Transportgewerbe. Immerhin umfassen in einigen Branchen die Firmentarife wenn schon nicht die Mehrheit, so doch starke Teile der Arbeiterschaft: so z. B. in der Metallindustrie 48,9% der Arbeiterschaft gegenüber nur 4,9% der Betriebe, im Holzgewerbe 37,0% der Arbeiter gegenüber nur 22,4% der Betriebe, in der Lebens- und Genußmittelindustrie 32,3% der Arbeiter gegenüber nur 15,8% der Betriebe.

• Mit Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich speziell der zweiseitig-korporativen Verträge im Hinblick auf die Betriebe in den einzelnen Branchen ist aus den Tabellen 7—10 folgendes hervorzuheben: Im Baugewerbe befanden sich 57,7% der Unternehmer beim Vertragsabschlusse in Gesellschaft von über 100 Mitkontrahenten. Das Maximum der an einem Verträge beteiligten Betriebsinhaber beträgt hier 123. In der Metallindustrie sind sogar 68,5% der Betriebe (167) an Verträgen mit über 100 Kontrahenten auf Arbeitgeberseite beteiligt. In der Holzindustrie zählt kein Vertrag mehr als 100 an ihn gebundene Betriebe, das Maximum beträgt hier nur 94. In der Glas- und Steinindustrie übersteigt der Geltungsbereich der Verträge sogar nirgends 15 Betriebe. Nur wenige Betriebe umfassen auch die zweiseitig-korporativen Verträge in der Textil- und Bekleidungsbranche; soweit dort nicht überhaupt der Firmentarif vorherrscht, sind die Betriebe durchweg nur an Verträgen beteiligt, die höchstens 10 Betriebe betreffen. Dagegen kommen in der Lederbranche, der Lebens- und Genußmittelindustrie und im Transportgewerbe größere Unternehmerverbindungen vor; es sind dort 68,6 beziehungsweise 81,0 beziehungsweise 95,6% der Betriebe an Verträge mit mehr als 100 erfaßten Betrieben gebunden. In den graphischen Gewerben endlich sind 45,2% der Betriebe an Verträgen mit 21—50 erfaßten Betrieben und 54,8% an Verträgen mit 51—100 erfaßten Betrieben beteiligt.

Im Durchschnitt kamen auf je einen zweiseitig-korporativen Vertrag:

in der Glas- und Steinindustrie	8,0	Betriebe
„ „ Textil- und Bekleidungsbranche	8,5	„
im Holzgewerbe	38,6	„
„ Baugewerbe	40,4	„
in den graphischen Gewerben	56,0	„
in der Metallindustrie	58,0	„
„ „ Lederindustrie	82,5	„
„ „ Lebens- und Genußmittelindustrie	104,0	„
im Transportgewerbe	130,0	„

Über die Verteilung der Arbeiter auf die oben unterschiedenen Klassen von Verträgen ist folgendes zu bemerken:

Mit nur 2—10 Betrieben standen größere Arbeitermassen nur in der Textil- und Bekleidungsbranche (55,6 %) und in der Lebens- und Genußmittelindustrie (49,7 %) im Vertragsverhältnis. 11—20 Betriebsinhaber hatten 40,9 % der Arbeiter des Baugewerbes, 43,3 % der Arbeiter der Glas- und Steinindustrie und 7,3 % der Arbeiter des Holzgewerbes zu Kontrahenten. Mit 21—50 Betrieben standen nur kleinere Teile der Arbeiterschaft des Baugewerbes (14,5 %), der Metallindustrie (13,3 %), der Lederindustrie (5,6 %) und der graphischen Gewerbe (20,9 %) im Vertragsverhältnis. 51—100 Betrieben sahen sich bedeutende Teile der Arbeiter der Holzindustrie (48,6 %) und der graphischen Gewerbe (79,1 %) gegenübergestellt, während mit über 100 Betrieben 85,1 % der Transportarbeiter, 38,5 % der Bauarbeiter, 37,8 % der Lederarbeiter, 29,3 % der Metallarbeiter und 18,0 % der Lebens- und Genußmittelarbeiter zu tun hatten.

Was den Geltungsbereich in Bezug auf die Arbeiter betrifft, so ergeben sich für die einzelnen Branchen in dieser Hinsicht folgende Durchschnittszahlen:¹

Es kamen auf je einen Vertrag	
in der Lederindustrie durchschnittlich	13 Arbeiter
„ „ Glas- und Steinindustrie durchschnittlich	14 „
im Holzgewerbe durchschnittlich	23 „
in der Textil- und Bekleidungsbranche durchschnittlich	24 „
im Transportgewerbe durchschnittlich	33 „

¹ Dieser Berechnung sind die Gesamtzahlen der Arbeiter gemäß Tabelle 5 zugrunde gelegt, nicht etwa die in Tabelle 12 enthaltenen reduzierten Zahlen.

in der Lebens- und Genußmittelbranche durchschnittlich	54 Arbeiter
in der Metallindustrie durchschnittlich	58 „
im Baugewerbe durchschnittlich	129 „
in den graphischen Gewerben durchschnittlich	383 „

Da auf diese Zahlen die Firmentarife, die oft nur wenige Arbeiter erfassen, den gleichen Einfluß ausüben wie die zweiseitig-korporativen Verträge, so ist es, um ein richtiges Bild von dem persönlichen Geltungsbereich der Verträge zu erhalten, nötig, jene zwei Kategorien getrennt zu untersuchen.

Mit Bezug auf die Firmentarife erhalten wir dann folgende Übersicht:

Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter pro Vertrag betrug:¹

im Baugewerbe	4,0 Arbeiter
im Transportgewerbe	5,8 „
in der Glas- und Steinindustrie	7,0 „
„ „ Lederindustrie	8,2 „
im Holzgewerbe	9,6 „
in der Textil- und Bekleidungsbranche	11,2 „
„ „ Lebens- und Genußmittelindustrie	18,3 „
„ „ Metallindustrie	38,2 „

Abgesehen von den beiden zuletzt genannten Industrien, wo die Verträge mit größeren Arbeiterbeständen abgeschlossen wurden, beziehen sich die Firmenverträge also überall auf nur wenige Arbeiter und es sind also im allgemeinen die Kleinbetriebe, in denen sie überhaupt vorkommen.

Den persönlichen Geltungsbereich der zweiseitig-korporativen Verträge in den einzelnen Branchen veranschaulicht folgende Übersicht:

Die durchschnittliche Zahl¹ der von je einem Vertrag erfaßten Arbeiter betrug:

in der Glas- und Steinindustrie	93 Arbeiter
„ „ Metallindustrie	120 „
„ „ Lederindustrie	123 „

¹ Dieser Berechnung sind die Gesamtzahlen der Arbeiter gemäß Tabelle 5 zugrunde gelegt, nicht etwa die in Tabelle 12 enthaltenen reduzierten Zahlen.

im Holzgewerbe	183 Arbeiter
„ Transportgewerbe	200 „
in den graphischen Gewerben	383 „
im Baugewerbe	406 „
in der Textil- und Bekleidungsbranche	415 „
„ „ Lebens- und Genußmittelbranche	750 „

Die Größe der Gruppen, in denen die Arbeiter als Kontrahenten in den einzelnen Branchen auftreten, geht aus den Tabellen 12 und 13 hervor. Die ganz kleinen Gruppen (höchstens 10 Arbeiter) kommen danach am meisten in der Glas- und Steinindustrie vor, wo 25,7% der Arbeiter in so kleinen Kontingenten auftraten.

Auch aus der Textil- und Bekleidungsbranche, der Lederindustrie und dem Transportgewerbe gehören 11,2 beziehungsweise 11,2 beziehungsweise 14,0% der Arbeiterschaft hierher.

In Gruppen von 11—20 Arbeitern haben nur geringe Bruchteile der Arbeiterschaft (Maximum: 6,8% in der Glas- und Steinindustrie) Verträge abgeschlossen. Dagegen ist der Abschluß von Verträgen durch Gruppen von 21—50 Arbeitern ziemlich häufig, so namentlich in der Metallindustrie, aus der 15,3%, im Holzgewerbe, aus dem 19,0% und in der Glas- und Steinindustrie, aus der 13,1% der Arbeiterschaft hierher gehören. Ähnlich liegt die Sache für die Klasse mit 51—100 beteiligten Arbeitern. Zu 101—200 Arbeiter starken Gruppen finden wir größere Teile der Arbeiterschaft in der Metallindustrie (34,6%), in der Lederindustrie (33,5%) und im Transportgewerbe (85,1%) an Tarifverträge gebunden. Zu 201—500 Arbeiter starken Gruppen sind namentlich in der Glas- und Steinindustrie (43,3%), in der Lederbranche (48,1%) und in der Lebens- und Genußmittelindustrie (42,2%) die Arbeiter an Verträgen beteiligt. Endlich ist der mehr als 500 Arbeiter erfassende Vertrag sehr verbreitet im Baugewerbe, wo 67,5% der Arbeiter hierher gehören, im Holzgewerbe (40,0%), in der Textil- und Bekleidungsbranche (59,8%), in der Lebens- und Genußmittelindustrie (51,5%) und in den graphischen Gewerben (79,1%).

Was endlich die durchschnittliche Größe der Betriebe in den einzelnen Branchen betrifft, so ist mit Bezug auf die an zweiseitig-korporative Verträge gebundenen Betriebe hierüber der Tabelle 5 folgendes zu entnehmen:

Auf je einen an einen zweiseitig-korporativen Vertrag gebundenen Betrieb entfielen durchschnittlich

in der Lederindustrie	1,4	Arbeiter
im Transportgewerbe	1,5	"
in der Metallindustrie	2,0	"
im Holzgewerbe	4,7	"
in den graphischen Gewerben	6,8	"
in der Lebens- und Genußmittelindustrie . . .	7,2	"
im Baugewerbe	10,0	"
in der Glas- und Steinindustrie	11,6	"
in der Textil- und Bekleidungsbranche	48,8	"

Auch hier ist also im allgemeinen die durchschnittliche Größe der Betriebe niedrig zu nennen. In der Lederbranche, im Transportgewerbe, in der Metallindustrie, im Holzgewerbe und in der Lebens- und Genußmittelbranche herrscht der Kleinbetrieb unter den an zweiseitig-korporative Verträge gebundenen Betrieb im Durchschnitt noch entschiedener vor als unter den an Firmentarife gebundenen Verträgen (vergl. pag. 29). Durchschnittlich größere Betriebe finden wir eigentlich nur in der Bekleidungsbranche. Das schließt natürlich nicht aus, daß in den unterschiedenen Gewerbegruppen auch Betriebszweige zu finden sind, in denen nur mittlere und große Betriebe vorkommen, so z. B. in der Brauerei, wo auf einen Betrieb im Durchschnitt 137 Arbeiter entfallen.

Zweiter Abschnitt.

Der formale Inhalt der Tarifverträge.

I. Der örtliche Geltungsbereich.

Die Tabellen 14—18 geben Aufschluß darüber, wie weit sich das Gebiet der einzelnen Verträge in räumlicher Beziehung ausdehnt. Danach erstrecken sich 3 Verträge mit 129 Betrieben (7,2⁰/₀ der Gesamtzahl) und 2065 Arbeitern (18,5⁰/₀ der Gesamtzahl) auf die ganze Schweiz. Der eine dieser Tarife gehört der Lebens- und Genußmittelindustrie (Brauerei) an, die beiden anderen den graphischen Gewerben (Buchdruckerei und Maschinensetzer). Aus den letzteren Gewerben gehört die Mehrzahl der Betriebe (72,0⁰/₀) und der Arbeiter (83,9⁰/₀) hierher, wogegen die vom schweizerischen Brauertarif erfaßten in zürcherischen Brauereien tätigen Arbeiter zwar 49,7⁰/₀ der an Tarifverträge gebundenen Arbeiterschaft der Lebens- und Genußmittelbranche ausmachen, die entsprechenden Betriebe dagegen nur 3,2⁰/₀.

Der Kanton Zürich bildet nur für einen Vertrag, den gelben Spenglertarif, der 167 Betriebe (9,3⁰/₀ der Gesamtzahl) und 275 Arbeiter (2,5⁰/₀ der Gesamtzahl) umfaßt, den Geltungsbereich.

Verträge, die sich auf vereinzelte Gemeinden verschiedener Kantone erstrecken, wurden 4 ermittelt; sie erfassen 35 Betriebe (1,9⁰/₀ der Gesamtzahl) und 903 Arbeiter (8,1⁰/₀ der Gesamtzahl). Beispiele solcher interkantonalen Tarifverträge bieten der ostschweizerische Feilenhauertarif, der außer für Winterthur und seine Umgebung auch für Aadorf, Arbon und Altstätten (Kt. St. Gallen) gilt, ferner der Winterthurer Glasertarif, der außer für Elgg und Bülach auch für Frauenfeld,

Wängi, Münchwilen, Sirnach, Eschlikon und Aadorf die Arbeitsbedingungen regelt, ferner der Zürcher Konfektionsschneidertarif, zu dem auch die in Baden und Bremgarten wohnhaften Heimarbeiter entlohnt werden, und endlich der Vertrag einer in Zürich und in Rheinfelden domizilierten einzelnen Firma der Lebensmittelbranche.

Auf mehrere zürcherische Gemeinden erstrecken sich insgesamt 9 Verträge mit 200 Betrieben (11,2% der Gesamtzahl) und 2105 Arbeitern (18,9% der Gesamtzahl). Diese „Regionaltarife“ sind insbesondere im Baugewerbe, wo 28,6% der Betriebe und 47,2% der Arbeiter an solche gebunden sind, in der Holzbranche (32,8% der Betriebe und 49,8% der Arbeiter) und in der Glas- und Steinindustrie (29,1% der Betriebe und 44,9% der Arbeiter) von Bedeutung.

Die meisten Verträge regeln, wie sich aus dem vorstehenden von selbst ergibt, lediglich die Arbeitsbedingungen innerhalb einer einzelnen Gemeinde oder eines in einer solchen befindlichen Betriebes. 277 Verträge gehören dieser Kategorie an und zwar 15 zweiseitig-korporative Verträge und 262 Firmentarife. Von diesen werden 1262 Betriebe (70,4% der Gesamtzahl) und 5802 Arbeiter (52,0% der Gesamtzahl) erfaßt. Die Bedeutung des Ortsvertrages ist, wie die Tabellen 17 und 18 lehren, nicht in allen Branchen gleich groß, doch ist sie fast überall überwiegend.

Die 277 Ortsverträge verteilen sich laut Tabelle 19 auf die Bezirke wie folgt:

Es bestanden

im Bezirk	Zürich		235	Ortsverträge
"	"	Horgen		14 "
"	"	Hinwil		8 "
"	"	Uster		6 "
"	"	Meilen		5 "
"	"	Winterthur		4 "
"	"	Bülach		3 "
"	"	Pfäffikon		2 "

Der Bezirk Zürich präponderiert also durchaus. Auffällig erscheint auf den ersten Blick die geringe Zahl der im Bezirk Winterthur bestehenden Lokaltarife. Doch erklärt sich dies aus dem Umstande, daß einige für Winterthur wichtige Ver-

träge auch Vorortsgemeinden erfassen und daher nicht unter den Begriff des reinen Ortsvertrages fallen.

Von den 277 Ortsverträgen betreffen, wenn wir ihre Verteilung auf die Gemeinden ins Auge fassen, die meisten, nämlich 225 Verträge die Stadt Zürich. Dann folgt Wetzikon mit 7 Verträgen, Horgen mit 5, Örlikon, Uster und Winterthur mit je 4, Thalwil und Wädenswil mit je 3, Seebach, Männedorf und Meilen mit je 2 Verträgen. In den übrigen 16 Gemeinden, in denen Lokaltarife vorkommen, besteht nur je ein solcher. Im ganzen gibt es 27 Gemeinden, für welche Ortsverträge ermittelt wurden.

Die Präponderanz des Bezirkes und der Stadt Zürich besteht im allgemeinen auch in den einzelnen Branchen. Eine Ausnahme bildet einzig das Baugewerbe, wo von 13 Ortsverträgen nur 4 auf den Bezirk und nur 2 auf die Stadt Zürich entfallen. Dagegen gibt es in den graphischen Gewerben und im Transportgewerbe außerhalb der Stadt Zürich überhaupt keine Ortsverträge. Verhältnismäßig am weitesten verbreitet sind die Ortsverträge im Holzgewerbe, wo es in 11 Gemeinden 69 Ortsverträge gibt, von denen immerhin 17 nicht auf Zürich entfallen, und in der Glas- und Steinindustrie, wo in 14 Gemeinden 32 Ortsverträge (wovon 18 in Zürich) bestehen.

Die an Ortsverträge gebundenen Betriebe (Tab. 20) verteilen sich in folgender Weise auf die oben genannten 8 Bezirke:

Bezirk Zürich	.	.	.	1189 Betriebe	=	94,2 0/0
" Horgen	.	.	.	21	"	= 1,7 0/0
" Meilen	.	.	.	5	"	= 0,4 0/0
" Hinwil	.	.	.	8	"	= 0,6 0/0
" Uster	.	.	.	6	"	= 0,5 0/0
" Pfäffikon	.	.	.	2	"	= 0,2 0/0
" Winterthur	.	.	.	28	"	= 2,2 0/0
" Bülach	.	.	.	3	"	= 0,2 0/0
				1262		100,0

Die an Ortsverträge gebundenen Betriebe befinden sich also fast gänzlich im Bezirk Zürich konzentriert; kleine Kontingente lassen sich auch in den Bezirken Horgen und Winterthur feststellen, wogegen in allen anderen Bezirken nur verschwindend kleine Zahlen vorkommen.

Unter den Gemeinden steht auch hier Zürich mit 1179 Betrieben (93,4 % der von Ortsverträgen erfaßten) obenan; dann folgen Winterthur mit 28 und Wädenswil mit 10 Betrieben, in allen übrigen Gemeinden bleibt die Zahl der an Ortsverträge gebundenen Betriebe unter 10.

Die Verteilung der an Ortsverträge gebundenen Betriebe auf die einzelnen Branchen entspricht außerhalb der Städte Zürich und Winterthur, da es sich fast nur um Firmentarife handelt, im allgemeinen dem, was oben über die Verträge gesagt wurde. In Winterthur finden wir 15 Betriebe der Holzbranche, 4 Betriebe der Glas- und Steinindustrie, 8 Betriebe der Textil- und Bekleidungsbranche und einen Betrieb der Lebens- und Genußmittelbranche an Ortsverträge gebunden.

In Zürich unterstehen Ortsverträgen: 141 Betriebe des Bauwesens, 66 Betriebe der Metallindustrie, 145 Betriebe des Holzgewerbes, 22 Betriebe der Glas- und Steinindustrie, 58 Betriebe der Textil- und Bekleidungsbranche, 177 Betriebe der Lederindustrie, 236 Betriebe der Lebens- und Genußmittelbranche, 47 Betriebe der graphischen Gewerbe, 136 Betriebe des Transportgewerbes und 151 Betriebe verschiedener Art.

Die 5802 an Ortsverträge gebundenen Arbeiter verteilen sich laut Tab. 21 in folgender Weise auf die Bezirke:

Bezirk Zürich	. . .	4136 Arbeiter	=	71,3 %
" Pfäffikon	. . .	503	"	= 8,7 %
" Horgen	. . .	368	"	= 6,4 %
" Meilen	. . .	239	"	= 4,1 %
" Winterthur	. .	205	"	= 3,5 %
" Uster	. . .	187	"	= 3,2 %
" Bülach	. . .	140	"	= 2,4 %
" Hinwil	. . .	24	"	= 0,4 %
		5802		100,0

Der Bezirk Zürich hat also, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, zwar immer noch eine präponderierende, aber doch nicht so überragende Bedeutung wie vom Standpunkt der Betriebe aus. Dagegen fallen auf alle anderen Bezirke z. T. ganz erheblich größere Teile der Arbeiterschaft als der Betriebe. Hervorzuheben ist insbesondere der Bezirk Pfäffikon, auf den zwar nur 0,2 % der Betriebe, aber 8,7 % der Arbeiterschaft kommen (Maggi's Nahrungsmittelfabrik in Kempttal).

Von einzelnen Gemeinden sind außer Zürich, das mit 3974 Arbeitern (68,5 %) auch hier an der Spitze steht, namentlich zu erwähnen: Horgen mit 235, Männedorf mit 155, Egg mit 155, Lindau mit 500 und Winterthur mit 205 an Ortsverträge gebundenen Arbeitern.

Von der Gesamtzahl der Arbeiter entfallen 19,0 % auf die Lebens- und Genußmittelbranche, 18,9 % auf das Baugewerbe, 14,6 % auf das Holzgewerbe, 11,9 % auf die Textil- und Bekleidungsbranche, 10,4 % auf die Metallindustrie, 9,3 % auf die Lederindustrie, 4,7 % auf die Glas- und Steinindustrie, 4,0 % auf das Transportgewerbe und 3,2 % auf die graphischen Gewerbe. Ähnlich ist die Zusammensetzung der an Ortsverträge gebundenen Arbeiterschaft in der Stadt Zürich, während in den übrigen Gemeinden einzelne größere Etablissements vielfach von ausschlaggebender Bedeutung sind.

II. Die Dauer der Tarifverträge.

Für den Grad der Entwicklung der Tarifverträge in den einzelnen Gewerbszweigen gibt es wohl kaum einen sichereren Maßstab als ihre Stellung zu der Frage, wie lange die Bindung durch den Vertrag dauern soll. Hochentwickelte Verbände, die wissen, daß der vertragslose Zustand sie unvermutet den Angriffen eines wohlgerüsteten Gegners aussetzen kann und die für Verbesserungen ihrer Rechtslage unter Umständen bedeutende Opfer bringen müssen, werden wohl nie Verträge abschließen, die gar keine Bestimmungen über die Dauer des Abkommens enthalten; in der Regel werden sie auch verhältnismäßig langen Vertragsperioden nicht abgeneigt sein. Mit Bezug auf die zürcherischen Tarifverträge ist der Tabelle 22 zunächst zu entnehmen, daß aufwiesen:

keine bestimmte Vertragsdauer	83 Verträge =	28,2 %
eine Dauer bis zu 1 Jahr	42 „ =	14,3 %
„ „ von 1—2 Jahren	103 „ =	35,0 %
„ „ „ 2—3 „	58 „ =	19,7 %
„ „ „ 3—4 „	4 „ =	1,4 %
„ „ „ über 4 „	4 „ =	1,4 %
	294	100,0

Beinahe ein Drittel aller Tarifverträge entbehrt also noch einer bestimmten zeitlichen Begrenzung. Am zahlreichsten vertreten sind die Verträge mit einer Dauer von 1—2 Jahren ($103 = 35,0\%$, der Gesamtzahl), dann folgen die mit einer Dauer von 2—3 Jahren ($58 = 19,7\%$) und die mit einer Dauer bis zu 1 Jahr ($42 = 14,3\%$). Eine drei Jahre übersteigende Dauer haben im ganzen nur 8 ($2,8\%$) Verträge, eine solche von mehr als 4 Jahren nur 4 Verträge ($1,4\%$) nämlich: der Tarif für die Zeughausarbeiter in Zürich (4 Jahre und 8 Monate), der Vertrag einer Möbelfabrik in Meilen (4 Jahre und 10 Monate), der einer Gasmesserschloßfabrik in Zürich (5 Jahre) und der schweizerische Buchdruckertarif (6 Jahre).

Bei einer Betrachtung der Vertragsdauer in den Verträgen der einzelnen Branchen ergeben sich folgende erwähnenswerte Tatsachen:

Im Baugewerbe ist die Entwicklung schon so weit vorgeschritten, daß Verträge ohne bestimmte Dauer nicht mehr vorkommen. Alle 16 Verträge dieser Branche enthalten einen bestimmten Ablauftermin, doch tritt derselbe in der großen Mehrzahl (14) der Fälle schon spätestens nach 2 Jahren ein, während eine 2—3jährige bzw. 3—4jährige Vertragsdauer nur in je einem Vertrag vorgesehen ist. In der Metallbranche fällt der Umstand auf, daß die Klasse der Verträge ohne bestimmte Dauer mit 6 die stärkstbesetzte ist. Dagegen sind die zwei Jahre übersteigenden Vertragsperioden hier etwas beliebter als im Baugewerbe. Im Holzgewerbe und in der Glas- und Steinindustrie ist in einer sehr großen Zahl von Fällen (27 bzw. 18) keine zeitliche Begrenzung verabredet worden; im übrigen herrscht in diesen zwei Branchen die Dauer von 1—2 Jahren stark vor. Deutlich wahrnehmbar ist das Gewicht, das in der Kleiderbranche auf die Regelung der Vertragsdauer gelegt wird. Die zwei Verträge, die in der Tabelle 22 in Gruppe V als einer bestimmten Vertragsdauer entbehrend aufgeführt sind, beziehen sich beide auf Seidenwebereien, so daß also unter den übrigen 59 Verträgen der Gruppe V, die sämtlich der Schneiderei angehören, sich nicht ein einziger befindet, der keinen Ablauftermin enthält. Überdies herrschen die Verträge mit höherer Dauer entschieden vor; mehr als die Hälfte laufen erst nach zwei Jahren oder noch später ab. Man geht wohl nicht fehl, wenn man das Gewicht, welches neben dem

Baugewerbe auch von der Kleiderbranche auf die Festsetzung der Dauer gelegt wird, aus dem Saisoncharakter dieser Gewerbe erklärt. Erfordert dieser eine genaue Bezeichnung des Ablauftermins, so ist damit die Verabredung einer Vertragsdauer gegeben.

In der Lederbranche fehlt den 29 Einzelverträgen des stadtzürcherischen Sattlergewerbes eine Bestimmung über das Ende des Tarifverhältnisses. Von den übrigen 12 Verträgen weisen 10 eine Dauer von höchstens einem Jahre auf. Gänzlich verschwunden sind die „zeitlosen“ Tarife aus der Lebens- und Genußmittelbranche und aus dem Transportgewerbe, wogegen aus dem graphischen Gewerbe ein Buchbindertarif zu erwähnen ist, der keine Vertragsdauer enthält.

Ein in mehrfacher Beziehung modifiziertes Bild ergibt sich, wenn man anstatt der Verträge die Betriebe auf die verschiedenen Klassen der Vertragsdauer verteilt (Tab. 23, 24). Es waren nämlich gebunden für

keine bestimmte Zeitdauer	259 Betriebe	= 14,4 ⁰ / ₀ der Gesamtzahl
eine Dauer bis zu 1 Jahr	54	= 3,0 ⁰ / ₀ „ „
die Dauer von 1 bis 2 Jahren	798	= 44,5 ⁰ / ₀ „ „
„ „ „ 2 „ 3 „	555	= 31,0 ⁰ / ₀ „ „
„ „ „ 3 „ 4 „	32	= 1,8 ⁰ / ₀ „ „
„ „ „ über 4 „	95	= 5,3 ⁰ / ₀ „ „
Total 1793		100,0

Wenn es auch hier als Mangel bezeichnet werden muß, daß 14,4⁰/₀ der Gesamtzahl der tariflich gebundenen Unternehmer in einem Rechtsverhältnis zu ihren Arbeitern stehen, das nur für den Augenblick berechnet zu sein scheint, so ist diese Proportion doch viel günstiger als die entsprechende Verhältniszahl bei den Verträgen, von denen, wie gezeigt, 28,2⁰/₀ ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen wurden. Bedeutend kleiner als die entsprechende Zahl von Verträgen ist auch die Zahl der Betriebe, die auf eine Dauer bis zu einem Jahre gebunden sind (hier 3,0⁰/₀, dort 14,3⁰/₀). Auf die Klassen mit einer Dauer von 1—2 und 2—3 Jahren entfällt wie das Gros der Verträge so auch das der Betriebe, doch ist bei letzteren die Besetzung noch entschieden stärker als bei ersteren (44,5 bzw. 31,0⁰/₀ der Betriebe gegenüber 35,0 bzw. 19,7⁰/₀ der Verträge). Merk-

lich größer als die Zahl der Verträge ist endlich auch die Zahl der Betriebe, die an Verträge mit mehr als vierjähriger Dauer gebunden sind; die Ursache dieser Differenz ist in der großen Zahl von Firmen zu suchen, die an den schweizerischen Buchdruckertarif gebunden sind (im Kanton Zürich 92).

In den einzelnen Branchen ergeben sich hinsichtlich der Dauer der Bindung wesentliche Verschiedenheiten. Der Mangel einer zeitlichen Begrenzung tritt besonders stark hervor in der Glas- und Steinindustrie, wo 32 Betriebe (58,2⁰/₀ der Gesamtzahl) und im Holzgewerbe, wo 137 Betriebe (45,9⁰/₀ der Gesamtzahl) an „zeitlose“ Tarife gebunden sind. Weniger verbreitet sind derartige Verträge unter den Betrieben der graphischen Gewerbe (28,0⁰/₀), der Lederbranche (14,2⁰/₀), der Metallindustrie (4,9⁰/₀) und der Textil- und Bekleidungsbranche (2,6⁰/₀); sie fehlen gänzlich, wie erwähnt, im Baugewerbe, im Transportgewerbe und in der Lebens- und Genußmittelbranche.

Für die Dauer bis zu 1 Jahr ist nur in der Glas- und Steinindustrie und in der Textil- und Bekleidungsbranche eine größere Zahl von Betrieben (20,0 bzw. 11,8⁰/₀ der Gesamtzahl) gebunden; in den übrigen Produktionszweigen sind an so kurzfristige Verträge nur wenige Betriebe (höchstens 5,2⁰/₀ der Gesamtzahl) gebunden.

Anders steht es mit der folgenden Klasse (Tarifdauer 1 bis 2 Jahre): abgesehen von den graphischen Gewerben, die darin gar nicht vertreten sind, entfallen überall starke Kontingente auf diese Klasse, nämlich: 21,8⁰/₀ der Betriebe in der Glas- und Steinindustrie, 22,4⁰/₀ in der Textil- und Bekleidungsbranche, 25,0⁰/₀ in der Metallindustrie, 30,0⁰/₀ im Baugewerbe, 46,5⁰/₀ in der Holzindustrie, 68,7⁰/₀ in der Lederbranche, 95,2⁰/₀ in der Lebens- und Genußmittelindustrie und 95,6⁰/₀ im Transportgewerbe. Ähnlich verhält es sich mit der folgenden Klasse (Vertragsdauer 2—3 Jahre): aus der Textil- und Bekleidungsbranche gehören 52,6⁰/₀ aller Betriebe hierher, aus der Metallindustrie 69,3⁰/₀, aus dem Baugewerbe 57,8⁰/₀, wogegen die Holzindustrie die auffallend niedrige Ziffer 5,7⁰/₀ aufweist.

Auf die Klassen mit längerer Vertragsdauer entfallen, abgesehen vom graphischen Gewerbe, wo 54,7⁰/₀ der Betriebe auf die Dauer von 6 Jahren gebunden sind, nur kleinere Teile der Gesamtzahl der Betriebe.

Für die Frage, inwieweit die abgeschlossenen Tarifverträge ein dauerndes Friedensverhältnis gewährleisten, noch bedeutender als die Zahl der Betriebe ist die Zahl der auf die einzelnen Klassen entfallenden Arbeiter. Die Tabellen 25 und 26 geben hierüber den erforderlichen Aufschluß. Danach waren von den durch Tarifvertrag verpflichteten Arbeitern gebunden:

für keine bestimmte Zeitdauer	1258 Arbeiter	=	11,3 ⁰ / ₁₀₀	der Gesamtzahl
„ die Dauer bis zu 1 Jahr	1201	„	=	10,8 ⁰ / ₁₀₀ „ „
„ „ „ von 1—2 Jahren	3287	„	=	29,5 ⁰ / ₁₀₀ „ „
„ „ „ „ 2—3 „	2602	„	=	23,3 ⁰ / ₁₀₀ „ „
„ „ „ „ 3—4 „	1734	„	=	15,5 ⁰ / ₁₀₀ „ „
„ „ „ „ über 4 „	1068	„	=	9,6 ⁰ / ₁₀₀ „ „
Total	11150		100,0	

Die Bedeutung der „zeitlosen“ Tarife ist also, von diesem Standpunkt aus betrachtet, noch geringer als vom Standpunkt der Betriebe aus. Nur 11,3⁰/₁₀₀ der an Tarife gebundenen Arbeiter haben sich auf keinen bestimmten Zeitraum festgelegt, während das gleiche, wie erinnerlich, bei 14,4⁰/₁₀₀ der Unternehmer der Fall ist, und von den Verträgen sogar 28,2⁰/₁₀₀ hieher gehören. Auf die folgenden 5 Klassen verteilen sich die Arbeiter bedeutend gleichmäßiger als die Betriebe und z. T. auch als die Verträge, wie folgendes Schema zeigt:

Es hatten von 100			
	Verträgen	Betrieben	Arbeitern
eine Vertragsdauer bis zu 1 Jahr . . .	14,3	3,0	10,8
„ „ von 1—2 Jahren . .	35,0	44,5	29,5
„ „ „ 2—3 „ . .	19,7	31,0	23,3
„ „ „ 3—4 „ . .	1,4	1,8	15,5
„ „ „ mehr als 4 Jahren	1,4	5,3	9,6

Besonders bemerkenswert ist hier das starke Kontingent von Arbeitern, die sich für eine Dauer von 3—4 Jahren banden im Vergleich zu den entsprechenden Prozentzahlen der Betriebe und der Verträge. Die Erklärung der Diskrepanz ist in dem Umstande zu suchen, daß zwei Verträge mit nur 15 bzw. 8 Betrieben, nämlich der Winterthurer Maurertarif und der schweizerische Brauertarif (soweit er im Kanton Zürich gilt) starke Arbeitermassen erfassen: 600 bzw. 1100 Arbeiter. Ähnliches gilt infolge des über 910 Arbeiter erfassenden Buchdrucker-tarifes auch für die Klasse der für mehr als 4 Jahre gebundenen Personen.

Noch reicher an Aufschlüssen über die reelle Dauer der Tarifverträge ist natürlich eine Betrachtung nach Branchen. Aus den Tabellen 25 und 26 mag hierüber folgendes erwähnt werden:

Die zeitlich unbegrenzten Tarife herrschen, vom Standpunkt der Arbeiter aus betrachtet, in der Glas- und Steinindustrie noch stärker vor als wir es oben vom Standpunkt der Betriebe aus beobachteten. 63,0% der Arbeiter dieser Branche sind an solche Verträge gebunden gegenüber 58,2% der Betriebe. Merkwürdiger als die Zahl der Betriebe ist verhältnismäßig auch die Zahl der Arbeiter der Textil- und Bekleidungsbranche und der Metallindustrie, die an „zeitlose“ Tarife gebunden sind: 15,1% der Arbeiter der ersteren Branche stehen 2,6% der Betriebe und 8,8% der Arbeiter der letzteren Branche stehen 4,9% der Betriebe gegenüber. In den übrigen Branchen ist der Prozentsatz der Arbeiter, die an Tarife ohne bestimmte Dauer gebunden sind, überall niedriger als der entsprechende Prozentsatz der Betriebe; die größte Differenz weist das Holzgewerbe auf, wo 45,9% der Betriebe, aber nur 23,5% der Arbeiter durch Kollektivverträge ohne Ablauftermin verpflichtet sind.

Für die Dauer bis zu 1 Jahr sind in der Glas- und Steinindustrie, der Lederindustrie und der Lebens- und Genußmittelbranche größere Teile der Arbeiterschaft gebunden: 28,0 beziehungsweise 47,8 beziehungsweise 23,2%. In den übrigen Branchen schwankt die Zahl der hierher gehörigen Arbeiter zwischen 1,5% (Textil- und Bekleidungsbranche) und 14,9% (Transportgewerbe). Im Vergleich zu der Zugehörigkeit der Betriebe zu dieser Klasse ist die Zahl der Arbeiter besonders hoch in der Lederindustrie (47,8% der Arbeiter gegenüber 4,9% der Betriebe) und in der Lebens- und Genußmittelbranche (23,2% der Arbeiter gegenüber 0,8% der Betriebe). Dagegen herrscht eine fast völlige Übereinstimmung bezüglich der Besetzung dieser Klasse im Baugewerbe: 5,2% der Betriebe und 5,4% der Arbeiter gehören hierher. An eine Tariffdauer von 1—2 Jahren sind, abgesehen von der Glas- und Steinindustrie und von der Textil- und Bekleidungsbranche, wo nur 9,0 beziehungsweise 13,1% der Arbeiter hierher zählen, in allen Branchen ziemlich starke Arbeiterscharen gebunden; in einigen wichtigen Branchen gehört sogar beinahe oder tatsächlich die absolute Mehrheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter hierher,

so in der Metallindustrie (43,8⁰/₀), im Holzgewerbe (64,7⁰/₀) und im Transportgewerbe (85,1⁰/₀). Auch auf diese Klasse entfallen im Baugewerbe verhältnismäßig ungefähr ebensoviel Betriebe als Arbeiter (30,0 beziehungsweise 27,0⁰/₀). In der Lebens- und Genußmittelbranche dagegen stehen den 95,2⁰/₀ der Betriebe nur 23,9⁰/₀ der Arbeiter gegenüber.

In der folgenden Klasse (Tarifdauer 2—3 Jahre) fällt namentlich auf die starke Besetzung durch Arbeiter der Bekleidungsbranche. 1020 Arbeiter, das sind 68,3⁰/₀ der gesamten Arbeiterschaft dieser Branche (soweit sie Tarifverträge besitzt) gehören hieher. Recht beliebt scheint diese Vertragsdauer auch noch bei den Arbeitern des Baugewerbes und der Metallindustrie zu sein, da 38,6⁰/₀ der ersteren und 39,9⁰/₀ der letzteren sich zu ihrer Eingehung verstanden haben. In den übrigen Branchen dagegen entfallen nur geringe Bruchteile der Arbeiterschaft auf diese Klasse.

Eine Vertragsdauer von 3—4 Jahren finden wir in größerem Umfange nur im Baugewerbe (29,0⁰/₀ der Arbeiterschaft) und in der Lebens- und Genußmittelbranche, wo die hohe Prozentziffer 49,7⁰/₀ ausschließlich auf die 1100 in zürcherischen Brauereien beschäftigten, dem schweizerischen Brauertarif vom Jahre 1906 unterstehenden Arbeiter zurückzuführen ist.

Für mehr als 4 Jahre haben sich, abgesehen von den 910 in zürcherischen Buchdruckereien beschäftigten Gehilfen (79,1⁰/₀ der Arbeiterschaft der graphischen Gewerbe), nur 38 Metallarbeiter und 50 Holzarbeiter verpflichtet (4,0 beziehungsweise 2,9⁰/₀ der Arbeiterschaft dieser Branchen). Dazu kommen noch die 70 Arbeiter des Zeughauses in Zürich.

III. Garantien für Beobachtung der Tarifvorschriften.

1. Schlichtungsinstanzen.

Abgesehen davon, daß Schlichtungsinstanzen, seien es nun für bloße Einigungsverhandlungen eingesetzte Kommissionen oder seien es eigentliche Schiedsgerichte mit Entscheidungsbefugnissen, an und für sich schon eine gewisse Garantie gegen vertragswidriges Verhalten der einen oder anderen Partei bieten, so ist ihr Bestehen auch die Voraussetzung für alle weitergehen-

den Garantiebestimmungen, insbesondere solche finanzieller Art. Es ist daher eine für die Rechtswirkung der Tarifverträge wichtige Frage, inwieweit sie eine Instanz zur Schlichtung oder Entscheidung allfälliger Streitigkeiten einsetzen.

Der Tabelle 27 ist zunächst zu entnehmen, daß von den 294 ermittelten Tarifverträgen nicht weniger denn 256, das sind 87,1 %, keinerlei Schiedsinstanzen vorsehen. Die Zahl der Verträge, deren Durchführung dem bloßen guten Willen der Parteien überlassen bleibt, ist also sehr groß und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mancher Tarifbruch, aus dem voreilig ungünstige Urteile über die kollektiven Arbeitsverträge überhaupt abgeleitet werden, unterblieben wäre, wenn durch eine Schiedsgerichtsklausel dafür gesorgt worden wäre, daß kleine Differenzen nicht zu großen Konflikten aufgebauscht werden können.

Von den 256 Verträgen, die einer Schiedsgerichtsklausel entbehren, entfällt die Mehrzahl, 243, auf bloße Firmenverträge. Der Umstand, daß von den 265 ermittelten Firmentarifen 243 (91,6 %) hierher gehören, kann freilich nicht sehr überraschen, da die Einsetzung einer Schiedsinstanz für einen einzelnen Betrieb immer gewisse Schwierigkeiten bietet. Dagegen muß auffallen, daß von den 29 zweiseitig-korporativen Verträgen immerhin 13 ohne jede Vorsorge gegen allfällige Differenzen aus dem Vertragsverhältnis abgeschlossen wurden. Die 13 Verträge verteilen sich auf sämtliche Branchen mit Ausnahme der Lederindustrie und der Lebens- und Genußmittelbranche, in denen die Verbände stets eine Schlichtungsinstanz vorsahen. Von den Firmenverträgen der einzelnen Branchen sind besonders diejenigen des Baugewerbes (11) und des Transportgewerbes (6) zu erwähnen, da sie ohne Ausnahme keine Schlichtungsinstanzen kennen. Doch gehört auch von den Firmenverträgen der übrigen Branchen die große Mehrzahl hierher.

Eine Schlichtungsinstanz irgendwelcher Art finden wir in 38 Verträgen (12,9 % der Gesamtzahl) vereinbart. Von diesen Verträgen sind 16 zweiseitig-korporative Vereinbarungen und 22 Firmentarife.

Über die Organisation dieser Instanzen im einzelnen ist folgendes zu bemerken: 17 Verträge (5 zweiseitig-korporative und 12 Firmenverträge), 5,8 % der Gesamtzahl, sehen eine Erledigung auf rein paritätischem Wege, d. h. ohne jeden Zuzug von unbeteiligten Personen vor. Von zweiseitig-korpo-

rativen Verträgen gehören hieher die Tarife der Schmiede und Wagner in Zürich, der Glaser in Winterthur, der Pflästerer in Zürich, der schweizerische Buchdruckertarif und der schweizerische Maschinensetzertarif. Mit Bezug auf die letztgenannten zwei Verträge ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß das Prinzip der Erledigung der Differenzen auf rein paritätischem Wege dann aufgegeben wird, wenn bei Verhandlungen über Interessenfragen von allgemeiner Bedeutung (womit wohl hauptsächlich solche über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages gemeint sind), sich keine Mehrheit erzielen läßt; in diesem Falle wird eine unbeteiligte Persönlichkeit als Vorsitzender zugezogen.

Die 12 Firmen, die rein paritätische Organe zur Durchführung ihrer Tarife geschaffen haben, verteilen sich auf das Holzgewerbe (3) und auf die Reiseartikelbranche (9).

Paritätische Schlichtungsinstanzen mit unbeteiligtem Obmann sind in 8 Verträgen (2,7 % der Gesamtzahl) vorgesehen, nämlich in 7 zweiseitig-korporativen und in einem Firmentarif. Von den ersteren gehören hieher die Tarife der Maler in Zürich, der Schreiner ebendasselbst, der Goldleisten- und Rahmenfabriken in Zürich, Altstetten und Niederglatt, der Konfektionsschneider in Zürich, der Schuhmacher in Zürich und Winterthur und der Brauer. Der einzige hieher gehörige Firmentarif betrifft eine Bürstenfabrik in Schlieren.

Eine amtliche Schiedsinstanz (kommunale Einigungsämter der Städte Zürich und Winterthur, Gewerbegericht) ist in 12 Verträgen (4,1 % der Gesamtzahl) eingesetzt. Hievon sind 4 zweiseitig-korporative Verträge (Tarife der Zimmerleute in Winterthur, der Gipser in Zürich, der Steinhauer in Winterthur und der Bäcker in Zürich). Die 8 hieher gehörigen Firmentarife verteilen sich auf die Glas- und Steinindustrie (1), die Bekleidungsbranche (5) und die Lebens- und Genußmittelbranche (2).

Eine Kombination von paritätischer und amtlicher Schiedsinstanz im Sinne der Einsetzung einer paritätischen Schlichtungskommission und des stadtzürcherischen Einigungsamtes finden wir in dem Tarif einer einzelnen Konstruktionswerkstätte.

Beziehen wir nun die Vertragsbestimmungen über das Schiedsgerichtswesen auf die an Tarifverträge gebundenen Betriebe (Tabelle 28, 29), so läßt sich konstatieren, daß der

Mangel einer Schiedsgerichtsklausel sich bei einer geringeren Zahl von Betrieben fühlbar macht, als man nach der großen Zahl von Verträgen, die keine solche Klausel enthalten, erwartet hätte. Während nämlich 87,1 % aller Verträge keine Schiedsinstanz vorsahen, war dies nur bei 947 Betrieben, das sind 52,9 % der Gesamtzahl der Fall. In einzelnen Branchen ist die Zahl der hieher gehörigen Betriebe freilich relativ viel größer: im Transportgewerbe gehören alle an Tarifverträge gebundenen Betriebe hieher, in der Textil- und Bekleidungsbranche auch noch 81,6 %, in der Glas- und Steinindustrie 81,8 %, in der Metallindustrie 79,1 % und im Holzgewerbe 60,2 %. Entschieden besser steht es dagegen im Baugewerbe (nur 31,0 % der Betriebe stehen nicht unter der Aufsicht einer Schlichtungsinstanz), in der Lederindustrie (14,7 %), in der Lebens- und Genußmittelbranche (15,0 %) und in den graphischen Gewerben (28,0 %).

Unter rein paritätischen Schiedsinstanzen standen 206 Betriebe (11,5 % der Gesamtzahl). Hieher gehörten mit der oben bereits angedeuteten Einschränkung insbesondere die Buchdruckereien, doch kommt diese Form auch in der Metallindustrie ziemlich häufig vor (20,5 % der Betriebe), in geringerem Maße auch im Holzgewerbe (7,0 %), der Glas- und Steinindustrie (9,1 %) und in der Lederbranche (4,4 %).

Die üblichste Organisationsform für das Schlichtungsverfahren ist im Hinblick auf die Betriebe ein von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unbeteiligten gebildetes Kollegium. 403 Betriebe, 22,3 % der Gesamtzahl, unterstanden einer solchen Instanz. Im Ledergewerbe, wo 80,9 % aller Betriebe, und im Baugewerbe, wo 57,7 % aller Betriebe hieher gehören, ist diese Einrichtung durchaus vorherrschend. Sie kommt aber auch noch im Holzgewerbe (32,8 % der Betriebe), in der Textil- und Bekleidungsbranche (11,8 %) und in der Lebens- und Genußmittelbranche (3,2 %) vor.

Der Vermittlung oder Entscheidung durch behördliche Instanzen hatten 236 Betriebe (13,2 %) der Gesamtzahl ihre Differenzen zu unterbreiten, nämlich 24 Betriebe des Baugewerbes (11,3 %), 5 Betriebe der Glas- und Steinindustrie (9,1 %), 5 Betriebe der Bekleidungsbranche (6,6 %) und 202 Betriebe (Bäckereien) der Lebensmittelbranche (81,8 %).

Einer paritätischen und einer amtlichen Instanz war, wie erwähnt, nur ein Betrieb der Metallbranche unterstellt.

Über die Verbreitung der schiedsgerichtlichen Einrichtungen unter der an Tarifverträge gebundenen Arbeiterschaft geben die Tabellen 30 und 31 Auskunft. Wir entnehmen ihnen, daß

	Arbeiter	
keiner Schlichtungsinstanz	4877 = 43,7 %	der Gesamtzahl unterstellt waren
einer paritätischen Schlichtungsinstanz ohne unbeteiligten Vorsitzenden	1475 = 13,2 %	" " " "
einer paritätischen Schlichtungsinstanz mit unbeteiligten Vorsitzenden	3761 = 33,7 %	" " " "
einer amtlichen Schlichtungsinstanz	957 = 8,6 %	" " " "
einer paritätischen u. einer amtlichen Schlichtungsinstanz	80 = 0,8 %	" " " "

Von den Arbeitern steht also ein noch kleinerer Bruchteil (43,7 %) in einem Vertragsverhältnis ohne Organ für Streitigkeiten als von den Betrieben, wo immerhin 52,9 % sich in dieser Lage befinden. Rein paritätischen Instanzen sind verhältnismäßig ungefähr ebenso große Teile der Arbeiterschaft unterstellt wie bei den Unternehmern (13,2 % der ersteren und 11,5 % der letzteren). Dagegen werden merklich mehr Arbeiter von paritätischen Instanzen mit unbeteiligtem Vorsitzenden beaufsichtigt als Betriebe (von jenen 33,7 %, von diesen 22,3 %) und umgekehrt sind weniger Arbeiter auf behördliche Schiedsinstanzen angewiesen als Betriebe, nämlich von jenen nur 8,6 %, von diesen dagegen 13,2 %.

In den einzelnen Branchen finden wir fast überall starke Arbeiterkontingente, die an Verträge ohne Schiedsgerichtsklausel gebunden sind. So gehören aus dem Baugewerbe 45,5 % der Arbeiter hieher, aus der Metallbranche 78,2 %, aus der Holzindustrie 40,7 %, aus der Glas- und Steinindustrie 83,1 %, aus dem Transportgewerbe 100 %, aus den übrigen Gewerben 16,1—37,9 %.

Die Klasse der Arbeiter, die nur rein paritätische Instanzen mit ihren Arbeitgebern geschaffen haben, ist besonders in den graphischen Gewerben stark besetzt, indem 83,9 % der Arbeiter dieser Branche hieher gehören; doch zählen auch aus anderen Branchen ganz ansehnliche Teile der Arbeiterschaft hieher, so aus der Metallindustrie 13,3 %, aus dem Holzgewerbe 12,7 %, aus der Glas- und Steinindustrie 8,0 % und aus der Lederindustrie 21,4 %.

Die paritätische Erledigung von Differenzen unter dem Vorsitz eines Unbeteiligten, die nur im Baugewerbe, der Holz-,

Textil- und Bekleidungs-, Leder- und Lebens- und Genußmittelbranche vorkommt, erstreckt sich dort durchweg auf ziemlich große Arbeitermaßen (38,6—53,6% der Gesamtzahl).

Mit Bezug auf die Arbeiter, die amtliche Schiedsinstanzen als Richter oder Vermittler eingesetzt haben, fällt nur die im Vergleich zu den Betrieben viel geringere Proportion in der Lebensmittelbranche auf: während 81,8% der Betriebe hieher gehören, trifft es nur 20,6% der Arbeiter. Die Ursache ist hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß die Brauerei zur Gesamtzahl der Arbeiter dieser Branche ein sehr großes (1100), zur Gesamtzahl der Betriebe dagegen ein sehr kleines Kontingent beisteuert (8).

2. Andere Vertragsgarantien.

An Mitteln zur Durchsetzung des Vertragswillens gegenüber renitenten Parteien sind folgende zu verzeichnen:

Der Zürcher Schreinertarif sieht einen Appell an die öffentliche Meinung in der Weise vor, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichtes bekannt gemacht werden können. Der Malertarif derselben Stadt verpflichtet die vertragsschließenden Organisationen zum Einschreiten gegen vertragsbrüchige Mitglieder und sieht als Disziplinarmittel gegenüber Unternehmern wie Arbeitern die Sperre des Arbeitsnachweises vor. Die Anwendung der letzteren Maßregel schreibt auch der schweizerische Buchdruckertarif gegenüber Firmen vor, die den Tarif nicht anerkennen.

Eine Kautio n kommt nur einmal vor: im Zürcher Malertarif (Fr. 3000). Die Eintragung der Kontrahenten in das Handelsregister ist im schweizerischen Brauertarif vorgeschrieben.

Dritter Abschnitt.

Der materielle Inhalt der Tarifverträge.

I. Die Arbeitszeit.

1. Die tägliche Arbeitszeit.

Bei der Anfertigung der Übersichten über die tägliche Arbeitszeit (Tabellen 32—36) mußte auf die Dauer der Arbeit an den 5 ersten Wochentagen abgestellt werden, da für den Samstag fast überall eine etwas kürzere Arbeitszeit vorgesehen ist und alle diese verschiedenen gearteten Ausnahmen in der Tabelle natürlich nicht berücksichtigt werden konnten. Die Wirkungen der am Samstag üblichen Arbeitszeitverkürzung sind aus den Übersichten über die wöchentliche Arbeitszeit (Tabellen 37—41) ersichtlich.

Bei der Betrachtung der Tabellen 32—36 ist im weiteren zu beachten, daß überall die im Sommer übliche Arbeitszeit zur Darstellung gebracht wird, da die Winterarbeitszeit in vielen Tarifen gar nicht geregelt wird, sondern stillschweigend oder ausdrücklich einfach abgemacht wird, daß die Arbeitsdauer während dieser Jahreszeit sich nach der Tageshelle zu richten habe. Endlich ist bei der tabellarischen Verarbeitung überall die Arbeitszeit im Sommer 1908 zugrunde gelegt worden; die in den Tarifverträgen da und dort vorhandenen abweichenden Normierungen (z. B. pro 1907 oder 1909) blieben also unberücksichtigt.

Wie aus den Anmerkungen zu den Tabellen 32—34 hervorgeht, ist die tägliche Arbeitszeit in 26 Verträgen mit 28 Betrieben und 318 Arbeitern nicht geregelt worden. Die Totalziffern stimmen also aus diesem Grunde nicht mit den Gesamtzahlen der ermittelten Verträge, Betriebe und Arbeiter. Bei den Verträgen und den Betrieben ist außerdem noch zu beachten, daß

zwei Firmentarife bzw. zwei Betriebe in zwei bzw. vier verschiedenen Rubriken eingetragen werden mußten, da in zwei bzw. vier Abteilungen des Etablissements die Arbeitszeit verschieden geregelt ist.

Wenden wir uns nun den Normierungen der Arbeitszeit selbst zu, so sehen wir, daß die kürzeste in den Verträgen festgesetzte tägliche Arbeitszeit $8\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Doch kommt auch dieser Achtundeinhalbstundentag nur in 2 Verträgen ($0,7\%$ der Gesamtzahl) mit 30 Betrieben ($1,7\%$ der Gesamtzahl) und 60 Arbeitern vor ($0,5\%$ der Gesamtzahl).

Der Neunstundentag ist die in den Tarifverträgen am häufigsten vorkommende Arbeitszeit: er ist vorgesehen in 114 Verträgen ($41,9\%$) und gilt kraft dieser für 533 Betriebe ($30,1\%$) und 3944 Arbeiter ($36,4\%$). Etwas weniger häufig, jedoch gleichfalls noch sehr verbreitet ist der Neunundeinhalbstundentag: 78 Verträge ($28,7\%$) schreiben ihn für 510 Betriebe ($28,8\%$) und 2356 Arbeiter ($21,8\%$) vor. Nur ganz vereinzelt wird $9\frac{3}{4}$ Stunden gearbeitet: laut 2 Verträgen ($0,7\%$) in 16 Betrieben ($0,9\%$) von 130 Arbeitern ($1,2\%$).

Der Zehnstundentag ist die Arbeitszeit des größten Teiles der Arbeiter, $3527 = 32,6\%$; dagegen ist seine Verbreitung viel geringer, wenn man sein Vorkommen in den Verträgen ($65 = 23,9\%$) und in den Betrieben ($192 = 10,9\%$) ins Auge faßt.

Eine 10 Stunden übersteigende Arbeitszeit ist nur in wenigen Tarifverträgen verabredet worden.

Es sahen vor:

		Verträge		für Betriebe		f. Arbeiter	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%
eine Arbeitszeit von $10\frac{1}{4}$ Stunden		1	$0,4$	1	$0,1$	4	$0,0$
" " " 11 " "		1	$0,4$	200	$11,3$	400	$3,7$
" " " 12 " "		2	$0,7$	151	$8,5$	176	$1,6$
" " " mehr als 12 Stunden		7	$2,6$	136	$7,7$	235	$2,2$

Die verhältnismäßig große Zahl von Betrieben mit 11 bzw. 12-stündiger Arbeitszeit ist auf den Zürcher Bäcker- bzw. Coiffeurtarif zurückzuführen. Eine 12 Stunden übersteigende Arbeitszeit kommt nur im Transportgewerbe vor.

Mit Bezug auf die übrigen Produktionszweige ist folgendes hervorzuheben:

Im Baugewerbe beträgt die Arbeitszeit durchweg zwischen 9 und 10 Stunden und zwar sind der Neunstundentag und der Zehnstundentag ziemlich gleichmäßig verbreitet, soweit die

Arbeiterzahl in Frage kommt; ersterer gilt für 1050 Arbeiter ($50,6\%$), letzterer für 995 ($48,0\%$). Dagegen überwiegt der Neunstundentag in seiner Verbreitung unter den Betrieben: er gilt in 141 Betrieben ($66,2\%$), während 10 Stunden in nur 64 Betrieben ($30,0\%$) gearbeitet wird. $9\frac{1}{2}$ Stunden beträgt die Arbeitszeit in nur 8 Betrieben ($3,8\%$) für 30 Arbeiter ($1,4\%$).

In der Metallindustrie herrscht die $9\frac{1}{2}$ -stündige Arbeitszeit entschieden vor: die Tarifverträge haben sie für 225 Betriebe ($92,6\%$) und 420 Arbeiter ($45,7\%$) festgesetzt. Die zehnstündige Arbeitszeit ist hier nur noch in 8 Betrieben ($3,3\%$) mit 140 Arbeitern ($15,2\%$) üblich. Neun Stunden kommen weniger als Arbeitszeit vor als im Baugewerbe: nur in 10 Betrieben ($4,1\%$) mit 359 Arbeitern ($39,1\%$) gilt diese Arbeitsdauer. Die kürzere Arbeitszeit von 9 Stunden scheint hauptsächlich in den größeren Betrieben eingeführt zu sein, indem auf je einen Betrieb dieser Klasse durchschnittlich 35 Arbeiter entfallen, während die Betriebe, in denen $9\frac{1}{2}$ bzw. 10 Stunden gearbeitet wird, durchschnittlich nur 1,8 bzw. 17 Arbeiter zählen.

Eine sehr starke Verbreitung hat der Neunstundentag im Holzgewerbe gewonnen. Er gilt dort für 233 Betriebe ($82,0\%$) mit 1122 Arbeitern ($70,8\%$). Die $9\frac{1}{2}$ -stündige Arbeitszeit kommt in 24 Betrieben ($8,5\%$) mit 292 Arbeitern ($18,4\%$) vor. $9\frac{3}{4}$ Stunden — eine Arbeitszeit, die nur im Holzgewerbe vorkommt — wird in 16 Betrieben ($5,6\%$) mit 130 Arbeitern ($8,2\%$) gearbeitet. Höhere Arbeitszeiten (10 Stunden und $10\frac{1}{4}$ Stunden) kommen im ganzen nur noch in 11 Betrieben ($3,9\%$) mit 41 Arbeitern ($2,6\%$) vor.

Auch in der Glas- und Steinindustrie bilden 9 und 10 Stunden die Grenzen des Arbeitstages. Es arbeiteten dort:

9 Stunden:	11 Betriebe	($25,0\%$)	mit 113 Arbeitern	($26,2\%$)
$9\frac{1}{2}$ „	12 „	($27,3\%$)	„ 45 „	($10,4\%$)
10 „	21 „	($47,7\%$)	„ 274 „	($63,4\%$)

Der Zehnstundentag ist hier also bedeutend stärker verbreitet als in den drei bereits untersuchten Hauptgewerbeäzweigen.

In der Textil- und Bekleidungsbranche ist der Neunundeinhalbstundentag die vorherrschende Arbeitszeit: er gilt für 52 Betriebe ($69,4\%$) mit 1088 Arbeitern ($76,5\%$). Daneben kommen noch der Neun- und der Zehnstundentag vor.

Zehn- und neunundeinhalbstündige Arbeitszeit schreiben auch die Tarifverträge der Lederindustrie vor. Die letztere Ar-

beitsdauer herrscht in den Betrieben vor ($140 = 68,6\%$), die erstere gilt für die Mehrzahl der Arbeiter ($354 = 62,2\%$).

In der Lebens- und Genußmittelbranche sind, hauptsächlich infolge der Zugehörigkeit des Bäckergewerbes, hohe Arbeitszeiten zu finden. Von den Betrieben weisen 200 ($79,7\%$) eine Arbeitszeit von 11 Stunden auf, während 9, $9\frac{1}{2}$ und 10 Stunden in nur $14,3$ bzw. $0,4$ bzw. $4,8\%$ der Betriebe gearbeitet wird. In je einem Betrieb beträgt die Arbeitszeit 12 und $8\frac{1}{2}$ Stunden. Von den Arbeitern sind allerdings nur 400 ($18,1\%$) an die 11-stündige und 16 ($0,7\%$) an die 12-stündige Arbeitszeit gebunden. Die große Mehrzahl, 1480 (worunter 1100 Brauereiarbeiter) oder $66,8\%$, arbeitet nur 10 Stunden. Im Winter arbeiten die Brauer übrigens nur 9 Stunden. $8\frac{1}{2}$ Stunden beträgt die Arbeitszeit für nur 5 Arbeiter ($0,2\%$).

Die kürzesten Arbeitszeiten sind in den graphischen Gewerben zu finden. $8\frac{1}{2}$ Stunden wird dort gearbeitet in 29 Betrieben ($17,2\%$) mit 55 Arbeitern ($4,8\%$), 9 Stunden in 92 Betrieben ($54,8\%$) mit 910 Arbeitern ($79,1\%$) und $9\frac{1}{2}$ Stunden in 47 Betrieben ($28,0\%$) mit 185 Arbeitern ($16,1\%$).

2. Die wöchentliche Arbeitszeit.

Für die Tabellen 37—41 gelten im allgemeinen die Bemerkungen, die der Darstellung der täglichen Arbeitszeit vorausgeschickt wurden. Auch hier ist also der im Sommer 1908 bestehende Zustand für die tabellarische Verarbeitung maßgebend gewesen. Sodann stimmt die Gesamtzahl der in den Tabellen figurierenden Verträge, Betriebe und Arbeiter auch hier nicht ganz mit der Gesamtzahl der ermittelten Verträge, Betriebe und Arbeiter überein, da eine Anzahl Tarife die Arbeitszeit überhaupt nicht regeln und einige weitere Verträge und Betriebe wegen verschiedener Regelung der Arbeitszeit in den einzelnen Betriebsabteilungen mehrfach gezählt werden mußten. Das Nähere hierüber ist aus den Anmerkungen zu den Tabellen zu ersehen.

Nach Tabelle 37 war die wöchentliche Arbeitszeit festgesetzt:

auf $50\frac{1}{2}$ Stunden in	1 Vertrag	=	$0,4\%$	der Gesamtzahl
" 51	" " 11 Verträgen	=	$3,8\%$	" "
" $51\frac{1}{2}$	" " 1 Vertrag	=	$0,4\%$	" "
" 52	" " 1 "	=	$0,4\%$	" "
" $52\frac{1}{2}$	" " 1 "	=	$0,4\%$	" "
" 53	" " 44 Verträgen	=	$15,4\%$	" "

auf 53 ¹ / ₂ Stunden in 35 Verträgen	=	12,3 %	der Gesamtzahl
" 54 " " 43 "	=	15,1 %	" "
" 55 ¹ / ₂ " " 1 Vertrag	=	0,4 %	" "
" 56 " " 20 Verträgen	=	7,0 %	" "
" 56 ¹ / ₂ " " 8 "	=	2,8 %	" "
" 57 " " 53 "	=	18,7 %	" "
" 58 " " 1 Vertrag	=	0,4 %	" "
" 59 " " 38 Verträgen	=	13,3 %	" "
" 59 ¹ / ₂ " " 1 Vertrag	=	0,4 %	" "
" 60 " " 15 Verträgen	=	5,3 %	" "
auf über 60 " " 10 "	=	3,5 %	" "

Am stärksten verbreitet ist unter den Verträgen also die 57-stündige Arbeitszeit; dann folgen die 53-stündige, 54-stündige, 59-stündige und 53¹/₂-stündige. Die übrigen wöchentlichen Arbeitszeiten sind in verhältnismäßig geringem Maße vertreten; auffallen muß besonders, daß die 60-stündige Arbeitszeit (der reine Zehnstudentag) nur in 15 Verträgen (5,3 % der Gesamtzahl) vertreten ist. Das Minimum der tarifvertragsmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit stellt sich in den einzelnen Branchen dar wie folgt:

es beträgt 50¹/₂ Stunden in den graphischen Gewerben,

51	"	im Holzgewerbe und in der Lebens- und Genußmittelbranche,
53	"	in der Metallindustrie, Glas- und Steinindustrie, Textil- und Bekleidungsbranche,
53 ¹ / ₂	"	im Baugewerbe,
54	"	in der Lederbranche,
74	"	im Transportgewerbe.

Das Maximum der wöchentlichen Arbeitszeit dagegen beträgt:

78 Stunden im Transportgewerbe,

73	"	in der Lebens- und Genußmittelbranche,
60	"	im Baugewerbe, der Glas- und Steinindustrie, der Textil- und Bekleidungsbranche,
59 ¹ / ₂	"	in der Lederbranche,
59	"	" " Metallindustrie, im Holzgewerbe,
56	"	in den graphischen Gewerben.

Metallindustrie, Holzindustrie und graphische Gewerbe sind sonach die Produktionszweige, in welchen die Arbeitszeit die kürzeste Dauer hat, während das Transportgewerbe weitaus die längsten Arbeitszeiten aufweist. Das im Vergleich zum Minimum (51 Stunden) hohe Maximum (73 Stunden) in der Lebens-

und Genußmittelbranche erklärt sich aus dem Umstande, daß der Tarifvertrag des Konsumvereins Winterthur auch die Arbeitszeit der Verkäuferinnen regelt. Wie stark die Übung verbreitet ist, an Samstagen die Arbeit früher einzustellen als sonst, ergibt sich aus der Tatsache, daß, während 114 Verträge den Neunstudentag festsetzen, nur 43 Verträge die 54-stündige Arbeitswoche kennen. Ebenso ist der $9\frac{1}{2}$ -Studentag in 78 Verträgen, die 57-stündige Arbeitswoche dagegen nur in 53 Verträgen vorgesehen, der 10-Studentag in 65 Verträgen, die 60-stündige Arbeitswoche dagegen in nur 15 Verträgen.

Betrachten wir nun, wie die wöchentliche Arbeitszeit in den Betrieben geregelt ist (Tabellen 38 und 40).

Kraft der Verträge betrug dieselbe:

50 $\frac{1}{2}$ Stunden in	29 Betrieben	=	1,6 0/0	der Gesamtzahl
51	" "	11	"	= 0,6 0/0 " "
51 $\frac{1}{2}$	" "	1 Betrieb	"	= 0,1 0/0 " "
52	" "	1	"	= 0,1 0/0 " "
52 $\frac{1}{2}$	" "	94 Betrieben	"	= 5,3 0/0 " "
53	" "	138	"	= 7,7 0/0 " "
53 $\frac{1}{2}$	" "	159	"	= 8,9 0/0 " "
54	" "	153	"	= 8,6 0/0 " "
55 $\frac{1}{2}$	" "	1 Betrieb	"	= 0,1 0/0 " "
56	" "	122 Betrieben	"	= 6,8 0/0 " "
56 $\frac{1}{2}$	" "	174	"	= 9,8 0/0 " "
57	" "	231	"	= 12,9 0/0 " "
58	" "	1 Betrieb	"	= 0,1 0/0 " "
59	" "	72 Betrieben	"	= 4,0 0/0 " "
59 $\frac{1}{2}$	" "	25	"	= 1,4 0/0 " "
60	" "	84	"	= 4,7 0/0 " "
über 60	" "	487	"	= 27,3 0/0 " "

Hervorzuheben ist hier namentlich die Erscheinung, daß die 60 Stunden überschreitende Arbeitswoche viel verbreiteter ist, als man bei bloßer Betrachtung der Verträge glauben könnte: während sie nur in 3,5 0/0 der Verträge vorgesehen ist, gilt sie kraft dieser doch für 27,3 0/0 der Betriebe.

In bezug auf die einzelnen Branchen ist folgendes zu bemerken: im Baugewerbe wiegt die 53 $\frac{1}{2}$ -stündige Arbeitszeit, die hier zugleich das Minimum bildet, durchaus vor, indem sie in 57,8 0/0 der Betriebe eingeführt ist; doch entfallen auch auf die 60-stündige Arbeitszeit noch 23,0 0/0 aller Betriebe.

In der Metallindustrie ist die $56\frac{1}{2}$ -stündige Arbeitswoche am meisten verbreitet: sie gilt für 68,7 % der Betriebe. Dann folgt die 56-stündige Arbeitszeit mit 23,9 % der Betriebe. Kürzere oder längere Arbeitszeiten kommen nur in 18 Betrieben (7,4 % der Gesamtzahl) vor.

Weniger gleichartig ist die Arbeitszeit in den Betrieben des Holzgewerbes. Es kommen dort 9 verschiedene Regelungen vor, von denen indessen keine als für das Gewerbe typisch bezeichnet werden könnte. Am häufigsten vertreten sind die $52\frac{1}{2}$ -stündige (31,5 % aller Betriebe) und die 54-stündige (38,3 %) Arbeitswoche.

In der Glas- und Steinindustrie läßt sich eine starke Vertretung der 60-stündigen Arbeitswoche (45,4 % der Betriebe), in der Textil- und Bekleidungsindustrie und in der Lederbranche eine solche der 57-stündigen Arbeitszeit (69,4 beziehungsweise 68,6 % der Betriebe) konstatieren.

Lange wöchentliche Arbeitszeiten gelten in der Lebens- und Genußmittelbranche und im Transportgewerbe: in ersterer arbeiten 80,1 %, im letzteren 100,0 % der Betriebe über 60 Stunden. Dagegen überwiegen die kurzen Arbeitszeiten in den graphischen Gewerben, wo in 17,2 % der Betriebe $50\frac{1}{2}$ Stunden, in 54,8 % 53 Stunden und in 28,0 % 56 Stunden gearbeitet wird.

Noch aufschlußreicher als die Zahl der Betriebe ist bei der Untersuchung der Verbreitung der verschiedenen Arbeitszeiten auch hier die Zahl der Arbeiter.

Den Tabellen 39 und 41 ist hierüber zu entnehmen:

Eine Arbeitszeit von

$50\frac{1}{2}$ Stunden hatten	55 Arbeiter	=	0,5 %	der Gesamtzahl
51 " "	26	" =	0,2 %	" "
$51\frac{1}{2}$ " "	167	" =	1,5 %	" "
52 " "	8	" =	0,1 %	" "
$52\frac{1}{2}$ " "	700	" =	6,4 %	" "
53 " "	1387	" =	12,7 %	" "
$53\frac{1}{2}$ " "	1088	" =	9,9 %	" "
54 " "	846	" =	7,7 %	" "
$55\frac{1}{2}$ " "	12	" =	0,1 %	" "
56 " "	504	" =	4,6 %	" "
$56\frac{1}{2}$ " "	618	" =	5,6 %	" "
57 " "	1671	" =	15,3 %	" "
58 " "	80	" =	0,7 %	" "

59	Stunden hatten	2036	Arbeiter =	18,6 %	der Gesamtzahl
59 ¹ / ₂	"	32	"	= 0,3 %	" "
60	"	924	"	= 8,4 %	" "
über 60	"	811	"	= 7,4 %	" "

An größeren Differenzen gegenüber der Verteilung der Betriebe ist namentlich diejenige betreffend die 60 Stunden übersteigende Arbeitswoche hervorzuheben: während in 27,3 % der Betriebe eine solche Arbeitszeit gilt, werden dadurch doch nur 7,4 % der Arbeiter betroffen. Dagegen ist die 59-stündige Arbeitszeit unter den Arbeitern stärker verbreitet als unter den Betrieben, indem sie für 18,6 % der ersteren, dagegen nur für 4,0 % der letzteren gilt. Mit Bezug auf die einzelnen Branchen ist folgendes zu bemerken:

Im Baugewerbe sind nicht so viele Arbeiter im Genusse relativ kurzer Arbeitszeiten, wie man bei bloßer Betrachtung der Betriebe erwarten könnte. Während nämlich 66,3 % der Betriebe die 53¹/₂- und 54-stündige Arbeitszeit eingeführt haben, kommt dies doch nur 50,6 % der Arbeiter zu gute, wogegen 47,9 % der Arbeiter 59 und 60 Stunden arbeiten in nur 30,0 % der Betriebe.

Der umgekehrte Sachverhalt zeigt sich in der Metallindustrie. Die vergleichsweise kurzen Arbeitszeiten von 53 und 53¹/₂ Stunden, die in nur 4,1 % der Betriebe gelten, betreffen 39,1 % der Arbeiter, wogegen die 56- und 56¹/₂-stündige Arbeitszeit nur für 45,7 % der Arbeiter, aber für 92,6 % der Betriebe gilt.

In der Holzbranche ist die 52¹/₂-stündige Arbeitszeit am stärksten verbreitet; 40,7 % der Arbeiter sind wöchentlich so lange tätig (in 31,5 % der Betriebe). Häufige Arbeitszeiten sind auch die 54-stündige und die 57-stündige Arbeitswoche; erstere gilt für 21,1 % letztere für 20,8 % der Arbeiter.

Mit Bezug auf die Glas- und Steinindustrie ist namentlich hervorzuheben das starke Überwiegen der 60-stündigen Arbeitswoche: 59,1 % der Arbeiter gehören hier gegenüber bloß 45,4 % der Betriebe.

Noch stärker als unter den Betrieben herrscht die 57-stündige Arbeitszeit unter den Arbeitern der Textil- und Bekleidungsbranche vor, indem auf sie 69,4 % der ersteren, dagegen 76,5 % der letzteren entfallen. Dagegen kommen die kurzen Arbeitszeiten von 53 und 54 Stunden, die in 13,3 % der Betriebe eingeführt sind, nur 6,1 % der Arbeiter zu gute. In

der Lederindustrie arbeiten 40,8 % der Arbeiter 59 und 59 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich, 37,8 % 57 Stunden und 21,4 % 54 Stunden.

In der Lebens- und Genußmittelindustrie ist die Hälfte der Arbeiter (50,6 %) 59 Stunden wöchentlich tätig. Die langen, 60 Stunden übersteigenden Arbeitswochen, die in 80,1 % der Betriebe üblich sind, treffen dagegen nur 18,8 % der Arbeiter. Die Diskrepanz rührt davon her, daß unter den ersteren die Kleinbetriebe (Bäckereien), unter den letzteren dagegen die Arbeiter von wenigen Großbetrieben (Brauereien) stark dominieren.

Bei den graphischen Gewerben zeigt sich des Vorherrschen der 53-stündigen Arbeitszeit in der Arbeiterzahl (79,1 %) noch stärker als in der Zahl der Betriebe (54,8 %). 50 $\frac{1}{2}$ Stunden dagegen arbeiten nur 4,8 %, 56 Stunden 16,1 % der Arbeiter.

II. Der Arbeitslohn.

1. Die Lohnformen.

a) Zeitlohn und Stücklohn.

Den Tabellen 42—46 ist zunächst zu entnehmen, daß 2 Verträge (0,7 % der Gesamtzahl), die 2 Betriebe (0,1 %) und 16 Arbeiter (0,1 %) betreffen, gar keine Lohnbestimmungen enthalten.

Die zwei fraglichen Tarife (Schreinergerwerbe) begnügen sich in der Tat mit der bloßen Festsetzung der Arbeitszeit und mit der Regelung einiger Punkte von sekundärer Bedeutung.

Unter den Verträgen, die Lohnbestimmungen enthalten, nehmen diejenigen, die nur Zeitlöhne vorsehen, eine dominierende Stellung ein: 169 Verträge (57,5 % der Gesamtzahl) gehören hieher und dieses Verhältnis bleibt auch bestehen, wenn man die Zahl der von diesen Verträgen erfaßten Betriebe (1027 = 57,3 % der Gesamtzahl) und Arbeiter (6496 = 58,3 % der Gesamtzahl) ins Auge faßt.

Die Zahl der reinen Stücklohnentarife beträgt 64 (21,8 % der Gesamtzahl), ausschließlich Firmentarife. In Beziehung auf die Betriebe und Arbeiter ist der Geltungsbereich dieser Tarife übrigens noch erheblich kleiner, indem nur 64 (3,6 % der Gesamtzahl) der erstgenannten und 860 (7,7 % der Gesamtzahl) der letzteren auf sie entfallen.

Umgekehrt bestehen Zeitlöhne und Stücklöhne in größerem Umfange nebeneinander, als man bei bloßer Betrachtung des Inhaltes der Verträge glauben könnte. Auf die 59 hieher gehörigen Verträge (20,0% der Gesamtzahl) entfallen 700 Betriebe (39,0%) und 3778 Arbeiter (33,9%).

Gehen wir nun den Lohnformen in den einzelnen Branchen nach, so ergibt sich folgendes:

Das Baugewerbe ist, wenn man von den Ausnahmen, die in Anmerkung 1 der Tabelle 42 angegeben sind, absieht, ein reines Zeitlohnsgewerbe; alle diesem Gewerbe angehörigen Verträge sehen ausschließlich Zeitlöhne vor.

Die aus der Metallindustrie vorliegenden Verträge sehen in ihrer Mehrzahl (11 von 16) ebenfalls nur Zeitlöhne vor, während 5 Verträge neben den Zeitlöhnen auch Akkordlöhne zulassen oder festsetzen. Unter den Betrieben wiegen diejenigen stark vor, in denen beide Lohnformen nebeneinander bestehen (184 = 75,4%), während auf dem Standpunkt der ausschließlichen Entlohnung nach Zeit nur 60 Betriebe (24,6%) stehen. Von den Arbeitern dieser Branche werden 56,0% nur nach Zeit entlohnt, während für 44,0% auch der Akkordlohn zulässig ist.

In der Holzbranche ist die ausschließliche Herrschaft des Zeitlohnes verhältnismäßig stark verbreitet: 57,6% der Verträge setzen sie für 55,5% der Betriebe und 59,9% der Arbeiter fest. Dagegen sehen 2 Firmenverträge, die für zusammen 150 Arbeiter (8,6% der Gesamtzahl) gelten, ausschließlich Stücklöhne vor. Die 27 übrigen Verträge (37,0%) lassen für die von ihnen erfaßten 129 Betriebe (43,1%) und 535 Arbeiter (30,6%) sowohl Zeitlöhne wie Stücklöhne zu.

Bedeutend kleiner als in den bisher genannten Branchen ist das Geltungsgebiet der reinen Zeitlohnstarife in der Glas- und Steinindustrie. Nur 30,9% der Betriebe und 22,3% der Arbeiter werden von ihnen erfaßt, während für 21,8% der Betriebe und 24,2% der Arbeiter lediglich Stücklöhne und für 47,3% der Betriebe und 53,5% der Arbeiter Zeit- und Stücklöhne gelten.

Noch geringer ist die Bedeutung der Zeitlöhne in der Textil- und Bekleidungsbranche. Nur für 11,8% der Betriebe und 1,5% der Arbeiter gilt das reine Zeitlohnsystem, während umgekehrt das reine Stücklohnsystem hier stärker

verbreitet ist als in irgend einem anderen Gewerbe, nämlich in 64,5% der Betriebe, die 38,5% der Arbeiter beschäftigen.

In der Lederbranche und in den graphischen Gewerben bestehen überall oder fast überall Zeitlohn und Stücklohn nebeneinander. Aus ersterer Branche gehören 85,8% der Betriebe und 91,2% der Arbeiter hieher und die Betriebe und Arbeiter der graphischen Gewerbe wenden ausnahmslos beide Lohnformen an.

Typische Zeitlohngewerbe sind dagegen das Transportgewerbe, wo der Stücklohn gar nicht vorkommt, und die Lebens- und Genußmittelbranche, wo in 99,6% der Betriebe für 99,3% der Arbeiter nur der Zeitlohn zur Anwendung gelangt.

b) Die Formen des Zeitlohnes.

Wo Zeitlöhne in den Verträgen festgesetzt sind, da sind es, wie die Tabellen 47—49 zeigen, vorwiegend Stundenlöhne. Von den 228 Verträgen, die Zeitlöhne enthalten, sehen 113, also ziemlich genau die Hälfte, ausschließlich Stundenlöhne vor und zwar für 832 Betriebe (48,2% der Gesamtzahl der Betriebe, in denen die Zeitlöhne durch Tarifvertrag geregelt sind) und 4244 Arbeiter (41,3% der Gesamtzahl der Arbeiter dieser Betriebe). Damit ist der Geltungsbereich der Stundenlöhne aber noch nicht vollständig angegeben, da in 5 Verträgen, welche 105 Betriebe (6,0%) und 838 Arbeiter (8,1%) betreffen, neben Taglöhnen auch Stundenlöhne festgesetzt sind.

Lediglich Taglöhne sind in 65 Verträgen mit 135 Betrieben (7,8%) und 2092 Arbeitern (20,4%) verabredet. Dazu kommen noch die eben erwähnten 5 Verträge, die sowohl Taglöhne wie Stundenlöhne enthalten. Ausschließlich Wochenlöhne sind vorgesehen in 43 Verträgen für 653 Betriebe (37,8%) und 3053 Arbeiter (29,7%), nur Monatslöhne in einem Vertrag für einen Betrieb (0,6%) mit 30 Arbeitern (0,3%) und Monatslöhne und Taglöhne in einem Vertrag mit einem Betrieb (0,6%) und 17 Arbeitern (0,2%).

In den verschiedenen Branchen sind die Lohnformen in sehr verschiedenem Maße verbreitet. Im Baugewerbe und in der Metallindustrie herrscht sozusagen ausschließlich der Stundenlohn. Erhebliche Bedeutung kommt diesem auch zu im Holzgewerbe (62,4% der Betriebe, 40,2% der Arbeiter), in der

Glas- und Steinindustrie (39,5 bzw. 29,2⁰/o) und besonders in der Lederbranche (85,8 bzw. 91,2⁰/o).

Der Taglohn kommt außer im Baugewerbe in allen Branchen vor, allerdings in sehr verschiedenem Umfange. In der Glas- und Steinindustrie, wo er in 60,5⁰/o der Betriebe und für 70,8⁰/o der Arbeiter die ausschließliche Form des Zeitlohnes ist, und in der Textil- und Bekleidungsbranche, wo er es in 66,7⁰/o der Betriebe für 89,6⁰/o der Arbeiter ist, nimmt er eine durchaus dominierende Stellung ein, während in den übrigen Branchen seine Bedeutung erheblich geringer ist.

Der Wochenlohn ist typisch für die Lebens- und Genußmittelbranche (98,8⁰/o der Betriebe, 74,2⁰/o der Arbeiter), für die graphischen Gewerbe (72,0⁰/o der Betriebe, 83,9⁰/o der Arbeiter) und für das Transportgewerbe (95,6⁰/o der Betriebe, 85,1⁰/o der Arbeiter). Er herrscht ausschließlich im Coiffeurgewerbe und kommt auch in der Kleiderbranche ziemlich viel vor.

Der Monatslohn als einzige Zeitlohnform findet sich nur in einem Betriebe der Lebensmittelbranche; in einem weiteren Betriebe derselben Branche kommt neben ihm auch der Taglohn vor. Stunden- und Taglohn lassen sich nebeneinander nur in der Holzbranche und in der Metallindustrie konstatieren.

c) Bestimmungen über Naturallöhne.

Die Abschaffung von Kost und Logis sprechen 32 Verträge mit insgesamt 238 Betrieben und 492 Arbeitern aus, nämlich die Tarife der Schreiner in Wädenswil, der Sattler in Zürich, der Bäcker daselbst (nur für verheiratete und über 23 Jahre alte Gehilfen) und der Bäcker des Lebensmittelvereins Zürich.

In den Tarifen der Schuhmacher in Winterthur und im schweizerischen Brauertarif ist wohl die Abschaffung der Kost, nicht aber auch die des Logis beim Meister vorgesehen. Zwei weitere Verträge, die Tarife der Schuhmacher und der Fuhrleute in Zürich gehen nicht so weit, „Kost und Logis beim Meister“ geradezu abzuschaffen; sie bestimmen aber immerhin, daß der Arbeiter nicht dazu gezwungen werden solle.

Eine Regelung der Logispreise enthalten der schweizerische Brauertarif (höchstens 5 Fr. pro 14 Tage) und der Tarif des Konsumvereins Winterthur (für Bäcker, höchstens 10 Fr. monatlich).

In der Lebens- und Genußmittelbranche ist außer der Kost und dem Logis beim Meister auch noch eine andere Form des Naturallohnes, nämlich der gratis oder zu reduziertem Preise abgegebene sogen. Haustrunk verbreitet. Er kommt nicht nur im Brauergewerbe, sondern auch in anderen Zweigen (Kephirfabrikation) vor. Die vorliegenden Tarife regeln Quantum und Preise des Haustrunkes.

In diesem Zusammenhange mag auch die einzige gegen die Anwendung des Trucksystems gerichtete Bestimmung erwähnt werden, die sich in den vorliegenden Tarifen findet: im Winterthurer Maurervertrag wird den Meistern und Polieren der Verkauf von Flaschenbier und anderen Naturalien an die Arbeiter untersagt.

2. Die Lohnhöhe.

a) Die Zeitlöhne.

Die statistische Verarbeitung der Löhne begegnet besonderen Schwierigkeiten, weil einerseits eine sehr große Zahl von Verträgen Lohnkategorien bildet wie Berufsarbeiter (gelernte Arbeiter) und Handlanger (ungelernte Arbeiter), männliche und weibliche, ledige und verheiratete Arbeiter oder für Arbeiter verschiedener Berufe Löhne festsetzt, und weil andererseits mit dem vorliegenden Material nicht festgestellt werden kann, wie sich die Gesamtzahl der von einem Verträge erfaßten Arbeiter auf jene Kategorien verteilt. In der Voraussicht, daß eine eigentliche Zählung erfordernde Fragen, wie die nach dem Geschlechte der Arbeiter, ihrer Stellung im Betriebe etc. nicht nur von den Verbänden, die ja meistens sogar die Gesamtzahl der an einen Vertrag gebundenen Arbeiter nur approximativ angeben konnten, sondern selbst von den Betriebsinhabern nicht beantwortet worden wären, wurde schon im Fragebogen darauf verzichtet.

Die tabellarische Verarbeitung mußte sich daher darauf beschränken, je für die gelernten und die ungelernten Arbeiter den niedrigsten im Verträge für die betreffenden Betriebe angesetzten Löhne anzugeben und zwar überall nach dem Stande vom Jahre 1908.

Aus Tabelle 50 geht hervor, daß Stundenlöhne für gelernte Arbeiter in 101 Verträgen für 913 Betriebe (50,9% der Gesamtzahl) festgesetzt sind. Auf die einzelnen Branchen verteilen sich diese Verträge und Betriebe wie folgt:

Stundenlöhne für gelernte Arbeiter sind vorgesehen

im Baugewerbe	in 16 Verträgen für 213 Betriebe
in der Metallindustrie	16 " " 244 "
" " Holzindustrie	51 " " 268 "
" " Glas- und Steinindustrie	6 " " 13 "
" " Lederindustrie	12 " " 175 "

In den 913 Betrieben, in denen Stundenlöhne für gelernte Arbeiter bestehen, betrugen die niedrigsten Vertragslöhne zwischen 40 und 80 Rp. Es galten nämlich

Löhne von 39—41 Rp. pro Stunde	in 1 Betrieb	(0,1 ^{0/0})
" " 42—44 " " "	25 Betrieben	(2,7 ^{0/0})
" " 48—50 " " "	344 "	(37,7 ^{0/0})
" " 51—53 " " "	32 "	(3,5 ^{0/0})
" " 54—56 " " "	58 "	(6,4 ^{0/0})
" " 57—59 " " "	1 Betrieb	(0,1 ^{0/0})
" " 60—62 " " "	60 Betrieben	(6,6 ^{0/0})
" " 63—65 " " "	349 "	(38,2 ^{0/0})
" " 69—71 " " "	22 "	(2,4 ^{0/0})
" " 75 " " "	16 "	(1,8 ^{0/0})
" " 80 " " "	5 "	(0,5 ^{0/0})
	913	100,0

Die Löhne von 48—50 Rp. und von 63—65 Rp. bilden also in 75,9^{0/0} der Betriebe die unterste Lohngrenze für gelernte Arbeiter. Alle übrigen Lohnklassen treten an Bedeutung für die Betriebe stark zurück.

Zu den einzelnen Branchen ist folgendes zu bemerken: im Baugewerbe herrscht für gelernte Arbeiter als niedrigster Vertragslohn der Lohn von 60—65 Rp. durchaus vor, indem er in 180 von 213 Betrieben bezahlt wird. Unter 48—50 Rp. pro Stunde werden gelernte Arbeiter in diesem Gewerbe nicht entlohnt. In der Metallbranche ist das Lohnniveau insofern ein wesentlich niedrigeres, als hier auf die Lohnklasse 48—50 Rp. die Großzahl der Betriebe (170 von 244) entfällt und ein 56 Rp. übersteigender niedrigster Vertragslohn nur in 10 Betrieben vorkommt. Merklich höher sind dagegen die niedrigsten Vertragslöhne im Holzgewerbe, wo in der großen Mehrzahl der Betriebe (213 von 268) 63—65 Rp. bezahlt werden. Günstig sind die Lohnverhältnisse auch in den 13 Betrieben der Glas- und Steinindustrie, wo an gelernte Arbeiter durchweg mindestens 63—65 Rp. bezahlt werden und wo auch der höchste Stundenlohnsatz (80 Rp. für Pfästerer) vorkommt.

Zu den niedrigst entlohnnten Gewerben gehört dagegen die Lederindustrie, wo der niedrigste Vertragslohn nirgends 53 Rp. überschreitet und in der Mehrzahl der Betriebe (140) nur 48—50 Rp. bezahlt werden.

In den übrigen Gewerben kommen keine Stundenlohnsätze vor.

An die ungelernten Arbeiter werden bezahlt im Minimum bis zu 38 Rp. pro Stunde in 15 Betrieben, 39—41 Rp. in 2 Betrieben, 42—44 Rp. in 1 Betrieb, 45—47 Rp. in 17 Betrieben und 48—50 Rp. in 16 Betrieben. Im ganzen werden die Stundenlöhne ungelernter Arbeiter durch 16 Verträge für 51 Betriebe geregelt. Zwischen den einzelnen Branchen bestehen keine besonders hervorzuhebenden Unterschiede in der Entlohnung der ungelernten Arbeiter.

Tagelöhne werden für gelernte Arbeiter laut Tabelle 51 durch 64 Verträge für 127 Betriebe festgesetzt. Von diesen Betrieben bezahlt einer Fr. 3.50—4.—, 29 Fr. 4—4.50, 56 Fr. 4.50 bis Fr. 5.—, 21 Fr. 5—5.50, 19 Fr. 6—6.50 und einer Fr. 7.— bis Fr. 7.50. Der Taglohn für gelernte Arbeiter kommt vor in der Holzbranche (Fr. 4.50—5.50), in der Glas- und Steinindustrie (Fr. 6—6.50), in der Kleiderbranche (Fr. 5—7.50), in der Lederindustrie (Fr. 4—4.50), in der Lebens- und Genußmittelbranche (Fr. 3.50—5.50), in den graphischen Gewerben (Buchbinder) (Fr. 4.50—5.—) und im Transportgewerbe (Fr. 5—5.50). Tagelöhne für ungelernte Arbeiter werden in 16 Verträgen für 157 Betriebe festgesetzt. Sie betragen in 47 Betrieben Fr. 3.50—4.—, in 9 Betrieben Fr. 4—4.50 und in 101 Betrieben Fr. 4.50—5.— und kommen hauptsächlich im Holzgewerbe vor.

Die niedrigsten vertraglichen Wochenlöhne betrugen

bis zu 30 Fr. gemäß 3 Verträgen in 442 Betrieben

von 31—35	„	„	4	„	„	140	„
„ 36—40	„	„	36	„	„	71	„

In die erstgenannte Klasse (Wochenlohn bis zu 30 Fr.) fallen namentlich die Coiffeure (25 Fr.) und Bäcker (28 Fr.) in Zürich, ferner die Buchdrucker (Minimum des „gewissen Geldes“ 30 Fr.); einen Wochenlohn von 31—35 Fr. beziehen die Schneider in Winterthur, die Fuhrleute in Zürich und die Angestellten einiger Firmen der Lebensmittelbranche. Der niedrigste Wochenlohn beträgt 36—40 Fr. namentlich im Brauer- und Küfergewerbe, ferner bei den Maschinensetzern und in je einem Bäcker- und Schneidergeschäft.

Monatslöhne kommen nur in 2 Betrieben der Lebensmittelbranche (Konsumgenossenschaften) vor; sie belaufen sich in dem einen auf mindestens 150 Fr. (Milchführer), in dem anderen auf mindestens 130 Fr.

Mit der Regelung der Löhne für weibliche Arbeitskräfte befassen sich 13 Verträge mit insgesamt 29 Betrieben. In einer Leuchterfabrik werden an Arbeiterinnen über 18 Jahren 30 Rp., an jüngere 25 Rp. pro Stunde bezahlt, in 9 Reiseartikelgeschäften beträgt der Stundenlohn 20—35 Rp., in 9 Herren- und Knabenkonfektionsgeschäften Fr. 2.75 pro Tag, in einer Nahrungsmittelfabrik Fr. 2.70 für ledige und Fr. 3. — pro Tag für verheiratete Arbeiterinnen, in 8 Brauereien Fr. 18. — wöchentlich und in einer Konsumgenossenschaft Fr. 60. — monatlich für Verwägerinnen und Fr. 90. — (im Minimum) für Verkäuferinnen.

Der Festsetzung von Mindestlöhnen in den Verträgen findet sich häufig die Klausel beigelegt, daß Ausnahmen von den vertragsmäßigen Löhnen gemacht werden dürfen gegenüber Arbeitern, die nicht mehr voll leistungsfähig sind. Eine derartige Bestimmung findet sich in 25 Verträgen, welche insgesamt 288 Betriebe und 2305 Arbeiter erfassen. Von diesen Betrieben entfallen 3 auf das Baugewerbe (Zimmergewerbe), 134 auf das Holzgewerbe, 12 auf die Glas- und Steinindustrie und 139 auf die graphischen Gewerbe; von den von einer solchen Klausel betroffenen Arbeitern gehören 1119 der Holzbranche, 1095 den graphischen Gewerben, 76 der Glas- und Steinindustrie und 15 dem Baugewerbe an.

Außer der Festsetzung eines bestimmten Lohnes, der stillschweigend oder ausdrücklich als Mindestlohn gilt, finden sich in 19 Verträgen mit insgesamt 241 Betrieben und 1063 Arbeitern auch Durchschnittslöhne angesetzt. Hievon gehören 17 Verträge mit 110 Betrieben und 793 Arbeitern dem Holzgewerbe an und die in diesem Gewerbe üblichen Durchschnittslöhne belaufen sich auf 45—80 Rp. pro Stunde. Die zwei übrigen Verträge betreffen das Transportgewerbe und das Zeughaus in Zürich.

b) Die Stücklöhne.

Die Akkordlöhne eignen sich ihrer Natur nach selbstverständlich nicht für die tabellarische Bearbeitung, da ja, selbst wenn innerhalb der nämlichen Branche eine größere Zahl von vergleichbaren Akkordtarifen vorhanden wäre, die in der Regel

große Zahl der Positionen (in der Kleiderbranche oft über 200) ein absolutes Hindernis bilden würde.*

Dagegen ist es möglich und von Interesse, festzustellen, inwieweit es üblich ist, den Klagen, welche die Arbeiterschaft vielfach gegenüber dem Akkordlohnsystem vorzubringen hat, durch die Garantie eines bestimmten Zeitlohnes abzuhelpfen.

Der Tabelle 52 ist hierüber zu entnehmen, daß von den 123 Verträgen, welche den Akkordlohn regeln oder zulassen, 104 keine Garantie des Zeitlohnes vorsehen, während 19 Verträge eine solche enthalten. In den Betrieben liegt die Sache so, daß 311 von ihnen (40,7 %) den Zeitlohn garantieren, während 453 (59,3 %) es nicht tun. Von den Arbeitern sind 1528 (32,9 %) im Besitze einer solchen Garantie, während 3110 (67,1 %) ohne solche der Akkordarbeit obliegen.

Sehen wir nach, welche Rolle in den einzelnen Branchen die Garantie des Zeitlohnes spielt, so ist in erster Linie auf die Metallindustrie hinzuweisen, wo der Zeitlohn in 95,1 % der Betriebe an 71,4 % der von diesen beschäftigten Arbeiter garantiert wird; eine große Rolle spielt die Zeitlohngarantie auch in den graphischen Gewerben, wo sie in 72,0 % der Betriebe an 83,9 % der Arbeiter geleistet wird.

Bedeutend geringer ist die Verbreitung dieses Grundsatzes in der Holzindustrie (2,3 % der Betriebe und 19,7 % der Arbeiter), in der Glas- und Steinindustrie (7,9 % der Betriebe und 2,9 % der Arbeiter) und in der Lederbranche (5,1 % der Betriebe und 23,5 % der Arbeiter).

In der Kleiderbranche, einem Gewerbe, in welchem, wie wir gesehen haben, der Stücklohn eine sehr große Rolle spielt, fehlt die Garantie des Tagesverdienstes gänzlich. Ebenso fehlt sie in dem einzigen Akkordtarife der Lebens- und Genußmittelindustrie und selbstverständlich auch im Bau- und im Transportgewerbe, wo der Stücklohn, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, überhaupt nicht vorkommt.

* Einige der wichtigsten Akkordtarife, so der der Zürcher Konfektionsschneider, der Schuhmacher in Zürich, sowie der schweizerische Buchdruckertarif sind übrigens in Anhang E abgedruckt.

c) Die Lohnzuschläge.

1. Zuschläge für Überzeitarbeit sind, wie aus den Tabellen 53—55 hervorgeht, in 205 Verträgen, welche 1437 Betriebe (80,1 % der Gesamtzahl) und 8320 Arbeiter (74,6 %) erfassen, vorgeschrieben. Die Tarife des Baugewerbes, der Lederindustrie, der Lebens- und Genußmittelbranche, des graphischen und des Transportgewerbes regeln ohne Ausnahme die Entschädigung, die für Überzeitarbeit zu bezahlen ist. Auch in den Tarifen der Metallindustrie sind für 99,1 % der Betriebe und 94,1 % der Arbeiter und in der Holzindustrie für 60,2 % der Betriebe und 46,1 % der Arbeiter Lohnzuschläge für Überzeitarbeit vorgesehen. Dagegen besteht in der Glas- und Steinindustrie nur für 43,6 % der Betriebe und 27,5 % der Arbeiter und in der Textil- und Bekleidungsbranche gar nur für 28,9 % der Betriebe und 11,9 % der Arbeiter eine tarifvertragliche Überzeitentschädigung.

Von den 205 Verträgen, die den Überzeitlohn regeln, setzen 179 einen bestimmten Prozentsatz des gewöhnlichen Lohnes als Zuschlag fest, während 26 Verträge den Lohnzuschlag in absoluten Geldbeträgen ausdrücken. Die erstere Form der Überzeitentschädigung besteht in 919 Betrieben (64,0 % der Gesamtzahl) für 6270 Arbeiter (75,4 % der Gesamtzahl), die letztere in 518 Betrieben (36,0 %) für 2050 Arbeiter (24,6 %). Die Entschädigung kommt lediglich in der Form prozentualer Lohnzuschläge vor in der Metallindustrie, im Holzgewerbe und in der Glas- und Steinindustrie. Sie herrscht auch vor, wenn man lediglich auf die Zahl der Arbeiter abstellt, im Baugewerbe, in der Lederindustrie, in der Lebens- und Genußmittelbranche und im Transportgewerbe. Dagegen bezieht die große Mehrzahl der Arbeiter der graphischen Gewerbe und der Textil- und Bekleidungsbranche die Überzeitentschädigung in der Form fester, erhöhter Zeitlöhne.

An Prozentsätzen für die Zuschläge für Überzeitarbeit kommen vor: 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 33 %, 40 %, 50 % und 100 %. Indessen herrschen die Sätze von 25 und 50 %, die in 31,2 bzw. 47,0 % der Betriebe und für 54,4 bzw. 33,5 % der Arbeiter gelten, durchaus vor. So ist es auch in den einzelnen Branchen mit Ausnahme des Transportgewerbes, in welchem nur der Satz von 30 % vorkommt.

Die Überzeitlehne in absoluten Beträgen werden zum Teil in der Form eines fixen Betrages pro Überstunde, zum Teil in der Form bestimmter, absoluter Zuschläge zum gewöhnlichen Lohn festgesetzt. Die ersteren schwanken je nach dem allgemeinen Lohnniveau der betreffenden Branche zwischen 40 Rp. und Fr. 1.25, die letzteren zwischen 10 Rp. und 85 Rp.

2. Lohnzuschläge für Nachtarbeit (Tabellen 56—58) sind in 99 Verträgen für 904 Betriebe (50,4 % der Gesamtzahl) und 6058 Arbeiter (54,3 % der Gesamtzahl) festgesetzt. Unter den Tarifen der einzelnen Branchen sehen nur diejenigen des Bau- und des Transportgewerbes durchweg Entschädigungen für Nachtarbeit vor. In den übrigen Produktionszweigen bestehen ziemlich starke Differenzen bezüglich des Maües, in welchem der Nachtarbeitslohn überhaupt geregelt ist, Differenzen, die jedenfalls zum Teil davon herrühren, daß die Nachtarbeit in sehr verschiedenem Maße verlangt wird. Nachtarbeitslöhne sind vorgesehen für 94,1 % der Arbeiter (99,1 % der Betriebe) in der Metallindustrie, 83,9 % der Arbeiter (72,6 % der Betriebe) in den graphischen Gewerben, 51,3 % der Arbeiter (4,0 % der Betriebe) in der Lebens- und Genußmittelbranche, 27,1 % der Arbeiter (49,1 % der Betriebe) in der Holzindustrie, 26,3 % der Arbeiter (0,4 % der Betriebe) in der Lederbranche, 17,1 % der Arbeiter (30,9 % der Betriebe) in der Glas- und Steinindustrie und 3,4 % der Arbeiter (22,3 % der Betriebe) in der Textil- und Bekleidungsbranche.

Von den 99 Verträgen, die Lohnzuschläge für Nachtarbeit festsetzen, tun es 82 in der Form prozentualer Erhöhungen des Lohnes und 17 in der Form fester Geldsummen.

Die erstere Form wird in 757 Betrieben (83,7 %) für 4791 Arbeiter (79,0 %), die letztere in 147 Betrieben (16,3 %) für 1267 Arbeiter (21,0 %) gehandhabt. Die Form der prozentualen Lohn-erhöhung ist hier also noch etwas mehr üblich als bei der Überzeitentschädigung, wo sie nur für 64,0 % der Betriebe und 75,4 % der Arbeiter eingeführt ist. Die festen Nachtarbeitslöhne bzw. festen Zuschläge für Nachtarbeit kommen vor im Baugewerbe (Zimmerer) in der Damenschneiderei, im Buchdruckgewerbe und im Transportgewerbe.

Die prozentualen Lohnzuschläge für Nachtarbeit beliefen sich auf:

25 0/0	des gewöhnl. Lohnes in	10 Betrieben	(1,3 0/0)	für 1270 Arbeiter	(26,5 0/0)
50 0/0	"	"	"	262	" (34,6 0/0) „ 1092 „ (22,8 0/0)
60 0/0	"	"	"	133	" (17,6 0/0) „ 215 „ (4,8 0/0)
100 0/0	"	"	"	352	" (46,5 0/0) „ 2214 „ (45,9 0/0)

Der Zuschlag von 25 0/0, der für Überzeitarbeit in 31,2 0/0 der Betriebe an 54,4 0/0 der Arbeiter ausgerichtet wurde, spielt bei der Nachtarbeit also eine viel kleinere Rolle und der gebräuchlichste Lohnzuschlag für Nachtarbeit ist sowohl im Hinblick auf die Betriebe, wie im Hinblick auf die Arbeiter der von 100 0/0.

Der Satz von 25 0/0 kommt nur in der Lederindustrie und in der Lebens- und Genußmittelbranche und zwar ganz bzw. nahezu ausschließlich vor. 60 0/0 Zuschlag finden wir im Baugewerbe und bei den Fuhrleuten. 100 0/0 überwiegen besonders stark im Baugewerbe, während umgekehrt in der Metallindustrie 50 0/0 durchaus der normale Satz sind.

3. Lohnzuschläge für Sonntagsarbeit sehen insgesamt 159 Verträge für 714 Betriebe (39,8 0/0 der Gesamtzahl) und 6382 Arbeiter (57,2 0/0 der Gesamtzahl) vor. Der Regelung dieses Punktes wird in den Tarifen des Baugewerbes, wo für alle Betriebe und Arbeiter ein solcher Zuschlag gilt, und der Metallindustrie, wo er für 98,8 0/0 der Betriebe und 85,6 0/0 der Arbeiter vorgeschrieben ist, die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In den übrigen Branchen liegt die Sache so, daß ein erhöhter Lohn zugesichert wird an 80,4 0/0 der Arbeiter der Lebens- und Genußmittelindustrie (in 18,2 0/0 der Betriebe dieser Branche), 79,1 0/0 der Arbeiter der graphischen Gewerbe (in 54,8 0/0 der Betriebe), 35,2 0/0 der Arbeiter der Lederindustrie (in 14,7 0/0 der Betriebe), 20,9 0/0 der Arbeiter der Glas- und Steinindustrie (in 32,7 0/0 der Betriebe), 18,6 0/0 der Arbeiter der Holzindustrie (in 18,4 0/0 der Betriebe), 7,6 0/0 der Arbeiter der Textil- und Bekleidungsbranche (in 27,6 0/0 der Betriebe).

Von den 159 Verträgen, die den Sonntagsarbeitslohn normieren, sehen 145, die insgesamt 700 Betriebe (98,1 0/0) und 6289 Arbeiter (98,5 0/0) erfassen, die Form des prozentualen Zuschlages zum gewöhnlichen Lohn vor, während nur 14 Verträge mit 14 Betrieben (1,9 0/0) und 93 Arbeitern (1,5 0/0) feste Beträge für die Sonntagsarbeit festsetzen. Die Form der prozentualen Lohnzuschläge überwiegt hier also noch mehr als bei der Nacht-

arbeit. Die festen Sonntagsarbeitslöhne kommen nur in einem Betrieb der Lebensmittelbranche und in 13 Schneidergeschäften vor.

An Prozentsätzen für den Zuschlag zum gewöhnlichen Lohn sind zu nennen: 25 % (0,1 % der Betriebe und 2,4 % der Arbeiter), 50 % (49,1 % der Betriebe und 45,3 % der Arbeiter), 60 % (0,4 % der Betriebe und 0,2 % der Arbeiter) und 100 % (50,4 % der Betriebe und 52,1 % der Arbeiter). Die Zuschläge von 50 und 100 % sind also ziemlich gleichmäßig verbreitet, während die von 25 und 60 % nur eine verschwindend kleine Rolle spielen. Die letzteren kommen nur in einem Betriebe der Lederindustrie und in 3 Betrieben des Baugewerbes vor. Abgesehen hiervon kennt das Baugewerbe für Sonntagsarbeit nur den doppelten Lohn; ausschließlich kommt der letztere auch vor im Buchdruckgewerbe und wiegt auch vor in der Holz- und in der Glas- und Steinindustrie. Dagegen findet man in den Tarifverträgen der Textil- und Bekleidungsbranche und der Lebens- und Genußmittelindustrie ausschließlich den Zuschlag von 50 %, der auch in der Metallindustrie stark überwiegt.

4. An weiteren Lohnzuschlägen und Nebenbezügen setzen verschiedene Verträge Entschädigungen fest für besonders schwierige oder unangenehme Arbeiten (bei sehr hoher Temperatur, bei Verwendung von bestimmten Materialien etc.), ferner für Heimarbeit (so im Zürcher Schuhmachertarif) und besonders für auswärtige Arbeiten (Fahrgeldentschädigungen, Vergütung der Auslagen für Kost und Logis etc.). In der Lebensmittelbranche kommen auch Verkaufsprovisionen vor. Alle diese Bestimmungen eignen sich nicht für die tabellarische Verarbeitung; sie sind aber aus der schematischen Darstellung des Inhaltes der Verträge (Abteilung C) ersichtlich.

3. Die Lohnperiode.

Von den vorliegenden Tarifen befassen sich 182, welche sich insgesamt auf 1240 Betriebe und 7763 Arbeiter erstrecken, mit der Festsetzung der Lohnperiode.

Davon setzen fest

die 14tägige Lohnperiode:

57 Verträge für 751 Betriebe (60,6 %) und 4676 Arbeiter (60,3 %),

die 8tägige Lohnperiode:

123 Verträge für 347 Betriebe (28,0 %) und 2052 Arbeiter (26,4 %).

die beliebige Anwendung der 8- oder der 14-tägigen Lohnperiode:

2 Verträge für 142 Betriebe (11,4 %) und 1035 Arbeiter (13,3 %).

Unter den Verträgen, die die 14-tägige Lohnauszahlung vorsehen, seien hervorgehoben: die Tarife der Maurer, Maler und Gipser in Zürich, der Feilenhauer in Winterthur und Umgebung, der Schreiner in Zürich und Winterthur, der Brauer der Schweiz, der Bäcker und der Fuhrleute in Zürich. Die wöchentliche Lohnauszahlung dagegen wird in den folgenden zweiseitig-korporativen Verträgen vorgeschrieben: Kupferschmiede, Konfektionsschneider, Buchbinder und Schuhmacher in Zürich, Schuhmacher in Winterthur.

Sowohl der achttägige wie der vierzehntägige Zahltag wird für zulässig erklärt im schweizerischen Buchdruckertarif und in dem Vertrag der Schmiede und Wagner in Zürich.

4. Lohnbücher.

Die Vorschrift, daß zur Kontrolle der tarifmäßigen Entlohnung Lohnbücher geführt werden müssen, ist eine Spezialität des Schneidergewerbes und kommt außer in dem Zürcher Herren- und Knabenkonfektionstarif noch in 43 Einzelfirmentarifen des Schneidergewerbes vor. Insgesamt gilt sie für 52 Betriebe und 1088 Arbeiter.

III. Der übrige Inhalt der Verträge.

Die folgenden Darlegungen beziehen sich im Gegensatz zum vorhergehenden nicht auf die sämtlichen 294 ermittelten Tarifverträge, sondern nur auf diejenigen unter ihnen, die uns im Original vorliegen. Es sind dies 245 Verträge (83,3 % der Gesamtzahl) mit 1525 Betrieben (85,0 % der Gesamtzahl) und 9327 Arbeitern (83,6 % der Gesamtzahl). Für die übrigen 49 Verträge (mit 268 Betrieben und 1823 Arbeitern) lagen nur Antworten für die im Fragebogen behandelten Gegenstände vor, nicht aber der volle Inhalt. Trotz dieser Einschränkung wird sich aus den folgenden Ausführungen umso eher ein Bild der tariflichen Regelung der Punkte, denen nur sekundäre Bedeutung zukommt, gewinnen lassen, als die nicht in ihrem Wortlaut vorliegenden 49 Verträge in ihrer großen Mehrzahl Firmenverträge sind, die oft nicht einmal alle wesentlichen Punkte (Lohn, Arbeitszeit etc.) regeln.

1. Bestimmungen über Unfall und Krankheit.

a) Vorsorge gegen Unfall.

Von den vorliegenden Tarifen enthalten 97 mit insgesamt 1020 Betrieben und 5545 Arbeitern die Vorschrift, daß der Unternehmer die Arbeiter gegen Unfall zu versichern habe. Hieraus darf freilich nicht gefolgert werden, daß diese Form der Vorsorge gegen Unfall nicht auch in Betrieben üblich sei, für welche die in Frage kommenden Tarifverträge es nicht vorschreiben, da erfahrungsgemäß Übungen, die seit Jahren in einem bestimmten Gewerbe bestehen, beim Abschluß von kollektiven Vereinbarungen häufig als nicht streitig außer Acht gelassen werden. In der Metallbranche ist die Rechtspflicht des Arbeitgebers zur Versicherung gegen Unfall trotzdem annähernd durchweg im Kollektivvertrag festgelegt, nämlich in 11 von 16 Verträgen, welche 239 Betriebe (von insgesamt 244) und 924 Arbeiter (von insgesamt 939) erfassen. Sehr verbreitet ist die in Rede stehende Bestimmung auch in den Tarifverträgen des Baugewerbes, der Holzindustrie und der Lebens- und Genußmittelbranche, wie folgendes Schema zeigt:

	Zahl der Verträge		Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiter	
	absolut	in % der Gesamtzahl	absolut	in % der Gesamtzahl	absolut	in % der Gesamtzahl
Baugewerbe . . .	11	68,7	164	76,9	1680	80,9
Holzindustrie . . .	28	38,3	235	78,5	1031	58,9
Lebens- und Genußmittelbranche . .	38	92,6	244	98,7	1680	76,2

Gänzlich fehlt die Verpflichtung des Unternehmers zur Versicherung gegen Unfall in den Verträgen der Textil- und Bekleidungsbranche, der Lederindustrie und der graphischen Gewerbe. Eine nähere Umschreibung des Objektes der Versicherung fehlt in der Regel, es heißt einfach, „jeder Meister hat seine Arbeiter gegen Unfall zu versichern“ oder ähnlich; doch ist wohl immer die Versicherung gegenüber den eine Haftpflicht des Unternehmers begründenden Unfällen gemeint. In einigen wenigen Fällen wird dies auch ausdrücklich gesagt. Besonders hervorzuheben ist noch der Tarifvertrag der Monteure der Rolladenfabrik Horgen und der Küfer des Lebensmittelvereins Zürich, die beide die Versicherung auch für Unfälle, die auf dem Wege von und zur Arbeit sich ereignen, vorsehen. Noch weiter geht der Vertrag des Konsumvereins Winterthur, der generell die Nichtbetriebsunfälle einbezieht.

Zu der Frage, wie die Unfallversicherungsprämien aufzubringen seien, nehmen 66 Tarife mit 896 Betrieben und 5064 Arbeitern Stellung. Davon schließen sich 51 mit 732 Betrieben und 2897 Arbeitern dem infolge von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 vielfach üblichen Brauch an, die Prämien je zur Hälfte von Unternehmer und Arbeiter tragen zu lassen. 11 Verträge mit 18 Betrieben und 1227 Arbeitern überbinden die Bezahlung der Prämien gänzlich dem Arbeitgeber; diese vergleichsweise hohen Zahlen sind in der Hauptsache auf den hieher gehörigen Tarifvertrag der Brauer zurückzuführen. 4 Verträge endlich mit 146 Betrieben und 940 Arbeitern begrenzen den Beitrag des Arbeiters auf eine bestimmte Quote seines Lohnes ($1\frac{1}{2}$ —3 $\frac{0}{10}$); auf diesem Standpunkt stehen außer den Verträgen der Schreiner und der Schmiede und Wagner in Zürich noch zwei Einzelfirmenverträge der Metallbranche.

Eine häufig vorkommende Bestimmung geht dahin, daß bei Unfällen der volle Taglohn garantiert werde. 81 der vorliegenden Verträge mit insgesamt 535 Betrieben und 2591 Arbeitern sehen dies vor. Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man die Vermutung ausspricht, daß Zusicherungen dieser Art nur in kollektiven Verträgen, nicht aber in individuellen Dienstverträgen zu finden sein dürften und daß daher jene 2591 Arbeiter ziemlich genau der Zahl entsprechen wird, die überhaupt im Besitz einer solchen Garantie ist. Es würde sich also um ungefähr $\frac{1}{4}$ der im Tarifvertragsverhältnis stehenden Arbeiter handeln.

Die Garantie des vollen Taglohnes im Falle der Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall ist indessen nur bei 69 Verträgen mit 235 Betrieben und 1460 Arbeitern unbedingt; die 12 übrigen Verträge, die 300 Betriebe und 1131 Arbeiter betreffen, sichern den vollen Tagesverdienst nur für den Fall zu, daß der Unfall nicht bestritten wird.

b) Leistungen im Krankheitsfalle.

Die Vorsorge für die durch Krankheit hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit ist nur in 5 Fällen* Gegenstand tariflicher

* Konsumverein Winterthur, Kephiranstalt Zürich, Bäckerarif Zürich, Fuhrleute Zürich, Zeughaus Zürich.

Abmachungen. Die 5 Verträge betreffen 333 Betriebe und 729 Arbeiter. Der volle Lohn für den Krankheitsfall, sei es durch direkte Zahlung, sei es durch Ergänzung des von einer Krankenkasse bezogenen Betrages, wird zugesichert im Vertrag der Bäcker in Zürich (nur an Arbeiter, die Kost und Logis beim Meister nehmen und auf die Dauer einer Woche) der Fuhrleute in Zürich (bis auf 4 Tage), der Kephiranstalt Zürich (nur an Versicherte) und des Konsumvereins Winterthur (an Versicherte erster Monat 100%, zweiter 90%, dritter 80%). Zwischen 60—80% des Lohnes bezahlt derselbe Verein an seine nicht versicherten erkrankten Angestellten aus, 50% (bis auf 6 Monate) das Zeughaus in Zürich. Die Arzneikosten (bis auf 4 Tage) überbindet dem Arbeitgeber der Fuhrleutetarif in Zürich.

2. Militärdienst.

Die Fragen, die sich anlässlich der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Militärdienst erheben, werden in 36 Verträgen für 338 Betriebe und 1775 Arbeiter geregelt.

Bei zwei Verträgen, den Tarifen der gelben Spengler und der Fuhrleute in Zürich, mit insgesamt 297 Betrieben und 475 Arbeitern beschränkt sich die Regelung auf den Satz, daß der Militärdienst keinen Grund zur Entlassung bilden solle. Die 34 übrigen Verträge, nämlich die Verträge der Brauer, die 31 Einzelverträge der Küfer in Zürich, der Tarif der Angestellten des Konsumvereins Winterthur und der Zeughausarbeiter in Zürich gehen weiter, indem sie auch Fortbezahlung des Lohnes bzw. eines Teiles des Lohnes während des Militärdienstes vorschreiben, so 100% an die Angestellten des Konsumvereins Winterthur, 50% an die übrigen Arbeiter. Insgesamt wird die Lohnzahlung nicht gänzlich eingestellt während des Militärdienstes in 41 Betrieben mit 1300 Arbeitern. Freiwilligerweise wird dies wohl noch in verschiedenen größeren Betrieben üblich sein, allein ein rechtlicher Anspruch steht nur einer sehr kleinen Zahl von Arbeitern zu.

3. Ferien.

Die vorliegenden Tarifverträge der Lebens- und Genußmittelbranche, die auch sonst in sozialpolitischer Beziehung manches enthalten, was man in anderen Branchen vergeblich sucht,

sehen mehrfach auch Ferien vor und zwar durchweg unter Fortzahlung des Lohnes. Im ganzen stehen 34 Verträge auf diesem Standpunkt und zwar beträgt der jährliche Urlaub je nach der Dauer der Anstellung 1—4 Tage für die Brauer, 2—4 Tage für die Küfer von 31 Weinhändlerfirmen in Zürich, 6—12 für die Arbeiter der Kephiranstalt in Zürich und 6 bis 10 Tage für die Angestellten des Konsumvereins Winterthur.

Im schweizerischen Brauertarif ist die Gewährung von Ferien immerhin auf die Betriebe mit mehr als 10,000 hl jährlichem Ausstoß beschränkt. Da alle im Kanton Zürich den Tarif anerkennenden Brauereien eine solche Produktion aufweisen, so genießen also auch alle ihre Arbeiter (1100) einen jährlichen Urlaub. Insgesamt sind im Kanton durch Tarifvertrag • Ferien eingeführt in 41 Betrieben mit 1239 Arbeitern.

4. Der erste Mai.

Eine gänzliche oder teilweise Einstellung der Arbeit am ersten Mai sehen 146 Verträge mit 811 Betrieben und 5060 Arbeitern vor. Diese Zahlen dürften in der Hauptsache nur diejenigen Gewerbe und Betriebe betreffen, in denen die Frage der Arbeitsruhe am ersten Mai vor nicht allzu langer Zeit umstritten war. Wo diese Frage längst im Sinne der Feier des ersten Mai erledigt ist — und hierher gehören die Gewerbe, welche die entwickeltsten Gewerkschaften aufweisen — wird zu ihr in der Regel in den Tarifverträgen gar nicht mehr Stellung genommen.

Von den 146 erwähnten Verträgen sehen 139 mit 469 Betrieben und 3269 Arbeitern die gänzliche Einstellung der Arbeit vor; 7 Verträge dagegen, sämtlich der Lebensmittelbranche und dem Transportgewerbe angehörend, mit 342 Betrieben und 1791 Arbeitern geben nur einen Teil des Tages frei.

5. Der Décompte.

Einen grundsätzlichen Ausschluß des Décomptes enthält der Zürcher Anschlägertarif mit Bezug auf diejenigen Arbeiter, die eigenes Werkzeug besitzen.

Die übrigen Verträge, welche zur Materie Stellung nehmen, begnügen sich damit, die Höhe des Décomptes zu begrenzen, wobei der Maßstab entweder durch den Taglohn,

den Stundenlohn oder den Wochenlohn oder aber durch Geldbeträge gebildet wird.

Über die Verbreitung der verschiedenen Formen der Begrenzung des Décompte gibt folgendes Schema Auskunft:

Zulässiger Höchstbetrag des Décomptes	Verträge	Betriebe	Arbeiter
1 Taglohn	11	150	1094
2 Taglöhne	28	221	1321
3 Taglöhne	5	185	646
5 Taglöhne	1	7	60
20 Stundenlöhne	3	3	11
1/2 Wochenlohn (bei Kost und Logis: 1 Wochenlohn) . . .	2	201	418
1 Wochenlohn (bei Kost und Logis: 2 Wochenlöhne) . .	1	130	200
Fixer Geldbetrag	7	7	126
Total	58	904	3876

Der geringe Décompte von einem Taglohn ist hauptsächlich im Baugewerbe üblich: von den oben erwähnten 11 Verträgen, die eine Grenze in dieser Höhe ziehen, fallen 10 mit 149 Betrieben und 1080 Arbeitern auf diese Branche. Der hohe Décompte von 5 Taglöhnen ist im Feilenhauertarif vorgesehen. Die Berechnung nach dem Wochenlohn kommt nur im Bäcker- und Fuhrhaltergewerbe vor. An fixen Geldsummen kommen vor: 10 Fr. in einer Gasmesserfabrik, 20 Fr. in 4 Schneidergeschäften, 30, 100 und 1000 Fr. in 2 Betrieben der Lebensmittelbranche.

6. Kündigungsfrist.

Die Regelung der Kündigungsfristen für das Arbeitsverhältnis haben 82 Verträge, die insgesamt 1298 Betriebe und 6880 Arbeiter betreffen, sich zur Aufgabe gemacht. Hievon setzen 14 Verträge mit 339 Betrieben und 1974 Arbeitern fest, daß keine Kündigungsfrist gelten solle. Ungefähr ein Viertel (28,6%) der Gesamtzahl der Arbeiter, deren Kündigungsverhältnisse eruiert wurden, stehen also kraft Tarifvertrag in den denkbar losesten Beziehungen zu ihrem jeweiligen Arbeitgeber und 26,1% der letzteren scheinen gleichfalls kein solches Gewicht auf stabile Personalverhältnisse zu legen, daß sie der

Abschaffung der Kündigungsfrist ihre Zustimmung verweigert hätten. Das kündigungsfreie Anstellungsverhältnis scheint eine Spezialität des Maler- und Gipsergewerbes zu sein: alle 10 Verträge, die in diesem Gewerbe bestehen (149 Betriebe und 1080 Arbeiter umfassend) stehen auf diesem Standpunkt.

Eine Kündigungsfrist von 8 Tagen ist vorgesehen in 50 Verträgen mit 791 Betrieben und 2429 Arbeitern, eine solche von 14 Tagen in 17 Verträgen mit 167 Betrieben und 2427* Arbeitern. Einen Monat beträgt die Kündigungsfrist für alle Angestellten des Konsumvereins Winterthur (50), außerdem noch für einen Teil der Angestellten zweier weiterer Firmen.

Die Bestimmung, daß das Arbeitsverhältnis während der ersten 8 oder 14 Tage jeder Zeit ohne Kündigung aufgehoben werden könne, findet sich in 15 Verträgen.

7. Verbot von Maßregelungen.

Bestimmungen irgendwelcher Art zum Schutze der Vertragsparteien gegen unbilliges oder unrechtmäßiges Verhalten während der Dauer des Tarifverhältnisses enthalten 172 Verträge mit 783 Betrieben und 5326 Arbeitern.

Der Umfang des Schutzes ist freilich im einzelnen sehr verschieden groß. 51 Einzelfirmenverträge, sämtlich der Kleiderbranche angehörend, stellen einfach den Satz auf, daß Maßregelungen nicht vorgenommen werden dürfen. Über den Begriff der Maßregelung sprechen sie sich ebensowenig aus als über die Frage, ob das Verbot nur zu gunsten der 308 in Betracht fallenden Arbeiter oder auch zu gunsten der 51 Arbeitgeber gelten solle.

In 79 weiteren Verträgen, die sich auf 433 Betriebe und 2685 Arbeiter beziehen, nimmt das Verbot der Maßregelungen die Form an, daß das „Vereinsrecht den Arbeitern garantiert“ wird oder ihnen aus der Zugehörigkeit zur Organisation keine Nachteile erwachsen dürfen. Von den zweiseitig-korporativen Verträgen gehören hieher die Tarife der Maurer in Winterthur, der Feilenhauer, der Fuhrleute in Zürich, der Brauer, der Bäcker in Zürich.

* Diese Zahl ist etwas zu hoch, da in ihr einige Angestellte zweier Firmen, die eine monatliche Kündigungsfrist haben, zusammen mit den übrigen Arbeitern enthalten sind.

Einen mehr transitorischen Charakter hat das Verbot, wegen Beteiligung an der Lohnbewegung Maßregelungen vorzunehmen. Es findet sich in 53 Verträgen (fast alles Einzelfirmenverträge der Holzbranche und des Küfergewerbes) mit 61 Betrieben und 898 Arbeitern.

Eine weitere Gruppe von Verträgen wendet sich insbesondere gegen die Anwendung der kollektiven Kampfmittel während der Vertragsdauer, also insbesondere gegen den Streik, die Sperre, die Aussperrung und die schwarzen Listen. Nur die Sperre ist verboten im Vertrag der Gipser in Zürich (18 Betriebe, 250 Arbeiter); Streik, Sperre und Aussperrung sind untersagt im Vertrag der Schuster in Zürich (140 Betriebe, 215 Arbeiter); außer diesen drei Kampfmitteln wird auch noch die Anwendung der schwarzen Listen ausgeschlossen im Vertrag der Schreiner in Zürich (94 Betriebe, 700 Arbeiter) und in einem Firmenvertrag der Metallbranche (80 Arbeiter).

Speziell gegen die Übernahme von Streikarbeit richten sich 47 einzelne Firmenverträge der Kleiderbranche mit 350 Arbeitern. Endlich findet sich das Verbot der Agitation während der Arbeitszeit außer im schweizerischen Brauertarif auch in den 9 Verträgen der Reiseartikelbranche.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden, daß 3 Firmenverträge der Metallbranche mit insgesamt 271 Arbeitern die Verhängung von Ordnungsbußen gänzlich untersagen.

8. Bestimmungen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitsnachweis ist in 8 Verträgen, die sich auf insgesamt 331 Betriebe und 1363 Arbeiter erstrecken, zum Gegenstande der kollektiven Regelung gemacht worden, nämlich bei den Malern in Zürich, den vereinigten Goldleisten- und Rahmenfabriken, zwei weiteren Firmen dieser Branche (Nr. 70 und 71), ferner im Firmenvertrage einer Bürstenfabrik (Nr. 72), im Küfer- und Bäckertarif des Lebensmittelvereins Zürich und im Vertrage der Bäcker in Zürich. Mit Ausnahme des letztgenannten Vertrages besteht der wesentliche Inhalt aller dieser Vereinbarungen darin, daß die Benützung des von der Gewerkschaft geführten Arbeitsnachweises dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist. Doch erfährt dieses Prinzip in mehreren Verträgen eine Ab-

schwächung: so können von den Malermeistern in Zürich auch unter Umgehung des Arbeitsnachweises Arbeiter eingestellt werden, sobald diese innert eines Tages die Kontrollkarte des Verbandes vorweisen können. In den Goldleisten- und Rahmenfabriken kann der Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Werkstattdelegierten den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis unbenutzt lassen und für die Bürstenfabrik Schönenberger gilt das Obligatorium überhaupt nur insoweit, als die Gewerkschaft in ausreichender Zahl Arbeitskräfte zuweisen kann. Den Gegensatz zu diesen Tarifen bildet der Zürcher Bäckervertrag: Hier liegt der Arbeitsnachweis nicht in den Händen der Gewerkschaft, sondern in denen der Meister-Organisation. Immerhin ähnelt dieser Arbeitsnachweis insofern einem paritätischen, als bestimmt wird, daß in der Aufsichtskommission der Arbeiterschaft eine sechsköpfige Vertretung einzuräumen sei.

Durchaus vereinzelt stehen auch die Tarife da, welche durch besondere Bestimmungen den Schutz des gelernten Arbeiters vor Arbeitslosigkeit im Auge haben. Nur 4 Verträge enthalten hierüber Bestimmungen. Der Zürcher Malertarif sucht diesen Zweck durch die Vorschrift zu erreichen, daß bei flauem Geschäftsgang den ansässigen Arbeitern vor den zugereisten der Vorzug zu geben sei. Der Zürcher Schreinervertrag schützt speziell die Anschläger durch die Bestimmung, daß Bankschreiner höchstens vier Tage lang für Anschlägerarbeiten zu verwenden seien, sofern noch arbeitslose Anschläger auf dem Platze seien.

Der Brauer- und der Buchdruckertarif suchen die Arbeitslosigkeit durch Begrenzung der Zahl der Lehrlinge und durch andere Bestimmungen über die Organisation des Betriebes zu bannen. In Brauereien soll auf je 5 gelernte Arbeiter nur ein Lehrling kommen; in den Buchdruckereien auf je 1—5 Setzer 1 Setzerlehrling, auf 6—10 Setzer 2, auf 11—18 Setzer 3, auf 19—26 Setzer 4 und auf mehr Setzer 5. Wo mehrere Setzmaschinen in Betrieb stehen, reduzieren sich diese Zahlen um je einen Lehrling. Druckerlehrlinge dürfen eingestellt werden wie folgt: auf 1—3 Maschinenmeister 1, auf 4 oder mehr Maschinenmeister 2. Das Verhältnis von Maschinenkraft und menschlicher Arbeitskraft bestimmt der Brauertarif in der Weise, daß auf je 2500 Hektoliter jährlichen Ausstoßes ein gelernter Brauer, Küfer oder Mälzer kommen soll und der Buchdruckertarif schreibt vor, daß ein Drucker höchstens 2 Schnellpressen oder 3 Tiegeldruckpressen oder 1 Schnell- und 1 Tiegeldruckpresse bedienen soll.

9. Ausschließlicher Verbandsverkehr.

Die Vorschrift, daß vom Arbeitgeber ausschließlich Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft zu beschäftigen seien, findet sich in 11 Tarifen: im Zürcher Malertarif, in den 8 Einzelverträgen der Maler mit Meistern in Örlikon und im Oberland (Nr. 8—15) und in den Tarifen der Kephiranstalt von N. Axelrod (Nr. 279) und der Genossenschaftsmolkerei Zürich (Nr. 281). Etwas weniger weit gehen die 5 vom Hafnerfachverein mit einzelnen Meistern abgeschlossenen Verträge (Nr. 106 bis 110), die lediglich für Neueinstellungen ein Vorzugsrecht der organisierten Arbeiter festsetzen. Insgesamt haben 138 Betriebe mit ungefähr 860 Arbeitern den gewerkschaftlich-organisierten Arbeitern das Recht der ausschließlichen beziehungsweise vorzugsweisen Einstellung zugestanden.

Das Gegenstück hiezu — die Verpflichtung der Mitglieder der Gewerkschaft, nur bei organisierten Meistern zu arbeiten — enthält lediglich der Zürcher Malertarif.

10. Selbständige Arbeiten für Dritte.

Zu der Frage, inwieweit der in der Regel faktische Ausschluß des Lohnarbeiters von der Übernahme von Aufträgen für eigene Rechnung auch rechtlich festzusetzen sei, nehmen außer den doppelseitig-korporativen Verträgen der Maler, Gipser und Anschläger in Zürich auch die 9 Verträge, die die Gewerkschaft der Lederarbeiter mit einzelnen Reiseartikelfabrikanten in Zürich und Umgebung abgeschlossen hat, Stellung. Am weitesten gehen in der Richtung der Zurückdrängung der selbständigen Arbeiter der Zürcher Malertarif und die Verträge mit den Reiseartikelfabrikanten: die Übernahme von Aufträgen für Drittpersonen wird schlechthin verboten. Der Gipsertarif drückt sich unbestimmter aus und es ist infolgedessen streitig geworden, ob der Arbeiter überhaupt keine Aufträge für Drittpersonen übernehmen dürfe oder ob er nur speziell die Akkordarbeit zu vermeiden habe.

Der Zürcher Anschlägertarif beschränkt sich darauf, die Weitervergebung der Arbeit an Unterakkordanten zu verbieten.

Insgesamt ist die Bewegungsfreiheit von 1322 Arbeitern in den angegebenen Beziehungen durch Tarifverträge eingeschränkt.

11. Maßnahmen zur Ausbreitung der Tarife.

Einen indirekten, aber sehr wirksamen Zwang zur Anerkennung des Tarifes auch seitens derjenigen Unternehmer, die nicht Vertragskontrahenten sind, enthält die bereits erwähnte Bestimmung des Zürcher Malertarifes, wonach die Mitglieder der Gewerkschaft nur bei organisierten Meistern in Arbeit treten dürfen. Das ist im Effekt der permanente Streik beziehungsweise die permanente Sperre gegenüber den außerhalb des Tarifverhältnisses stehenden Meistern.

Mehr platonischer Natur sind dagegen die hieher gehörigen Bestimmungen des Vertrages der Zürcher Konfektionsschneider und des schweizerischen Buchdruckertarifes. Ersterer verpflichtet die Arbeiterorganisation, „sofort die nötigen Schritte einzuleiten und nicht zu ruhen, bis auf allen übrigen Plätzen der Schweiz, wo Herren- und Knabenkonfektion en gros hergestellt wird, der gleiche Minimallohntarif und die gleichen Bestimmungen durchgeführt sind“. Im Buchdruckertarif ist vorgesehen, daß Meister und Arbeiter gemeinsam für Einführung des Tarifes in den Offizinen, deren Inhaber oder Gehilfen keiner Organisation angehören, sorgen sollen.

B

Tabellarischer Teil.



Die im Kanton Zürich bestehenden Unternehmerverbände nach Branchen und örtlicher Ausdehnung.

Tab. 1.

Branchen	Örtliche Ausdehnung						Total
	Schweiz	Kanton Zürich	Mehrere Bezirke	Ein einzelner Bezirk	Mehrere Gemeinden desselben Bezirkes	Eine einzelne Gemeinde*	
I. Baugewerbe . . .	—	1	2	2	—	8	13
II. Metallindustrie . .	4	1	—	1	—	6	12
III. Holzgewerbe . . .	2	—	—	—	—	6	8
IV. Glas- und Steinindustrie . . .	—	—	1	—	—	5	6
V. Textil- und Bekleidungsbranche . .	2	2	—	—	—	3	7
VI. Lederindustrie . .	1	—	—	—	—	2	3
VII. Lebens- und Genußmittelbranche . .	1	1	—	—	—	8	10
VIII. Graph. Gewerbe . .	—	1	—	—	—	4	5
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	1	1
X. Verschiedenes . . .	—	—	1	—	—	5	6
Total	10	6	4	3	—	48	71

* Die Verbände, die sich auf einen nicht näher bezeichneten Umkreis einer Ortschaft beziehen (z. B. Zürich und Umgebung) sind als bloße Ortsverbände gezählt.

Die im Kanton Zürich bestehenden Gewerkschaften nach Branchen und örtlicher Ausdehnung.

Tab. 2.

Branchen	Örtliche Ausdehnung						Total
	Schweiz	Kanton Zürich	Mehrere Bezirke	Ein einzelner Bezirk	Mehrere Gemeinden desselben Bezirkes	Eine einzelne Gemeinde*	
I. Baugewerbe . . .	—	—	—	1	—	20	21
II. Metallindustrie . .	—	—	—	—	—	26	26
III. Holzgewerbe . . .	—	—	—	—	—	17	17
IV. Glas- und Steinindustrie . . .	—	—	—	—	—	22	22
V. Textil- und Bekleidungsbranche . .	—	—	—	—	—	26	26
VI. Lederindustrie . .	—	—	—	—	1	6	7
VII. Lebens- und Genußmittelbranche . .	—	—	—	—	—	8	8
VIII. Graph. Gewerbe . .	—	—	—	—	—	10	10
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	12	12
X. Verschiedenes . . .	—	—	—	—	—	17	17
Total	—	—	—	1	1	164	166

* Die Gewerkschaften, die sich auf einen nicht näher bezeichneten Umkreis einer Ortschaft beziehen (z. B. Zürich und Umgebung) sind als bloße Ortsverbände gezählt.

Gemeindeweise Übersicht der

Tab. 3.

Gemeinden	Bau- gewerbe			Metall- industrie			Holz- gewerbe			Glas- und Stein- industrie			Textil-u.Be- kleidungs- branche		
	Unternehmer- verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer- verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer- verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer- verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer- verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt
Zürich	5	5	10	4	8	12	3	3	6	4	11	15	2	6	8
Dietikon	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Örlikon	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Schlieren	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Wettswil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Horgen	—	2	2	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Richterswil	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Thalwil	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Wädenswil	—	2	2	—	1	1	1	2	3	—	1	1	—	2	2
Küsnacht	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Männedorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Stäfa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hinwil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Rüti	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wald	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Wetzikon	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	2
Egg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Uster	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Brüttisellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hittnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Elgg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Seen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Turbenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Winterthur	3	5	8	2	3	5	2	3	5	1	4	5	1	2	3
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Rorbas-Freienstein	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Wallisellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Kanton	8	20	28	6	26	32	6	17	23	5	22	27	3	26	29

örtlichen Berufsverbände.

Leder-industrie			Lebens- und Genussmittel-branchen			Graphische Gewerbe			Transport-Gewerbe			Ver-schiedenes			Total		
Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt	Unternehmer-verbände	Arbeiterverbände	Gewerbliche Berufsverbände überhaupt
1	2	3	5	4	9	3	6	9	1	9	10	3	11	14	31	65	96
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	10	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	2	3	3	2	5	1	4	5	—	3	3	2	3	5	16	31	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
2	6	8	8	8	16	4	10	14	1	12	13	5	17	22	48	164	212

Die Tarifverträge und die von ihnen erfassten Betriebe und Arbeiter nach Produktionszweigen.

Tab. 5.

Produktionszweig	Verträge			Betriebe			Arbeiter		
	zweiseitig korporative Verträge	Firmen- verträge	Verträge über- haupt	die an zweiseitig korporative Verträge gebunden sind	die an Firmen- verträge gebunden sind	Betriebe über- haupt	die an zweiseitig korporative Verträge gebunden sind	die an Firmen- verträge gebunden sind	Arbeiter über- haupt
I. Baugewerbe	5	11	16	202	11	213	2030	45	2075
II. Metallindustrie	4	12	16	232	12	244	480	459	939
III. Holzgewerbe	6	67	73	232	67	299	1102	646	1748
IV. Glas- u. Steinindustrie	3	31	34	24	31	55	280	217	497
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	2	59	61	17	59	76	830	662	1492
VI. Lederindustrie	2	39	41	165	39	204	247	322	569
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	2	39	41	208	39	247	1500	715	2215
VIII. Graphische Gewerbe	3	—	3	168	—	168	1150	—	1150
IX. Transportgewerbe	1	6	7	130	6	136	200	35	235
X. Verschiedenes	1	1	2	150	1	151	160	70	230
Produktionszweige insge- samt	29	265	294	1528	265	1793	7979	3171	11150

Die Tarifverträge nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Betriebe.

Tab. 6.

Produktionszweig	Von den Tarifverträgen waren						Total
	Firmen- ver- träge	zweiseitig korporative Verträge und zwar					
		solche mit 2—10 erfaßten Betrieben	solche mit 11—20 erfaßten Betrieben	solche mit 21—50 erfaßten Betrieben	solche mit 51—100 erfaßten Betrieben	solche mit über 100 erfaßten Betrieben	
I. Baugewerbe	11	1	2	1	—	1	16
II. Metallindustrie	12	2	—	1	—	1	16
III. Holzgewerbe	67	2	2	—	2	—	73
IV. Glas- und Steinindustrie	31	2	1	—	—	—	34
V. Textil- und Bekleidungsbranche	59	2	—	—	—	—	61
VI. Lederindustrie	39	—	—	1	—	1	41
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	39	1	—	—	—	1	41
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	2	1	—	3
IX. Transportgewerbe	6	—	—	—	—	1	7
X. Verschiedenes	1	—	—	—	—	1	2
Total	265	10	5	5	3	6	294

Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Betriebe.

Tab. 7.

Produktionszweig	Von den Arbeitern waren an Verträge gebunden, welche betrafen						Total
	einen Betrieb	2—10 Betriebe	11—20 Betriebe	21—50 Betriebe	51—100 Betriebe	über 100 Betriebe	
I. Baugewerbe	45	80	850	300	—	800	2075
II. Metallindustrie . . .	459	80	—	125	—	275	939
III. Holzgewerbe	646	124	128	—	850	—	1748
IV. Glas- und Steinindustrie	217	65	215	—	—	—	497
V. Textil- und Bekleidungsbranche	662	830	—	—	—	—	1492
VI. Lederindustrie	322	—	—	32	—	215	569
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	715	1100	—	—	—	400	2215
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	240	910	—	1150
IX. Transportgewerbe . . .	35	—	—	—	—	200	235
X. Verschiedenes	70	—	—	—	—	160	230
Total	3171	2279	1193	697	1760	2050	11150

Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Betriebe.

Tab. 8.

Produktionszweig	Von den Betrieben waren an Verträge gebunden, welche betrafen						Total
	einen Betrieb	2—10 Betriebe	11—20 Betriebe	21—50 Betriebe	51—100 Betriebe	über 100 Betriebe	
I. Baugewerbe	11	6	33	40	—	123	213
II. Metallindustrie	12	15	—	50	—	167	244
III. Holzgewerbe	67	11	33	—	188	—	299
IV. Glas- und Steinindustrie	31	9	15	—	—	—	55
V. Textil- und Bekleidungsbranche	59	17	—	—	—	—	76
VI. Lederindustrie	39	—	—	25	—	140	204
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	39	8	—	—	—	200	247
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	76	92	—	168
IX. Transportgewerbe . . .	6	—	—	—	—	130	136
X. Verschiedenes	1	—	—	—	—	150	151
Total	265	66	81	191	280	910	1793
In ‰	14,8	3,7	4,5	10,6	15,6	50,8	100

Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Betriebe (Prozentzahlen).

Tab. 9.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern waren an Verträge gebunden, welche betrafen						Total
	einen Betrieb	2—10 Betriebe	11—20 Betriebe	21—50 Betriebe	51—100 Betriebe	über 100 Betriebe	
I. Baugewerbe	2,2	3,9	40,9	14,5	—	38,5	100
II. Metallindustrie	48,9	8,5	—	13,3	—	29,3	100
III. Holzgewerbe	37,0	7,1	7,3	—	48,6	—	100
IV. Glas- und Steinindustrie	43,7	13,0	43,3	—	—	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche	44,4	55,6	—	—	—	—	100
VI. Lederindustrie	56,6	—	—	5,6	—	37,8	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	32,3	49,7	—	—	—	18,0	100
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	20,9	79,1	—	100
IX. Transportgewerbe	14,9	—	—	—	—	85,1	100
X. Verschiedenes	30,4	—	—	—	—	69,6	100
Produktionszweige insgesamt	28,4	20,4	10,7	6,3	15,8	18,4	100

Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Betriebe (Prozentzahlen).

Tab. 10.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben waren an Verträge gebunden, welche betrafen						Total
	einen Betrieb	2—10 Betriebe	11—20 Betriebe	21—50 Betriebe	51—100 Betriebe	über 100 Betriebe	
I. Baugewerbe	5,2	2,8	15,5	18,8	—	57,7	100
II. Metallindustrie	4,9	6,1	—	20,5	—	68,5	100
III. Holzgewerbe	22,4	3,7	11,0	—	62,9	—	100
IV. Glas- und Steinindustrie	56,4	16,3	27,3	—	—	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche	77,6	22,4	—	—	—	—	100
VI. Lederindustrie	19,1	—	—	12,3	—	68,6	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	15,8	3,2	—	—	—	81,0	100
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	45,2	54,8	—	100
IX. Transportgewerbe	4,4	—	—	—	—	95,6	100
X. Verschiedenes	0,7	—	—	—	—	99,3	100
Produktionszweige insgesamt	14,8	3,7	4,5	10,6	15,6	50,8	100

Die Tarifverträge nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Arbeiter.

Tab. II.

Produktionszweig	Von den Tarifverträgen galten für ein Personal von															Total						
	bis zu 10 Arbeitern			11—20 Arbeitern			21—50 Arbeitern			51—100 Arbeitern			101—200 Arbeitern				201—500 Arbeitern			über 500 Arbeitern		
	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt		Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt	Firmenverträge	zweiseitig korporative Verträge	Verträge überhaupt
I. Baugewerbe	10	10	1	1	1	1	—	1	1	1	1	2	2	5	11	16						
II. Metallindustrie	5	5	1	1	1	2	4	1	1	1	1	1	1	4	12	16						
III. Holzgewerbe	52	52	—	5	2	8	10	—	—	—	—	—	—	6	67	73						
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
V. Textil- und Bekleidungsbranche	28	28	—	2	2	—	2	—	—	—	—	1	1	3	31	34						
VI. Lederindustrie	37	37	—	3	1	1	2	—	1	1	1	—	—	2	44 ¹	46 ¹						
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	29	29	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	2	30 ²	32 ²						
VIII. Graphische Gewerbe	2	2	—	4	—	1	1	—	—	—	—	1	1	2	8 ³	10 ³						
IX. Transportgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	3	—	3						
X. Verschiedenes	6	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	6	7						
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1						
Total	169	169	1	16	17	6	14	20	5	7	12	5	3	6	29	210 ⁴	239 ⁴					

¹ In dieser Zahl ist der von 15 einzelnen Herrschneidergeschäften unterschriebene, für insgesamt 154 Arbeiter gültige „Lohn tariff 1“ (Zürich) nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 154 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

² In dieser Zahl ist der von 9 einzelnen Reiseartikelgeschäften unterschriebene, für insgesamt 122 Arbeiter gültige Tarif nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 122 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

³ In dieser Zahl ist der von 31 einzelnen Meistern anerkannte Zürcher Kufertarif (mit insgesamt 80 Arbeitern) nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 80 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

⁴ Vergleiche zum Verständnis dieser Zahl die drei vorhergehenden Anmerkungen.

¹ In dieser Zahl ist der von 15 einzelnen Herrenschneidergeschäften unterschriebene, für insgesamt 154 Arbeiter gültige „Lohn tariff I“ (Zürich) nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 154 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

² In dieser Zahl ist der von 9 einzelnen Reiseartikelgeschäften unterschriebene, für insgesamt 122 Arbeiter gültige Tarif nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 122 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

³ In dieser Zahl ist der von 31 einzelnen Meistern anerkannte Zürcher Kuffertarif (mit insgesamt 80 Arbeitern) nicht enthalten, da nicht festgestellt werden konnte, wie sich die 80 Arbeiter auf die einzelnen Betriebe verteilen.

⁴ Vergleiche zum Verständnis dieser Zahl die drei vorhergehenden Anmerkungen.

Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen erfassten Arbeiter.

Tab. 12.

Von den Arbeitern waren an Verträge gebunden, welche betrafen

Produktionszweig	10, weniger Arbeiter		11—20 Arbeiter		21—50 Arbeiter		51—100 Arbeiter		101—200 Arbeiter		201—500 Arbeiter		über 500 Arbeiter		Total							
	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge		Verträge überhaupt						
I. Baugewerbe	—	32	32	—	13	13	—	80	80	—	550	—	550	1400	1400	2030	45	2075				
II. Metallindustrie	—	15	15	20	20	40	—	60	80	140	125	200	—	325	275	—	480	459				
III. Holzgewerbe	—	133	133	—	63	63	52	280	332	200	170	370	150	—	700	700	1102	646				
IV. Glas- und Steinindustrie	—	128	128	—	34	34	65	—	65	55	55	—	—	215	—	—	280	217				
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	150	150	—	38	38	30	30	60	135	135	—	155	155	800	800	830	508 ¹				
VI. Lederindustrie	—	50	50	—	—	—	32	—	32	—	—	150	150	215	—	—	247	200 ²				
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	15	15	—	70	70	—	50	50	—	—	—	400	500	900	1100	1500	635 ³				
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	185	—	—	—	910	910	1150	—				
IX. Transportgewerbe	—	35	35	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	35				
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	160	—	—	—	—	—	160	70				
Total	558	558	20	238	258	179	504	683	395	510	905	820	505	1325	1655	500	2155	490	4910	7979	2815 ⁴	10794 ⁴

¹ In dieser Zahl sind die 154 Arbeiter nicht mitbegriffen, von denen nicht festgestellt werden konnte, wie sie sich auf die 15 Herrenschneidergeschäfte, die den betreffenden Tarif anerkennen, verteilen.

² In dieser Zahl sind die 132 Arbeiter nicht inbegriffen, deren Verteilung auf die 9 betreffenden Reiseartikelgeschäfte nicht festgestellt werden konnte.

³ In dieser Zahl sind die 80 Arbeiter nicht inbegriffen, deren Verteilung auf die 31 betreffenden Kufereien nicht festgestellt werden konnte.

⁴ Vergl. die drei vorstehenden Anmerkungen in ihrer Gesamtheit.

**Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Zahl der von den einzelnen Verträgen
erfassten Arbeiter (Prozentzahlen).**

Tab. 13.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern waren an Verträge gebunden, welche betrafen							Total
	10 und weniger Arbeiter	11—20 Arbeiter	21—50 Arbeiter	51—100 Arbeiter	101—200 Arbeiter	201—500 Arbeiter	über 500 Arbeiter	
I. Baugeerbe	1 ₁₅	0 ₁₆	—	3 ₁₉	—	26 ₁₅	67 ₁₅	100
II. Metallindustrie	1 ₁₆	4 ₁₃	15 ₁₃	14 ₁₉	34 ₁₆	29 ₁₃	—	100
III. Holzgewerbe	7 ₁₆	3 ₁₆	19 ₁₀	21 ₁₂	8 ₁₆	—	40 ₁₀	100
IV. Glas- und Steinindustrie	25 ₁₇	6 ₁₈	13 ₁₁	11 ₁₁	—	43 ₁₃	—	100
V. Textil- und Bekleidungs- branche	11 ₁₂	2 ₁₈	4 ₁₃	10 ₁₁	11 ₁₆	—	59 ₁₈	100
VI. Lederindustrie	11 ₁₂	—	7 ₁₂	—	33 ₁₅	48 ₁₁	—	100
VII. Lebens- und Genussmittel- branche	0 ₁₇	3 ₁₃	2 ₁₃	—	—	42 ₁₂	51 ₁₅	100
VIII. Graphische Gewerbe . . .	—	—	—	4 ₁₈	16 ₁₁	—	79 ₁₁	100
IX. Transportgewerbe	14 ₁₉	—	—	—	85 ₁₁	—	—	100
X. Verschiedenes	—	—	—	30 ₁₄	69 ₁₆	—	—	100
Produktionszweige insgesamt .	5₁₂	2₁₄	6₁₃	8₁₄	12₁₃	19₁₉	45₁₅	100

Die Arbeiter nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge.

[illegible]

¹ In dieser Tabelle sind nur die im Kanton befindlichen Arbeiter berücksichtigt; die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aus den folgenden Anmerkungen zu ersehen. — ² Die Zahl dieser Arbeiter ist etwas zu hoch angegeben, indem hier nicht nur die im Kanton Zürich befindlichen Arbeiter, sondern auch noch die Arbeiter auf den Plätzen Aadorf, Arbon und Alstetten inbegriffen sind. — ³ Die Zahl dieser Arbeiter ist etwas zu hoch angegeben, indem hier nicht nur die im Kanton Zürich befindlichen Arbeiter, sondern auch noch die Arbeiter auf den Plätzen Fraumfeld, Wängi, Mühlwilen, Strach, Eschlikon und Aadorf inbegriffen sind. — ⁴ Die Zahl dieser Arbeiter ist etwas zu hoch angegeben, indem hier nicht nur die im Kanton Zürich befindlichen Arbeiter, sondern auch noch die Arbeiter auf den Plätzen Baden und Bremgarten inbegriffen sind.

Die Betriebe nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge (Prozentzahlen).

Tab. 17.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben waren an Verträge gebunden, welche galten für						Total
	die ganze Schweiz	den Kanton Zürich	mehrere Gemeinden verschiedenen Kantone	mehrere Gemeinden verschiedenen Bezirke	mehrere Gemeinden desselben Bezirkes	eine einzelne Gemeinde	
I. Baugewerbe	—	—	—	—	28,6	71,4	100
II. Metallindustrie . . .	—	68,4	2,9	—	—	28,7	100
III. Holzgewerbe	—	—	6,0	1,0	31,8	61,2	100
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	29,1	—	70,9	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche . . .	—	—	11,8	—	—	88,2	100
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	12,3	87,7	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	3,2	—	0,4	—	—	96,4	100
VIII. Graphische Gewerbe	72,0	—	—	—	—	28,0	100
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	100,0	100
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	100,0	100
Produktionszweige insgesamt	7,2	9,3	1,9	1,1	10,1	70,4	100

Die Arbeiter nach dem örtlichen Geltungsbereich der Verträge (Prozentzahlen).

Tab. 18.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern waren an Verträge gebunden, welche galten für						Total
	die ganze Schweiz	den Kanton Zürich	mehrere Gemeinden verschiedenen Kantone	mehrere Gemeinden verschiedenen Bezirke	mehrere Gemeinden desselben Bezirkes	eine einzelne Gemeinde	
I. Baugewerbe	—	—	—	—	47,2	52,8	100
II. Metallindustrie . . .	—	29,3	6,4	—	—	64,3	100
III. Holzgewerbe	—	—	1,6	5,7	44,1	48,6	100
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	44,9	—	55,1	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche . . .	—	—	53,6	—	—	46,4	100
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	5,6	94,4	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	49,7	—	0,6	—	—	49,7	100
VIII. Graphische Gewerbe	83,9	—	—	—	—	16,1	100
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	100,0	100
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	100,0	100
Produktionszweige insgesamt	18,5	2,5	8,1	2,9	16,0	52,0	100

Die Ortsverträge nach Bezirken und Gemeinden.

Tab. 19.

Gemeinden	Baugewerbe	Metal- industrie	Holzgewerbe	Glas- und Stein- industrie	Textil- und Bekleidungs- branche	Leder- industrie	Lebens- und Genußmittel- branche	Graphische Gewerbe	Transport- gewerbe	Ver- schiedenes	Total
Zürich	2	10	52	18	58	38	37	1	7	2	225
Albisrieden	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Altstetten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oerlikon	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4
Schlieren	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Schwamendingen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Seebach	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Bezirk Zürich	4	12	55	20	58	39	37	1	7	2	235
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adliswil	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	5
Richterswil	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rüschlikon	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Thalwil	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Wädenswil	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	3
Bezirk Horgen	—	1	10	3	—	—	—	—	—	—	14
Männedorf	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Meilen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Stäfa	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bezirk Meilen	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	5
Wald	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wetzikon	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Bezirk Hinwil	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	8
Dübendorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Egg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Uster	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Bezirk Uster	3	—	1	1	1	—	—	—	—	—	6
Bauma	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Lindau (Kempttal)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Bezirk Pfäffikon	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Winterthur	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	4
Bezirk Winterthur	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	4
Bezirk Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bassersdorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bülach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kloten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bezirk Bülach	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3
Bezirk Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton	13	14	69	32	60	40	39	1	7	2	277

Die an Ortsverträge gebundenen Betriebe nach Bezirken und Gemeinden.

Tab. 20.

Gemeinden	Baugewerbe	Metal- industrie	Holzgewerbe	Glas- und Stein- industrie	Textil- und Bekleidungs- branche	Leder- industrie	Lebens- und Genussmittel- branche	Graphische Gewerbe	Transport- gewerbe	Ver- schiedenes	Total
Zürich	141	66	145	22	58	177	236	47	136	151	1179
Albisrieden	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Altstetten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oerlikon	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4
Schlieren	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Schwamendingen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Seebach	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Bezirk Zürich	143	68	148	24	58	178	236	47	136	151	1189
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adliswil	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	5
Richterswil	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rüschlikon	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Thalwil	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Wädenswil	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	10
Bezirk Horgen	—	1	17	3	—	—	—	—	—	—	21
Männedorf	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Meilen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Stäfa	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bezirk Meilen	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	5
Wald	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wetzikon	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Bezirk Hinwil	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	8
Dübendorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Egg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Uster	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Bezirk Uster	3	—	1	1	1	—	—	—	—	—	6
Bauma	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Lindau (Kempttal)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Bezirk Pfäffikon	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Winterthur	—	—	15	4	8	—	1	—	—	—	28
Bezirk Winterthur	—	—	15	4	8	—	1	—	—	—	28
Bezirk Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bassersdorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bülach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kloten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bezirk Bülach	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3
Bezirk Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton	152	70	183	39	67	179	238	47	136	151	1262

Die an Ortsverträge gebundenen Arbeiter nach Bezirken und Gemeinden.

Tab. 21.

Gemeinden	Baugewerbe	Metall-industrie	Holzgewerbe	Glas- und Stein-industrie	Textil- und Bekleidungs-branchen	Leder-industrie	Lebens- und Genussmittel-branchen	Graphische Gewerbe	Transport-gewerbe	Ver-schiedenes	Total
Zürich	1050	438	294	112	507	373	550	185	235	230	3974
Albisrieden	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	31
Altstetten	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	35
Oerlikon	20	—	30	—	—	14	—	—	—	—	64
Schlieren	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14
Schwamendingen	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	9
Seebach	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	9
Bezirk Zürich	1070	504	347	121	507	387	550	185	235	230	4136
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adliswil	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
Horgen	—	20	215	—	—	—	—	—	—	—	235
Richterswil	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Rüschlikon	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	19
Thalwil	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	59
Wädenswil	—	—	33	15	—	—	—	—	—	—	48
Bezirk Horgen	—	20	311	37	—	—	—	—	—	—	368
Männedorf	—	—	—	5	—	150	—	—	—	—	155
Meilen	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	80
Stäfa	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Bezirk Meilen	—	—	80	9	—	150	—	—	—	—	239
Wald	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	8
Wetzikon	10	—	—	6	—	—	—	—	—	—	16
Bezirk Hinwil	10	—	—	14	—	—	—	—	—	—	24
Dübendorf	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5
Egg	—	—	—	—	155	—	—	—	—	—	155
Uster	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	27
Bezirk Uster	15	—	12	5	155	—	—	—	—	—	187
Bauma	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
Lindau (Kempttal)	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	500
Bezirk Pfäffikon	—	—	—	3	—	—	500	—	—	—	503
Winterthur	—	—	100	25	30	—	50	—	—	—	205
Bezirk Winterthur	—	—	100	25	30	—	50	—	—	—	205
Bezirk Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bassersdorf	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5
Bülach	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	55
Kloten	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80
Bezirk Bülach	—	80	—	60	—	—	—	—	—	—	140
Bezirk Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton	1095	604	850	274	692	537	1100	185	235	230	5802

Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach der Dauer ihrer Bindung (Prozentzahlen).

Tab. 24.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben waren gebunden an Verträge mit					
	keiner bestimmten Dauer	einer Dauer bis zu 1 Jahr	einer Dauer von 1—2 Jahren	einer Dauer von 2—3 Jahren	einer Dauer von 3—4 Jahren	einer Dauer über 4 Jahre
I. Baugewerbe	—	5,2	30,0	57,8	7,0	—
II. Metallindustrie . . .	4,9	0,4	25,0	69,3	—	0,4
III. Holzgewerbe	45,9	1,3	46,5	5,7	0,3	0,3
IV. Glas- u. Steinindustrie	58,2	20,0	21,8	—	—	—
V. Textil- und Bekleidungsbranche	2,6	11,8	22,4	52,6	10,6	—
VI. Lederindustrie . . .	14,2	4,9	68,7	12,2	—	—
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	0,8	95,2	0,8	3,2	—
VIII. Graphische Gewerbe	28,0	—	—	17,3	—	54,7
IX. Transportgewerbe . .	—	4,4	95,6	—	—	—
X. Verschiedenes	—	—	—	99,3	—	0,7
Produktionszweige überhaupt	14,4	3,0	44,5	31,0	1,8	5,3
						100

Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach der Dauer ihrer Bindung (Prozentzahlen).

Tab. 26.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern waren gebunden an Verträge mit						Total
	keiner bestimmten Dauer	einer Dauer bis zu 1 Jahr	einer Dauer von 1—2 Jahren	einer Dauer von 2—3 Jahren	einer Dauer von 3—4 Jahren	einer Dauer von über 4 Jahren	
I. Baugewerbe	—	5,4	27,0	38,6	29,0	—	100
II. Metallindustrie . . .	8,0	4,3	43,8	39,9	—	4,0	100
III. Holzgewerbe	23,5	3,6	64,7	5,1	0,2	2,9	100
IV. Glas- u. Steinindustrie	63,0	28,0	9,0	—	—	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche	15,1	1,5	13,1	68,3	2,0	—	100
VI. Lederindustrie . . .	8,8	47,8	37,8	5,6	—	—	100
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	23,2	23,9	3,2	49,7	—	100
VIII. Graphische Gewerbe .	16,1	—	—	4,8	—	79,1	100
IX. Transportgewerbe . .	—	14,9	85,1	—	—	—	100
X. Verschiedenes	—	—	—	69,6	—	30,4	100
Produktionszweig überhaupt	11,3	10,8	29,5	23,3	15,5	9,6	100

Die Schlichtungsinstanzen in den Verträgen.

Von den untenstehenden Verträgen sahen vor															Total			
Produktionszweig	keine Schlichtungsinstanz			eine paritätische Schlichtungsinstanz ohne unbeteiligten Vorsitzenden			eine paritätische Schlichtungsinstanz mit unbeteiligtem Vorsitzenden			eine amtliche Schlichtungsinstanz (Einigungsamt und gewerbliche Schlichtungsinstanz)			eine paritätische Schlichtungsinstanz und eine amtliche Schlichtungsinstanz			zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt
	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt			
I. Baugewerbe . . .	2	11	13	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	5	11	16
II. Metallindustrie . . .	3	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	16
III. Holzgewerbe . . .	3	63	66	1	3	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	67	73
IV. Glas- u. Steinindustrie . . .	1	30	31	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	3	31	34
V. Textil- und Bekleidungsbranche . . .	1	54	55	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	2	59	61
VI. Lederindustrie . . .	—	30	30	—	9	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	39	41
VII. Lebens- und Genussmittelbranche . . .	—	37	37	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	2	39	41
VIII. Graphische Gewerbe . . .	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	4
IX. Transportgewerbe . . .	1	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
X. Verschiedenes . . .	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Produktionszweig insgesamt	13	243	256	5 ²	12	17 ²	7 ¹	1	8 ¹	4	8	12	—	1	1	29	265	294

¹ Der hier mitaufgeführte Zürcher Schreiner tariff sieht neben einem Schiedsgericht mit unparteiischem Obmann auch eine in gerader Zahl sitzende Schlichtungskommission vor.

² Der hier mitaufgeführte schweiz. Buchdruckertarif sieht vor, daß auch bei Interessensfragen von allgemeiner Bedeutung zunächst ohne Zuzug von Unbeteiligten verhandelt werden soll; erst wenn sich hierbei keine Majorität ergibt, soll ein neutraler Obmann zugezogen werden.

Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach ihren Schlichtungsinstanzen.

Tab. 28.

Von den untenstehenden Betrieben waren unterstellt																
Produktionszweig	keiner Schlichtungsinstanz			einer paritätischen Schlichtungsinstanz ohne unbeteiligten Vorsitzenden			einer paritätischen Schlichtungsinstanz mit unbeteiligtem Vorsitzenden			einer amtlichen Schlichtungsinstanz (Einigungsamt und gewerbliche Schiedsgericht)			einer paritätischen und einer amtlichen Schlichtungsinstanz			Total
	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	
	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	gemäß Firmenverträgen	gemäß überhaup	
I. Baugewerbe	55	11	66	—	—	—	123	—	123	24	—	—	24	—	—	213
II. Metallindustrie	182	11	193	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244
III. Holzgewerbe	117	63	180	18	3	21	97	1	98	—	—	—	—	—	—	299
IV. Glas- u. Steinindustrie	15	30	45	5	—	5	—	—	—	4	1	5	—	—	—	55
V. Textil- und Bekleidungsbranche	8	54	62	—	—	—	9	—	9	—	5	5	—	—	—	76
VI. Lederindustrie	—	30	30	—	9	9	165	—	165	—	—	—	—	—	—	204
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	37	37	—	—	—	8	—	8	200	2	202	—	—	—	247
VIII. Graphische Gewerbe	47	—	47	121	—	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168
IX. Transportgewerbe	130	6	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136
X. Verschiedenes	150	1	151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151
Produktionszweige insgesamt	704	243	947	194	12	206	402	1	403	228	8	236	—	1	1528	1793

1 Für 94 hier mitaufgeführte Betriebe gilt das in Anmerkung 1 zu Tab. 27 gesagte.

2 131

1 Für 94 hier mitaufgeführte Betriebe gilt das in Anmerkung 1 zu Tab. 27 gesagte.

2 " 121 "

Die an Tarifverträge gebundenen Betriebe nach ihren Schlichtungsinstanzen (Prozentzahlen).

Tab. 29.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben waren unterstellt					Total
	keiner Schlichtungs- instanz	einer paritätischen Schlichtungs- instanz ohne unbeteiligten Voritzenden	einer paritätischen Schlichtungs- instanz mit unbeteiligten Voritzenden	einer amtlichen Schlichtungs- instanz (Einigungsamt und gewerb- liches Schlichtsgericht)	einer paritätischen und einer amtlichen Schlichtungs- instanz	
I. Baugewerbe	31,0	—	57,7	11,3	—	100
II. Metallindustrie	79,1	20,5	—	—	0,1	100
III. Holzgewerbe	60,2	7,0	32,8	—	—	100
IV. Glas- und Steinindustrie	81,8	9,1	—	9,1	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche	81,6	—	11,8	6,6	—	100
VI. Lederindustrie	14,7	4,4	80,9	—	—	100
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	15,0	—	3,2	81,8	—	100
VIII. Graphische Gewerbe	28,0	72,0	—	—	—	100
IX. Transportgewerbe	100,0	—	—	—	—	100
X. Verschiedenes	100,0	—	—	—	—	100
Produktionszweige insgesamt	52,9	11,5	22,3	13,2	0,1	100

Die an Tarifverträge gebundenen Arbeiter nach ihren Schlichtungsinstanzen
(Prozentzahlen).

Tab. 31.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern waren unterstellt					Total
	keiner Schlichtungs- instanz	einer paritätischen Schlichtungs- instanz ohne unbeteiligten Voritzenden	einer paritätischen Schlichtungs- instanz mit unbeteiligten Voritzenden	einer amtlichen Schlichtungs- instanz (Eingungsamt und gewerb- liches Schiedsgericht)	einer paritätischen und einer amtlichen Schlichtungs- instanz	
I. Baugewerbe	45,5	—	38,6	15,9	—	100
II. Metallindustrie	78,2	13,3	—	—	8,5	100
III. Holzgewerbe	40,7	12,7	46,6	—	—	100
IV. Glas- und Steinindustrie	83,1	8,0	—	8,9	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche	37,9	—	53,6	8,5	—	100
VI. Lederindustrie	35,2	21,4	43,4	—	—	100
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	29,8	—	49,6	20,6	—	100
VIII. Graphische Gewerbe	16,1	83,9	—	—	—	100
IX. Transportgewerbe	100,0	—	—	—	—	100
X. Verschiedenes	100,0	—	—	—	—	100
Produktionszweige insgesamt	43,7	13,2	33,7	8,6	0,8	100

Die Regelung der täglichen Arbeitszeit in den Tarifverträgen.

Tab. 32.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Verträgen wiesen eine tägliche Arbeitszeit auf von											Total
	8 ^{1/2} Stun- den	9 Stun- den	9 ^{1/2} Stun- den	9 ^{3/4} Stun- den	10 Stun- den	10 ^{1/4} Stun- den	10 ^{1/2} Stun- den	11 Stun- den	11 ^{1/2} Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
I. Baugewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	5
„ Firmenverträgen . .	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	11
„ Verträgen überhaupt	—	2	8	—	6	—	—	—	—	—	—	16
II. Metallindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	4
„ Firmenverträgen . .	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11
„ Verträgen überhaupt	—	10	3	—	2	—	—	—	—	—	—	15
III. Holzgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	5
„ Firmenverträgen . .	—	45	6	1	2	1	—	—	—	—	—	55
„ Verträgen überhaupt	—	47	7	2	3	1	—	—	—	—	—	60
IV. Glas- und Steinindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3
„ Firmenverträgen . .	—	7	12	—	1	—	—	—	—	—	—	20
„ Verträgen überhaupt	—	8	12	—	3	—	—	—	—	—	—	23
V. Textil- und Bekleidungs- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
„ Firmenverträgen . .	—	10	43	—	5	—	—	—	—	—	—	58
„ Verträgen überhaupt	—	10	44	—	6	—	—	—	—	—	—	60
VI. Lederindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	39
„ Verträgen überhaupt	—	—	1	—	40	—	—	—	—	—	—	41

Tab. 32 (Fortsetzung).

Tab. 52 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Betrieben hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 ¹ / ₂ Stun- den	9 Stun- den	9 ¹ / ₂ Stun- den	9 ³ / ₄ Stun- den	10 Stun- den	10 ¹ / ₄ Stun- den	10 ¹ / ₂ Stun- den	11 Stun- den	11 ¹ / ₂ Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
„ Firmenverträgen . .	1	36	1	—	4	—	—	—	—	1	—	43 ³⁴
„ Verträgen überhaupt	1	36	1	—	5	—	—	1	—	1	—	45 ³⁴
VIII. Graphische Gewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
IX. Transportgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7
X. Verschiedenes:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ Firmenverträgen . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Verträgen überhaupt	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Total	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen											1 6 7 1 10 — — 1 — 1 1 28 ¹
	„ Firmenverträgen . .											1 108 71 1 55 1 — — 1 — 1 6 244 ²
	„ Verträgen überhaupt .											2 114 78 2 65 1 — 1 — 2 7 272 ¹²

¹ Ein zweiseitig korporativer Vertrag ist hierin nicht enthalten, da er keine Bestimmung über die tägliche Arbeitszeit vorsieht.

² 25 Verträge sind hierin nicht enthalten, da sie keine Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit vorsehen. Dagegen sind hier 1 Vertrag viermal und 1 Vertrag zweimal gezählt, da in ihnen die Arbeitszeit für 4 bzw. 2 Teilbetriebe verschieden geregelt ist. (Vgl. Anmerkung 3 und 4.)

³ Eine Nahrungsmittelfabrik weist 2 Teilbetriebe mit einer täglichen Arbeitszeit von 9 bzw. 10 Stunden auf; ihr Tarif figuriert daher in zwei Rubriken und ist doppelt gezählt.

⁴ Ein Konsumverein weist 4 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit auf; sein Tarif figuriert daher in 4 Rubriken und ist vierfach gezählt.

Die Betriebe nach ihrer täglichen Arbeitszeit.

Tab. 33.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Betrieben hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 ¹ / ₂ Stun- den	9 Stun- den	9 ¹ / ₂ Stun- den	9 ³ / ₄ Stun- den	10 Stun- den	10 ¹ / ₄ Stun- den	10 ¹ / ₂ Stun- den	11 Stun- den	11 ¹ / ₂ Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
I. Baugewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	141	—	—	61	—	—	—	—	—	—	202
„ Firmenverträgen . .	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	11
„ Verträgen überhaupt	—	141	8	—	64	—	—	—	—	—	—	213
II. Metallindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	225	—	7	—	—	—	—	—	—	232
„ Firmenverträgen . .	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11
„ Verträgen überhaupt	—	10	225	—	8	—	—	—	—	—	—	243
III. Holzgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	188	18	15	8	—	—	—	—	—	—	229
„ Firmenverträgen . .	—	45	6	1	2	1	—	—	—	—	—	55
„ Verträgen überhaupt	—	233	24	16	10	1	—	—	—	—	—	284
IV. Glas- und Steinindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	4	—	—	20	—	—	—	—	—	—	24
„ Firmenverträgen . .	—	7	12	—	1	—	—	—	—	—	—	20
„ Verträgen überhaupt	—	11	12	—	21	—	—	—	—	—	—	44
V. Textil- und Bekleidungs- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	17
„ Firmenverträgen . .	—	10	43	—	5	—	—	—	—	—	—	58
„ Verträgen überhaupt	—	10	52	—	13	—	—	—	—	—	—	75
VI. Lederindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	140	—	25	—	—	—	—	—	—	165
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	39
„ Verträgen überhaupt	—	—	140	—	64	—	—	—	—	—	—	204

Tab. 33 (Fortsetzung).

Tab. 33 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Betrieben hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 ¹ / ₂ Stun- den	9 Stun- den	9 ¹ / ₂ Stun- den	9 ³ / ₄ Stun- den	10 Stun- den	10 ¹ / ₄ Stun- den	10 ¹ / ₂ Stun- den	11 Stun- den	11 ¹ / ₂ Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	8	—	—	200	—	—	—	208
„ Firmenverträgen . .	1	36	1	—	4	—	—	—	—	1	—	43 ^{1 2}
„ Verträgen überhaupt	1	36	1	—	12	—	—	200	—	1	—	251 ^{1 2}
VIII. Graphische Gewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	29	92	47	—	—	—	—	—	—	—	—	168
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	29	92	47	—	—	—	—	—	—	—	—	168
IX. Transportgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	130
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	136
X. Verschiedenes:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150
„ Firmenverträgen . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Verträgen überhaupt	—	—	1	—	—	—	—	—	—	150	—	151
Total	29	425	439	15	137	—	—	200	—	150	130	1525 ³
„ Firmenverträgen . .	1	108	71	1	55	1	—	—	—	1	6	244 ⁴
„ Verträgen überhaupt .	30	533	510	16	192	1	—	200	—	151	136	1769 ^{3 4}

1 Eine Nahrungsmittelfabrik weist 2 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit auf und figuriert daher in 2 Rubriken.

2 Ein Konsumvereinsbetrieb weist 4 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit auf und figuriert daher in 4 Rubriken.

3 Drei an einen zweiseitig korporativen Vertrag gebundene Betriebe sind in dieser Zahl nicht inbegriffen, da der Vertrag die tägliche Arbeitszeit nicht normiert.

4 25 an Firmentarife gebundene Betriebe sind in dieser Zahl nicht inbegriffen, da die Tarife die tägliche Arbeitszeit nicht normieren. Dagegen sind hier ein Betrieb zweimal und einer viermal gezählt, da in ihren 2 bzw. 4 Teilbetrieben die Arbeitszeit verschieden geregelt ist. (Vergl. Anmerkung 1 und 2).

Die Arbeiter nach ihrer täglichen Arbeitszeit.

Tab. 34.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Arbeitern hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 1/2 Stun- den	9 Stun- den	9 1/2 Stun- den	9 3/4 Stun- den	10 Stun- den	10 1/4 Stun- den	10 1/2 Stun- den	11 Stun- den	11 1/2 Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
I. Baugewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	1050	—	—	980	—	—	—	—	—	—	2030
„ Firmenverträgen . .	—	—	30	—	15	—	—	—	—	—	—	45
„ Verträgen überhaupt	—	1050	30	—	995	—	—	—	—	—	—	2075
II. Metallindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	420	—	60	—	—	—	—	—	—	480
„ Firmenverträgen . .	—	359	—	—	80	—	—	—	—	—	—	439
„ Verträgen überhaupt	—	359	420	—	140	—	—	—	—	—	—	919
III. Holzgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	850	28	100	24	—	—	—	—	—	—	1002
„ Firmenverträgen . .	—	272	264	30	13	4	—	—	—	—	—	583
„ Verträgen überhaupt	—	1122	292	130	37	4	—	—	—	—	—	1585
IV. Glas- und Steinindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	25	—	—	255	—	—	—	—	—	—	280
„ Firmenverträgen . .	—	88	45	—	19	—	—	—	—	—	—	152
„ Verträgen überhaupt	—	113	45	—	274	—	—	—	—	—	—	432
V. Textil- und Bekleidungs- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	800	—	30	—	—	—	—	—	—	830
„ Firmenverträgen . .	—	87	288	—	217	—	—	—	—	—	—	592
„ Verträgen überhaupt	—	87	1088	—	247	—	—	—	—	—	—	1422
VI. Lederindustrie:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	215	—	32	—	—	—	—	—	—	247
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	322	—	—	—	—	—	—	322
„ Verträgen überhaupt	—	—	215	—	354	—	—	—	—	—	—	569

Tab. 34 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Arbeitern hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 $\frac{1}{2}$ Stun- den	9 Stun- den	9 $\frac{1}{2}$ Stun- den	9 $\frac{3}{4}$ Stun- den	10 Stun- den	10 $\frac{1}{4}$ Stun- den	10 $\frac{1}{2}$ Stun- den	11 Stun- den	11 $\frac{1}{2}$ Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	1100	—	—	400	—	—	—	1500
„ Firmenverträgen . .	5	303	11	—	380	—	—	—	—	16	—	715
„ Verträgen überhaupt	5	303	11	—	1480	—	—	400	—	16	—	2215
VIII. Graphische Gewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	55	910	185	—	—	—	—	—	—	—	—	1150
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	55	910	185	—	—	—	—	—	—	—	—	1150
IX. Transportgewerbe:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	200
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	235
X. Verschiedenes:												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	160
„ Firmenverträgen . .	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70
„ Verträgen überhaupt	—	—	70	—	—	—	—	—	—	160	—	230
Total												
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	55	2835	1648	100	2481	—	—	400	—	160	200	7879 ¹
„ Firmenverträgen . .	5	1109	708	30	1046	4	—	—	—	16	35	2953 ²
„ Verträgen überhaupt .	60	3944	2356	130	3527	4	—	400	—	176	235	10832 ¹²

¹ 100 an einen zweiseitig korporativen Vertrag gebundene Arbeiter sind in dieser Zahl nicht inbegriffen, da der betreffende Vertrag die tägliche Arbeitszeit nicht normiert.

² 218 an Firmentarife gebundene Arbeiter sind in dieser Zahl nicht inbegriffen, da die betreffenden Verträge die tägliche Arbeitszeit nicht normieren.

Die Betriebe nach ihrer täglichen Arbeitszeit (Prozentzahlen).

Tab. 35.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 1/2 Stun- den	9 Stun- den	9 1/2 Stun- den	9 3/4 Stun- den	10 Stun- den	10 1/4 Stun- den	10 1/2 Stun- den	11 Stun- den	11 1/2 Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
I. Baugewerbe . . .	—	66,2	3,8	—	30,0	—	—	—	—	—	—	100
II. Metallindustrie . . .	—	4,1	92,6	—	3,3	—	—	—	—	—	—	100
III. Holzgewerbe . . .	—	82,0	8,5	5,5	3,5	0,4	—	—	—	—	—	100
IV. Glas- u. Steinindustrie . . .	—	25,0	27,3	—	47,7	—	—	—	—	—	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche . . .	—	13,3	69,4	—	17,3	—	—	—	—	—	—	100
VI. Lederindustrie . . .	—	—	68,8	—	31,4	—	—	—	—	—	—	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche . . .	0,4	14,3	0,4	—	4,8	—	—	79,7	—	0,1	—	100
VIII. Graphische Gewerbe . . .	17,2	54,8	28,0	—	—	—	—	—	—	—	—	100
IX. Transportgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100
X. Verschiedenes . . .	—	—	0,7	—	—	—	—	—	—	99,3	—	100
Total sämtlicher Produktionszweige	1,7	30,1	28,8	0,9	10,9	0,1	—	11,3	—	8,5	7,7	100

Die Arbeiter nach ihrer täglichen Arbeitszeit (Prozentzahlen).

Tab. 36.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern hatten eine tägliche Arbeitszeit von											Total
	8 1/2 Stun- den	9 Stun- den	9 1/2 Stun- den	9 3/4 Stun- den	10 Stun- den	10 1/4 Stun- den	10 1/2 Stun- den	11 Stun- den	11 1/2 Stun- den	12 Stun- den	über 12 Stun- den	
I. Baugewerbe . . .	—	50,6	1,4	—	48,0	—	—	—	—	—	—	100
II. Metallindustrie . . .	—	39,1	45,7	—	15,2	—	—	—	—	—	—	100
III. Holzgewerbe . . .	—	70,8	18,4	8,2	2,3	0,3	—	—	—	—	—	100
IV. Glas- u. Steinindustrie . . .	—	26,2	10,4	—	63,4	—	—	—	—	—	—	100
V. Textil- und Bekleidungsbranche . . .	—	6,1	76,3	—	17,4	—	—	—	—	—	—	100
VI. Lederindustrie . . .	—	—	37,8	—	62,2	—	—	—	—	—	—	100
VII. Lebens- und Genußmittelbranche . . .	0,2	13,7	0,5	—	66,8	—	—	18,1	—	0,7	—	100
VIII. Graphische Gewerbe . . .	4,8	79,1	16,1	—	—	—	—	—	—	—	—	100
IX. Transportgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100
X. Verschiedenes . . .	—	—	30,4	—	—	—	—	—	—	69,6	—	100
Total sämtlicher Produktionszweige	0,5	36,4	21,8	1,2	32,6	0,0	—	3,7	—	1,6	2,2	100

Die Regelung der wöchentlichen

Tab. 37.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Ver-								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
I. Baugewerbe:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	—	1	1	—
II. Metallindustrie:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	8	2	—	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	8	2	—	—
III. Holzgewerbe:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	1	—	1 ¹	1	—
Firmenverträge	—	10	—	1	—	—	25	20	—
Verträge überhaupt	—	10	—	1	1	—	26	21	—
IV. Glas- und Steinindustrie:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	6	1	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	1	6	1	—
V. Textil- und Bekleidungs- branche:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	1	—	9	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	1	—	9	—
VI. Lederindustrie:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	9	—

¹ In der in Niederglatt befindlichen Filiale eines an diesen Vertrag gebundenen Betriebes beträgt die Arbeitszeit 55^{1/2} Stunden.

Tab. 37 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Ver-								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	1	1	—	—	33	—	2	—
Verträge überhaupt	—	1	1	—	—	33	—	2	—
VIII. Graphische Gewerbe:									
zweiseitig korporative Ver- träge	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verträge überhaupt	1	—	—	—	—	1	—	—	—
IX. Transportgewerbe:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes:									
zweiseitig korporative Ver- träge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firmenverträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verträge überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total {	zweiseitig korporative Ver- träge	1	—	—	—	1	2	2	2
	Firmenverträge	—	11	1	1	—	42	33	41
	Verträge überhaupt	1	11	1	1	1	44	35	43

¹ Eine Nahrungsmittelfabrik weist 2 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit (51^{1/2} und 56^{1/2} Stunden) auf; sie figuriert daher in 2 Rubriken.

² Ein Konsumverein weist 4 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit (51, 57, 60 und 73 Stunden) auf und figuriert daher in 4 Rubriken.

trügen wiesen eine wöchentliche Arbeitszeit auf von												Total
55 Stun- den	55 ^{1/2} Stun- den	56 Stun- den	56 ^{1/2} Stun- den	57 Stun- den	57 ^{1/2} Stun- den	58 Stun- den	58 ^{1/2} Stun- den	59 Stun- den	59 ^{1/2} Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	1	43 ¹²
—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	2	2	45 ¹²
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	3	1	4	—	—	—	4	1	5	3	29
—	1	17	7	49	—	1	—	34	—	10	7	255 ¹²
—	1	20	8	53	—	1	—	38	1	15	10	284 ¹²³

³ 14 Verträge sind in dieser Zahl nicht enthalten, da sie keine Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten. Andererseits sind einige Betriebe, die für ihre Abteilungen verschiedene Arbeitszeiten eingeführt haben, mehrfach gezählt. (Vergl. Anmerkung 1 und 2).

Die Betriebe nach ihrer

Tab. 38.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Be-								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
I. Baugewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	123	18	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	123	18	—
II. Metallindustrie:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	8	2	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	8	2	—	—
III. Holzgewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	94	—	3 ¹	94	—
„ Firmenverträgen . .	—	10	—	1	—	—	25	20	—
„ Verträgen überhaupt	—	10	—	1	94	—	28	114	—
IV. Glas- und Steinindustrie:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	4	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	6	1	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	4	6	1	—
V. Textil- und Bekleidungs- branche:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	1	—	9	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	1	—	9	—

¹ Ein hierher gehöriger Betrieb besitzt in Niederglatt eine Filiale, für welche die Arbeitszeit 55^{1/2} Stunden beträgt.

wöchentlichen Arbeitszeit.

trieben hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55½ Stun- den	56 Stun- den	56½ Stun- den	57 Stun- den	57½ Stun- den	58 Stun- den	58½ Stun- den	59 Stun- den	59½ Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	46	—	202
—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	3	—	11
—	—	2	6	—	—	—	—	15	—	49	—	213
—	—	58	167	—	—	—	—	7	—	—	—	232
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11
—	—	58	167	—	—	1	—	7	—	—	—	243 ²
—	—	—	—	33	—	—	—	8	—	—	—	232
—	1	2	—	5	—	—	—	2	—	—	—	66
—	1	2	—	38	—	—	—	10	—	—	—	298 ²
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	24
—	—	12	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20
—	—	12	—	—	—	—	—	1	—	20	—	44 ³
—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	8	—	17
—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	5	—	58
—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	13	—	75 ²

² Ein Betrieb ist hierin nicht inbegriffen, da der betreffende Tarif keine Arbeitszeit festsetzt.³ 11 Betriebe sind hierin nicht inbegriffen, da in den betreffenden Firmentarifen die Arbeitszeit nicht normiert ist.

Tab. 38 (Fortsetzung).

Tab. 38 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Be-									
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den	
VI. Lederindustrie:										
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	9	—	
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	9	—	
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:										
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Firmenverträgen . .	—	1	1	—	—	33	—	2	—	
„ Verträgen überhaupt	—	1	1	—	—	33	—	2	—	
VIII. Graphische Gewerbe:										
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	29	—	—	—	—	92	—	—	—	
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Verträgen überhaupt	29	—	—	—	—	92	—	—	—	
IX. Transportgewerbe:										
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
X. Verschiedenes:										
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total {	gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	29	—	—	—	94	96	126	112	—
	„ Firmenverträgen . .	—	11	1	1	—	42	33	41	—
	„ Verträgen überhaupt .	29	11	1	1	94	138	159	153	—

¹ Eine Nahrungsmittelfabrik weist 2 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit auf und figuriert daher in 2 Rubriken.

² Ein Konsumverein weist 4 Teilbetriebe mit verschiedener Arbeitszeit auf und figuriert daher in 4 Rubriken.

etrieben hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55 ^{1/2} Stun- den	56 Stun- den	56 ^{1/2} Stun- den	57 Stun- den	57 ^{1/2} Stun- den	58 Stun- den	58 ^{1/2} Stun- den	59 Stun- den	59 ^{1/2} Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	—	—	140	—	—	—	—	25	—	—	165
—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	39
—	—	—	—	140	—	—	—	30	25	—	—	204
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	200	208
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	1	43 ^{1 2}
—	—	—	1	1	—	—	—	9	—	2	201	251 ^{1 2}
—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	130
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	136
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	150
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	150	151
—	—	105	167	182	—	—	—	38	25	74	480	1528
—	1	17	7	49	—	1	—	34	—	10	7	255 ^{1 2}
—	1	122	174	231	—	1	—	72	25	84	487	1783 ^{1 2 3}

³ 14 Betriebe sind hierin nicht inbegriffen, da in den betreffenden Firmentarifen die Arbeitszeit nicht normiert ist; dagegen sind einige Betriebe, für deren Abteilungen verschiedene Arbeitszeiten gelten, mehrfach gezählt (vgl. Anmerkung 1 und 2).

Die Arbeiter nach ihrer

Tab. 39.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Ar-								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
I. Baugewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	800	250	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	800	250	—
II. Metallindustrie:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	286	73	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	286	73	—	—
III. Holzgewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	700	—	100 ¹	150	—
„ Firmenverträgen . .	—	21	—	8	—	—	82	212	—
„ Verträgen überhaupt	—	21	—	8	700	—	182	362	—
IV. Glas- und Steinindustrie:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	25	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	33	55	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	25	33	55	—
V. Textil- und Bekleidungs- branche:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	65	—	22	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	65	—	22	—

¹ Die Arbeiter einer Filiale in Niederglatt arbeiten 55^{1/2} Stunden.² 20 an einen Firmentarif gebundene Arbeiter sind hierin nicht inbegriffen, da der betreffende Tarif die Arbeitszeit nicht normiert.³ 30 an einen Firmentarif gebundene Arbeiter sind hierin nicht inbegriffen, da der betreffende Tarif die Arbeitszeit nicht normiert.

wöchentlichen Arbeitszeit.

beitern hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55½ Stun- den	56 Stun- den	56½ Stun- den	57 Stun- den	57½ Stun- den	58 Stun- den	58½ Stun- den	59 Stun- den	59½ Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	380	—	2030
—	—	20	10	—	—	—	—	—	—	15	—	45
—	—	20	10	—	—	—	—	600	—	395	—	2075
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	145	275	—	—	—	—	60	—	—	—	480
—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	439
—	—	145	275	—	—	80	—	60	—	—	—	919 ²
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	128	—	—	—	24	—	—	—	1102
—	12	39	—	229	—	—	—	13	—	—	—	616
—	12	39	—	357	—	—	—	37	—	—	—	1718 ³
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	—	280
—	—	45	—	—	—	—	—	19	—	—	—	152
—	—	45	—	—	—	—	—	19	—	255	—	432 ⁴
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	30	—	830
—	—	—	—	288	—	—	—	—	—	217	—	592
—	—	—	—	1088	—	—	—	—	—	247	—	1422 ⁵

⁴ 65 an 11 Firmentarife gebundene Arbeiter sind hierin nicht inbegriffen, da die betreffenden Tarife die Arbeitszeit nicht normieren.

⁵ 70 an einen Firmentarif gebundene Arbeiter sind hierin nicht inbegriffen, da der betreffende Tarif die Arbeitszeit nicht normiert.

Tab. 39 (Fortsetzung).

Produktionszweig	Von den untenstehenden Ar-								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
VI. Lederindustrie:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	122	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	122	—
VII. Lebens- und Genussmittel- branche:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	5	167	—	—	101	—	35	—
„ Verträgen überhaupt	—	5	167	—	—	101	—	35	—
VIII. Graphische Gewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	55	—	—	—	—	910	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	55	—	—	—	—	910	—	—	—
IX. Transportgewerbe:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes:									
gemäß zweiseitig korporativen Verträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Firmenverträgen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Verträgen überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total { gemäß zweiseitig korporativen Verträgen	55	—	—	—	700	935	900	400	—
„ Firmenverträgen . .	—	26	167	8	—	452	188	446	—
„ Verträgen überhaupt .	55	26	167	8	700	1387	1088	846	—

beitern hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55½ Stun- den	56 Stun- den	56½ Stun- den	57 Stun- den	57½ Stun- den	58 Stun- den	58½ Stun- den	59 Stun- den	59½ Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	—	—	215	—	—	—	—	32	—	—	247
—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	322
—	—	—	—	215	—	—	—	200	32	—	—	569
—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	400	1500
—	—	—	333	11	—	—	—	20	—	27	16	715
—	—	—	333	11	—	—	—	1120	—	27	416	2215
—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	235
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	160
—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	160	230
—	—	330	275	1143	—	—	—	1784	32	665	760	7979
—	12	174	343	528	—	80	—	252	—	259	51	2986
—	12	504	618	1671	—	80	—	2036	32	924	811	10965 ¹

¹ 185 Arbeiter sind hierin nicht inbegriffen, da die betreffenden Tarife die Arbeitszeit nicht normieren.

Die Betriebe nach ihrer wöchent-

Tab. 40.

Produktionszweig	Von je 100 Betrieben hatten								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
I. Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	57,8	8,5	—
II. Metallindustrie	—	—	—	—	—	3,3	0,5	—	—
III. Holzgewerbe	—	3,4	—	0,3	31,5	—	9,4	38,3	—
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	—	—	9,1	13,6	2,3	—
V. Textil- u. Bekleidungs- branche	—	—	—	—	—	1,3	—	12,0	—
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	—	—	—	4,4	—
VII. Lebens- u. Genußmittel- branche	—	0,4	0,4	—	—	13,1	—	0,8	—
VIII. Graphische Gewerbe . .	17,2	—	—	—	—	54,8	—	—	—
IX. Transportgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total sämtlicher Produktionszweige	1,6	0,6	0,1	0,1	5,8	7,7	8,9	8,6	—

Die Arbeiter nach ihrer wöchent-

Tab. 41.

Produktionszweig	Von je 100 Arbeitern hatten								
	50 ^{1/2} Stun- den	51 Stun- den	51 ^{1/2} Stun- den	52 Stun- den	52 ^{1/2} Stun- den	53 Stun- den	53 ^{1/2} Stun- den	54 Stun- den	54 ^{1/2} Stun- den
I. Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	38,6	12,0	—
II. Metallindustrie	—	—	—	—	—	31,1	8,0	—	—
III. Holzgewerbe	—	1,2	—	0,5	40,7	—	10,6	21,1	—
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	—	—	5,8	7,6	12,7	—
V. Textil- u. Bekleidungs- branche	—	—	—	—	—	4,6	—	1,5	—
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	—	—	—	21,4	—
VII. Lebens- u. Genußmittel- branche	—	0,2	7,5	—	—	4,6	—	1,6	—
VIII. Graphische Gewerbe . .	4,8	—	—	—	—	79,1	—	—	—
IX. Transportgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total sämtlicher Produktionszweige	0,5	0,2	1,5	0,1	6,4	12,7	9,9	7,7	—

lichen Arbeitszeit (Prozentzahlen).

eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55 ¹ / ₂ Stun- den	56 Stun- den	56 ¹ / ₂ Stun- den	57 Stun- den	57 ¹ / ₂ Stun- den	58 Stun- den	58 ¹ / ₂ Stun- den	59 Stun- den	59 ¹ / ₂ Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	0 _{,9}	2 _{,8}	—	—	—	—	7 _{,0}	—	23 _{,0}	—	100
—	—	23 _{,9}	68 _{,7}	—	—	0 _{,4}	—	2 _{,9}	—	—	—	100
—	0 _{,3}	0 _{,7}	—	12 _{,7}	—	—	—	3 _{,4}	—	—	—	100
—	—	27 _{,3}	—	—	—	—	—	2 _{,3}	—	45 _{,4}	—	100
—	—	—	—	69 _{,4}	—	—	—	—	—	17 _{,3}	—	100
—	—	—	—	68 _{,6}	—	—	—	14 _{,7}	—	12 _{,3}	—	100
—	—	—	0 _{,4}	0 _{,4}	—	—	—	3 _{,6}	—	0 _{,8}	80 _{,1}	100
—	—	28 _{,0}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 _{,0}	100
—	—	0 _{,7}	—	—	—	—	—	—	—	—	99 _{,3}	100
—	0 _{,1}	6 _{,8}	9 _{,8}	12 _{,9}	—	0 _{,1}	—	4 _{,0}	1 _{,4}	4 _{,7}	27 _{,3}	100

lichen Arbeitszeit (Prozentzahlen).

eine wöchentliche Arbeitszeit von												Total
55 Stun- den	55 ¹ / ₂ Stun- den	56 Stun- den	56 ¹ / ₂ Stun- den	57 Stun- den	57 ¹ / ₂ Stun- den	58 Stun- den	58 ¹ / ₂ Stun- den	59 Stun- den	59 ¹ / ₂ Stun- den	60 Stun- den	über 60 Stunden	
—	—	1 _{,0}	0 _{,5}	—	—	—	—	28 _{,9}	—	19 _{,0}	—	100
—	—	15 _{,8}	29 _{,9}	—	—	8 _{,7}	—	6 _{,5}	—	—	—	100
—	0 _{,7}	2 _{,3}	—	20 _{,8}	—	—	—	2 _{,1}	—	—	—	100
—	—	10 _{,4}	—	—	—	—	—	4 _{,4}	—	59 _{,1}	—	100
—	—	—	—	76 _{,5}	—	—	—	—	—	17 _{,4}	—	100
—	—	—	—	37 _{,8}	—	—	—	35 _{,2}	5 _{,6}	—	—	100
—	—	—	15 _{,0}	0 _{,5}	—	—	—	50 _{,6}	—	1 _{,2}	18 _{,8}	100
—	—	16 _{,1}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 _{,0}	100
—	—	30 _{,4}	—	—	—	—	—	—	—	—	69 _{,6}	100
—	0 _{,1}	4 _{,6}	5 _{,6}	15 _{,3}	—	0 _{,7}	—	18 _{,6}	0 _{,3}	8 _{,4}	7 _{,4}	100

Die Lohnformen in den Verträgen.

Von den untenstehenden Verträgen sahen vor													Total
Produktionszweig	keine Bestimmungen über Löhne			nur Zeitlohn			nur Stücklohn			Zeitlohn und Stücklohn			
	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	
I. Baugewerbe	—	—	—	5	11	16 ¹	—	—	—	—	5	11	16
II. Metallindustrie	—	—	—	1	10	11 ²	—	—	—	3	4	12	16
III. Holzgewerbe	—	2	2	3	39	42 ³	—	2	2	3	6	67	73
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	1	12	13 ⁴	—	12	12	2	7	31	34
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	—	—	—	9	9	—	49	49	2	1	3	61
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	29	29	—	—	—	2	2	39	41
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	—	—	2	38	40	—	1	1	—	—	3	41
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3
IX. Transportgewerbe	—	—	—	1	6	7	—	—	—	—	—	—	7
X. Verschiedenes	—	—	—	1	1	2 ⁵	—	—	—	—	1	1	2
Produktionszweige überhaupt	—	2	2	14	155	169	—	64	64	15	44	59	294

¹ In dieser Zahl sind 7 Tarife aus dem Malergewerbe inbegriffen, welche für Spezialisten die Akkordarbeit zulassen.

² Inbegriffen 6 Tarife aus dem Spenglergewerbe, welche die Akkordarbeit nur auf Bau ausdrücklich verbieten, trotzdem aber keine Akkordlöhne vorsehen.

³ Inbegriffen 1 Vertrag, der die Akkordarbeit für Spezialisten zuläßt, 1 Vertrag, der sie außerhalb der Werkstätte gestattet und 1 Vertrag, der sie für Ansehlerarbeit zuläßt.

⁴ Inklusive 1 Vertrag, der für Spezialisten den Akkord zuläßt.

⁵ Inklusive 1 Tarif, der die Akkordarbeit in dringlichen Fällen gestattet.

Die Lohnformen in den Betrieben.*

Tab. 43.

Produktionszweig	Für die untenstehenden Betriebe setzten die Tarifverträge fest												Total		
	keinen Lohn			nur Zeitlohn			nur Stücklohn			Zeitlohn und Stücklohn					
	zweiseitig korpo- rative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korpo- rative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korpo- rative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korpo- rative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt			
I. Baugewerbe	—	—	—	202	11	213	—	—	—	—	—	—	202	11	213
II. Metallindustrie	—	—	—	50	10	60	—	—	—	182	2	184	232	12	244
III. Holzgewerbe	—	2	2	127	39	166	—	2	2	105	24	129	232	67	299
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	5	12	17	—	12	12	19	7	26	24	31	55
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	—	—	—	9	9	—	49	49	17	1	18	17	59	76
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	29	29	—	—	—	165	10	175	165	39	204
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	—	—	208	38	246	—	1	1	—	—	—	208	39	247
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	—	168	168	—	168
IX. Transportgewerbe	—	—	—	130	6	136	—	—	—	—	—	—	130	6	136
X. Verschiedenes	—	—	—	150	1	151	—	—	—	—	—	—	150	1	151
Produktionszweige insgesamt	—	2	2	872	155	1027	—	64	64	656	44	700	1528	265	1793

* Vergleiche zum richtigen Verständnis dieser Tabelle die Anmerkungen zu Tabelle 42.

Die Formen der Entlohnung der Arbeiter.*

Tab. 44.

Produktionszweig	Für die untenstehenden Arbeiter setzten die Tarifverträge fest										Total	
	keine Löhne			nur Zeitlöhne		nur Stücklöhne		Zeitlohn und Stücklohn				
	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt	zweiseitig korporative Verträge	Firmenverträge	Verträge überhaupt			
I. Baugewerbe	—	—	—	2030	45	2075	—	—	—	2030	45	2075
II. Metallindustrie	—	—	—	125	401	526	—	—	—	480	459	939
III. Holzgewerbe	—	16	16	828	219	1047	150	150	355	274	261	535
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	—	40	71	111	120	120	240	26	26	266
V. Textil- und Bekleidungsbranche .	—	—	—	—	22	22	575	575	830	65	895	830
VI. Lederindustrie	—	—	—	—	50	50	—	—	247	272	519	247
VII. Lebens- und Genussmittelbranche	—	—	—	1500	700	2200	15	15	—	—	—	1500
VIII. Graphische Gewerbe.	—	—	—	—	—	—	—	—	1150	—	1150	1150
IX. Transportgewerbe	—	—	—	200	35	235	—	—	—	—	—	200
X. Verschiedenes	—	—	—	160	70	230	—	—	—	—	—	160
Produktionszweige insgesamt .	—	16	16	4883	1613	6496	—	860	860	3096	682	3778

* Vergleiche zum richtigen Verständnis dieser Tabelle die Anmerkungen 1—5 zu Tabelle 42.

Die Lohnformen in den Betrieben (Prozentzahlen).

Tab. 45.

Produktionszweig	Für je 100 Betriebe setzten die Tarifverträge fest				
	keinen Lohn	nur Zeitlohn	nur Stücklohn	Zeitlohn und Stücklohn	Total
I. Baugewerbe	—	100 ₀	—	—	100
II. Metallindustrie . .	—	24 ₆	—	75 ₄	100
III. Holzgewerbe . . .	0 ₇	55 ₅	0 ₇	43 ₁	100
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	30 ₉	21 ₈	47 ₃	100
V. Textil- u. Bekleidungs- branche	—	11 ₈	64 ₅	23 ₇	100
VI. Lederindustrie . . .	—	14 ₂	—	85 ₈	100
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	—	99 ₆	0 ₄	—	100
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	100 ₀	100
IX. Transportgewerbe . .	—	100 ₀	—	—	100
X. Verschiedenes	—	100 ₀	—	—	100
Produktionszweige insgesamt	0₁	57₃	3₆	39₀	100

Die Formen der Entlohnung der Arbeiter (Prozentzahlen).

Tab. 46.

Produktionszweig	Für je 100 Arbeiter setzten die Tarifverträge fest				
	keinen Lohn	nur Zeitlohn	nur Stücklohn	Zeitlohn und Stücklohn	Total
I. Baugewerbe	—	100 ₀	—	—	100
II. Metallindustrie . .	—	56 ₀	—	44 ₀	100
III. Holzgewerbe . . .	0 ₉	59 ₉	8 ₆	30 ₆	100
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	22 ₃	24 ₂	53 ₅	100
V. Textil- u. Bekleidungs- branche	—	1 ₅	38 ₅	60 ₀	100
VI. Lederindustrie . . .	—	8 ₈	—	91 ₂	100
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	—	99 ₃	0 ₇	—	100
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	100 ₀	100
IX. Transportgewerbe . .	—	100 ₀	—	—	100
X. Verschiedenes	—	100 ₀	—	—	100
Produktionszweige insgesamt	0₁	58₃	7₇	33₉	100

Die Zeitlöhne in den Verträgen.

Tab. 47.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Verträgen sahen vor						Total
	nur Stun- den- löhne	nur Tag- löhne	nur Wo- chen- löhne	nur Monats- löhne	Stun- den- u. Tag- löhne	Monats- und Tag- löhne	
I. Baugewerbe	16	—	—	—	—	—	16
II. Metallindustrie . . .	15	—	—	—	1	—	16
III. Holzgewerbe	60	5	—	—	4	—	69
IV. Glas- u. Steinindustrie	10	12	—	—	—	—	22
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	—	10	2	—	—	—	12
VI. Lederindustrie	12	29	—	—	—	—	41
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	—	1	37	1	—	1	40
VIII. Graphische Gewerbe .	—	1	2	—	—	—	3
IX. Transportgewerbe . .	—	6	1	—	—	—	7
X. Verschiedenes	—	1	1	—	—	—	2
Produktionszweige insgesamt	113	65	43	1	5	1	228

Die Zeitlöhne in den Betrieben.

Tab. 48.

Produktionszweig	Für die untenstehenden Betriebe setzten die Verträge fest						Total
	nur Stun- den- löhne	nur Tag- löhne	nur Wo- chen- löhne	nur Monats- löhne	Stun- den- u. Tag- löhne	Monats- und Tag- löhne	
I. Baugewerbe	213	—	—	—	—	—	213
II. Metallindustrie	243	—	—	—	1	—	244
III. Holzgewerbe	184	7	—	—	104	—	295
IV. Glas- u. Steinindustrie	17	26	—	—	—	—	43
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	—	18	9	—	—	—	27
VI. Lederindustrie	175	29	—	—	—	—	204
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	—	1	243	1	—	1	246
VIII. Graphische Gewerbe .	—	47	121	—	—	—	168
IX. Transportgewerbe . .	—	6	130	—	—	—	136
X. Verschiedenes	—	1	150	—	—	—	151
Produktionszweige insgesamt	832	135	653	1	105	1	1727

Die Arbeiter nach den Zeitlohnformen.

Tab. 49.

Produktionszweig	Für die untenstehenden Arbeiter setzten die Verträge fest						Total
	nur Stunden- löhne	nur Taglöhne	nur Wochen- löhne	nur Monats- löhne	Stunden- und Taglöhne	Monats- und Taglöhne	
I. Bangewerbe	2075	—	—	—	—	—	2075
II. Metallindustrie	904	—	—	—	35	—	939
III. Holzgewerbe	636	143	—	—	803	—	1582
IV. Glas- und Steinindustrie	110	267	—	—	—	—	377
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	822	95	—	—	—	917
VI. Lederindustrie	519	50	—	—	—	—	569
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	520	1633	30	—	17	2200
VIII. Graphische Gewerbe	—	185	965	—	—	—	1150
IX. Transportgewerbe	—	35	200	—	—	—	235
X. Verschiedenes	—	70	160	—	—	—	230
Produktionszweige insgesamt	4244	2092	3053	30	838	17	10274

Die niedrigsten Stundenlöhne für

Tab. 50.

Die niedrigsten tariflichen Stundenlöhne betrugen	Arbeiter	I. Bau- gewerbe		II. Metall- industrie		III. Holz- gewerbe		IV. Glas- und Stein- industrie	
		In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben
bis 38 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	1	15	—	—	—	—	—	—
39—41 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	1	1	1	1	—	—
42—44 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	1	1	—	—	—	—
45—47 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	2	16	1	1
48—50 Rp.	gelernte	1	15	4	170	2	19	—	—
	ungelernte	—	—	9	16	—	—	—	—
51—53 Rp.	gelernte	—	—	1	8	1	15	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
54—56 Rp.	gelernte	—	—	7	56	2	2	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
57—59 Rp.	gelernte	—	—	—	—	1	1	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
60—62 Rp.	gelernte	5	49	3	9	2	2	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. 50 (Fortsetzung).

Die niedrigsten tariflichen Stundenlöhne betrugen	Arbeiter	I. Bau- gewerbe		II. Metall- industrie		III. Holz- gewerbe		IV. Glas- und Stein- industrie	
		In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben
63—65 Rp.	gelernte	9	131	1	1	27	213	4	4
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
66—68 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
69—71 Rp.	gelernte	1	18	—	—	—	—	1	4
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
72—74 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
75 Rp.	gelernte	—	—	—	—	16	16	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
80 Rp.	gelernte	—	—	—	—	—	—	1	5
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Stundenlöhne überhaupt	gelernte	16	213	16	244	51	268	6	13
	ungelernte	1	15	11	18	3	17	1	1

Die niedrigsten Tagelöhne für gelernte

Tab. 51.

Die niedrigsten tariflichen Tagelöhne betragen	Arbeiter	I. Bau- gewerbe		II. Metall- industrie		III. Holz- gewerbe		IV. Glas- und Stein- industrie	
		In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben
Fr. 3.50—4.00	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Fr. 4.01—4.50	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	1	1	6	8	—	—
Fr. 4.51—5.00	gelernte	—	—	—	—	2	9	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	1	94	6	6
Fr. 5.01—5.50	gelernte	—	—	—	—	3	5	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Fr. 5.51—6.00	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Fr. 6.01—6.50	gelernte	—	—	—	—	—	—	11	11
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Fr. 6.51—7.00	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Fr. 7.01—7.50	gelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—
Tagelöhne überhaupt	gelernte	—	—	—	—	5	14	11	11
	ungelernte	—	—	1	1	7	102	6	6

und ungelernete männliche Arbeiter.

V. Textil- und Beklei- dungs- branche		VI. Leder- industrie		VII. Lebens- und Genuß- mittel- branche		VIII. Graphische Gewerbe		IX. Transport- gewerbe		X. Ver- schiedenes		Produktions- zweige insgesamt	
In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben	In Verträgen	In Betrieben
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	1	47	—	—	—	—	1	47
—	—	29	29	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9
—	—	—	—	—	—	1	47	—	—	—	—	3	56
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	101
1	9	—	—	1	1	—	—	6	6	—	—	11	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	18	29	29	2	2	1	47	6	6	—	—	64	127
—	—	—	—	1	1	1	47	—	—	—	—	16	157

Die Entschädigungen für Überzeit in den Verträgen.

Tab. 53.

Tab. 53.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Verträgen sehen für Überzeitarbeit vor										Gesamt- Total	
	prozentuale Lohnzuschläge und zwar solche von								Total	feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze		
	15 o/o	20 o/o	25 o/o	30 o/o	33 o/o	40 o/o	50 o/o	100 o/o				
I. Baugewerbe	—	—	—	—	1	—	13	1	15	1	16	
II. Metallindustrie	—	—	7	—	—	—	7	—	14	—	14	
III. Holzgewerbe	1	1	42	1	—	—	2	—	47	—	47	
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	7	—	—	—	13	—	20	—	20	
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	—	1	—	—	—	—	—	1	14	15	
VI. Lederindustrie	—	—	39 ¹	—	—	—	—	—	39	2	41	
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	—	38	—	—	—	1	—	39	2	41	
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	1	—	—	1	—	—	2	1	3	
IX. Transportgewerbe	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6	7	
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	
Produktionszweige insgesamt .	1	1	135	2	1	1	37	1	179	26	205	

1. Davon haben 9 Verträge mit 9 Betrieben und 122 Arbeitern für Arbeit an sonst freien Samstagnachmittagen einen Lohnzuschlag von 50,0% vorgesehen.

¹ Davon haben 9 Verträge mit 9 Betrieben und 122 Arbeitern für Arbeit an sonst freien Samstagnachmittagen einen Lohnzuschlag von 50 o/o vorgesehen.

Die Entschädigungen für Überzeitarbeit in den Betrieben.

Tab. 54.

Tab. 54.

Produktionszweig

In den untenstehenden Betrieben wurde die Überzeitarbeit entschädigt

durch prozentuale Lohnzuschläge von

15 %	20 %	25 %	30 %	33 %	40 %	50 %	100 %	Total	durch feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze	Gesamt- Total
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------	-------	---	------------------

Produktionszweige insgesamt .

I. Baugewerbe
 II. Metallindustrie
 III. Holzgewerbe
 IV. Glas- und Steinindustrie
 V. Textil- und Bekleidungsbranche
 VI. Lederindustrie
 VII. Lebens- und Genußmittelbranche
 VIII. Graphische Gewerbe
 IX. Transportgewerbe
 X. Verschiedenes

—	—	—	—	6	—	149	18	173	40	213
—	—	69	—	—	—	173	—	242	—	242
1	1	68	15	—	—	95	—	180	—	180
—	—	11	—	—	—	13	—	24	—	24
—	—	8	—	—	—	—	—	8	14	22
—	—	391	—	—	—	—	—	39	165	204
—	—	45	—	—	—	1	—	46	201	247
—	—	47	—	—	29	—	—	76	92	168
—	—	—	130	—	—	—	—	130	6	136
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
1	1	287	145	6	29	432	18	919	518	1437

1. Vgl. Anmerkung 1 auf Tabelle 53.

¹ Vgl. Anmerkung 1 auf Tabelle 53.

Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Überzeit.

Tab. 55.

Produktionszweig	Die untenstehenden Arbeiter wurden für Überzeit entschädigt										Gesamt- Total
	durch prozentuale Lohnzuschläge von								Total	durch feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze	
	15 o/o	20 o/o	25 o/o	30 o/o	33 o/o	40 o/o	50 o/o	100 o/o			
I. Baugewerbe	—	—	—	—	80	—	1445	250	1775	300	2075
II. Metallindustrie	—	—	556	—	—	—	328	—	884	—	884
III. Holzgewerbe	40	25	461	100	—	—	180	—	806	—	806
IV. Glas- und Steinindustrie	—	—	73	—	—	—	64	—	137	—	137
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	—	30	—	—	—	—	—	30	149	179
VI. Lederindustrie	—	—	322 ¹	—	—	—	—	—	322	247	569
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	—	1788	—	—	—	18	—	1806	409	2215
VIII. Graphische Gewerbe	—	—	185	—	—	55	—	—	240	910	1150
IX. Transportgewerbe	—	—	—	200	—	—	—	—	200	35	235
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	70	—	70	—	70
Produktionszweige insgesamt .	40	25	3415	300	80	55	2105	250	6270	2050	8320

¹ Vgl. Anmerkung 1 auf Tabelle 53.

¹ Vgl. Anmerkung 1 auf Tabelle 53.

Die Entschädigungen für Nacharbeit in den Verträgen.

Tab. 56.

Tab. 56.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Verträgen sahen für Nacharbeit vor					Total	feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze	Gesamt- Total
	prozentuale Lohnzuschläge und zwar solche von							
	25 o/o	50 o/o	60 o/o	100 o/o				
I. Baugewerbe	—	—	3	12	15	1	16	
II. Metallindustrie . . .	—	9	—	5	14	—	14	
III. Holzgewerbe	—	4	—	29	33	—	33	
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	1	—	12	13	—	13	
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	—	1	—	—	1	9	10	
VI. Lederindustrie	1	—	—	—	1	—	1	
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	2	1	—	—	3	—	3	
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	1 ¹	1	1	2	
IX. Transportgewerbe . .	—	—	1	—	1	6	7	
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	
Produktionszweige insgesamt	3	16	4	59	82	17	99	

¹ Für Nacharbeit von 10–12 und 4–6 Uhr sieht dieser Vertrag nur 50 o/o Zuschlag vor.

Die Entschädigungen für Nacharbeit in den Betrieben.

Tab. 57.

Tab. 57.

Produktionszweig	In den untenstehenden Betrieben wurde die Nacharbeit entschädigt						Gesamt Total
	durch prozentuale Lohnzuschläge von				Total	durch feste Lohnzuschläge oder Lohnsätze	
	25 o/o	50 o/o	60 o/o	100 o/o			
I. Baugewerbe	—	—	3	170	173	40	213
II. Metallindustrie . . .	—	237	—	5	242	—	242
III. Holzgewerbe	—	11	—	136	147	—	147
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	5	—	12	17	—	17
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	8	—	—	8	9	17
VI. Lederindustrie	1	—	—	—	1	—	1
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	9	1	—	—	10	—	10
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	29 ¹	29	92	121
IX. Transportgewerbe . .	—	—	130	—	130	6	136
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—
Produktionszweige insgesamt	10	262	133	352	757	147	904

¹ In diesen 29 Betrieben wird die Nacharbeit von 10–12 und 4–6 Uhr nur mit 50 o/o Zuschlag entschädigt.

Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Nachtarbeit.

Tab. 58.

Produktionszweig	Die untenstehenden Arbeiter wurden für Nachtarbeit entschädigt					Gesamt Total	
	durch prozentuale Lohn- zuschläge von				Total		durch feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze
	25 o/o	50 o/o	60 o/o	100 o/o			
I. Baugewerbe	—	—	15	1760	1775	300	2075
II. Metallindustrie	—	869	—	15	884	—	884
III. Holzgewerbe	—	136	—	339	475	—	475
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	40	—	45	85	—	85
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	—	30	—	—	30	22	52
VI. Lederindustrie . . .	150	—	—	—	150	—	150
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	1120	17	—	—	1137	—	1137
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	55 ¹	55	910	965
IX. Transportgewerbe . .	—	—	200	—	200	35	235
X. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—
Produktionszweige insgesamt	1270	1092	215	2214	4791	1267	6058

¹ Diesen Arbeitern wird die Nachtarbeit von 10—12 und 4—6 Uhr nur mit 50 % Zuschlag entschädigt.

Die Entschädigungen für Sonntagsarbeit in den Verträgen.

Tab. 59.

Produktionszweig	Von den untenstehenden Verträgen sahen für Sonntagsarbeit vor						Gesamt Total
	prozentuale Lohnzuschläge und zwar solche von				Total	feste Lohnzuschläge oder Lohnsätze	
	25 %	50 %	60 %	100 %			
I. Baugewerbe	—	—	3	13	16	—	16
II. Metallindustrie . . .	—	8	—	5	13	—	13
III. Holzgewerbe	—	14	—	18	32	—	32
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	1	—	13	14	—	14
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	1	—	—	1	13	14
VI. Lederindustrie . . .	1	29	—	—	30	—	30
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	37 ¹	—	—	37	1	38
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	1	1	—	1
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes	—	1	—	—	1	—	1
Produktionszweige insgesamt	1	91	3	50	145	14	159

¹ Der hier mitaufgeführte Zürcher Brauertarif mit 8 Betrieben und 1100 Arbeitern sieht für Sonntagsvormittagsarbeit vor, daß Bierführer keinen Zuschlag und Mälzer nur einen solchen von 25 % erhalten.

Die Entschädigungen für Sonntagsarbeit in den Betrieben.

Tab. 60.

Tab. 60.

Produktionszweig	In den untenstehenden Betrieben wurde die Sonntagsarbeit entschädigt						Gesamt- Total
	durch prozentuale Lohn- zuschläge von				Total	durch feste Lohn- zuschläge oder Lohnsätze	
	25 o/o	50 o/o	60 o/o	100 o/o			
I. Baugewerbe	—	—	3	210	213	—	213
II. Metallindustrie . . .	—	236	—	5	241	—	241
III. Holzgewerbe	—	21	—	32	53	—	53
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	5	—	13	18	—	18
V. Textil- und Beklei- dungsbranche	—	8	—	—	8	13	21
VI. Lederindustrie . . .	1	29	—	—	30	—	30
VII. Lebens- und Genuß- mittelbranche	—	44 ¹	—	—	44	1	45
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	92	92	—	92
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes	—	1	—	—	1	—	1
Produktionszweige insgesamt	1	344	3	352	700	14	714

¹ Vergl. hiezu die Anmerkung der Tabelle 59.

Die Arbeiter nach den Entschädigungen für Sonntagsarbeit.

Tab. 61.

Tab. 61.

Produktionszweig	Die untenstehenden Arbeiter wurden für Sonntagsarbeit entschädigt						Gesamt Total
	durch prozentuale Lohnzuschläge von				Total	durch feste Lohnzuschläge oder Lohnsätze	
	25 o/o	50 o/o	60 o/o	100 o/o			
I. Baugewerbe	—	—	15	2060	2075	—	2075
II. Metallindustrie . . .	—	789	—	15	804	—	804
III. Holzgewerbe	—	95	—	230	325	—	325
IV. Glas- u. Steinindustrie	—	40	—	64	104	—	104
V. Textil- und Bekleidungsbranche	—	30	—	—	30	84	114
VI. Lederindustrie . . .	150	50	—	—	200	—	200
VII. Lebens- und Genußmittelbranche	—	1771 ¹	—	—	1771	9	1780
VIII. Graphische Gewerbe .	—	—	—	910	910	—	910
IX. Transportgewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—
X. Verschiedenes	—	70	—	—	70	—	70
Produktionszweige insgesamt	150	2845	15	3279	6289	93	6382

¹ Vergl. hiezu die Anmerkung der Tabelle 59.

C

Schematische Darstellung

des

Inhaltes

der

Tarifverträge.



Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
1	Schweizerischer Baumeisterverband, Sektion Winterthur und Verband der Maurer und Handlanger in der Schweiz, Sektion Winterthur	Winterthur, Veltheim, Töss, Wülflingen, Oberwinterthur, Seen und Wiesen-dangen	15	ca. 600	4 Jahre (2. Mai 1905 bis 2. Mai 1909)	
2	Zimmermeisterverein von Zürich u. Umgebung und Fachverein schweizerisch. Zimmerleute im Bezirk Zürich	Zürich, Altstetten und Höngg	ca. 40	ca. 300	2 Jahre (März 1906 bis April 1908) seither verlängert	
3—5	Drei Zimmermeister in Uster und gelber Zimmerleuteverband	Uster	3	15	10 $\frac{1}{2}$ Monate (15. Februar bis 31. Dez. 1908)	
6	Zimmermeisterverband Winterthur u. Umgebung und Zimmerleutegewerkschaft Winterthur	Winterthur, Töss, Wülflingen, Veltheim, Oberwinterthur, Seen und Elgg	6	80	1 Jahr (2. Mai 1905 bis 2. Mai 1906) seither erneuert	Städtisch. Einigungsamt Winterthur
7	Malermeisterverein Zürich und Umgebung und Verband der Maler und Gipser der Schweiz, Sektion Zürich	Zürich	123	ca. 800	2 $\frac{1}{2}$ Jahre (19. Mai/14. Juni 1906 bis 31. Dez. 1908)	Paritätisches Schiedsgericht von 3 Meistern, 3 Arbeitern und einem Mitglied des Obergerichtes

gewerbe.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
10 Stund., Samstags 9 Stunden, (im Winter je nach Tageslicht, mindestens aber 8 Stunden).	Mindestlohn für gelernte Maurer: im ersten Vertragsjahre 48 Cts. pro Stunde, im dritten Vertragsjahre 55 Cts. pro Stunde. Mindestlohn für Handlanger: im ersten Vertragsjahre 38 Cts. pro Stunde, im dritten Vertragsjahre 45 Cts. pro Stunde. Mindestlohn für Pflasterbuben: im ersten Vertragsjahre 28 Cts. pro Stunde, im dritten Vertragsjahre 35 Cts. pro Stunde. Lehrlinge: Taglohn im ersten Jahr Fr. 2.— " zweiten " " 2.50 " dritten " " 3.50	Für Ueberzeitarbeit: 50 %. Für Sonntags-, Nacht- und Wasserarbeit: 100 %. Für auswärtige vorübergehende Reparaturarbeiten: 25 % und Reisekostenvergütung (bei einer Entfernung von über 5 Kilometer).		
Im Sommer: 10 Stunden, im Winter: 8 Stunden.	Mindestlohn für gelernte Zimmerleute: 60 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeit: 25 Cts. Zuschlag pro Stunde. Für Nachtarbeit: 35 Cts. Lohnzuschlag. Für Sonntagsarbeit: doppelter Stundenlohn		
Im Sommer: 10 Stunden, im Winter: 8 1/2 Stunden.	Mindestlohn für gelernte Zimmerleute: 62 Cts. pro Stunde. Für nicht voll arbeitsfähige Arbeiter sind Ausnahmen zulässig.	Für Ueberzeitarbeit: 50 %. Für Nachtarbeit: 60 %. Für Sonntagsarbeit: 60 %.		
Im Sommer: 10 Stunden, im Winter: 8 Stunden, für Werkstättearbeiter 9–10 Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Zimmerleute: 60 Cts.	Für Ueberzeit: 33 %. Für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %.		
Im Jahre 1906: 9–9 1/2 Stunden, vom Jahre 1907 an: im Sommer 9 Std., im Winter je nach Tageslicht 7–9 Stunden, Samstags 1 1/2 Std. früher Feierabend ohne Lohnabzug.	Mindestlohn pro 1906: 60 Cts. pro Stunde. Mindestlohn pro 1907: 62 Cts. pro Stunde. Mindestlohn pro 1908: 65 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeitarbeit: 50 %. Für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 % Zulagen für auswärtige Arbeiten: 80 Cts. tägl. für Mittagessen, 2 Fr. täglich bei Entfernungen, die Uebernachten erfordern. Weitere Zulagen für besonders teure Plätze. Volle Vergütung des Fahrgeldes.	Akkord verboten außer für Spezialisten.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
8—9	2 Malermeister (J. Nepfer, Anderegg) in Oerlikon und Zentralverband der Maler und Gipser der Schweiz	Oerlikon	2	ca. 20	8 Monate (vom 6. Mai 1908 bis 31. Dez. 1908)	
10—15	6 Malermeister des Zürcher Oberlandes und Zentralverband der Maler und Gipser der Schweiz	Zürcher Oberland	6	ca. 10	ca. 2 Jahre (April 1907 bis 1. April 1909)	
16	Gipsermeisterverein Zürich und Zentralverband der Maler und Gipser, Sektion Gipser , Zürich	Stadt Zürich	18	250	1 Jahr und 11 Monate (v. 1. Febr. 1907 bis 31. Dez. 1908)	Städtisch. Einigungsamt

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
Im Sommer: 9 $\frac{1}{2}$ Stund. tägl., im Winter: 7 Std. im Minim. An Samstagen 1 Stunde früher Feierabend (bei vollem Lohn).	Minimalstundenlohn für gelernte Maler: 65 Cts.	Ueberstunden: 50 %. Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 % Bei Arbeiten außerhalb des Domizilortes des Meisters Vergütung von Mittagessen und tägl. Reisespesen. Bei größerer Entfernung Vergütung von Kost u. Logis (inkl. Sonn- und Feiertage). Wöchentl. einmal Berechtigung zur Heimkehr während der Arbeitszeit, zu Lasten des Meisters.	Akkordarbeit verboten.	Lieferung von Staubbürste, Kittmesser, Vertreiber ist Sache des Meisters.
Von 1908 an im Sommer 9 $\frac{1}{2}$ Stunden tägl., im Winter im Minimum 7 Std. An Samstagen 1 $\frac{1}{2}$ Stunde früher Feierabend (bei vollem Lohn).	Minimalstundenlohn für gelernte Maler: 62 Cts. im Jahre 1907 65 " " " 1908	Ueberstunden: 50 %. Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 % Bei Arbeiten außerhalb des Domizilortes des Meisters Vergütung von Mittagessen und tägl. Reisespesen. Bei größerer Entfernung Vergütung von Kost u. Logis (inkl. Sonn- und Feiertage). Wöchentl. einmal Berechtigung zur Heimkehr während der Arbeitszeit, zu Lasten des Meisters.	Akkordarbeit untersagt, Spezialisten ausgenommen.	Lieferung von Staubbürste, Kittmesser, Vertreiber ist Sache des Meisters.
9 Stunden tägl. vom 1. Febr. bis 15. November. 8 Stunden tägl. vom 16. Nov. bis 31. Januar.	Minimalstundenlohn: 70 Cts.	Ueberstunden nach 8 Uhr abends u. Sonntagsarbeit: 100 %. Für auswärtige Arbeiten Fahrtentschädigung und 50 Cts. Zuschlag für Mittagessen. Bei größerer Entfernung mit Logisnahme auswärts 2 Fr., sowie die Hälfte der Fr. 2.50 übersteigenden Kosten für Kost und Logis, ebenfalls einmalige Reisespesen für Hin- und Retourfahrt.	Akkordarbeit untersagt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
17	Verein Schweizerischer Feilenhauermeister und dessen Arbeiterschaft, vertreten durch die Sektion Winterthur des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes	Winterthur u. Umgebung, Aadorf, Arbon und Altstätten	7	60	?(19./24. Aug. 1904 bis ?)	
18	Kupferschmiedemeisterverein Zürich und Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes, Gruppe Kupferschmiede	Zürich	8	20	1 Jahr und 4 Monate (31. Aug. 1908 bis 31. Dez. 1909)	
19	Schmiede- und Wagnermeister-Verein Zürich und den Sektionen Zürich des Schweiz. Metall- und Holzarbeiter-Verbandes	Zürich	ca. 50	100 bis 150	1 Jahr und 11 Monate (29. April 1908 bis 1. April 1910)	Paritätisches Schiedsgericht
20	Kantonal. Zürcherischer Spenglermeister- und Metallwarenfabrikanten-Verband und Spenglerfachverein der gelben Arbeiterpartei Zürich	Kant. Zürich	167	250 bis 300	ca. 2 1/2 Jahre (8. Juli 1907 bis 31. Dez. 1909)	

Industrie.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
10 Stunden, vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden.	Für Schleifer 60 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeit: 25 %/o, für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %/o.	Einzelne Positionen im Vertrag geregelt. Spezialarbeiten nur im Taglohn.	
9 1/2 Stunden, vor Sonn- und Festtagen 8 1/2 Stunden.	Für einen mit Lehr- ausweis versehenen, jedoch noch unselbständigen Kupferschmied 53 Cts., für einen selbständigen, mindestens 2 Jahre als Geselle tätigen Kupferschmied 63 Cts.; für einen Hand- langer 48 Cts. pro Stunde (bei erfolgloser Probezeit). Freie Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Löhnen über 70 Cts. p. Stde. Der bisherige Stundenlohn wird um 8 %/o erhöht.	Für Ueberzeit: 25 %/o, für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %/o. Montage-Zulage bei freier Hin- und Rück- fahrt Fr. 4.— per Tag, inkl. Sonn- und Fest- tage; oder Kost und Logis frei. Bei aus- wärtigen Arbeiten und täglicher Heimkehr werden außer dem all- fälligen Fahrgeld bis eine halbe Stunde Ent- fernung von der Werk- stätte Fr. 1.20, bei größeren Entfernungen Fr. 1.50 für Mittagessen bezahlt.	Taglohn bei Akkordarbeit ga- rantiert.	Die Reise wird nicht mit Zuschlag für Ueber- zeit bezahlt.
9 1/2 Stunden, Samstags 8 1/2 Stunden.	Für einen mit Lehr- ausweis versehenen Schmied oder Wagner 54 Cts., für einen selbständigen, mindestens 2 Jahre als Geselle tätigen Schmied oder Wagner 58 Cts. pro Stunde (bei erfolgloser Probezeit). Der bisherige Stundenlohn wird um 5 %/o erhöht.	Für Ueberzeit: 25 %/o, für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %/o.		
9 1/2 Stunden, vor Sonn- und gesetzlichen Festtagen 9 Stunden.	Für einen mit Lehr- ausweis versehenen Spengler 50 Cts., für einen leistungsfähigen, mindestens 3 Jahre als Geselle tätigen Speng- ler 60—65 Cts. per Std.	Für Ueberzeit, Nacht- u. Sonntagsarbeit: 50 %/o. Bei Holzzementar- beiten Fr. 1.50 pro Tag. Für Mittagessen aus- wärts Fr. 1.—. Muß Kost und Logis aus- wärts genommen wer- den, hat der Meister dafür aufzukommen, oder an Ledige Fr. 2.50 und an Verheiratete Fr. 3.— Extraentschä- digung zu bezahlen. Heimreisen an Sams- tagen werden bis zu Fr. 5.— vergütet.	Taglohn bei Akkordarbeit in Werkstätten ga- rantiert, auf Bau ist Akkordarbeit untersagt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
21—25	Schweizerische Petroleumhandels-Gesellschaft und 4 einzelne Spenglermeister und Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes, Gruppe Spengler	Zürich	5	15	— (April 1907 bis ?)	
26	Firma Degen & Cie., Leuchterfabrik, Zürich III und deren Arbeiterschaft, vertreten durch die Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes	Zürich	1	ca. 40	1 Jahr (15. Januar 1908 bis 15. Jan. 1909)	
27	Firma Automobilfabrik „Orion“ Zürich und deren Arbeiterschaft, vertreten durch die Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes	Zürich	1	ca. 200	2 Jahre (1. Mai 1907 bis 1. Mai 1909)	
28	Firma F. M. Wohlgroth, Gasmesserfabrik, Zürich III und deren Arbeiterschaft, vertreten durch die Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes	Stadt Zürich	1	35—40	5 Jahre (1. Juni 1907 bis 1. Juni 1912)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 Stunden, Samstags 8 Stunden.	Mindestlohn für aus der Lehre Getretene 55 Cts., für solche, welche mindestens 3 Jahre als Geselle tätig sind, 65 Cts., für Handlanger über 20 Jahre 53 Cts., für Handlanger unter 20 Jahren 50 Cts. pro Std.	Für Ueberzeit: 50 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %.	Taglohn bei Spezialartikeln garantiert, Akkordarbeit auf Bauten verboten.	
9 Stunden, Samstags 8 Stunden.	Mindestlöhne für Berufsarbeiter (einschließlich Gelbbrenner) 60 Cts., für geübte Hilfsarbeiter mit einjähriger Tätigkeit in der Branche 50 Cts., für ungeübte Hilfsarbeiter über 18 Jahre 40 Cts., für Arbeiterinnen über 18 Jahre 30 Cts., für Arbeiterinnen unter 18 Jahren 25 Cts. pro Std.	Für Ueberzeit: 25 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %.		
Vom 1. Mai 1907 an 9 1/2 Stunden, Samstags 8 1/2 Stunden, vom 1. Mai 1908 an 9 Stunden, Samstags 8 Stunden.	Mindestlöhne für Berufsarbeiter bis ein Jahr nach beendeteter Lehrzeit 50 Cts., für jedes weitere Jahr bis nach 4 Jahren je 5 Cts. mehr pro Stunde, für frisch eintretende Hilfsarbeiter und Zuschläger 50 Cts., für geübte 55 Cts., für Handlanger 48 Cts. pro Stunde. Lohnerhöhung mit 1. Mai 1907 für sämtliche Arbeiter von 10 % mit 1. Mai 1908 eine weitere Lohnerhöhung um 5 %	Für Ueberzeit: 25 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %. Bei auswärtigen Arbeiten Fr. 1.50 für Mittagessen. Für auswärtig logieren Fr. 5.— pro Tag.		
9 Stunden, vor Sonn- und Festtagen 8 1/2 Std. (Für Handlanger, die das Aufräumen der Werkstätte besorgen 9 1/2 bzw. 8 1/2 Stunden). Ueberzeitarbeit darf höchstens während 4 Wochen jährlich verlangt werden.	Mindestlöhne für gelernte Spengler mit wenigstens 3jähriger Tätigkeit im Berufe 65 Cts., für solche, welche sich auf Gasmesser einarbeiten wollen, 60 Cts., für aus der Lehre Getretene 55 Cts., für Handlanger über 20 Jahre 48 Cts. pro Stunde. Die Stundenlöhne werden prozentual erhöht, so daß bei Verrechnung von 9 Stunden der gleiche Taglohn herauskommt wie vorher.	Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %.	Vorkommende Akkordarbeiten tariflich geregelt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
29	Firma „Union-Kassenfabrik“, Zürich-Albisrieden und deren Arbeiterschaft, vertreten durch die Sektion Zürich des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes	Albisrieden	1	31	2 Jahre (1. Mai 1907 bis 1. Mai 1909)	
30	Firma Schweiz. Rolladenfabrik A.-G. in Altstetten-Zürich und den Sektionen Zürich des Schweiz. Metall- und des Holzarbeiter- Verbandes	Altstetten	1	ca. 30 bis 40	2 Jahre (25. April 1907 b. 25. April 1909)	
31	Firma Löhle & Kern, Fabrik für Eisen- konstruktionen, Kloten und deren Arbeiterschaft, vertreten durch die Arbeiterkommission und die Sektion Oerlikon des Schweiz. Metallarbeiter- Verbandes	Kloten	1	ca. 80	2 Jahre und 1½ Monate (17. März 1908 bis 1. Mai 1910)	Schlichtungs- kommission und Einigungsamt der Stadt Zürich als Schieds- gericht
32	Wilh. Baumann, Rolladen- fabrik, Horgen und dessen Monteure, vertreten durch die Sektion Horgen des Schweiz. Metallarbeiter- Verbandes	Horgen	1	20	3 Jahre (1. März 1907 bis 1. März 1910)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 Stunden, vor Sonn- und gesetzlichen Festtagen 8 Stunden. (Kein Lohnabzug wegen verkürzter Arbeitszeit an Samstagen).	Mindestlöhne für Berufsarbeiter 60 Cts., für geübte Maschinenarbeiter 55 Cts., für frisch eintretende Maschinenarbeiter 50 Cts., für Handlanger 48 Cts. pro Stunde. Die Stundenlöhne werden prozentual erhöht, so daß bei Verrechnung von 9 Stunden der gleiche Taglohn herauskommt wie vorher.	Für Ueberzeit: 25 %/ für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %/ Für Arbeiten auswärts Fr. 1.50 für Mittagessen. Für auswärts logieren mindestens Fr. 5.— pro Tag.		
9 Stunden, vor Sonn- und Festtagen 8 1/2 Stunden.	Mindestlöhne für gelernte Arbeiter 60 Cts. pro Stunde, für Handlanger Fr. 4.50 pro Tag (Handlanger bis zu 17 Jahren hiervon ausgenommen). Allgemeine Lohnerhöhung von 5 %.	Bei auswärtigen Arbeiten im Umkreis von 5 Kilometern Fr. 1.—, darüber hinaus Fr. 3.— pro Tag.		
59 Stunden wöchentlich, vom 1. Mai 1909 an 58 Stunden.	Minimallöhne für Anreisser 56 Cts., für gelernte Schlosser und Schmiede 54 Cts., für Niete 52 Cts., für Maschinenarbeiter 50 Cts., für Zuschläger 48 Cts., für Hilfsarbeiter aller Art 44 Cts. pro Stunde. Allgemeine Lohnerhöhung um 4 Cts. pro Stunde für vor dem 1. Oktober 1907 eingetretene Arbeiter, für die seit dem 1. Oktober 1907 eingetretenen Arbeiter um 2 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeit: 25 %/ für Nachtarbeit: 50 %/ Montage-Zulagen für den Rayon Oerlikon-Seebach (ohne Uebernachten): Leitender Fr. 2.—, Gehilfen Fr. 1.50, für den Rayon Zürich (ohne Uebernachten): Leitender Fr. 2.50, Gehilfen Fr. 2.— pro Tag. Fahrvergütung für jeden Tag extra. Montage-Zulagen für weitere Entfernungen (mit Uebernachten): Leitender Fr. 3.50 bis Fr. 5.—, Gehilfen Fr. 3.— bis Fr. 4.— pro Tag, nebst einmaliger Fahrvergütung per Montage; bei längerer Dauer einmalige Fahrvergütung für je 14 Tage.		
	Für gelernte Monteure 65 Cts. pro Stunde im Minimum. für den nötigen Gips oder Zement. Bei Taglohnarbeit gilt die Fahrzeit als Arbeitszeit, bei Akkordarbeiten wird die Fahrzeit nur vergütet bei einer Entfernung von über 100 km vom Wohnort des Monteurs weg und zwar mit 65 Cts. pro Stunde. Auswärts beschäftigte Monteure haben Anspruch auf ein Fahrbillet für jeden Monat. Für Taglohnarbeiten im Auswärtstarif (bei einer Entfernung von über 15 km vom Wohnort des Monteurs aus) im Minimum Fr. 3.—, für Taglohnarbeiten im Platztarif (bei einer Entfernung bis zu 15 km) Fr. 1.— pro Tag.	Extraentschädigung für Mehrarbeiten auf besonders harten Steinarten und auf Eisenkonstruktionen, ebenso	Akkordarbeiten im Montage-Tarif geregelt.	Monteuren mit eigenem Werkzeug wird dafür Fr. 1.— per Monat vergütet.

III. Holz-

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
33	Genossenschaft schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten , Sektion Zürich und Holzarbeiterverband , Sektion Zürich	Zürich, Albisrieden, Altstetten	94	ca. 700 (bei nicht organisierten Meistern arbeiten weitere 500 Arbeiter zu den Bedingungen des Vertrages)	1 Jahr und 1 Monat (26. Febr. 1908 b. 31. März 1909)	Paritätische Schlichtungs- kommission von 6 Mitgliedern und paritätisches Schiedsgericht von 4 Mitgliedern und einem unparteiischen Obmann
34	Genossenschaft schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten , Sektion Zürich und Holzarbeiterverband , Sektion Zürich (Anschlägertarif)	Zürich	94	ca. 150	Unbestimmt (26. Febr. 1908 bis ?)	
35	Schreinermeisterverein Winterthur und Holzarbeitergewerkschaft Winterthur u. Umgebung	Winterthur und Umgebung	15	ca. 100	2 Jahre (20. April 1907 b. 1. April 1909)	

gewerbe.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 7½ Stunden. Für Handlanger höchstens 10 Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Schreiner u. Maschinisten 65 Cts. In Betrieben mit 5 und mehr Arbeitern Durchschnittsstundenlohn 70 Cts. Schwache und ältere Schreiner und Handlanger sind von diesen Löhnen ausgenommen. Handlanger Minimaltaglohn Fr. 4. 80. Am 1. Mai 1908 findet eine allgemeine Lohnerhöhung von 1 Cts. pro Stunde statt. Ausgesperrte Arbeiter erhalten beim zurückkehren an ihre Stelle eine Aufbesserung von 2 Cts.	Für Arbeiten außerhalb der Werkstätte werden Reisespesen und Auslagen für Unterhalt vergütet. Bankschreiner erhalten für Anschlägerarbeiten einen Zuschlag von 10 Cts. pro Stunde.	Akkordarbeit verboten außer für Spezialarbeiten.	
9 Stunden täglich.	Der Stundenlohn 65–80 Cts., je nach Leistung, des Tarifes vom Jahre 1906 ist um 8% zu erhöhen. Mindestlöhne für Anschläger 75 Cts.	Ueberzeit bis 8 Uhr: 50 %. Ueberzeit nach 8 Uhr: 100 %. Für Arbeiten im äußersten Rayon und angrenzenden Ortschaften Fr. 1.20, Fahrt extra, bei über 5 km Fr. 2. 80, bei Entfernung von über 25 km Zuschlag auch für Sonntag zu bezahlen. Bei Entfernungen bis 80 km alle 4 Wochen ein Retourbillet, bei über 80 km alle 8 Wochen. Bezahlte Reisezeit ist nur die normale Arbeitszeit.	In 133 Positionen geregelt. Lohnerhöhung 8% gegenüber dem Tarif von 1906. Unterakkord verboten.	
9¾ Stunden täglich. An Samstagen 8¼ Stunden.	Stundenlohn für tüchtige, gelernte Schreiner, die ein Jahr als Gehilfen gearbeitet haben, 54 Cts. Für andere Schreiner 52 Cts. Für Maschinisten (ebenfalls gelernte Schreiner) 60 Cts. Für Hilfsarbeiter 45 Cts. Vom 1. April 1908 an werden diese Lohnsätze um 2 Cts. erhöht.	Für Arbeiten in Neubauten bei einer Entfernung von: 2–3 km 5 Cts. pro Stunde. 3–5 km Fr. 1. 50 pro Tag, über 5 km Fr. 3.— pro Tag für Verheiratete, Fr. 2. 50 pro Tag für Ledige. Für Ueberstunden: 30 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %.		

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
36	Schreiner- und Glasermeisterverein Wädenswil und Holzarbeitergewerkschaft Wädenswil	Wädenswil	8	24	1½ Jahre (24. Sept. 1908 bis 1. April 1910)	
37	Firma L. Lange & Cie., Eiskastenfabrik, Oerlikon und Holzarbeitergewerkschaft Oerlikon	Oerlikon	1	30	3 Jahre (15. März 1907 b. 15. März 1910)	
38	Firma J. Welti, mechanische Schreinerei, Schwamendingen und Holzarbeiterverband, Sektion Oerlikon	Schwamendingen	1	8—10	1 Jahr (1. Mai 1908 bis 1. Mai 1909)	
39	Firma Wilh. Baumann, Rolladenfabrik, Horgen und Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Horgen	Horgen	1	ca. 50	Unbestimmt (März 1906 (April 1908 bis ?)	
40	Firma Fensterfabrik Ferd. Kissling A.-G., Horgen und Holzarbeitergewerkschaft Horgen	Horgen	1	40	Unbestimmt (v. 22. Mai 1906 bis ?)	
41	Firma Blind & Cie., Fensterfabrik, Oberrieden und Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Horgen	Oberrieden und Horgen	1	60—80	Unbestimmt (v. 21. Juli 1907 bis ?)	3 Mitglieder des Glasermeister- vereins Zürich. Vorstand der Holz- arbeitergewerk- schaft Horgen und 3 Arbeiter aus der Fabrik Blind & Cie.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
10 Stunden täglich. An Samstagen und vor Feiertagen 9 Stunden (bei vollem Taglohn).	Minimaltaglohn für gelernte Schreiner Fr. 5.—. Ältere und schwächere Arbeiter sind hievon ausgenommen. Minimalstundenlohn für Anschläger 60 Cts.	Für Bankarbeiter im Bau bei 10stündiger Arbeitszeit 5 Cts. pro Stunde. Für Ueberstunden bis 10 Uhr abends: 25 %. Für Nacht- u. Sonntagsarbeit: 50 %. Für Arbeiten in Entfernungen von 3—5 km 80 Cts. für das Mittagessen. Ueber 5 km Zuschlag nach Uebereinkunft.	Das Akkord-Anschlagen im Bau ist für Anschläger tariflich geregelt. Akkordarbeit in den Werkstätten untersagt.	
9 ³ / ₄ Stunden täglich. Samstag-Nachmittag frei.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 64 Cts., für Handlanger 40 Cts. Für ältere und schwächere Arbeiter gilt der Minimallohn nicht. Durchschnittslohn für gelernte Arbeiter 68 Cts. pro Stunde.	Ueberstunden: 25 %/ Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %.		
9 Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 8 ¹ / ₂ Stunden. Handlanger täglich 10 Stunden.	Minimallohn für gelernte Schreiner und Maschinisten 65 Cts. Durchschnittslohn 71 Cts. Handlanger Fr. 4.50 pro Tag. Ausnahmen vom Minimallohn f. Schwache und Alte sind unter Mitwirkung der Werkstattdelegierten gestattet.	Für auswärtige Arbeit Fr. 1.— pro Tag nebst Fahrgeld.	Anschlägerarbeit nach Zürcher-Tarif. Akkordarbeit im übrigen verboten.	
9 ¹ / ₂ Stunden täglich.			Tariflich geregelt.	
9 Stunden täglich.	Minimalstundenlohn für Schreiner und Maschinisten 60 Cts., für Glaser 70 Cts. (Gilt nicht für schwache und ältere Arbeiter.)	Ueberstunden: 15 %.	Akkordlohn tariflich geregelt. (Taglohn garantiert).	
9 Stunden täglich. Für Handlanger Maximalarbeitszeit täglich 10 Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 65 Cts., für Handlanger Minimaltaglohn Fr. 4.50. Diese Sätze gelten nicht für nicht voll arbeitsfähige Arbeiter.	Ueberstunden: 25 %/ Nachtarbeit: 50 %/ Sonntagsarbeit: 100 %.	Akkordlohn tariflich geregelt. (Stundenlohn garantiert).	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
42	Firma Biber & Cie., Möbelfabrik, Horgen und Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Horgen	Horgen	1	25	Unbestimmt (vom 22. Mai 1905 Mai 1907 bis ?)	Schlichtungskommission bestehend aus dem Arbeitgeber, dem Werkführer und 3 Arbeitern
43	Firma A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus, Horgen und Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Horgen	Horgen	1	ca. 100	ca. 14 Monate (v. 9. März 1906 bis 1. Mai 1907; jeweils für 1 Jahr erneuert)	Anstände werden durch die Geschäftsleitung und die Werkstattkommission geschlichtet
44	Firma Emil Müller, Bau- und Möbelschreinerei, Thalwil und deren Arbeiterschaft	Thalwil	1	4	1 Jahr und 10 Monate (v. 25. März 1908 bis 31. Jan. 1910)	
45	Firma Fensterfabrik Eichin & Cie., Thalwil und Holzarbeitergewerkschaft Thalwil	Thalwil	1	ca. 30	Unbestimmt (v. 8. Sept. 1908 bis ?)	
46	Firma Hunziker Söhne, Möbelfabrik, Thalwil und Werkstattkommission	Thalwil	1	25	1 Jahr und 8 Monate (v. 23. Mai 1908 bis 31. Jan. 1910)	
47	Firma Rud. Steiger, Schreinerei, Richterswil und deren Arbeiter	Richterswil	1	4	3 Jahre und 1 Monat (v. 1. Dez. 1906 bis 31. Dez. 1909)	
48	Firma Ad. Aeschlimann, Möbelfabrik, Meilen und deren Arbeiterausschuss	Meilen	1	50	4 Jahre und 10 Monate (v. 2. März 1905 bis 1. Jan. 1910)	
49	Firma Jakob Leuzinger, Fensterfabrik, Meilen und Fachverein der Glaser und Anschläger, Zürich	Meilen	1	ca. 30	1 Jahr (August 1906 bis Aug. 1907; seither erneuert)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter: Kategorie I 54 Cts., II 49 „ Diese Sätze gelten nicht für nicht voll leistungsfähige Arbeiter.	Ueberstunden: 20 %.	Akkordlohn tariflich geregelt. (Minimalstundenlohn garantiert).	
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.		Ueberstunden: 25 %.	Akkordlohn in Spezialtarifen geregelt.	
Im Sommer: wöchentlich 57 Stunden. Im Winter: wöchentlich 59 Stunden.				
	Minimalstundenlohn für gelernte Schreiner und Maschinisten 65 Cts.			
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich. An Samstagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Schreiner 55 Cts., für gelernte Maschinisten 57 Cts. Diese Sätze gelten nicht für nicht voll leistungsfähige Arbeiter.	Ueberstunden: 25 %.		
10 Stunden täglich. An Samstagen 9 Stunden.	Durchschnittstaglohn für gelernte Arbeiter Fr. 6.50.		Akkordlohn tariflich geregelt.	
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter: im Jahr 1906 = 52 Cts. " " 1907 = 56 " " " 1908 = 58 " Für Handlanger: im Jahr 1906 = 42 Cts. " " 1907 = 44 " " " 1908 = 46 "			
9 Stunden täglich. An Samstagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 62 Cts. (Gilt nicht für ältere und sonst nicht voll leistungsfähige Arbeiter).	Ueberstunden: 50 %	Akkordlohn tariflich geregelt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
50	Firma A. Vögele, Schreinerei und Glaserei, Uster und Holzarbeitergewerkschaft Uster	Uster	1	ca. 10—15	1 Jahr (v. 24. Juni 1907 b. 30. Juni 1908; seither erneuert)	
51—66	16 Parquetfabrikanten von Zürich und Schweiz. Holzarbeiter- verband, Sektion Zürich	Zürich	16	60	3 Jahre (v. 27. Febr. 1906 bis 1. März 1909)	
67	Glasermeisterverein Winterthur und Glaserfachverein Winterthur	Winterthur, Frauenfeld, Wängi, Münchwilen, Sirmach, Eschlikon, Andorf, Elgg, Bülach	ca. 15—20	ca. 25—30	Unbestimmt (1. Januar 1906 bis ?)	Paritätische Schieds- instanz
68	Firma J. Wiederkehr, Modellfabrik, Zürich und Schweiz. Holzarbeiter- verband, Sektion Zürich	Zürich	1	12	11 Monate (vom Mai 1908 b. 31. März 1909)	
69	Vereinigung Schweiz. Goldleisten- und Rahmen- fabrikanten und Schweiz. Holzarbeiter- verband, Sektion Zürich, Gruppe Vergolder	Zürich, Altstetten, Niederglatt	3	ca. 100	ca. 2 Jahre (v. 28. Okt. 1907 bis 1. Okt. 1909)	Paritätisches Schiedsgericht von 4 Mitgliedern und einem unparteiischen Obmann
70—71	2 Goldleisten- u. Rahmen- fabrikanten von Zürich (A. Maurer-Widmer und Huber-Röschli) und Holzarbeiterverband, Sektion Zürich	Zürich	2	ca. 25	ca. 2 Jahre (28. Okt. 1907 bis Okt. 1909)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
55 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 55 Cts., Durchschnittslohn 60 Cts. (Diese Lohnsätze gelten nicht für ältere oder sonst nicht voll leistungsfähige Arbeiter).			
9 Stunden täglich.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 75 Cts.	Nacht- u. Sonntagsarbeit: 100 %.	Akkordlohn tariflich geregelt.	
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 50 Cts. (Gilt nicht für nicht voll leistungsfähige Arbeiter).	Ueberstunden: 25 %.		Nacharbeit verboten.
9 Stunden täglich.		Ueberstunden: 25 %. Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %.		
Für die Plätze Zürich und Altstetten: 53 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich. Für Niederglatt: 55 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich.	Minimaltaglohn für gelernte Arbeiter Fr. 5.50, für erwachsene Hilfsarbeiter Fr. 4.50. Allgemeine Lohnerhöhung von Vertragsabschluß an 5 %. Begründete Ausnahmen der Lohnverhältnisse sind unter Zuziehung der Arbeiterkommission oder des Werkstättedelegierten zulässig.	Ueberstunden: 25 %.	Aufrechterhaltung oder Einführung der Akkordarbeit dem Einverständnis der einzelnen Fabrikanten und ihren Arbeitern anheimgegeben. Allgemeine Erhöhung der Akkordsätze um 5 %.	
9 Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimallohn für Berufsarbeiter Fr. 5.50, f. Hilfsarbeiter Fr. 4.50. Ausnahmen unter Beizug der Werkstättedelegierten zulässig. Allgemeine Lohnerhöhung von 5 %.	Ueberstunden: 25 %.		

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
72	Firma G. Schönenberger, Bürstenfabrik , Schlieren und Holzarbeiterverband , Sektion Zürich	Schlieren	1	14	ca. 2 Jahre (13. Mai 1907 bis 1. Mai 1909)	Paritätisches Schiedsgericht von 3 Mitgliedern (neutraler Obmann)
73	Firma H. Erzinger, Bürstenfabrik , Wädenswil und Bürstenmacherverband , Sektion Wädenswil	Wädenswil	1	8—10	2 Jahre (v. 13. April 1908 b. 13. April 1910)	
74	Möbelfabrik H. Aschbacher , Zürich und Schweizerischer Holzarbeiterverband , Sektion Tapezierer, Zürich	Zürich	1	8	2 Jahre (März 1908 bis 1. April 1910)	
75—84	10 Möbelfabriken und Tapezierermeister , Zürich und Schweizerischer Holzarbeiterverband , Sektion Tapezierer, Zürich	Zürich	10	21	2 Jahre (März 1908 bis 1. April 1910)	
85—104	20 Drechslermeister von Zürich und Holzarbeiterverband , Sektion Zürich, Gruppe Drechsler	Zürich	ca. 20	17	Unbestimmt (vom ? bis 1. Oktober 1908; seither um 1 Jahr verlängert)	
105	Firma J. Jäger, Drechslermeister , Zürich und Holzarbeiterverband , Sektion Zürich, Gruppe Drechsler	Zürich	1	1	1¼ Jahr (v. 24. Juni 1907 bis 1. Okt. 1908; seither um 1 Jahr verlängert)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden. Für Handlanger 10 Stunden.	Für im Akkordlohn-tarif nicht vorgesehene Arbeiten Minimallohn Fr. 4.80 pro Tag. Für Handlanger Fr. 4.20 (bei 10 Std.). Für anzulernende Arbeiterinnen während der Probezeit Fr. 1.— neben dem Akkordlohn.		Akkordlohn tariflich geregelt.	
10 Stunden täglich. An Samstagen 9 Stunden.	Durchschnittsstundenlohn für gelernte Arbeiter 45—50 Cts.		Akkordlohn tariflich geregelt.	
9 Stunden täglich. An Samstagen 7 Stunden.	Durchschnittsstundenlohn für gelernte männliche Arbeiter 80 Cts.	Ueberstunden: 25 %/ Nachtarbeit: 100 %/ Sonntagsarbeit: 50 %/.		
51 Stunden wöchentlich.	Durchschnittsstundenlohn für gelernte männliche Arbeiter 80 Cts.	Ueberstunden: 25 %/ Nachtarbeit: 100 %/ Sonntagsarbeit: 50 %/.		
9 Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimalstundenlohn 65 Cts.	Ueberstunden: 25 %/.	Akkordarbeit verboten.	
9 Stunden täglich. Vor Sonn- und Festtagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimalstundenlohn für gelernte Arbeiter 65 Cts. Ausnahmen vom Minimallohn für ältere und schwächere Arbeiter sind unter Mitwirkung d. Werkstatt-delegierten zulässig.	Ueberstunden: 25 %/.	Akkordarbeit verboten.	

IV. Glas- und

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
106 bis 110	5 Hafnermeister in Zürich und deren Arbeiter, vertreten durch den Hafnerfachverein Zürich	Stadt Zürich	5	45	ca. 2 Jahre (18. Sept. 1907 bis 1. Sept. 1909)	
111 bis 113	3 Hafnermeister in Zürich und deren Arbeiter, vertreten durch den Hafnerfachverein Zürich	Stadt Zürich	3		ca. 2 Jahre (18. Sept. 1907 bis 1. Sept. 1909)	
114 bis 117	4 Heizungs-Installations-Geschäfte in Zürich und deren Arbeiter (Ofensetzer)	Stadt Zürich	4		ca. 2 Jahre (18. Sept. 1907 bis 1. Sept. 1909)	
118	Pflästerermeisterverein Zürich und Pflästererfachverein Zürich	Stadt Zürich	5	ca. 40	1 Jahr (2. April 1908 bis 31. März 1909)	Schlichtungskommission von 4 Mitgliedern

Stein-Industrie.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 ¹ / ₂ Stunden. Vor Sonn- und Festtagen 8 ¹ / ₂ Stunden (ohne Lohnabzug).	Mindestlöhne für Ofensetzer Fr. 7.50, für Flicker Fr. 6.50 pro Tag. Bei auswärtigen Arbeiten mit 3 km Entfernung von der Werkstätte aus Vergütung des Tramabonnements. Bei einer Distanz von 3–10 km Fr. 1.50 Tagesentschädigung. Bei über 10 km Tagesentschädigung inkl. Sonntags Fr. 3.— und alle 14 Tage das Recht zur Heimkehr auf Kosten des Meisters. Bei Arbeiten in Kurorten oder im Auslande Vergütung aller Spesen. Die Fahrzeit außer der Arbeitszeit wird als Ueberzeit berechnet.	Für Ueberzeit: 50 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %. Für Arbeiten in Räumen mit allzu hoher Temperatur: 50 %.	Akkordarbeit ist wegbedungen.	
9 ¹ / ₂ Stunden. Vor Sonn- und Festtagen 8 ¹ / ₂ Stunden.	Mindestlohn für einen tüchtigen und selbständigen Ofensetzer 65 Cts. pro Stunde. (Gilt nicht für angehende und alte und gebrechliche Arbeiter).	Für Ueberzeit: 50 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %. Bei Arbeiten von über 3 km Entfernung vom Geschäft 80 Cts. pro Tag; bei einer Entfernung von über 5 km Fr. 1.50 und bei 10 km und darüber Fr. 3.50 pro Tag. Bei größeren Entfernungen wird die Zulage für den Sonntag auch bezahlt, nebst Vergütung der Fahrkosten zur Heimreise nach je 4 Wochen.	Tariflich geregelt. Der Stundenlohn wird garantiert.	
9 ¹ / ₂ Stunden. Vor Sonn- und Festtagen 8 ¹ / ₂ Stunden.	Erhöhung des bisherigen Stundenlohnes um 10 %.	Für Ueberzeit und Reparaturen an Backöfen und Arbeiten in Räumen mit sehr hoher Temperatur: 50 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 100 %. Bei Arbeiten von über 3 km Entfernung vom Geschäft Vergütung des Tramabonnements; bei einer Entfernung von über 5 km Fr. 1.50 und bei 10 km und darüber Fr. 3.50 pro Tag. Bei größeren Entfernungen wird die Zulage für den Sonntag auch bezahlt, nebst Vergütung der Reisespesen zur Heimreise nach je 4 Wochen.	Tariflich geregelt.	
10 Stunden im Sommer, im Winter je nach Tageshelle.	Minimallohn: 80 Cts. pro Stunde. (Gilt nicht für schwache u. ältere Arbeiter).	Für Ueberzeit: 25 % für Nacht- und Sonntagsarbeit: 50 %.		

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
119	Steinhauermeisterverein Zürich und Steinhauerfachverein Zürich	Zürich und Umgebung und Dübendorf	ca. 15	200 bis 230	Unbestimmt (28. März 1906 bis ?)	
120	Vereinigte Steinmetzmeister Winterthur und Steinhauerfachverein Winterthur	Winterthur	4	20—30	1 Jahr (1. April 1906 bis 1. April 1907; seither erneuert)	Städtisches Einigungsamt
121 bis 131	11 Steinhauerfirmen außerhalb der Stadt Zürich und Schweizerischer Steinarbeiter-Verband	Wald, Bauma, Wetzikon, Adliswil, Männedorf, Uster, Wädenswil, Rüti, Dübendorf, Seebach, Stäfa, Bassersdorf	11	ca. 40—90	Unbestimmt (abgeschlossen in den Jahren 1905 und 1906)	
132	Ludwig & Cie., Kunststeinfabrik , in Rüschlikon und deren Arbeiterschaft	Rüschlikon	1	7—30 je nach Jahreszeit	1 Jahr (1. April 1907 bis 1. April 1908)	Gewerbliches Schiedsgericht
133 bis 138	6 Glasschleifer-Firmen in Zürich und Seebach und deren Arbeiter, vertreten durch die Sektion Zürich (Glasschleifer) des Schweiz. Holzarbeiter-Verbandes (Mündliche Vereinbarung.)	Zürich und Seebach	6	33	Unbestimmt (1906 bis ?)	
139	Glashütte Bülach A.-G. in Bülach und Glasarbeiterfachverein Bülach	Bülach	1	ca. 55	1 Jahr	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9—10 Stunden im Sommer, je nach Tageshelle im Winter.	Erhöhung des bisherigen Taglohnes um 10 %.		Tariflich geregelt. (Provisorium).	
Im Sommer: 9 Stunden, Samstags 8 Stunden. Im Winter: 8 Stunden.	Minimallohn für gelernte Steinhauer 71 Cts. pro Stunde. (Gilt nicht für nicht voll leistungsfähige Arbeiter).		Tariflich geregelt.	
			Tariflich geregelt. (Zürcher Tarif).	
Im Sommer: 10 Stunden, vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden. Im Winter: je nach Tageshelle.	Mindestlöhne für geübte Steinhauer 75 Cts., für Modellschreiner mit mindestens zweimonatlicher Tätigkeit 65 Cts., für geübte Modellschreiner 70 Cts., für geübte Zementarbeiter resp. Tagelöhner 65 Cts., für Hilfsarbeiter resp. Tagelöhner 45 Cts. pro Stunde, für ganz jugendliche Arbeiter Fr. 3.— pro Tag.	Für Ueberzeit: 50 %. für Sonntagsarbeit: 100 %. Für Arbeiten am Bau 50 Cts. pro Tag. Bei auswärtigen Arbeiten mit täglicher Heimkehr nebst freier Fahrt im Minimum Fr. 1.—: bei Logisnahme am Arbeitsort im Minimum Fr. 2.— pro Tag. Die Fahrzeit außer der Arbeitszeit wird als Ueberzeit vergütet, wenn diese mehr als 1/2 Stunde beträgt.	Akkordarbeit unzulässig, außer bei Bildhauerarbeit.	
9 Stunden, Samstags 8 1/2 Stunden.	Taglohn für gelernte Arbeiter Fr. 6.50—7.20, für ungelernte Arbeiter Fr. 5—5.50, für Handlanger Fr. 4.50.	Für Ueberzeit: 25 %.		
9 Stunden (effektiv).			Tariflich geregelt Für Akkordarbeiten bestehen Tarife, deren Eingehung Sache der Firma und des einzelnen Arbeiters ist.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
140	Verband schweizerischer Herren- und Knaben-Konfektions-Industrieller, Sektion Zürich und Schweiz. Schneider- und Schneiderinnen-Verband, Sektion Zürich	Zürich und Umgebung von 10 km, Baden und Bremgarten	9 Firmen	800	2 Jahre und 10 $\frac{1}{2}$ Monate (v. 15. April 1908 bis Ende Februar 1911)	Paritätisches Schiedsgericht von 6 Mitgliedern und dem Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichtes als Obmann
141	Schneidermeisterverein Winterthur und Schneidergewerkschaft Winterthur	Winterthur	8	30	4 Jahre (vom März 1907 bis März 1911)	
142	Konfektionshaus Globus Zürich und Schweiz. Schneider- und Schneiderinnen-Verband, Sektion Zürich	Zürich	1	ca. 65	2 Jahre (v. 1. April 1908 bis 1. April 1910)	Gewerbliches Schiedsgericht
143 bis 150	8 Damenschneidereien des Platzes Zürich und Schneidergewerkschaft Zürich	Zürich	8	ca. 20	1 Jahr (1. April 1907 bis 1. April 1908; seither verlängert)	
151	Oettinger & Cie., Damenkonfektion, Zürich und Schneidergewerkschaft Zürich	Zürich	1	2	1 Jahr (1. April 1907 bis 1. April 1908; seither verlängert)	

Bekleidungsbranche.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
Für Werkstättenarbeiter nicht mehr als 9 1/2 Stunden täglich.	Minimaltaglohn Fr. 5.50 für Tagschneider und Fr. 2.75 für gelernte weibliche Arbeiter.	Allgemeine Lohnerhöhung für im Tarif nicht aufgeführte Arbeiten und für heute schon höher bezahlte Arbeiter von 5 % bezw. für Maß- und Knabenkonfektion, sowie für baumwollene Ueberkleider und Berufskleider von 10 %. Weitere Lohnerhöhung von 3 % für Lagerkonfektion Ende Februar 1910.	In 77 Positionen geregelt. Gleiche Stücklöhne für männliche und weibliche Arbeiter.	Für Arbeiten auf den Werkstätten sind sämtliche Nähfournituren zu stellen.
10 Stunden täglich	Minimallohn für Tagschneider Fr. 31.50 pro Woche.	Für Ueberstunden: 25 %. Für Nacht- u. Sonntagsarbeit: 50 %.	Tariflich geregelt.	
9 Stunden täglich, an Samstagen um 5 Uhr Schluß.	Wochenlohn für Werkstattarbeiter Fr. 36. —.	Für Ueberstunden werden Fr. 1. — vergütet.	In 196 Positionen geregelt.	Für Arbeiten auf d. Atelier werden sämtliche Nähfournituren gratis abgegeben. Wartegeld beim Abliefern in der Höhe des Stundenlohnes (bei mehr als 1/2 Stunde Wartezeit).
9 1/2 Stunden täglich, mit 1/4stündiger Pause je vor- und nachmittags, oder 9 Stunden ohne Unterbruch.	Taglohn für Damenschneider Fr. 7. — bis Fr. 7.50. Taglohn für Damenschneider, die auch zuschneiden Fr. 8.50 im Minimum. Taglohn für Hilfsarbeiter (Pompier, Bügler und Stepper) Fr. 6.50.	Für Ueberzeit bis 9 Uhr abends: Damenschneider Fr. 1. — bis Fr. 1.25 pro Stunde, Hilfsarbeiter 90 Cts. pro Stunde. Für Ueberzeit nach 9 Uhr abends und für Sonntagsarbeit: Damenschneider Fr. 1.25 bis Fr. 1.50 pro Stunde, Hilfsarbeiter Fr. 1.10 pro Stunde.		
9 Stunden täglich.	Taglohn Fr. 7.50 im Minimum.	Für Ueberstunden werden Fr. 1.25, für Nacht- und Sonntagsarbeit Fr. 1.50 vergütet.		

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
152 bis 155	4 Herren-Massgeschäfte (J. Rammer, B. Guggenheim, Müller & Ott, Schweizer), Zürich und Fachverein der Schneider und Schneiderinnen, Zürich	Zürich	4	62	2 Jahre (April 1908 bis 1. April 1910)	Gewerbegericht
156 bis 170	15 einzelne Firmen der Herrenkleiderbranche und Schneidergewerkschaft Zürich (Lohntarif I)	Zürich	15	154	3 Jahre (1. April 1907 bis 1. April 1910)	
171 bis 185	16 einzelne Firmen der Herrenkleiderbranche und Schneidergewerkschaft Zürich (Lohntarif II)	Zürich	16	66	3 Jahre (1. März 1907 bis 1. März 1910)	
186 bis 198	12 Herren- und Knaben-Konfektionsgeschäfte und Schneidergewerkschaft Zürich (Lohntarif III)	Zürich	12	68	1—2 Jahre	
199	Wilh. Schröder & Cie., Seidenweberei, Egg und Textilarbeiterverein Egg	Egg	1	155	abgeschlossen am 16. Juli 1905 auf unbestimmte Zeit	
200	Fierz & Hürzel, Seidenstoff-fabrikation, Zürich und deren Arbeiter (mündliche Vereinbarung)	Zürich	1	ca. 70	Unbestimmt (April 1908 bis ?)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
10 Stunden täglich.		Ueberstunden und Sonntagsarbeit sind mit 85 Cts. Zuschlag pro Stunde zu vergüten.	In 224 Positionen geregelt.	Fournituren werden vom Arbeitgeber geliefert bezw. bezahlt.
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.			In 227 Positionen geregelt.	Maschinenfournituren werden vom Arbeitgeber gestellt.
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.			In 222 Positionen geregelt.	Maschinenfournituren werden vom Arbeitgeber gestellt.
9 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich.			In 217 Positionen geregelt.	Maschinenfournituren werden vom Arbeitgeber gestellt.
10 Stunden täglich.			Tariflich geregelt	
			Weberlöhne tariflich geregelt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
201	Schuhmachermeisterverein Zürich und Schuhmacherfachverein Zürich und Gewerkschaft der Bekleidungsbranche	Stadt Zürich	ca. 140	200—230	2 Jahre (2. Juni 1908 bis 2. Juni 1910)	Paritätisches Schiedsgericht von 6 Mitgliedern und einem unparteiischen Obmann
202	Schuhmachermeisterverein Winterthur u. Umgebung und Schuhmachergewerkschaft Winterthur	Winterthur, Oberwinterthur, Veltheim, Töb und Seen	ca. 20—30	30—35	2 Jahre und 10 Monate (1. Juni 1907 bis 1. April 1910)	Paritätisches Schiedsgericht von 4 Mitgliedern und einem Obmann
203	Staub & Cie., Gerberei und Maschinenlederfabrik , Männedorf und Schweizerischer Lederarbeiterverband , Sektion Männedorf	Männedorf (die Firma)	1	ca. 150	ca. 1/2 Jahr (16. Sept. 1908 bis Anfangs März 1909)	
204 bis 212	9 Reiseartikelfabrikanten in Zürich und Oerlikon und Schweizerischer Lederarbeiter-Verband , Sektion Zürich-Oerlikon	Zürich und Oerlikon	9	122	ca. 11 Monate (11. Mai 1908 bis 15. April 1909)	Geschäfts- inhaber und Tarif- kommission (Werkstatt- ausschuss) in den einzelnen Betrieben
213 bis 241	29 Sattlermeister in Zürich und Schweizerischer Lederarbeiter-Verband , Sektion Zürich	Stadt Zürich	29	50	Unbestimmt (1. Juni 1907 bis ?)	

Industrie.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9½ Stunden, in Schnellsohlereien 9 Stunden.	48–58 Cts. pro Stunde, für nicht im Tarif aufgeführte Spezialarbeiten 55 Cts. pro Stunde. In Schnellsohlereien beträgt der Mindestlohn Fr. 36. — pro Woche.	Für Ueberzeit: 20 Cts. pro Stunde. Für Logisarbeit soll extra vergütet werden: für neue Herrenarbeit 60 Cts., neue Damenarbeit 50 Cts., Knaben- und Töchterarbeit 35 Cts. per Paar; für Herren- und Frauensohlen 15 Cts., Knaben- und Töchtersohlen 10 Cts. per Paar.	In 175 Positionen geregelt.	Wartegeld für Werkstättenarbeiter 45 Cts. pro Stunde.
10 Stunden (9½ Stunden vor Sonn- und Festtagen).	Der Minimallohn beträgt 43 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeit: 10 Cts. pro Stunde.	Im Tarife geregelt.	Die Fournituren werden vom Meister gestellt oder dem Gehilfen mit 5 % des Lohnes vergütet.
10 Stunden (9 Stunden vor Sonn- und Festtagen).	Für 14–17jährige: 20–30 Cts. pro Stunde. Für über 17–20jährige: 30–40 Cts. pro Stunde. Für über 20jährige: 40–50 Cts. pro Stunde.	Für Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit: 25 %.	Akkordlöhne im Vertrag nicht gebunden.	
Wöchentlich 54 Stunden.	Der Minimallohn beträgt: a) für ausgelernte Arbeiter 53 Cts., nach einjähriger Tätigkeit im gleichen Geschäft 58 Cts. pro Stunde. b) für ausgelernte Arbeiterinnen 20 Cts., nach einem Jahre 30 Cts., nach zwei Jahren 35 Cts. pro Stunde	Für Ueberzeit: 25 %, für Ueberzeit an freien Samstag nachmittagen: 50 %.	Für Akkordarbeiten gilt der für jeden Betrieb festgesetzte Akkordtarif. Garantie des durchschnittlichen Stundenverdienstes.	
10 Stunden (vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden)	Minimallohn Fr. 4.50 pro Tag.	Für Ueberzeit: 25 %, für Sonntagsarbeit: 50 %. Zuschlag bei sogenannten „Stören“ 50 Cts. pro Tag.		Für Kost bei Arbeiten außerhalb der Stadt darf nicht mehr als Fr. 1.20 pro Tag und Mann in Abzug gebracht werden.

VII. Lebens- und

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
242	Verband schweizerischer Brauereien und Verband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter der Schweiz	Schweiz	60 (im Kanton Zürich: 8)	ca. 3500 (im Kanton Zürich: 1000 bis 1200)	3 $\frac{1}{4}$ Jahre (von Ende Juni 1906 bis 1. Okt. 1909)	Paritätisches Schiedsgericht mit einem unparteiischen Obmann
243	Firma Ulmer & Knecht A.-G. Bierdepot, Zürich und Verband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter der Schweiz	Zürich	1	20	2 Jahre und 11 Monate (vom 4. Mai 1907 bis 1. April 1910)	
244	Firma Mech. Fassfabriken A.-G. Zürich und Rheinfelden und Verband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter der Schweiz (Sektion Küfer)	Zürich und Rheinfelden	1	30 (im Kanton Zürich: 15)	1 Jahr (vom 1. Okt. 1908 bis 1. Okt. 1909)	

Genussmittel-Branche.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
Im Sommer: 10 Stunden täglich (Samstag 9 Stunden). Im Winter: 9 Stunden täglich (in Brauereien mit weniger als 10,000 hl Ausstoß: 10 Stunden). Ausnahmen: Maschinisten und Heizer 12 Stunden (mit zweistündiger Pause), Arbeitszeit der Fuhrleute nicht geregelt.	Minimalwochenlohn für Brauer, Mälzer, Küfer u. Maschinisten: im 1. Jahr Fr. 39.— " 2. " " 40.— " 3. " " 41.— " dann " 42.— Für Bierführer, die beständig fahren, Heizer und ständig angestellte gelernte Handwerker, die auf ihrem Berufe arbeiten: im 1. Jahr Fr. 36.— " 2. " " 37.— " 3. " " 38.— " dann " 39.— Für Hilfsarbeiter: im 1. Jahr Fr. 27.— " 2. " " 28.— " 3. " " 29.— " dann " 30.— Für Frauenspersonen und Leute unter 18 Jahren: im 1. Jahr Fr. 18.— " dann " 20.— Der Minimallohn gilt nicht für Arbeiter mit verminderter Arbeitsfähigkeit.	Ueberzeit und Nachtarbeit: 25 %, Sonntagsarbeit: 50 %. (Sonntagvormittagsarbeit der Bierführer erhält keinen Zuschlag, ebenso nicht die Schichtarbeit der Heizer und Maschinisten: Mälzer erhalten nur 25 % Zuschlag). Für Jour-Dienst Fr. 5.— pro Sonntag-Nachmittag.		Haustrunk: Maximum 6 Liter zum Preise von je 15 Cts.
Im Sommer: 10 Stunden täglich (Samstag 9 Stunden). Im Winter: 9 Stunden täglich. Arbeitszeit der Fuhrleute nicht geregelt.	Minimalwochenlohn, je nach dem Dienstalter, für: gelernte männliche Arbeiter Fr. 39.— bis Fr. 42.—, Hilfsarbeiter Fr. 27.— bis Fr. 30.—, Bierführer Fr. 35.— bis Fr. 39.—, für Leute unter 18 Jahren Fr. 18.— bis Fr. 20.—.	Ueberzeit: 25 %. Nachtarbeit: 25 %. Sonntagsarbeit: 50 %. Arbeit der Maschinisten und Heizer zur Nachtzeit im regelmäßigen Schichtwechsel gilt nicht als Nachtarbeit.		Bierabgabe an die Angestellten zu 12 Cts. per Flasche.
9 Stunden täglich. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen 8 Stunden.		Ueberstunden: 25 %. Sonntagsarbeit: 50 %.	Akkordlohn tariflich geregelt.	

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
245	Lebensmittelverein Zürich und Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband der Schweiz (Sektion Küfer, Zürich)	Zürich	1	6	2 Jahre (vom 1. Jan. 1909 bis 1. Jan. 1911)	Städtisches od. ein privates Einigungsamt nach Wahl der Parteien
246 bis 276	31 einzelne Weinhändlerfirmen in Zürich und Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband der Schweiz (Sektion Küfer, Zürich)	Zürich	31	ca. 80	2 Jahre (v. 15. Sept. 1908 bis 15. Sept. 1910)	
277	Verein der Bäckermeister von Zürich und Verein schweiz. Bäckergehilfen und Verein deutscher Bäcker	Zürich	ca. 200	ca. 400	2 Jahre (v. 1. April 1907 bis 1. April 1909)	Gewerbliches Schiedsgericht
278	Lebensmittelverein Zürich (Dampfbäckerei) und Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband der Schweiz	Zürich	1	18	2 Jahre (v. 1. Nov. 1907 bis 1. Nov. 1909)	
279	Firma Axelrod N. & Cie., schweiz. Kephiranstalt Zürich und Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband Zürich	Zürich	1	9	1 $\frac{1}{4}$ Jahr (vom 1. Okt. 1908 bis 1. Jan. 1910)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 Stunden täglich. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen Geschäftsschluß um 5 Uhr abends.	Minimalwochenlohn für gelernte Küfer im 1. Jahr Fr. 39. —. Nachher Lohnsteigerung von Fr. 2. — pro Woche und Jahr bis zum Maximum von Fr. 48. —.	Ueberstunden: 25 %. Sonntagsarbeit: 50 %.		Es wird allen Arbeitern gratis ein gesunder Haus-trunk verabreicht.
9 Stunden täglich. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen Geschäftsschluß um 5 Uhr abends.	Minimalwochenlohn im 1. Jahr Fr. 36. — " 2. " " 37. 50	Ueberstunden: 25 %. Sonntagsarbeit: 50 %.		Es wird allen Arbeitern gratis ein gesunder Haus-trunk verabreicht.
11 Stunden täglich. Sonntags bis morgens 9 Uhr: 9 Stunden.	Wochenlohn für: Erste Arbeiter mit Kost und Logis Fr. 16. — bis Fr. 18. —, ohne Kost und Logis Fr. 36. — bis Fr. 38. —. Zweite Arbeiter mit Kost und Logis Fr. 13. — bis Fr. 15. —, ohne Kost und Logis Fr. 32. — bis Fr. 34. —. Weitere Arbeiter mit Kost u. Logis Fr. 10. — bis Fr. 12. —, ohne Kost und Logis Fr. 28. — bis Fr. 30. —.	Ueberstunden für: Erste Arbeiter 60 Cts., Zweite " 50 " weitere Arbeiter 40 Cts. Für Aushülfarbeit u. Stellvertretung (bei Krankheit, Militärdienst und sonst dringender Fälle) an erste Arbeiter Fr. 1. — pro Tag, zweite und dritte Arbeiter 60 Cts. p. Tag. Nach einer Woche gewöhnlicher Lohn.		Für Arbeiter, die Kost und Logis beim Meister beziehen, wird bei unverschuldeter Krankheit bis zu einer Woche der volle Lohn ausbezahlt.
9 Stunden täglich.	Minimalwochenlohn für gelernte Bäcker: während der Probezeit Fr. 38. —, nachher Fr. 40. —.	Ueberzeit: 50 %. Für Ofenarbeiter: 5 %.		
Im Sommer: Minimalarbeitszeit: 9 Stunden. Maximalarbeitszeit: 10 Stunden. Im Winter: 8½ Stunden täglich.	Wochenlohn für ständige Arbeiter im 1. Dienstjahre: im Sommer Fr. 33. — " Winter " 30. — Im 2. und 3. Dienstjahr wird der Wochenlohn um je Fr. 1½ erhöht.	Ueberzeit für Depotarbeiter 70 Cts. pro Stunde, für Führer bei 10stündiger Arbeitszeit Fr. 2. — pro Woche. Sonntagsarbeit Fr 1. — pro Stunde.		

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
280	Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln Kemptthal und deren Arbeiter, vertreten durch die Lohnkommission	Kemptthal	1	ca. 500	ca. $\frac{3}{4}$ Jahr (September 1907 bis 1. Juli 1908; seither für 1 Jahr erneuert)	
281	Genossenschafts-Molkerei Zürich und Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband, Sektion Zürich	Zürich	1	16—18	13 Monate (1. Dez. 1907 bis 31. Dez. 1908)	
282	Konsumverein Winterthur und Verein der Konsum-Angestellten von Winterthur und Umgebung	Winterthur und Umgebung	1	ca. 50	3 Jahre (v. 1. Febr. 1906 bis 1. Febr. 1909)	Städtisches Einigungsamt

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
$\frac{2}{3}$ der Arbeiterschaft täglich 10 Stunden, wöchentlich $56\frac{1}{2}$ Stunden. $\frac{1}{3}$ der Arbeiterschaft (Arbeiterinnen) täglich 9 Stunden, wöchentlich $51\frac{1}{2}$ Stunden.	Minimaltagslohn für: gelernte männliche Arbeiter, ledige Fr. 5.30, verheiratete Fr. 5.50; Handlanger: ledige Fr. 4.30, verheiratete Fr. 4.50; andere ungelernete Arbeiter: ledige Fr. 4.—, verheiratete Fr. 4.50; Arbeiterinnen: ledige Fr. 2.70, verheiratete Fr. 3.—.	Ueberstunden: 25 %. Sonntagsarbeit: 50 %. Prämien für besondere Leistungen bis zu 15 % des Taglohnes.		
Für Milchführer u. Depotarbeiter: 9 Stunden täglich; kann aber bei heißer Witterung auf 10 Stunden erhöht werden.	Minimallohn für Milchführer: im 1. Monat Fr. 150.— pro Monat, im 2. Monat Fr. 170.— pro Monat, für ständige Reserveführer Fr. 180.— im Monat. Taglohn für Depotarbeiter in den ersten 14 Tagen Fr. 5.—, nachher in den ersten 6 Monaten Fr. 5.30, dann Fr. 5.50.	Beim Ausmaß von 350—400 Liter Milch Fr. 5.— pro Monat. Von 400 bis zum Höchstquantum v. 500 Litern weitere Fr. 5.—. Für schwerere Touren von über 250 Liter kann ein monatlicher Zuschlag bis zu Fr. 10.— gewährt werden. Für Verkauf von Milchprodukten 2 %. Für eingelieferte Migrosbestellungen 1 %. Ueberstunden: 25 %. Nachtarbeit: 50 %.		
Im Bureau: $8\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Im Waren-Wein- und Brennmaterialgeschäft: $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Für Bäckerei und Molkerei, sowie für Motorwagenführer durchschnittlich 10 Stunden. Verkäuferinnen 12 Stunden täglich, vor Sonn- und Feiertagen 13 Stunden.	Minimallohn nach der Probezeit für: Abteilungschefs Fr. 150.— pro Monat, Arbeiter aller Geschäftszweige Fr. 130.— pro Monat, Verwägerinnen Fr. 60.— pro Monat. Mindesteinkommen (inkl. Provision) für Verkäuferinnen: Fr. 90.— pro Monat. Im 2. Dienstjahr erhöhen sich diese Löhne um Fr. 10.— pro Monat.	Für Ueberstunden im Waren-, Wein- und Brennmaterialien-Geschäft: 25 %. Für Sonntagsarbeit: 50 %. Für verkaufte Milchprodukte: 2 %. Für eingelieferte Migrosbestellungen: 1 % Provision.		Bäckern, die das Logis im Hause nehmen, werden Fr. 10.— abgerechnet pro Monat.

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
283	Schweizerischer Buchdruckerverein und Schweizerischer Typographenbund und Unterstützungsinstitute für Angestellte der Mitglieder des schweizerischen Buchdruckervereins	Schweiz	Im Kanton 92	Zürich: 910	6 Jahre (1. Januar 1907 bis 31. Dez. 1912)	Zur Durchführung des Tarifes und zur Schlichtung v. Differenzen bestehen: 1. Untere Schiedsgerichte für jede einzelne Ortschaft mit wenigstens 4 Druckereien mit zusammen 12 Gehilfen, die aus 6 ordentlichen Mitgliedern (3 Prinzipalen und 3 Gehilfen) und 4 Ersatzmännern (2 Prinzipalen und 2 Gehilfen) zusammengesetzt sind. In jedem einzelnen Rechtsfall Bestimmung durch das Los, ob ein Prinzipal oder ein Gehilfe den Vorsitz zu übernehmen hat. Zur Beurteilung kommen Rechtsstreitsachen, deren Wert Fr. 300. — nicht übersteigt. 2. Oberes Schiedsgericht (Einigungsamt) für die ganze Schweiz, das aus 16 Mitgliedern (8 Prinzipalen und 8 Gehilfen) und 8 Ersatzmännern (4 Prinzipalen und 4 Gehilfen) zusammengesetzt ist. Ist der Vorsitzende ein Prinzipal, so muß sein Stellvertreter aus der Reihe der Gehilfen genommen werden. Liegt die Klage eines Prinzipals oder einer Gruppe von Prinzipalen zur Beurteilung vor, so führt den Vorsitz der hiezu gewählte Gehilfe (Obmann oder Stellvertreter des Obmannes) oder umgekehrt. In Verhandlungen über allgemeine Interessenfragen ist bei gleichgeteilten Stimmen ein außerordentlicher neutraler Obmann zuzuziehen. Als Gericht erster Instanz entscheidet es über Rechtsstreitsachen von über Fr. 300. — und als Gericht zweiter Instanz über solche bis zu Fr. 300. —. Als Vermittlungsorgan behandelt und entscheidet das Einigungsamt Fragen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere Streitigkeiten über die Neugestaltung der Tarife.

Gewerbe.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
9 Stunden, vor Sonn- und Feiertagen 8 Stunden.	Für Arbeiten, die nach der verwendeten Zeit vergütet werden, entspricht der Lohn dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Wochen.	Für Ueberzeit und Nacharbeit von 6–9 Uhr abends 30 Cts., von 9–12 Uhr abends 40 Cts.; bei Neuantritt von 10–12 Uhr abends 50 Cts.; nach 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens doppelte Entlohnung; von 4–6 Uhr morgens 40 Cts.; von 6 Uhr bis Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit 30 Cts. pro Stunde. Für Sonn- und Feiertagsarbeit: 100 %. Für Extrastunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, die oben erwähnten Zuschläge hinzu. Dem Personal an Zeitungen, Vergütung für die Mittagszeit 50 Cts., sofern eine wöchentliche Aversalsumme nicht vereinbart ist.	Tariflich geregelt. Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für die Setzer und Drucker wöchentlich Fr. 31.50; für Frisch- ausgelernte während des ersten Jahres Fr. 30. —. Hiezu kommen Lokalzuschläge , die im Kanton Zürich folgende Beträge ausmachen: 50 Cts. für die Druckorte Andelfingen, Bä- lach, Dübendorf, Hin- wil, Männedorf, Re- gensberg, Turben- thal. Fr. 1. 50 Adliswil, Affol- tern, Bassersdorf, Dielsdorf, Dietikon, Küsnacht, Meilen, Pfäffikon, Richters- wil, Rüti, Stäfa, Thal- wil, Wädenswil, Wald. Fr. 2. 50 Horgen, Uster, Wetzikon. Fr. 4. 50 Altstetten, Oer- likon, Rüschlikon, Veltheim, Wülflingen. Fr. 5. 50 Töb, Winter- thur, Zürich. Für beschränkt Er- werbsfähige sind Aus- nahmen vom Minimum zulässig.	Bei unzu- reichender Beschäfti- gung bleibt dem Gehilfen der Durch- schnitts- verdienst der letzten 30. Arbeitstage garantiert.

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
284	Schweizerischer Buchdruckerverein und Schweizerischer Typographenbund und die Unterstützungsinstitute für Angestellte der Mitglieder des Schweizerischen Buchdruckervereins (Setzmaschinen-Tarif)	Schweiz	Im Kanton 29	Zürich : 55	ca. 2 ³ / ₄ Jahre (19. März 1906 bis 31. Dez. 1908)	Siehe pag. 188
285	Buchbindermeisterverein Zürich und Buchbinderfachverein Zürich	Stadt Zürich	47	180—190	Unbestimmt (11. Sept. 1905 bis ?)	

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
8$\frac{1}{2}$ Stunden (7$\frac{1}{2}$ Stunden in Zeitungs-Druckereien während der Nachtzeit), vor Sonn- und Festtagen 8 Stunden		Für Ueberzeit und Nachtarbeit: Bis 10 Uhr abends 40 %, von 10—12 Uhr nachts 50 %, von 12—4 Uhr nachts 100 %, von 4—6 Uhr morgens 50 %.	Die vorstehend erwähnten Ansätze inkl. Lokalzuschläge, nebst einem weiteren Zuschlag von 25 %. Für die Ausschließer an der „Thorne“ beträgt der Zuschlag zum ortsüblichen Minimum 10 %.	
9$\frac{1}{2}$ Stunden, vor Sonn- und Feiertagen 8$\frac{1}{2}$ Stunden. (2 Firmen ist es freigestellt, auf 9 Stunden herunterzugehen).	Taglohn für einen berufstüchtigen Gehilfen Fr. 5.—, für aus der Lehre getretene Arbeiter im ersten Halbjahr Fr. 3.50 bis Fr. 4.—, im zweiten Halbjahr Fr. 4.— bis Fr. 4.50, nach zweijähriger Gehilfenzeit Fr. 5.—. (Mit berufsuntüchtigen Arbeitern können niedrigere Löhne vereinbart werden).	Für Ueberzeit: 25 %.	Tariflich geregelt. (Leipziger Tarif).	

IX. Transport-

Ordnungsnummer	Kontrahenten	Örtlicher Geltungsbereich	Persönlicher Geltungsbereich		Ursprüngliche Vertragsdauer	Aufsichtsinstanz
			Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeiter		
286	Verband der Pferdebesitzer und Fuhrhalter von Zürich u. Umgebung und Gewerkschaftsbund der Fuhrleute von Zürich u. Umgebung	Zürich und Umgebung	130	ca. 200	2 Jahre (v. 12. Okt. 1907 bis 15. Okt. 1909)	
287 bis 292	6 Transport-Firmen: Thurnheer & Fluck, Gebr. Kuoni, Joh. Suter, Fritz Kasparbauer, Hofmann & Surber, A. Welti-Furrer und Transportarbeiter-Verband	Zürich	6 Firmen	30—40	1 Jahr (v. 22. März 1908 bis 22. März 1909)	

X. Ver-

293	Coiffeurmeisterverein Zürich und Coiffeurgehilfenverein Zürich	Stadt Zürich	ca. 150	ca. 160	3 Jahre (1 April 1906 bis 1. April 1909)	
294	Zeughausdirektion des Kantons Zürich und deren Arbeiter	Zürich	1	ca. 70	4 Jahre und 8 Monate (vom 1. Mai 1905 bis 31. Dez. 1909)	

gewerbe.

Arbeitszeit	Arbeitslohn			Bemerkungen
	Zeitlohn	Lohnzuschläge	Stücklohn	
Im Sommer mit Pausen: täglich 14½ Stunden. Im Winter mit Pausen: täglich 14 Stunden. (Für Mittagspause 1½ Stunden, für Znüni und Abendessen je 20 Minuten).	Lohn Fr. 35. — pro Woche ohne Kost und Logis. Durchschnittslohn Fr. 15. — pro Woche mit Kost und Logis.	Vergütung der Speisen bei Landtouren. Ueberzeit: 30 % Zuschlag. Nachtarbeit: 60 % Zuschlag.		
Im Sommer mit den üblichen Pausen: 13 Stunden täglich. Im Winter mit den üblichen Pausen: 12 Stunden täglich. (Bei einzelnen Transporten kann die Arbeitszeit bis abends 8 Uhr ausgedehnt werden).	Taglohn Fr. 5.50 ohne Logis.	Für Nachtarbeit Fr. 1. — pro Stunde. Für Ueberzeit 80 Cts pro Stunde. Entschädigung bei Zügleten für Znüni und Abendessen je 80 Cts. Für Uebernachten Fr. 1.50. Für Transport von Kassaschränken und Flügelinstrumenten, die nicht über 400 kg betragen, werden pro Mann und Stück Fr. 1. — extra entrichtet.		

schiedenes.

Im Sommer: 12 Stunden täglich. Im Winter: 11 Stunden täglich.	Minimalwochenlohn für aus der Lehre entlassene Arbeiter Fr. 25. —. Nach zweijähriger Gehilfenzeit Fr. 27. 50.			
9½ Stunden täglich. An Samstagen und Vorabenden von Feiertagen 8½ Stunden.	Durchschnittslohn für gelernte Berufsarbeiter und Magaziner Fr. 5.50 pro Tag, übrige Arbeiter Fr. 4.50 pro Tag. Allgemeine Lohnerhöhung innert 2 Jahren um 20 Cts. pro Tag.	Ueberzeit- und Sonntagsarbeit: 50 %. Für Arbeiten in den Munitionsmagazinen Fr. 1. — pro Tag.	Akkordarbeit kann in dringlichen Fällen verlangt werden.	

D

Verzeichnis der im Kanton Zürich

bestehenden

Gewerkschaften

und

Arbeitgeberverbände.



Verzeichnis

der im Kanton Zürich bestehenden

Gewerkschaften.

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
I. Baugewerbe.		
1	Dachdecker	Dachdeckergewerkschaft Zürich
2	Gipser und Maler	Zentralverband der Maler und Gipser, Sektion Maler, Zürich
3		Malergewerkschaft Horgen
4		Malerverband des Zürcher Oberlandes, Gruppe Wetzikon
5		Zentralverband der Gipser und Maler, Sektion Gipser, Winterthur
6		Zentralverband der Gipser und Maler, Sektion Maler, Winterthur
7	Maurer	Verband der Maurer und Handlanger in der Schweiz, Zürich
8	Zimmerleute	Muratori e manuali, Zürich
9		Maurer- und Handlangergewerkschaft, Horgen
10		Maurergewerkschaft Wädenswil
11		Maurerfachverein Wetzikon
12		Schweiz. Zentralverband der Maurer und Handlanger, Sektion Winterthur
13		Unione muratori e manuali, Winterthur
14		Schweiz. Verband der Zimmerleute, Sektion Zürich
15		Fachverein schweiz. Zimmerleute im Bezirk Zürich
16		Gelber Zimmerleuteverband, Uster
17		Verband der Zimmerleute der Schweiz, Thalwil
18		Verband der Zimmerleute der Schweiz, Wädenswil
19		Zimmerleuteverband Wald
20		Verband der Zimmerleute der Schweiz, Uster
21		Zimmerleuteverband Winterthur

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
II. Metall-Industrie.		
22	Gießer	Gießerfachverein Zürich
23		Gießergewerkschaft Oerlikon
24		Gießerfachverein Rüti
25	Gold- und Silberarbeiter	Verein der Gold- u. Silberarbeiter und Graveure, Zürich
26	Heizer	Heizer- und Maschinistenverband Zürich u. Umgebung
27		Heizer- und Maschinistenverein Winterthur
28		Heizungsmonteurverein Winterthur
29	Metallarbeiter	Schweiz. Metallarbeiterverband, Zürich
30		Schweiz. Metallarbeiterverband, Sektion Neumühle Zürich
31		Schweiz. Metallarbeiterverband, Schlieren
32		Schweiz. Metallarbeiterverband, Dietikon
33		Schweiz. Metallarbeiterverband, allgem. Sektion Örlikon
34		Metallarbeitergewerkschaft Horgen
35		Schweiz. Metallarbeiterverband, Richterswil
36		Schweiz. Metallarbeiterverband, Wädenswil
37		Schweiz. Metallarbeiterverband, Meilen
38		Metallgewerkschaft Küsnacht
39		Schweiz. Metallarbeiterverband, Rüti
40		Metallarbeitergewerkschaft Wetzikon
41		Schweiz. Metallarbeiterverband, Uster
42		Schweiz. Metallarbeiterverband, Winterthur
43		Schweiz. Metallarbeiterverband, Rorbas-Freienstein
44	Monteure	Rolladenmonteure Horgen
45	Spengler	Spenglerfachverein der gelben Arbeiterpartei Zürich
46	Uhrenmacher	Uhrenmachergehilfenverein Urania
47	Werkstättenarbeiter	Werkstättenarbeiter-Verein der Schweiz. Bundesbahnen, Zürich
III. Holzgewerbe.		
48	Bürstenmacher	Bürstenmacherverband, Sektion Wädenswil
49	Glaser	Glaserfachverein von Zürich und Umgebung
50		Glaserfachverein Winterthur
51	Holzarbeiter	Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Zürich
52		Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Örlikon
53		Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Horgen

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
54	Holzarbeiter	Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Richterswil
55		Schweiz. Holzarbeiterverband, Sektion Thalwil
56		Holzarbeitergewerkschaft Wädenswil
57		Schweiz. Holzarbeiterverband, Meilen
58		Schweiz. Holzarbeiterverband, Wald
59		Schweiz. Holzarbeiterverband, Wetzikon
60		Schweiz. Holzarbeiterverband, Uster
61		Schweiz. Holzarbeiterverband, Winterthur
62		Holzarbeiterverband Seen
63	Tapezierer	Fachverein der Tapezierer, Zürich
64		Tapeziererverband, Winterthur
IV. Glas- und Steinindustrie.		
65	Bildhauer	Bildhauer und Marmorarbeiter Zürich
66	Glasarbeiter	Glas- und Gebäudereinigungsarbeiter Zürich
67		Glasschleifer, Sektion Zürich
68		Glasschleiferverband Seebach
69	Hafner	Glasarbeiter-Fachverein Bülach
70		Hafner-Fachverein Zürich
71		Hafner-Fachverein Winterthur
72	Kaminfeger	Kaminfeger-Fachverein Zürich
73		Kaminfeger- und Dachdeckerverband Winterthur
74	Marmorarbeiter	Marmorarbeiter Dietikon
75	Pflasterer	Pflasterer-Fachverein Zürich
76	Plattenleger	Plattenlegerverein Zürich
77	Steinhauer	Steinhauer-Fachverein Zürich
78		Steinhauer-Fachverein Winterthur
79		Granitsteinhauer-Verein Zürich
80		Steinspitzer-Gewerkschaft Zürich
81		Steinarbeiterverband Thalwil
82	Ziegeleiarbeiter	Steinarbeiterverband Wädenswil
83		Steinarbeiterverband Wald
84		Steinarbeiterverband Winterthur
85		Ziegeleiarbeiterverein Zürich
86		Verband der Arbeiter der mech. Ziegelei Wettswil (Affoltern)

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
V. Textil und Bekleidungsbranche.		
87	Hutmacher	Hutmachergewerkschaft Wädenswil
88	Schneider	Schneider- und Schneiderinnenverband Zürich
89		Fachverein der Schneider und Näherinnen Zürich
90		Fachverein der Konfektionsschneider Zürich
91		Zuschneiderverein Zürich
92		Schneidergewerkschaft Winterthur
93	Sticker	Stickfachverein Wetzikon
94	Textilarbeiter	Textilarbeiter-Verband Zürich
95		" " Zürich (Stoffdrucker)
96		Textilarbeiter-Gewerkschaft Horgen
97		" " Richterswil
98		" " Thalwil
99		" " Wädenswil
100		Textilarbeiter-Verband Stäfa
101		" " Hinwil
102		" " Wald
103		" " Wetzikon
104		" " Egg
105		" " Uster
106		" " Hittnau (Handsticker)
107		" " Elgg
108		" " Turbenthal
109		" " Winterthur
110		" " Rorbas-Freienstein (Schlichter)
111		" " Rorbas-Freienstein (Textil-Ar- beiter)
112		Textilarbeiter-Verband Wallisellen
VI. Lederindustrie.		
113	Lederarbeiter	Ledergewerkschaft Männedorf
114		Schweiz. Lederarbeiterverein, Winterthur
115	Sattler	Verband der Reiseartikel-Sattler, Sektion Zürich- Örlikon
116		Verband der Sattler, Zürich
117	Schuhmacher	Schuhmacher-Fachverein Zürich
118		Schuhmacher-Gewerkschaft Brüttisellen
119		Schuhmacher-Gewerkschaft Winterthur

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
VII. Lebens- und Genussmittelbranche.		
120	Brauer	Brauereiarbeiter-Verband Zürich
121		Brauer-Fachverein Wädenswil
122		Sektion Küfer des Lebens- und Genußmittelarbeiter- verbandes, Zürich
123	{Lebens- und Genuss- mittelarbeiter }	Lebens- und Genußmittelarbeiterverband, Zürich
124		Lebens- und Genußmittelarbeiterverband, Dietikon
125		Lebens- und Genußmittelarbeiterverband, Winterthur
126		Angestellten des Lebensmittelvereins Zürich
127		Verein der Konsumangestellten von Winterthur und Umgebung
VIII. Graphische Gewerbe.		
128	Buchbinder	Buchbinderverband, Zürich
129		Schweiz. Buchbinderverband, Winterthur
130	Buchdrucker	Schweiz. Typographenbund, Sektion Zürich
131		Schweiz. Typographenbund, Sektion Winterthur
132		Maschinensetzer-Vereinigung Zürich und Umgebung
133		Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen im graph. Gewerbe, Zürich
134		Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen im graph. Gewerbe, Winterthur
135	Lithographen	Lithographia Zürich
136		Lithographia Winterthur
137	Photographen	Photographengehilfen-Verband Zürich
IX. Transportgewerbe.		
138	Eisenbahner	Eisenbahnarbeiterverein Zürich
139		Verein schweiz. Eisenbahn- u. Dampfboot-Angestellter, Sektion Zürich
140		Verein schweiz. Manöveristen, Zürich
141		Verein der Weichen- und Bahnwärter Winterthur
142		Zugspersonalverein, Sektion Zürich
143	Fuhrleute	Fuhrleutegewerkschaft Zürich
144		Fuhrleutegewerkschaft Winterthur
145		Holz- und Kohlenarbeiterverband Zürich

Ordnungsnummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
146	Möbeltransporteure	Möbeltransporteure Zürich
147	Strassenbahner	Verein Zürcher Straßenbahner, Zürich
148		Verband der Straßenbahner, Sektion Winterthur
149	Telephon- und Telegraphenarbeiter	Telephon und Telegraphen-Arbeiter-Verband, Zürich
X. Verschiedenes.		
150		Verband der Abwärts, Zürich
151		Arbeiterverein der Militäranstalten, Zürich
152		Bureau- und Handelsangestellten, Zürich
153		Coiffeurhilfen-Verband, Zürich
154		Coiffeurhilfen-Verband, Winterthur
155		Gärtnerverein Edelweiß, Zürich
156		Gemischte ital. Gewerkschaft Örlikon
157		Handlangerbund Zürich
158		Handels- und Transportarbeiterverband, Winterthur
159		Verein der Arbeiter der Kehrichtverbrennungsanstalt, Zürich
160		Verein der Magaziner, Packer und Ausläufer, Zürich
161		Gewerkschaft des Sanitätskorps der Stadt Zürich
162		Staats- und Gemeindearbeiterverband, Wädenswil
163		Staats- und Gemeindearbeiterverband, Winterthur
164		Verein städtischer Arbeiter, Zürich
165		Verein städtischer Arbeiter, im Gaswerk Schlieren
166		Straßenwärterverein Zürich

Verzeichnis

der im Kanton Zürich bestehenden

Arbeitgeberverbände.

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
I. Baugewerbe.		
1	Baumeister	Baumeisterverein von Zürich und Umgebung
2		Baumeisterverband Winterthur
3	Dachdeckermeister	Dachdeckermeisterverein Zürich und Umgebung
4		Dachdeckermeisterverband des Zürcher Oberlandes und Umgebung
5	Gipsermeister	Gipsermeisterverein Zürich
6	Installateure	Verband der Inhaber von Installationsgeschäften der Stadt und des Kantons Zürich
7	Malermeister	Malermeisterverein Zürich
8		Malermeisterverband des Bezirkes Affoltern
9		Malermeisterverband Winterthur und Umgebung
10	Maurermeister	Maurer- u. Zimmermeisterverband im Bezirk Affoltern
11	Zimmermeister	Zimmermeisterverband Zürich und Umgebung
12		Zimmermeisterverband Zürichsee und Umgebung
13		Zimmermeisterverband Winterthur
II. Metallindustrie.		
14	Feilenhauer	Verein schweiz. Feilenhauermeister
15	Goldschmiede	Verein Zürich. Goldschmiede
16	Kupferschmiede	Kupferschmiedemeisterverein Zürich
17	Maschinenindustrie	Arbeitgeberverband schweiz. Maschinenindustrieller
18	Metallwarenfabrikation	Verband schweiz. Metallwarenfabrikanten
19	Schmiede und Wagner	Verein der Schmiede- und Wagnermeister, Zürich
20	Schlossermeister	Schlossermeisterverein Zürich und Umgebung
21		Schlossermeisterverband Winterthur
22	Spenglermeister	Kantonaler Spenglermeister- und Metallwarenfabrikanten-Verband

Ordnungsnummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
23	Spenglermeister	Genossenschaft der vereinigten Spenglermeister des Bezirkes Horgen
24		Spenglermeisterverband Winterthur
25		Verein schweiz. Zentralheizungsindustrieller
III. Holzgewerbe.		
26	Glasermeister	Verein der Glasermeister und Fensterfabrikanten von Zürich und Umgebung
27		Glasermeisterverband Winterthur
28	Goldleistenfabrikanten	Vereinigung schweiz. Goldleisten- und Rahmenfabrikanten
29	Schreinermeister	Verband der Möbelfabrikanten und Schreinermeister von Zürich und Umgebung
30		Verband schweiz. Parquetfabrikanten
31		Schreiner- und Glasermeisterverein Wädenswil
32		Schreinermeisterverband Winterthur
33	Tapezierermeister	Tapezierermeisterverein Zürich
IV. Glas- und Steinindustrie.		
34	Glasmaler	Verein der Glasmaler von Zürich
35	Kaminfeger	Kaminfegermeisterverband Zürich
36	Pflasterermeister	Pflasterermeisterverband Zürich
37	Steinhauer	Gesellschaft der Maurer- und Steinhauermeister der beiden Zürichseeufer und des Sihltales
38		Steinhauermeister von Zürich und Umgebung
39		Vereinigte Steinmetzmeister Winterthur
V. Textil- und Bekleidungsbranche.		
40	Schneidermeister	Schneidermeisterverein Zürich
41		Schneidermeisterverband Winterthur
42		Verband schweiz. Herrenkonfektionsindustrieller, Sektion Zürich
43	Seidenfärber	Verband zürch. Seidenfärbereien
44	Seiden-Industrie	Zürch. Seiden-Industrie-Gesellschaft
45		Verband schweiz. Seidenstofffabrikanten
46		Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie

Ord- nungs- nummer	Abteilung	Name und örtliche Ausdehnung
VI. Lederindustrie.		
47	Schuh-Industrie	Arbeitgeberverband schweizerischer Schuhindustrieller
48		Schuhmachermeisterverein Zürich
49		Schuhmachermeisterverband, Winterthur
VII. Lebens- und Genussmittelbranche.		
50	Bäckermeister	Verein der Bäckermeister von Zürich
51		Bäckermeisterverband, Winterthur
52	Brauereien	Verband Schweiz. Brauereien
53		Verein der Brauereien des Kantons Zürich
54	Konditoren	Konditorenverband von Zürich und Umgebung
55		Konditorenverband Winterthur
56	Küfermeister	Verband der Küfermeister der Stadt Zürich
57	Mineralwasserfabrikanten	Verein stadtzürch. Mineralwasserfabrikanten
58	Metzgermeister	Verein der Metzgermeister und Bratwurstler der Stadt Zürich
59		Metzgermeisterverband Winterthur
VIII. Graphische Gewerbe.		
60	Buchbinder	Zürcher Buchbindermeisterverein
61		Buchbinderverband, Winterthur
62	Buchdruckereibesitzer	Vereinigung zürch. Buchdruckereibesitzer
63		Schweiz. Buchdruckereibesitzerverein, Sektion Zürich
64	Lithographen	Kant. zürch. Lithographiebesitzerverein
IX. Transportgewerbe.		
65	Fuhrhalter	Verband der Pferdebesitzer und Fuhrhalter von Zürich und Umgebung
X. Verschiedenes.		
66	Coiffeure	Coiffeur-Meister-Verein, Zürich
67		Coiffeurverband Winterthur
68	Gärtner	Handelsgärtnerverein Zürich
69		Handelsgärtnerverband des Zürcher Oberlandes
70		Handelsgärtnerverein Winterthur
71	Wäschereien	Wäschereiverband Zürich und Umgebung

E

Tarifverträge aus einzelnen
Gewerben.



1. Anstellungsverhältnisse

der Arbeiter

im Maurergewerbe Winterthur.

Vereinbarung der Abordnungen der Meister und Gehilfen.

I. Arbeitszeit.

Die tägliche Maximalarbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt. Sie wird eingeteilt:

a) Vom 1. März bis 30. Oktober:

Vormittags von $6\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Uhr	} 5 Stunden.
9 „ 12 „	
Nachmittags von $1\frac{1}{4}$ bis $6\frac{1}{4}$ Uhr	= 5 Stunden.

b) Vom 1. November bis 28. Februar:

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Tageslänge, soll aber im Minimum 8 Stunden betragen unter Innehaltung der $\frac{5}{4}$ -stündigen Mittagspause.

Die zehnstündige Arbeitszeit darf nur in Notfällen überschritten werden. Der Materialbezug soll während den obgenannten Arbeitsstunden stattfinden; soweit dabei ausnahmsweise die regelmäßige Arbeitszeit um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird, soll dieselbe nach den Ansätzen für Überzeit bezahlt werden.

Am Samstag ist eine Stunde früher Feierabend.

II. Arbeitslohn.

Der Lohn für gelernte tüchtige Maurer beträgt wenigstens 48 Cts., für kräftige Handlanger wenigstens 38 Cts. und für Pflasterbuben wenigstens 28 Cts. die Stunde; im nächsten Jahre sind diese Ansätze je um 1 Cts. und im vierten Jahre wieder um 1 Cts. zu erhöhen. Maurerlehrlinge werden im ersten Jahre mit Fr. 2.—, im zweiten Jahre mit Fr. 2.50 und im dritten Jahre mit Fr. 3.50 für den Tag bezahlt.

Überzeitarbeit nach allgemein festgesetztem Feierabend wird mit 50 % und Nacharbeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie Sonntags- und Wasserarbeit mit 100 % Lohnzuschlag bezahlt.

Bei vorübergehenden Reparaturarbeiten auswärts hat der Unternehmer bei einer Entfernung von über 5 Kilometer, vom Geschäft berechnet, 25 % Zuschlag, sowie die Reisekosten zu vergüten.

Die Ausbezahlung des Lohnes findet regelmäßig alle 14 Tage unmittelbar nach Schluß der Arbeit statt. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen bleiben Änderungen im Auszahlungstermin dem freien Übereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern vorbehalten.

III. Haftpflicht.

Die Arbeiter sind gegen Unfallfolgen zu versichern. Für die Versicherung darf nicht mehr als die Hälfte der Prämie vom Arbeitslohn abgezogen werden.

Bei Unfällen hat während der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit die regelmäßige 14-tägige Auszahlung der durch die Haftpflichtgesetzgebung bestimmten Lohnentschädigung zu erfolgen.

IV. Kündigung.

Für Arbeiter, welche mit Familie hier niedergelassen sind, ist eine gegenseitige Kündigungsfrist von 8 Tagen festgestellt. Die Kündigung hat am Samstag zu erfolgen.

V. Verschiedenes.

Der 1. Mai wird als Arbeiterfeiertag anerkannt.

Wegen seiner Zugehörigkeit zur Organisation darf kein Arbeiter gemaßregelt oder schikaniert werden.

Der Flaschenbierhandel oder der Handel mit Naturalien durch die Maurermeister oder Poliere ist untersagt; den Arbeitern ist beim Bezug der Lebens- und Genußmittel freie Hand zu lassen.

2. Kollektiv-Vertrag

zwischen dem

tit. Malermeister-Verein Zürich und Umgebung und
der Sektion Zürich Maler des Zentral-Verbandes der
Maler und Gipser der Schweiz.

A. Lohn- und Arbeits-Vereinbarung vom 19. Mai 1906.

1. Die Arbeitszeit bleibt für das Jahr 1906 die bisherige (teils 9 teils $9\frac{1}{2}$ Stunden); von 1907 ab beträgt sie im Sommer 9 Stunden von 7— $11\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ 2—6 Uhr. Im Winter darf sie nicht unter 7 Stunden herabgesetzt werden. Die Mittagspause beträgt auch im Winter nicht unter $1\frac{1}{2}$ Stunden.

An Samstagen ist eine halbe Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug.

2. Zahlungseinheit ist der Stundenlohn. Derselbe wird zwischen Meister und Arbeiter in der ersten Arbeitswoche vereinbart, beträgt jedoch im Jahre 1906 nicht unter 60 Cts., im Jahre 1907 nicht unter 62 Cts., im Jahre 1908 nicht unter 65 Cts. pro Stunde. Auf alle Fälle soll der Tagesverdienst bei 9 Stunden ebensoviel betragen als vorher bei $9\frac{1}{2}$ bzw. 10 Stunden.

Die Ausbezahlung muß bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluß der Arbeitszeit beendet sein.

3. Der Lohn wird alle 14 Tage ausbezahlt und an dem der Einlieferung der Tageslisten folgenden Tag. Andere „Decompte“ werden nicht zurückbehalten. Lieferung von Staubbürste, Kittmesser und Vertreiber ist Sache der Meisterschaft.

4. Für Überstunden von 6 Uhr morgens bis Beginn der jeweils üblichen Arbeitszeit und von 6 bis 8 Uhr abends wird 50 % Zuschlag bezahlt, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit der doppelte Lohn.

5. Akkordarbeit ist nicht gestattet, Spezialisten ausgenommen.

6. Bei Arbeiten außerhalb Zürichs, wo der Gehilfe das Mittagessen auswärts nehmen muß, erhält er eine Zulage von 80 Cts., sowie Hin- und Rückfahrt täglich; bei weiteren Entfernungen Fr. 2.— pro Tag, einschließlich Sonn- und Feiertage.

Im letzteren Falle ferner Vergütung einmaliger Hin- und Rückfahrt während der Arbeitszeit.

Für Orte, wo der Lebensunterhalt besonders teuer ist, wird eine den Auslagen für Kost und Logis entsprechende Zulage bezahlt.

7. Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt.

8. Es werden nur Arbeiter des Zentral-Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz beschäftigt; hingegen verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes nur bei Mitgliedern des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung zu arbeiten, welche die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 19. Mai 1906 durch Unterschrift anerkannt und sich zu dem Preistarif des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung vom 7. Juni 1906 verpflichtet haben.

9. Jeder Meister ist verpflichtet, sein Arbeitspersonal gegen Unfall zu versichern.

Die Versicherungskosten werden gleichmäßig unter Meister und Arbeiter verteilt. Auf Verlangen des Vertreters des Verbandes sind die Prämienquittungen vorzuweisen.

Während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall, der nicht bestritten, ist der Lohn regelmäßig am Zahltag zu entrichten.

Versicherungen sind nur mit solchen Gesellschaften abzuschließen, welche den vollen Lohnausfall während Erwerbsunfähigkeit entschädigen.

10. Vorstehende Vereinbarung ist rechtsverbindlich abgeschlossen zwischen dem tit. Malermeister-Verein von Zürich und Umgebung und der „Sektion Zürich Maler“ des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz, bis 31. Dezember 1908. Dieselbe ist drei Monate kündbar, erstmals am Ablaufstermin.

11. Diese Vereinbarung ist in jeder Werkstatt sichtbar anzuschlagen. Andere Abmachungen sind unzulässig.

B. Bestimmungen zur Durchführung des Abschnittes A des Kollektiv-Vertrages.

1. Zwecks rationeller Verteilung der Arbeitskräfte und zur bessern Überwachung der Tarife wird seitens der Sektion Zürich Maler des Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz ein Arbeitsnachweis geführt.

Über die Führung desselben wird ein Reglement aufgestellt, dem sich alle Teile zu unterziehen haben.

2. Die Meister beziehen ihre Arbeiter nur von diesem Nachweis, jedoch ist es ihnen gestattet, auch sonst Arbeiter einzustellen, sofern dieselben die Kontrollkarte des Verbandes innerhalb eines Tages vorweisen können.

Der Austausch von Arbeitern seitens der Meister ist nur dann gestattet, wenn vom Arbeitsnachweis keine entsprechenden Arbeitskräfte geliefert werden können.

Bei flauem Geschäftsgang sind in erster Linie die ansässigen Arbeiter zu berücksichtigen, sofern sie die verlangten Arbeiten leisten können.

3. Arbeitern, welche sich in grober Weise gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen, wird der Arbeitsnachweis von der Sektion entzogen und dürfen solche bei Verbandsmeistern während der Dauer eines Jahres nicht mehr beschäftigt werden.

Als grobe Verstöße, die zum Entzuge des Nachweises berechtigen, gelten:

- a) wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten unter dem Preistarif des Malermeistervereins ausführen,
- b) wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen, solange sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem Meister stehen,
- c) wenn Arbeiter im Akkord, Unterakkord oder im Taglohn bei Baumeistern, Architekten oder sonstigen Unternehmern oder Privatpersonen arbeiten.
- d) Nichterfüllung der Verbandspflichten. Es ist den Vertrauensleuten des Verbandes gestattet, die rückständigen Beiträge säumiger Mitglieder beim Meister durch Lohnabzug einzuziehen.
- e) Wenn Arbeiter bei gesperrten Meistern oder auf anderen gesperrten Plätzen arbeiten.

4. Den Meistern werden die Arbeiter entzogen:

- a) bei Nichteinhaltung oder Hintergehung des Preistarifes des Malermeistervereins vom 7. Juni 1906, auf Verlangen des Meistervereins.
- b) bei Verstößen gegen die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 19. Mai 1906, oder wenn Arbeiten gesperrter Meister oder an gesperrten Orten ausgeführt werden.

Bei Durchführung von Sperren verpflichten sich die Meister, die dadurch freiwerdenden Arbeiter soviel als möglich in Arbeit zu nehmen. Ist das nicht möglich, so leistet der Malermeisterverein von Zürich und Umgebung die Hälfte der eventuellen Unterstützungskosten.

Wird die Aufhebung der Sperre einem Meister unter Bezahlung einer Geldbuße gewährt, so erhalten beide Kontrahenten diese je zur Hälfte.

Meister wie Arbeiter verpflichten sich, ihren Organisationen Verstöße gegen die beidseitigen Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, ferner dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten fachgemäß nach den Vorschriften des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung ausgeführt werden.

C. Garantie-Bestimmungen.

1. Beide Teile verpflichten sich, auf der Zürcher Kantonalbank einen Barbetrag von je Fr. 3000 (dreitausend Franken) zu deponieren, welcher als Konventionalstrafe zugunsten des einen Vertragsteils verfällt, wenn der andere Teil die Bestimmungen unter A. und B. des Kollektiv-Vertrages verletzt.

Das Depositum ist der genannten Bank mit der Auflage zu übergeben, daß der Betrag nur herausgegeben werden dürfe, gestützt auf eine schriftliche von beiden Vertragsteilen unterzeichnete Erklärung oder gestützt auf ein schiedsgerichtliches Urteil.

2. Verletzungen des Kollektiv-Vertrages durch den einen oder andern Vertragsteil und der Verfall der Konventionalstrafe sind ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, in welches jeder Teil je 3 Mitglieder aus den Reihen seiner eingeschriebenen Berufsangehörigen wählt. Der Obmann wird von diesen Schiedsrichtern aus der Zahl der zürcherischen Oberrichter gewählt, an welchen für jeden einzelnen Fall das gemeinsame Gesuch um Annahme des Amtes zu richten ist. Können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird derselbe gemäß Gesetz vom Bezirksgericht Zürich ernannt.

3. Sollte ein Mitglied des einen oder andern Vertragsteils dem Kollektiv-Vertrag entgegenhandeln, so ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, sobald er Kenntnis davon erhält, sofort einzuschreiten und sein Möglichstes mit aller Energie und mit

den ihm zustehenden Mitteln zu tun, das fehlbare Mitglied zur strengen Befolgung des Kollektiv-Vertrages zu verhalten, ansonst der betreffende Vertragsteil selber vom andern Teile als straffällig erklärt und vom Schiedsgerichte der Verfall der Konventionalstrafe verhängt werden kann.

Wird die verfallene Konventionalstrafsumme, sofern es als fehlbaren Vertragsteil die Sektion Zürich Maler des Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz trifft, vom fehlbaren Vertragsteil nicht innerhalb 2 Monaten nach Erlaß des Schiedsgerichts-Urteils durch ein neues Depositum im Sinne von Ziffer 1, C. erneuert, so fällt der Kollektiv-Vertrag dahin; betrifft es aber als fehlbaren Vertragsteil den Malermeister-Verein Zürich und Umgebung, so fällt, wenn das Depositum von dieser Seite nicht erneuert wird, der Kollektiv-Vertrag nur mit Zustimmung des andern Kontrahenten dahin. Immerhin bleibt in weiteren Konfliktfällen der Malermeister-Verein Zürich und Umgebung für die Summe von Fr. 3000 haftbar.

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt und gegenseitig anerkannt.

3. Lohn- und Arbeitsvereinbarung

zwischen dem

Gipsermeisterverein Zürich und der Sektion Gipser Zürich, des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz.

I. Arbeitszeit und Löhnung.

1. Die Arbeitszeit beträgt: Vom 1. Februar bis 15. November neun Stunden; vom 16. November bis 31. Januar acht Stunden.

Die genauere Bestimmung der Tageseinteilung der Arbeitszeit steht der Meistersektion zu.

2. Zahlungseinheit ist der Stundenlohn. Derselbe wird je nach Leistung zwischen dem Meister und Arbeiter in der ersten

Arbeitswoche vereinbart; beträgt jedoch bei neunstündiger täglicher Arbeitszeit nicht unter 70 Cts. pro Stunde.

3. Die Auszahlung geschieht wenigstens alle 14 Tage in geschlossenem Couvert mit genauer detaillierter Aufschrift der Lohnberechnung bis Schluß der Arbeitszeit.

Als Décompte kann der Meister einen Taglohn einbehalten.

4. Für Überstunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie für Sonntagsarbeit wird der doppelte Lohn bezahlt.

5. Bei Arbeiten außerhalb des Domizilortes des Meisters, wo der Arbeiter gezwungen ist, das Mittagessen auswärts zu nehmen, zahlt der Meister als Zuschlag 50 Cts. pro Tag und die Fahrtkosten.

6. Ist der Arbeiter genötigt, am Arbeitsort zu logieren, so bezahlt der Meister eine Zulage von Fr. 2. —, sowie die Hälfte der Fr. 2. 50 übersteigenden Kosten für Kost und Logis, einmalige Reisekosten hin und retour und den Werkzeugtransport des Arbeiters.

Bei auswärtigen Arbeiten verpflichten sich die Arbeiter, bis zur Beendigung der Arbeit, oder bei längerer Dauer derselben mindestens drei Monate an dem ihnen zugewiesenen Arbeitsort zu bleiben, ansonst die Vergütung der Rückreise verloren geht. Von dieser Verpflichtung entbinden: Krankheit des Arbeiters oder Familienangelegenheiten, welche unbedingt sofortige Heimreise erfordern, sowie Entlassung durch den Meister oder dessen Stellvertreter.

Bei Verabreichung von Kost und Logis seitens des Arbeitgebers oder Bauherrn werden keine Zulagen bezahlt.

7. Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses soll jedoch womöglich vorher mitgeteilt werden. Der Lohn ist spätestens am nächstfolgenden Tag des Austrittstages auszubezahlen. Entlassungen können nur durch den Meister oder dessen Stellvertreter erfolgen.

II. Arbeitsplatzbestimmungen.

8. Akkordarbeit ist unter keinerlei Umständen gestattet.

Die Arbeiter verpflichten sich auch, nicht selbständig Arbeit in Akkord von Baumeistern oder sonstigen Unternehmern zu übernehmen.

9. Zur Aufbewahrung der Werkzeuge wird auf jedem Bau ein verschließbarer Raum erstellt, der im Winter womöglich heizbar sein soll.

Der Transport von Materialien von und nach dem Arbeitsplatz geschieht während der Arbeitszeit.

10. Die Arbeiter verpflichten sich, die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten und die Interessen ihrer jeweiligen Arbeitgeber nach Kräften zu wahren.

III. Versicherungswesen.

11. Jeder Meister ist verpflichtet, sein Arbeitspersonal gegen Unfall während der Arbeitszeit zu versichern. Jeder Unfall ist beim Meister oder dessen Stellvertreter sofort anzuzeigen und hat sich der Verletzte sofort an den Arzt zu wenden.

12. Die Versicherungskosten werden gleichmäßig unter Meister und Arbeiter verteilt.

13. Während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall ist der Lohn wenigstens alle 14 Tage auszubezahlen, sofern die Versicherungsgesellschaft nicht anderes verfügt.

IV. Fähigkeitsausweis

für Arbeiter, welche keine regelrechte Lehrzeit absolviert haben.

14. Jeder Arbeit suchende Gipser, der keine regelrechte Lehrzeit durchgemacht hat, aber den vereinbarten Minimallohn beansprucht, hat auf Verlangen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, eine Prüfung abzulegen.

15. Über die Prüfung entscheidet eine Kommission, zusammengesetzt aus einem Meister und einem Arbeiter, die sich bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann in der Person eines andern Mitgliedes des Gipsermeistervereins bestimmen. Von seiten der Arbeiter und der Meister sind Männer zu bezeichnen, die jeweils als Experten zu fungieren haben.

Wer die Prüfung nicht besteht, darf am Platze Zürich nicht beschäftigt werden und hat sich jeder Arbeiter auf Verlangen des Meisters schriftlich über die Fähigkeiten auszuweisen.

16. Allfällige Reklamationen betreffend die Handhabung des Fähigkeitsausweises sind bei den betreffenden Sektionsvorständen vorzubringen.

V. Gültigkeit und Dauer.

Diese Berufsordnung tritt mit 1. Februar 1907 in Kraft und ist rechtsgültig bis 31. Dezember 1908. Erfolgt am Ablaufstermin keine Kündigung, so dauert sie stillschweigend ein weiteres Jahr.

18. Während der Dauer dieses Vertrages ist der Zuzug von Gipsern nach dem Platze Zürich in jeder Hinsicht frei zu geben und soll eine Sperre weder offen noch im geheimen über den Platz Zürich oder andere Plätze, auf denen Zürchergeschäfte arbeiten, verhängt werden.

Zusatzprotokoll zum Arbeitsvertrag vom 5. Mai 1906.

Zwischen dem Schweizerischen Gipsermeisterverband, Sektion Zürich, und dem Zentralverbände der Maler und Gipser, Sektion Zürich, ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Der Vertrag vom 5. Mai 1906 bleibt im vollen Umfange bestehen.

2. Die Meisterschaft verzichtet darauf, während der Dauer des Vertrages vom 5. Mai 1906 den „Arbeitsausweis“ zur Anwendung zu bringen. Der Fähigkeitsausweis ist in Form einer Karte auszustellen, bleibt im Besitze des Arbeiters und kann von jedem Arbeiter verlangt werden. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Beendigung des gegenwärtigen Streikes erfolgt die Einstellung ohne Vorweisung des Fähigkeitsausweises.

3. Die Vereinbarung des Lohnes zwischen einzelнем Meister und Arbeiter soll strikte nach Art. 2 des Vertrages vom 5. Mai 1906 behandelt werden.

Es darf also durch Beschluß des Meistervereins kein Maximallohn festgelegt werden.

4. Differenzen aus dem Vertragsverhältnis schlichten die Vorstände der Organisationen. Kann hiebei keine Einigung erzielt werden, so ist bevor Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, das städtische Einigungsamt gemäß Art. 3 der Verordnung vom 21. April 1906 zu begrüßen.

4. Arbeitsvertrag

abgeschlossen zwischen dem

**Kupferschmiedemeisterverein Zürich und der Sektion
Zürich des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes,
Gruppe Kupferschmiede.**

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden, vor Sonn- und Feiertagen $8\frac{1}{2}$ Stunden.

Art. 2. Der bisherige Stundenlohn wird um 8 % erhöht. Lohnerhöhungen, die seit dem 1. Januar 1908 stattgefunden haben, sind bei der nunmehrigen Erhöhung in Anrechnung zu bringen. Bei Löhnen über 70 Cts. pro Stunde wird den betreffenden Arbeitern eine Verständigung mit ihren Arbeitgebern überlassen. Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden; kann dieselbe nicht umgangen werden, ist für Überzeit- 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag zu bezahlen. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Art. 3. Wenn innert der üblichen Probezeit von 14 Tagen bei Festsetzung des Lohnes keine Einigung zustande kommt, werden einem mit Lehrausweis versehenen, jedoch noch unselbständigen Kupferschmied 53 Cts., einem selbständigen, mindestens zwei Jahre als Geselle tätigen Kupferschmied 63 Cts., einem Handlanger 48 Cts. pro Stunde ausbezahlt. Im übrigen wird der Lohn den Leistungen entsprechend vereinbart. Bei Akkordarbeit wird der Taglohn garantiert.

Art. 4. Die Montage-Zulage beträgt bei freier Hin- und Rückfahrt Fr. 4. — pro Tag, inklusive Sonn- und Festtage; oder Kost und Logis frei. Bei auswärtigen Arbeiten und täglicher Heimkehr werden außer dem allfälligen Fahrgeld bis eine halbe Stunde Entfernung von der Werkstätte Fr. 1.20, bei größeren Entfernungen Fr. 1.50 für Mittagessen bezahlt. Die Reise gilt als Arbeitszeit, wird jedoch nicht mit Zuschlag für Überzeit bezahlt.

Art. 5. Die Lohnauszahlung findet alle acht Tage statt, und zwar auf Schluß der Arbeitszeit. Als Décompte können

zwei Tagelöhne zurückbehalten werden. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt acht Tage und kann nur auf einen Zahltag oder Samstag angesetzt werden. Die ersten 14 Tage sind kündigungsfrei.

Art. 6. Die Arbeiter werden nach Maßgabe des eidg. Haftpflichtgesetzes gegen Unfall versichert. Während der Unfallzeit wird dem Arbeiter am Zahltag der volle Lohn ausbezahlt.

Art. 7. Der 1. Mai wird freigegeben.

Art. 8. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, dauert bis 31. Dezember 1909 und ist auf diesen Zeitpunkt drei Monate vorher zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt derselbe jeweilen ein weiteres Jahr.

5. Arbeitsvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Schmiede- und Wagnermeisterverein Zürich und dem Schweizerischen Metall- und Holzarbeiter-Verband, Sektionen Zürich.

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden und wird eingeteilt von morgens 7 bis 12 Uhr, nachmittags von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr, Samstags bis 5 Uhr. Das Reinigen der Werkstätten und Maschinen hat während der Arbeitszeit zu geschehen.

Art. 2. Wenn innert der üblichen Probezeit von 14 Tagen bei Festsetzung des Lohnes keine Einigung zustande kommt, wird einem mit Lehrausweis versehenen Schmied oder Wagner 54 Cts., einem mindestens zwei Jahre als Geselle tätigen Schmied oder Wagner 58 Cts. pro Stunde ausbezahlt. Im übrigen wird der Lohn den Leistungen entsprechend vereinbart.

Art. 3. Der bisherige Stundenlohn wird um 5 % erhöht. Bei solchen Löhnen, die seit 1. Januar 1908 erhöht worden sind, ist jene Erhöhung in Anrechnung zu bringen. Arbeiter, welche durch diese 5 % noch nicht auf den festgesetzten Mindestlohn kommen, erhalten eine entsprechend höhere Lohnzulage.

Art. 4. Die Lohnauszahlung findet alle 8 beziehungsweise 14 Tage statt und zwar auf Schluß der Arbeitszeit.

Als Décompte dürfen zwei Tagelöhne zurückbehalten werden.

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 8 Tage. Die Kündigung kann nur Samstags erfolgen. Die ersten 14 Tage sind kündigungsfrei. Bei Firmen, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, gelten die Bestimmungen der betreffenden Fabrikordnung, welche mit diesem Arbeitsvertrag in Einklang zu bringen ist.

Art. 5. Überzeitarbeit wird mit 25 %, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 % Lohnzuschlag vergütet. Als Überzeitarbeit gilt jede Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, als Nachtarbeit die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr. Jedoch sollen Überstunden möglichst vermieden werden.

Art. 6. Die Arbeiter werden nach Maßgabe des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes gegen Unfall versichert. Als Beitrag an die Prämie dürfen nicht mehr als 2 % vom Lohn in Abzug gebracht werden. Während der Arbeitsunfähigkeit ist dem Verunfallten jeden Zahltag der volle Lohn auszuzahlen.

Art. 7. Der 1. Mai wird freigegeben.

Art. 8. Bei Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzusetzen.

Art. 9. Vorstehender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt bis 1. April 1910. Wenn drei Monate vor Ablauf des Vertrages von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, so gilt derselbe für ein weiteres Jahr.

6. Vereinbarung.

Zwischen der Genossenschaft Schweiz. Schreinermeister- und Möbelfabrikantenverein, Sektion Zürich, einerseits und dem Holzarbeiter-Verband, Sektion Zürich, anderseits ist heute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Der Arbeitsvertrag vom 21. Juli 1906 erhält nach der zur Verständigung der Parteien getroffenen Abänderung einiger Bestimmungen folgende Fassung:

1. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden täglich, an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 7½ Stunden. Die Ar-

beit dauert ohne Unterbruch von 7—12 Uhr vormittags und von 1 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 4 Uhr.

2. Der Mindestlohn für gelernte Schreiner und Maschinisten beträgt vom Tage des Vertragsabschlusses an bis zum 1. Mai 1908 65 Cts. für die Stunde, vom 1. Mai 1908 an 66 Cts. Schwache und ältere Schreiner sind hievon ausgenommen; bei der Einreihung eines Arbeiters in die letztere Kategorie und bei der Festsetzung des in solchen Fällen am Mindestlohn vorzunehmenden Abstriches soll jedoch stets ein Werkstattdelegierter mitwirken.

Den ausgesperrten Arbeitern, die an ihre bisherigen Arbeitsstellen zurückkehren, wird der Lohn sofort um 2 Cts. und am 1. Mai 1908 nochmals um 1 Cts. für die Stunde erhöht.

3. Handlanger erhalten bei einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden einen Mindesttaglohn von Fr. 4.80. Schwächere Handlanger sind nach dem im zweiten Satz des Art. 2, Abs. 1 vorgesehenen Verfahren zu entlönnen.

4. In Betrieben, die fünf und mehr Schreiner beschäftigen, wird vom Tage des Vertragsabschlusses an bis zum 1. Mai 1908 ein Durchschnittslohn von 70 Cts., vom 1. Mai 1908 an ein solcher von 71 Cts. für die Stunde bezahlt.

5. Sämtliche Arbeiten sind gegen Stundenlohn auszuführen. Ausgenommen sind einzig diejenigen Arbeiten, für die bereits Spezialtarife bestehen.

Arbeitern, die außerhalb der Werkstätte beschäftigt werden, sind die Reisespesen und die Auslagen für den Unterhalt zu vergüten.

6. Bankschreiner dürfen nicht länger als 4 Tage für Anschlägerarbeiten verwendet werden, wenn auf dem Platze noch Anschläger ohne Beschäftigung sind. Bankschreiner erhalten für Anschlägerarbeiten einen Zuschlag von 10 Cts. für die Stunde.

7. In allen Verbandsbetrieben ist die Kündigungsfrist abgeschafft. Der Lohn eines entlassenen Arbeiters ist sofort auszubahlen.

8. Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage statt und muß mit Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Abschlagszahlungen sind

nach Verfluß von 8 Tagen seit der letzten Lohnzahlung in der Höhe von 30 Fr. beziehungsweise von Fr. 5. — für den Arbeitstag zu leisten.

9. Jeder Meister ist verpflichtet, seine Arbeiter nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes gegen Unfall zu versichern. Bei Unfällen wird der volle Taglohn garantiert.

Der Beitrag, der von den Arbeitern an die Versicherungsprämie zu bezahlen ist, darf 2 % des Lohnes nicht übersteigen.

10. Maßregelungen, insbesondere Streik, Sperre, Aussperungen, schwarze Listen, sind während der ganzen Vertragsdauer ausgeschlossen.

11. Entstehen während der Vertragsdauer zwischen den Parteien Differenzen, so sind sie zunächst einer Schlichtungskommission, und wenn diese keine Einigung zustande bringt, einem Schiedsgerichte zu unterbreiten.

Die Schlichtungskommission ist ständig; sie besteht aus 6 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Parteien ernannt werden. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Unternehmer abwechselnd mit einem solchen der Arbeiter. Über die Verhandlungen vor der Schlichtungskommission wird ein summarisches Protokoll geführt.

Das Schiedsgericht besteht aus 4 Mitgliedern und einem Obmann. Jede Partei wählt 2 Mitglieder; der Obmann wird von den Mitgliedern, oder, wenn diese sich auf eine Person nicht einigen können, vom Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichtes Zürich ernannt.

12. Die Urteile des in Art. 11 vorgesehenen Schiedsgerichtes können im vollen Umfange im städtischen Amtsblatte veröffentlicht werden, wo auch bekannt zu geben ist, wenn sich eine Partei dem gefällten Schiedsspruch nicht unterzieht. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die unterliegende Partei.

13. Diese Vereinbarung gilt für die Plätze Zürich, Albisrieden und Altstetten. Sie tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis zum 31. März 1909. Will einer der Kontrahenten das Vertragsverhältnis nicht über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen, so hat er es am 31. Dezember 1908 zu kündigen. Erfolgt am 31. Dezember 1908 eine Kündigung nicht, so kann fortan jeweils am 31. Dezember auf den 31. März gekündigt werden.

7. Anstellungsverhältnisse

der Arbeiter

im Schreinergerwerbe Winterthur.

Vereinbarung der Abordnungen der Meister und Gehilfen.

I. Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 57 Stunden; die tägliche Einteilung derselben wird für alle Geschäfte wie folgt festgestellt:

Vormittags von 6 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr mit einer Pause von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr.

Nachmittags von 1 $\frac{1}{4}$ bis 6 Uhr ohne Unterbruch.

Samstag nachmittags von 1 $\frac{1}{4}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

II. Arbeitslohn.

Tüchtigen gelernten Schreibern, die wenigstens ein Jahr als Gehilfen gearbeitet haben, ist vom 1. April 1907 an eine Lohn-erhöhung von 6 Cts. die Stunde, andern Schreibern eine solche von 4 Cts. die Stunde zu gewähren.

Der Lohn für erstere beträgt wenigstens 54 Cts. die Stunde, für die andern 52 Cts., für Maschinisten, ebenfalls gelernte Schreiner, 60 Cts., für Hilfsarbeiter 45 Cts.

Vom 1. April 1908 an werden diese Lohnansätze um 2 Cts. erhöht.

Für Arbeiten in Neubauten in einer Entfernung von 2 bis 3 Kilometern vom Geschäft wird ein Lohnzuschlag von 5 Cts. die Stunde gewährt, bei einer Entfernung von 3 bis 5 Kilometern Fr. 1.50 für den Tag, und wenn die Entfernung über 5 Kilometer beträgt, ist eine Lohnzulage von Fr. 3. — für Verheiratete und von Fr. 2.50 für Ledige pro Tag zu bezahlen.

Für Überstunden wird eine Lohnzulage von 30 % des Lohnes vergütet.

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist mit 100 % Zuschlag zu entschädigen. Nachtarbeit wird von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens berechnet.

III. Haftpflicht.

Jeder Arbeiter ist gegen Unfall zu versichern für die in der Haftpflicht-Gesetzgebung vorgesehenen Entschädigungen. Für die Versicherungsprämien darf nicht mehr als die Hälfte derselben in Abzug gebracht werden. Die Auszahlung der Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit erfolgt mit dem gewöhnlichen Zahltag alle 14 Tage. Die Police ist den Arbeitern, die in dem betreffenden Geschäfte arbeiten, auf Wunsch vorzulegen.

IV. Zahltag.

Die Auszahlung des Lohnes findet alle 14 Tage, je am zweiten Samstag, während der Arbeitszeit statt. Als Décompte dürfen nicht mehr als 3 Tagelöhne zurückbehalten werden und wird der Zahltag am Mittwoch abend abgeschlossen.

V. Kündigung.

Es ist gegenseitig eine achttägige Kündigungsfrist festgesetzt. Die Kündigung hat in der Regel am Samstag abend zu erfolgen, kann aber ausnahmsweise noch am Montag vormittag geschehen.

Für neueintretende Arbeiter ist eine Probezeit von 14 Tagen bestimmt, innert welcher Zeit sie ohne Kündigung austreten, beziehungsweise entlassen werden können. Diese Bestimmung gilt auch für bisherige Anstellungsverhältnisse.

VI. Verschiedenes.

Die Holzarbeiter-Gewerkschaft wird zur Zeit als Vertragspartei anerkannt.

Der Kost- und Logiszwang ist abgeschafft.

Der 1. Mai wird als Arbeiterfeiertag anerkannt.

Diese Vereinbarung tritt sofort nach ihrer Genehmigung an Stelle derjenigen vom 26. April 1905 in Kraft. Sie ist bis 1. April 1909 abgeschlossen und gilt je für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vorher, je am 1. Januar, von der einen oder andern Vertragspartei gekündigt wird.

8. Arbeits-Vertrag

zwischen

dem hiesigen Schreiner- und Glasermeisterverein und
der Holzarbeitergewerkschaft Wädenswil.

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, wobei an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen die verlustige Stunde vergütet wird.

2. Gelernte Schreiner erhalten einen Minimallohn von Fr. 5.—, resp. 50 Cts. pro Stunde. Ältere und schwächere Arbeiter nach Übereinkunft mit dem Meister.

3. Überstunden bis 10 Uhr abends werden mit 25 %/, Nachtarbeit, sowie Sonntagsarbeit mit 50 %/ Zuschlag bezahlt.

4. Das Akkord-Anschlagen im Bau wird für Anschläger nach dem Zürcher-Tarif von 1896 bezahlt, mit Ergänzungen lt. spezieller Abmachung. Minimallohn für Anschläger 60 Cts. pro Stunde. Für Bankarbeiter im Bau 5 Cts. pro Stunde Zuschlag, wenn die Arbeit mindestens 10 Stunden beträgt.

5. Für Arbeiten in Entfernungen von 3—5 Kilometern 80 Cts. Zuschlag, wenn das Mittagessen nicht zu Hause eingenommen werden kann. Über 5 Kilometer nach Übereinkunft.

6. Akkordarbeiten in den Werkstätten werden keine gemacht.

7. Kost und Logis beim Meister ist abgeschafft.

8. Für Unfallprämie darf dem Arbeiter lt. Haftpflichtgesetz bis zur Hälfte abgezogen werden.

9. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft und ist bis 1. April 1910 verbindlich. Derselbe muß ein Vierteljahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden, ansonst derselbe je für ein weiteres Jahr in Kraft besteht.

9. Tarif-Vertrag.

Zwischen dem Verband Schweiz. Herren- und Knaben-Konfektions-Industrieller, Sektion Zürich, und dem Schweizerischen Schneider- und Schneiderinnen-Verband, Sektion II Zürich, ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

Art. 1. Es gilt folgender Minimallohnentarif:

a) Lagerkonfektion:

(alles ohne Löcher; Halblein und Baumwolle ausgeschlossen.)

Großstücke, inbegriffen 5 Taschen:

Nr.	Fr.
1. Frack	11.—
2. Gehrock	10.—
3. Jaquet	6.—
4. Smoking	6.—
5. Winterpaletot	5.—
6. Sommerpaletot	5.—
7. Pelerinemantel mit Ärmeln	6.50
8. Havelock ohne Ärmel und Futter	4.—
9. Kellnerjacke	5.50
10. Veston	3.—
11. Offiziersmantel	5.—

Kleinstücke:

12. Hosen, inbegriffen zwei Taschen	1.20
13. Gilet, inbegriffen drei Taschen	1.10
14. Pelerine: von 50—65 cm Länge	— .70
" " 70—85 " "	— .85
" " 90—105 " "	1.10
" " über 105 " "	1.50

Kragen dazu, fein steppen 25 Cts. mehr.

Supplemente:

Schwarzes Tuch und Drapé sind von den Minimallöhnen ausgeschlossen, in dem Sinne, daß die Verarbeitung dieser Stoffe nach höhern Ansätzen zu bezahlen ist.

Nr.		Fr.
15.	Extra-Taschen	— 25
16.	Überzieher, zweireihig	mehr — 50
17.	Veston, zweireihig	— 25
18.	Roßhaareinlage: mit der Maschine genäht	— 25
	von Hand genäht	— 50
19.	Gilet, zweireihig	mehr — 25
20.	Kappnähte, zweimal oder einmal breit, bei Veston	— 30
21.	" " " " " " Überzieher	— 60
22.	Löcher in Gilet pro Stück	— 06
23.	" " Veston " "	— 07
24.	" " Überzieher " "	— 08
25.	Sammetkragen	mehr — 25
26.	" mit Trottoir	— 50
27.	Falten und Gurt	— 50
28.	Hosen umstechen	— 15
29.	Übermaß von 55—60 cm Oberweite	mehr 10%
	" 61—65 " "	20%
30.	Untermaß " 43—40 " "	weniger 20%
	" 39—34 " "	20%

b) Maßkonfektion:

(Konfektion in besserer Ausführung, nach Maß, ohne Probe,
mit Löchern.)

Großstücke, inbegriffen fünf Taschen:

Nr.		Fr.
31.	Frack	13. —
32.	Gehrock	12. —
33.	Jaquet	7. —
34.	Smoking	7. —
35.	Veston	4. 75
36.	Paletot	7. —
37.	Pelerinemantel	8. —
38.	Schlafröcke in einfacher Ausführung	9. —
39.	Kellnerjacke	6. 50
40.	Lederveston	11. —

Kleinstücke:

41.	Gilet, inbegriffen drei Taschen	2. —
42.	Hosen, inbegriffen zwei Taschen	2. 20

Supplemente:

Schwarzes Tuch und Drapé sind von den Minimallöhnen ausgeschlossen in dem Sinne, daß die Verarbeitung dieser Stoffe nach höheren Ansätzen zu bezahlen ist.

Nr.	Fr.
43. Extra-Taschen	— .30
44. Tasche mit Patte versehen (mit oder ohne Knopf- loch)	mehr —.15
45. Roßhaareinlage: mit der Maschine genäht	— .25
von Hand genäht	— .50
46. Veston, zweireihig	mehr —.50
47. Überzieher und Raglan, zweireihig	1.—
48. Gilet, zweireihig	— .25
49. Seidenspiegel	— .75
50. Seidenschal	1.50
51. Nähte übersteppen, bei Überzieher 2 Mal oder 1 Mal breit	1.—
52. „ „ „ Veston zweimal od. einmal breit	— .50
53. „ „ „ Jaquet	1.50
54. Stoff anstoßen zum Übersteppen der Nähte .	mehr —.50
55. Ärmel mit blindem Schlitz und blinden Löchern . .	— .50
56. „ „ offenem Schlitz und 1—3 Löchern . . .	1.—
57. „ „ blinden Aufschlägen	mehr —.50
58. „ ausbügeln	— .25
59. Schweißblätter	— .25
60. Gimpenloch	— .25
61. Rollaufschläge	mehr —.50
62. Rollaufschläge in Sammet	1.—
63. Sammetkragen	— .30
64. Sammetkragen mit Trottoir	— .75
65. Stücke mit Seide füttern	1.—
66. Englische Fütterung ohne Rückenfutter	— .75
67. Brustabsteppen	— .75
68. Paletot mit Steppfutter	1.—
69. Besatz einfassen bei gefütterten Großstücken . . .	— .25
70. Rückenschlitz bei Veston	— .25
71. Hosen umstechen	— .25
72. Übermaß von 55—60 cm Oberweite	mehr 10 0/0
„ 61—65 „ „	20 0/0
73. Untermaß „ 43—40 „ „	weniger 10 0/0
„ 39—34 „ „	20 0/0

Nr.	Fr.
74. Schrittnaht von Hand genäht	— .50
75. Breiter Bund mit zwei Löchern	— .50
76. " " " mehr als zwei Löchern, jedes wei- tere Loch mehr	— .25
77. Anprobe für Veston	1. —
" " Jaquet	1.50
" " Überzieher	1.50
" " Gilet	— .50
" " Gehrock und Frack	1.50

Allfällige Änderungen werden nach Stundenlohn bezahlt.

Art. 2. Alle im Tarif nicht vorgesehenen Arbeiten sind nach vorhergehender Übereinkunft zu bezahlen.

Für alle Arbeiten, die im Tarif nicht aufgeführt sind, ebenso für diejenigen, die heute schon höher bezahlt werden, tritt eine Lohnerhöhung von 5% ein. Für Maß- und Knabenkonfektion, sowie für baumwollene Überkleider und Berufskleider tritt eine solche von 10% ein.

Für Lagerkonfektion tritt Ende Februar 1910 eine weitere Lohnerhöhung von 3% ein.

Art. 3. Die Arbeit ist vollständig eingerichtet, mit Etikette, Maß- und Preisangabe (mit sämtlichen Supplements versehen) zu übergeben.

Art. 4. Für Arbeiten auf den Werkstätten sind sämtliche Nähfournituren zu stellen.

Art. 5. Sämtliche Stoffe sollen dekatiiert in Arbeit gegeben werden. Für allfällige Änderung infolge Einlaufens der Stoffe und ungenügenden Dekatierens trägt der Arbeiter keine Verantwortung.

Art. 6. Jedem Arbeiter ist ein Lohnbuch einzuhändigen, in dem das Datum der Arbeitsübergabe, die Zahl und die Art der Stücke nebst den verlangten Supplements, das Datum der Ablieferung und der Lohn einzutragen sind.

Art. 7. Die Lohnauszahlung findet für Stückerbeiter nach Fertigstellung der Stücke, für Werkstättenarbeiter jeden Samstag statt.

Art. 8. In jeder Ferggstube soll ein Exemplar dieses Tarifvertrages zur Kenntnissnahme für die Arbeiter an sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

Art. 9. Die Stücklöhne sind für männliche und weibliche Arbeiter gleich.

Art. 10. Für Tagschneider gilt ein Minimaltaglohn von Fr. 5.50, für gelernte weibliche Arbeiter ein solcher von Fr. 2.75. Die Arbeitszeit darf $9\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

Art. 11. Zur Überwachung der Einhaltung des Tarifes wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Arbeitgebern, drei Arbeitnehmern und dem Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichtes als Obmann. Beschwerden sind an den letztern zu richten.

Vor dem Tarifschiedsgericht können auch die vertrags-schließenden Organisationen als Vertreter des Geschädigten mit Klagen auf Feststellung einer Tarifverletzung auftreten.

Art. 12. Maßregelungen oder Benachteiligungen in der Arbeit wegen Teilnahme an der Lohnbewegung dürfen nicht stattfinden.

Art. 13. Der 1. Mai gilt als Feiertag.

Art. 14. Der Vertrag gilt für die ihn schließenden Organisationen, beziehungsweise deren Mitglieder in Zürich und in einer Umgebung von 10 km, ferner in Baden und Bremgarten.

Die Arbeitgeber erklären, daß sie mit Bezug auf den Lohn und die Lohnbücher die nichtorganisierten Arbeiter den organisierten gleich halten werden.

Art. 15. Der Vertrag gilt bis Ende Februar 1911 und bleibt, wenn ihn nicht eine Partei drei Monate vor Ablauf dieses Zeitpunktes kündigt, jeweilen auf ein weiteres Jahr in Kraft, bis eine Kündigung erfolgt. Wenn eine Partei den Vertrag kündigt, sind die Unterhandlungen zum Abschluß eines neuen Vertrages sogleich mit dem Beginn der Kündigungsfrist aufzunehmen.

Art. 16. Der Schweizerische Schneider- und Schneiderinnenverband verpflichtet sich, sofort die nötigen Schritte einzuleiten und nicht zu ruhen, bis auch auf allen übrigen Plätzen der Schweiz, wo Herren- und Knabenkonfektion en gros hergestellt wird, der gleiche Minimallohn tarif und die gleichen Bestimmungen durchgeführt sind.

Zusatzprotokoll: Die Tagschneider, deren Minimaltaglohn bisher mehr als Fr. 5.50, bzw. Fr. 2.75 betragen hat, erhalten eine sofortige Lohnerhöhung von 5% und Ende Februar 1910 eine weitere Lohnerhöhung von 5%.

10. Lohntarif für die Schuhmacher in Zürich.

Tarifvertrag.

Zwischen dem Schuhmachermeister-Verein Zürich einerseits und dem Schuhmacher-Fachverein Zürich und der Gewerkschaft der Bekleidungsbranche anderseits ist folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Es werden folgende Stücklöhne bezahlt:

A. Mannsarbeiten.

I. Neue Sachen.

	Gewöhnlicher Tarif		Extra-
	von	bis	Tarif
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Reitstiefel mit Bestechen und Piquieren . .	18.—	18.—	18.—
2. Reitstiefelböden	8.—	9.—	10.—
3. » mit steifem Schaft, mehr . .	1.—	1.—	1.—
4. » mit lack. od. farb. Leder, mehr	1.—	1.—	1.—
5. Zweinähter Stiefel (Schaft v. Hand gemacht)	10.—	11.—	13.—
6. » » ohne Piquieren	7.—	8.—	9.—
7. » » Vorschuhe mit Bestechen und Contrefort	7.50	8.50	10.—
8. Gewöhnliche Mannsböden	6.—	7.—	8.30
9. Tanzschuhe, gleich gewöhnliche Böden, mehr für Stoff und farbiges Leder	—50	—50	—50
10. Mehr für Lack	1.—	1.—	1.—
11. Mehr für eingearbeitete Gummifleck . . .	—50	—50	—50
12. Bergschuhe, hinten eingestochen oder Absatz durchgenäht, durchaus Doppelsohlen .	8.—	8.50	9.—
13. Bergschuhe, zur Naht machen, mehr . . .	2.—	2.—	2.—
14. » beschlagen	1.50	1.50	1.50
15. Militärschuhe	5.80	5.80	6.—
16. Pantoffeln	4.50	5.—	6.—
17. Für genagelte Arbeiten jeder Art, weniger	—50	—50	—50

II. Extraarbeiten.

	Gewöhnlicher Tarif		Extra-
	von Fr.	bis Fr.	Tarif Fr.
18. Mehr für Zwischensohlen	1.—	1.—	1.—
19. Mehr für Halbsohlen oder drauf genagelt .	1.30	1.30	1.30
20. Gummisohlen, gleich Doppelsohlen.			
21. Mehr für dreifache Sohlen	2.—	2.—	2.—
22. » » vorstehenden Schnitt bis 1 cm .	—50	—50	—50
23. » » » » über 1 cm .	1.—	1.—	1.—
24. » » » » auf Rahm, um Absätze	1.50	1.50	1.50
25. Mehr für Liegeböden	2.50	2.80	3.—
26. » » Kork inwendig, ebenso Filz . .	—50	—50	—50
27. » » Korkeinlagen unterm Absatz, bis 2 cm, Absatz 3 cm	1.—	1.—	1.—
28. Mehr für Korkeinlagen unterm Absatz von 2—4 cm, Absatz über 3 cm	1.50	1.50	1.50
29. Mehr für Korkeinlagen unterm Absatz über 4 cm, Absatz entsprechend	2.50	2.50	2.50
30. Mehr für Untersatz, strupierte Füße . . .	2.—	2.—	2.—
31. » » Spornkästen	1.20	1.50	1.50
32. » » Sporenträger außer Reitstiefel .	—50	—50	—50
33. » » Absätze über fünf Stich	—40	—50	—50
34. » » Patin oder unteretzte Sohlen . .	1.50	1.50	1.50
35. » » Stahlplatten, nicht Gelenkfedern .	—30	—30	—30
36. » » Plattfüßeinlagen mit Zurichten .	1.—	1.—	1.—
37. » » » » zugerichtet . .	—50	—50	—50

III. Reparaturen.

37. Sohlen und Fleck mit Vorderblättern . . .	4.60	4.80	5.30
38. Sohlen und Fleck mit Vorderblättern, ge- nagelt weniger	—30	—30	—30
39. Sohlen und Fleck mit Vorderblättern, Lack und farbige mehr	—30	—30	—30
40. Sohlen und Fleck mit Kappen, verlängert .	4.50	4.80	5.30
41. » » » kurz genäht	2.20	—	2.40
42. » » » verdeckt genäht	2.—	—	2.20
43. » » » genagelt	1.80	—	2.—
44. » ohne Fleck	1.70	—	1.90
45. » » » genagelt	1.40	—	1.60
46. Fleck	—60	—	—70
47. Mehr für alte Zwischensohlen	—30	—	—30
48. » » neue »	—50	—	—50

	Gewöhnlicher Tarif		Extra-Tarif
	von Fr.	bis Fr.	
49. Mehr für Rahmeneinstecken bis ins Gelenk .	—60	—.—	—70
50. » » » an den Absatz .	—80	—.—	—90
51. » » Rahmenüberstechen	—40	—.—	—40
52. » » » teilweise	—20	—.—	—20
53. » » Sohlen, anstecken	—30	—.—	—30
54. » » » unterlegen	—20	—.—	—20
55. » » » bis an den Absatz	—70	—.—	—70
56. » » Keder beigenagelt	—20	—.—	—20
57. » » ganz neue Absätze	1.50	—.—	1.80

B. Frauenarbeiten.

I. Neue Sachen.

58. Reitstiefel Böden	6.—	7.—	8.—
59. Lack und farbiges Leder mehr	1.—	1.—	1.—
60. Steife Schäfte »	1.—	1.—	1.—
61. Gewöhnliche Böden	5.50	6.—	7.70
62. Stoff oder farbiges Leder mehr	—50	—50	—50
63. Ordin. Frauenschuhe, zugeoppelten Schnitt mit Fleck und Keder	4.60	4.60	6.—
64. Pantoffel mit Absätzen	4.50	4.50	6.20
65. Lack-Kappen mehr	—50	—50	—50
66. Lack »	1.—	1.—	1.—
67. Kautschukabsätze »	2.—	2.—	2.—
68. Holzabsätze mit Piquieren »	3.50	3.50	3.50
69. » ohne Piquieren »	2.50	2.50	2.50
70. » Seidenstoff mit Piquieren »	4.—	4.—	4.—
71. » mit Leder überziehen od. Stoff »	—50	—50	—50
72. Leder-Louis XV-Absätze »	2.50	2.50	2.50
73. Falsche Holzabsätze	1.50	1.50	1.50
74. Eingearbeitete Gummiflecke	—50	—50	—50
75. Gewendete Arbeit gleich Rahmenarbeit.			
76. Geschwillte oder genagelte Arbeit, weniger .	—50	—50	—50

II. Extraarbeiten.

77. Mehr für Zwischensohlen	—50	—50	1.—
78. » » genagelte Doppelsohlen	1.—	1.—	1.—
79. » » dreifache Sohlen	1.50	1.50	1.50
80. » » Patin oder untersetzte Sohlen	1.20	1.20	1.20
81. » » Gummisohlen	1.—	1.—	1.—

C. Knabenarbeiten.

I. Neue Sachen.

	Gewöhnlicher Tarif	Extra- Tarif
	Fr.	Fr.
113. Schnür- u. Knopfbottinen Nr. 36—39, gewöhnl. Böden	4.50	6.50
114. „ „ „ Nr. 30—35, „ „	4.—	6.—
115. Für genagelte Böden, weniger	—50	—50

II. Extraarbeiten.

116. Mehr für Kalbledervernis	—80	—80
117. „ „ Stoff und farbige Leder	—50	—50
118. „ „ genähte Doppelsohlen	—50	—50
119. „ „ vorn aufgeschwillte Doppelsohlen	—70	—70
120. „ „ Patin-Doppelsohlen	—80	—80
121. „ „ Sohlenschwillen schlagen	—30	—30

III. Reparaturen.

122. Vorderblätter fertig zum Aufzwicken, Nr. 36—39	3.—	4.—
123. „ „ „ „ Nr. 30—35	2.70	3.50
124. Für genagelte weniger	—30	—30
125. Mehr für Vernis und farbiges Leder	—30	—30
126. Auftrennen und Aufpappen der Vorderblätter, mehr	—40	—40
127. Sohlen und Flecken genäht Nr. 36—39	1.70	1.80
128. „ „ „ genäht Nr. 36—39	1.45	1.55
129. „ „ „ genäht Nr. 30—35	1.50	1.60
130. „ „ „ genäht Nr. 30—35	1.25	1.30
131. Nur Sohlen genäht Nr. 36—39	1.40	1.50
132. „ „ genäht Nr. 36—39	1.15	1.25
133. „ „ genäht Nr. 30—35	1.30	1.40
134. „ „ genäht Nr. 30—35	1.05	1.05
135. „ Flecken	—40	—50
136. Neue Absätze	1.—	1.20
137. Mehr für Rahmen bis zum Absatz einstecken	—60	—60
138. „ „ „ „ ins Gelenk	—40	—40
139. „ „ „ teilweise überstecken	—20	—20
140. „ „ neue Rahmen genäht	—20	—20
141. „ „ „ Doppelsohlen	—40	—40
142. „ „ alte „	—20	—20
143. „ „ Sohlen anstechen	—30	—30
144. „ „ Brandsohlen anstoßen und verlängern der Spitze (Einstecken inbegriffen)	—80	—80

	Gewöhnlicher Tarif Fr.	Extra- Tarif Fr.
145. Mehr für Brandsohlen anstoßen und verlängern der Spitze (inkl. Rahmen genagelt)	—60	—60
146. » » neue Bouts auf Pech oder einzwicken . .	—30	—30

D. Töchter- und Kinderarbeiten.

I. Neue Sachen.

147. Schnür- und Knopfstiefel, Nr. 34—36 gewöhnl. Böden	4.50	6.—
148. » » » Nr. 31—33 » »	3.90	5.20
149. » » » Nr. 26—30 » »	3.50	4.60
150. » » » Nr. 20—25 » »	3.—	4.20
151. Für genagelte Böden, Nr. , weniger	—30	—30

II. Extraarbeiten.

152. Mehr für Kalbleder und Chevreaux vernis	—50	—50
153. » » Vernisbout	—50	—50
154. » » Stoff und farbige Leder	—30	—30
155. » » Doppelsohlen	—30	—30
156. » » Sohlenschwillen schlagen	—20	—20

III. Reparaturen.

157. Vorderblätter, fertig zum Aufzwicken, Nr. 34—36 .	2.60	3.50
158. » » » » 31—33 .	2.40	3.20
159. » » » » 26—30 .	2.20	3.—
160. » » » » 21—25 .	2.—	2.60
161. Mehr für Auftrennen u. Aufpappen der Vorderblätter	—30	—30
162. » » Stoff und farbiges Leder	—20	—20
163. Sohlen und Flecken genäht, Nr. 31—36	1.40	1.60
164. » » » » 20—30	1.20	1.40
165. Nur Sohlen genäht, Nr. 31—36	1.10	1.30
166. » » » » 20—30	—90	1.20
167. Für genagelte Sohlen und Vorderblätter, weniger	—10	—10
168. Nur Flecken	—40	—40
169. Neue Absätze	—60	—60
170. Mehr für Rahmeneinstecken bis zum Absatz . . .	—40	—40
171. » » » » ins Gelenk	—30	—30
172. » » Brandsohlenanstoßen und Spitzen verlängern (inkl. Rahmeneinstecken)	—80	—80
173. » » Brandsohlenstoßen und Spitzen verlängern (inkl. neue Rahmen genagelt)	—60	—60
174. » » Bouts auf Pech nähen oder einzwicken . .	—30	—30
175. » » Sohlen anstecken	—20	—20

Die Einreihung in die resp. Lohnstufe ist Sache des gegenseitigen Übereinkommen zwischen Meister und Gehilfe.

Art. 2. Die Arbeiter sollen nicht gezwungen werden, Kost und Logis beim Meister zu nehmen.

Art. 3. Spezialarbeiten, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden mit 55 Cts. für die Stunde bezahlt.

Art. 4. Für Logisarbeit soll extra vergütet werden: für neue Herrenarbeit 60 Cts.; neue Damenarbeit 50 Cts.; Knaben- und Töchterarbeit 35 Cts. per Paar; für Herren- und Frauensohlen 15 Cts.; Knaben- und Töchtersohlen 10 Cts. per Paar.

Arbeiter, die auf den ihnen angewiesenen Werkstätten nicht arbeiten wollen, erhalten keine Vergütung.

Art. 5. Für die nach Zeit gelöhnten Arbeiter beträgt der Stundenlohn 48—58 Cts. Die Zeit bis zur ersten Lohnzahlung gilt als Probezeit; können sich Meister und Gehilfe alsdann über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so ist für die vorhergehende Zeit der mittlere Ansatz von 53 Cts. für die Stunde zu bezahlen.

Art. 6. Der Lohn wird jeden Samstag nach Maßgabe eines Lohnzettels ausbezahlt. Die Auszahlung soll mit Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Es wird nur für fertige Stückarbeit entlohnt.

Art. 7. Die Arbeitszeit beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich und wird angesetzt wie folgt:

Im Sommer von morgens 7 bis 12 Uhr und nachmittags $\frac{1}{2}2$ bis 6 Uhr.

Im Winter von morgens $\frac{1}{2}8$ bis 12 Uhr und nachmittags $\frac{1}{2}2$ bis $\frac{1}{2}7$ Uhr.

Art. 8. In Schnellsohlereien beträgt die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden; bei einem Mindestlohn von Fr. 36 in der Woche.

Art. 9. Werkstättenarbeiter sind verpflichtet, während der Arbeitszeit ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst des Meisters zu stellen, anderseits hat der Meister die Pflicht, die Arbeiter während der Arbeitszeit vollauf zu beschäftigen.

Werkstättenarbeiter, die innerhalb der in Art. 7 festgesetzten Arbeitszeit zur Stelle sind und auf Arbeit warten müssen, er-

halten eine Vergütung von 45 Cts. für die Stunde. Das Wartegeld ist nicht zu bezahlen, wenn ein Arbeiter sich weigert, eine ihm übergebene Arbeit auszuführen.

Bei schlechtem Geschäftsgang kann die Arbeitszeit verkürzt werden.

Art. 10. Überstunden, die der Meister nur bei dringender Arbeit verlangen kann, sind mit 20 Cts. Zuschlag zum gewöhnlichen Stundenlohn zu vergüten. Sonntagsarbeit ist untersagt.

Art. 11. Der Arbeiter ist für selbstverschuldete Fehler am Stück und für zu früh aufgetrennte Arbeit haftbar.

Art. 12. Der Meister ist verpflichtet, Handtuch, Seife und Waschgefäß zu stellen.

Art. 13. Für nach Zeit gelohnte Arbeiter besteht eine acht-tägige Kündigungsfrist. Die Kündigung hat bei der Lohnauszahlung zu geschehen. Für Stücklohnarbeiter besteht keine Kündigung.

Art. 14. Der Tarifvertrag ist in Plakatform in jeder Werkstatt sichtbar anzubringen.

Art. 15. Maßregelungen, insbesondere Streik, Sperre, Aussperrung sind während der ganzen Dauer des Vertrages ausgeschlossen.

Art. 16. Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrages entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Meistern, drei Gehilfen und einem vom Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichtes zu bezeichnenden Obmann bestehen soll.

Art. 17. Der Tarifvertrag tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, und gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt, wenn ihn nicht eine Partei drei Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, jeweilen auf ein weiteres Jahr in Kraft, bis eine Kündigung erfolgt.

11. Vereinbarung

über die

Anstellungsbedingungen für die Arbeiter der schweizerischen Verbandsbrauereien.

(Gültig vom 1. Juli 1906 an).

Arbeitszeit.

§ 1. Für sämtliche Arbeiter, mit Ausnahme des Fahrpersonals, d. h. die beim Fahrdienst außerhalb der Brauerei beschäftigten Arbeiter, beträgt die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von mehr als 10,000 Hektoliter, während der Wintermonate (1. Oktober bis 31. März) 9 Stunden.

Maschinisten und Heizer haben eine Schichtdauer von 12 Stunden, innerhalb welcher 2 Stunden Pause, je nach den örtlichen Verhältnissen zugeteilt werden.

Die Arbeitszeit fällt in den Monaten Juni, Juli und August in die Zeit von morgens 5 bis abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten in die Zeit von morgens 6 bis abends 7 Uhr.

Die genaue Einteilung derselben und die Ruhepausen werden von den einzelnen Brauereien festgesetzt. Indessen soll die Arbeit in einer Schichtdauer von 12 zusammenhängenden Stunden verrichtet werden.

Im Sudhaus, Gärkeller, Kessel- und Maschinenhaus, sowie in der Mälzerei müssen die entsprechenden Ausnahmen in der Zeiteinteilung gemacht werden.

Minimallohn.

§ 2. Der Minimallohn beträgt:

1. Für Brauer, Mälzer, Küfer und Maschinisten:

im ersten Jahr per Woche	.	Fr. 39. —
im zweiten „ „ „	.	„ 40. —
im dritten „ „ „	.	„ 41. —
dann	„	42. —

2. Für Bierführer, die beständig fahren, Heizer und ständig angestellte gelernte Handwerker, die auf ihrem Berufe arbeiten:

im ersten Jahr per Woche	. Fr. 36. —
im zweiten " " "	. " 37. —
im dritten " " "	. " 38. —
dann	" 39. —

3. Für Hilfsarbeiter:

im ersten Jahr per Woche	. Fr. 27. —
im zweiten " " "	. " 28. —
im dritten " " "	. " 29. —
dann	" 30. —

4. Für Frauenspersonen und Leute unter 18 Jahren:

im ersten Jahr per Woche	. Fr. 18. —
dann	" 20. —

Für Maschinisten und Heizer ist die Arbeit, welche schichtweise verrichtet wird, an Sonn- und Feiertagen, sowie der Zuschlag für Nacharbeit im Wochenlohn inbegriffen.

Wenn ausnahmsweise Maschinisten oder Heizer außerhalb ihrer Schichtdauer, Sonn- oder Feiertags, oder des nachts zu arbeiten haben, ist denselben indessen ihre Arbeitszeit extra mit dem vereinbarten Zuschlag zu bezahlen.

Für Bierführer ist der Stalldienst und das Fahren an Sonn- und Feiertagen vormittags, sowie das Füttern am Mittag und Abend dieser Tage im Wochenlohn inbegriffen.

Auf Arbeiter mit verminderter Arbeitsfähigkeit finden diese Minimallöhne keine Anwendung. Über das Vorhandensein verminderter Arbeitsfähigkeit soll im Streitfall das vorgesehene Schiedsgericht entscheiden.

Die Lohnauszahlung erfolgt alle 14 Tage und soll nicht Samstags vorgenommen werden.

Arbeitern, die zur Zeit mehr als den Minimallohn beziehen, darf der bisherige Lohn nicht gekürzt werden.

Sämtliche Brauereien verpflichten sich; auf je 2500 Hektoliter Ausstoß auf Grundlage des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (gemäß Deklaration des Brauereiverbandes) einen gelernten Brauer, Küfer oder Mälzer (beziehungsweise einen mit dem für Brauer, Küfer und Mälzer festgesetzten Minimallohn

angestellten Hilfsarbeiter) zu beschäftigen. Im übrigen ist die Verwendung der einzelnen Arbeiter im Brauereibetriebe Sache der jeweiligen Brauereileitung.

Lehrlinge.

§ 3. Auf 5 gelernte Brauer soll nicht mehr als ein Lehrling beschäftigt werden, in Brauereien, die nur bis zu 4 Brauer beschäftigen, darf ein Lehrling eingestellt werden.

Die Lehrzeit beträgt 2 Jahre, in Brauereien mit Mälzerei 3 Jahre.

Für Lehrlinge werden keine Minimallöhne festgesetzt.

Überzeit und Nachtarbeit.

§ 4. Überzeit und Nachtarbeit (letztere in den Monaten Juni, Juli und August) von abends 7 bis morgens 5 Uhr, in den übrigen Monaten von abends 7 bis morgens 6 Uhr, werden mit 25 % Zuschlag vergütet. Diese Vergütung bezieht sich jedoch gemäß § 1 nicht auf das Fahrpersonal.

Nicht als Nachtarbeit in diesem Sinne gilt die Arbeit der Maschinisten und Heizer, die im regelmäßigen kontinuierlichen Betrieb schichtweise Tag und Nachts zu verrichten ist.

Der Zuschlag wird auf Grund des sich aus dem jeweiligen Wochenlohn ergebenden Stundenbetrreffnisses, an Hand der hiefür erstellten Tabelle, die einen Bestandteil der Vereinbarung bildet, berechnet.

Bei Arbeitsversäumnis wird pro Stunde $\frac{1}{59}$ und in Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 10,000 Hektolitern im Winter $\frac{1}{54}$ des Wochenlohnes in Abzug gebracht, berechnet an Hand der Tabelle.

Wird unmittelbar vor Freistunden (§ 5, 6, 13) Arbeit versäumt, werden die sonst zu bezahlenden Freistunden ebenfalls in Abzug gebracht.

Samstagarbeit.

§ 5. An Samstagen und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen wird gemäß dem Samstagsruhegesetz nur 9 Stunden gearbeitet, die Arbeit — auch das Biersieden — muß um 5 Uhr abends beendet sein, ausgenommen ist hievon nur die Arbeit des Maschinen- und Heizpersonals, sowie die Speditionsarbeit und die Arbeit in der Mälzerei.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September darf jedoch die Stunde von 5 bis 6 Uhr abends noch zum Reinigen und Füllen der Flaschen und Transportfässer verwendet werden.

Diese Arbeitszeit sowohl, als auch die ausnahmsweise mit behördlicher Bewilligung geleistete zehnte Stunde ist als Überzeit zu bezahlen.

Sonntagsarbeit.

§ 6. Die Sonntagsarbeit ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit 50 % Zuschlag zu bezahlen, berechnet an Hand der Tabelle.

Dieser Zuschlag findet keine Anwendung auf die in § 2 erwähnte Sonntagsarbeit der Bierführer und der innert Schicht arbeitenden Maschinisten und Heizer, dagegen wird von Mälzern geleistete Sonntagsarbeit extra bezahlt, aber nur mit 25 % Zuschlag.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen muß, vorbehältlich einer besonderen behördlichen Bewilligung, jegliche Speditionsarbeit bis 12 Uhr mittags beendet sein.

Diejenigen Feiertage, die von den Kantonsregierungen als gesetzliche Feiertage bezeichnet sind, werden vom Wochenlohn nicht in Abzug gebracht und an denselben vormittags geleistete Arbeit wird als gewöhnliche Arbeitszeit überdies extra bezahlt.

An ortsüblichen Feiertagen wird nach Bedürfnis gearbeitet, der Arbeitsausfall aber in Abzug gebracht.

Für jeden Arbeiter soll mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

Jourdienst.

§ 7. Jourdienst ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit Fr. 5. — pro Sonntag-Nachmittag zu bezahlen.

Stallwache am Sonntag wird im Turnus gehalten und fällt nicht unter Jourdienst.

Urlaub.

§ 8. In Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 10,000 Hektolitern erhalten die Arbeiter nach 1 Jahr Anstellung im gleichen Betrieb 2 Tage und nach 2 Jahren 4 Tage Urlaub ohne Lohnabzug. Die Zuteilung desurlaubes steht der Brauereileitung zu.

In Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von 10,000 Hektolitern oder weniger ist die Erteilung von Urlaub den Brauereileitungen freigestellt.

Bei Militärdienst erhalten in sämtlichen Brauereien inländische Arbeiter 50% des Lohnes bis auf ein Maximum von 18 Tagen per Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht für den Kriegsmobilmachungsfall.

Wer wegen Betriebsunfällen oder wegen Militärdienstes bereits mehr als 14 Tage Arbeit versäumt hat, hat im gleichen Jahr keinen Anspruch mehr auf Urlaub.

Unfall.

§ 9. Während Unfalls erhalten die Arbeiter den Arbeitslohn gemäß Gesetz. Die Unfallprämien werden ausschließlich von den Brauereien getragen.

Haustrunk.

§ 10. Die Brauer, Küfer, Mälzer, Maschinisten und Heizer sind berechtigt, per Arbeitstag bis zu 6 Liter, die ständig angestellten Handwerker, die Bierführer und die Hilfsarbeiter über 20 Jahre bis zu 4 Liter zu beziehen und zwar zu 15 Cts. per Liter.

Es kann keine Brauerei gezwungen werden zu gestatten, daß Bier nach Hause genommen werde.

Logis.

§ 11. Den Arbeitern ist es freigestellt, Logis zu nehmen, wo es ihnen beliebt. Ebenso steht es den Brauereien frei, Logis zu geben oder nicht.

Wer zu den offerierten Bedingungen in einer Brauerei wohnt, hat sich den diesbezüglichen Bestimmungen der Hausordnung zu unterziehen.

Der Lohnabzug für Logis darf im Maximum Fr. 5. — per 14 Tage betragen.

Kost soll außerhalb der Brauerei genommen werden.

Signal.

§ 12. Beginn und Schluß der Arbeitszeit sollen durch ein Signal (Dampfpfeife oder Glocke) bezeichnet werden.

1. Mai.

§ 13. Am 1. Mai ist bis morgens 9 Uhr ohne Vormittagspause zu arbeiten, es sind jedoch auch die für den Weiterbetrieb unerlässlichsten Arbeiten zu verrichten. Die Arbeit bis morgens 9 Uhr ist im Wochenlohn inbegriffen, Arbeit nach 9 Uhr wird als gewöhnliche Arbeit extra bezahlt.

Kündigungsrecht.

§ 14. Kündigung und Entlassung der Arbeiter erfolgen gemäß den Vorschriften des Art. 9 des Fabrikgesetzes.

Mit dem Verlassen der Arbeit ist in jedem Fall das etwa benutzte Logis in der Brauerei sofort zu räumen.

Das Kündigungsrecht steht außer den Prinzipalen und Direktoren nur denjenigen Vorgesetzten zu, welche auch Personal engagieren.

Arbeiterkommission.

§ 15. Alle in einer Brauerei beschäftigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte alljährlich eine Arbeiterkommission, in der alle Arbeiterkategorien vertreten sein sollen. Es soll kein Unterschied gemacht werden, ob die Gewählten organisierte oder nicht organisierte Arbeiter sind.

Aufgabe dieser Kommission ist es, etwaige Wünsche und Beschwerden der Arbeiter der Brauereileitung vorzutragen.

Behandlung.

§ 16. Die Behandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll gegenseitig eine anständige und höfliche sein.

Vereinsrecht.

§ 17. Das Vereinsrecht ist jedem Arbeiter in vollem Umfange gewährleistet. Es darf aber auch im Geschäft auf die Arbeiter keinerlei Zwang zum Eintritt in irgend eine Organisation ausgeübt werden.

Schlichtung von Konflikten.

§ 18. Die vertragschließenden Verbände sind jederzeit bereit, über ernstliche Konflikte mit einander zu unterhandeln.

Wenn die Verbände über Konflikte unter sich, sich nicht verständigen können, soll ein von beiden Teilen in gleicher Weise zusammengesetztes Schiedsgericht mit einem unparteiischen Obmann entgültig entscheiden.

Wenn ein Mitglied des Verbandes schweizerischer Brauereien, das sich an die Bestimmungen dieser Vereinbarung hält, während der Vertragsdauer geheim oder offen boykottiert werden sollte und das in der Vereinbarung vorgesehene Schiedsgericht das Bestehen eines unberechtigten Boykotts konstatiert, dann kann der Verband schweiz. Brauereien den Vertrag als gebrochen erklären.

Vorstehende Vereinbarung wurde abgeschlossen zwischen dem Verbands schweiz. Brauereien und dem Verband der Lebens- und Genußmittel-Arbeiter der Schweiz.

Dieselbe tritt mit 1. Juli 1906 in Kraft und gilt bis 1. Oktober 1909. Sie kann erstmals am 1. April 1909 auf 1. Oktober 1909 gekündigt werden.

Dieselbe gilt auf ein Jahr verlängert, wenn sie nicht wenigstens am 1. April 1909 gekündigt worden ist.

Beide Verbände sind im Handelsregister einzutragen und müssen während der ganzen Vertragsdauer eingetragen bleiben. Bei Löschung einer Vertragspartei im Handelsregister kann die andere Partei die ganze Vereinbarung sofort als aufgehoben erklären.

Diese Vereinbarung ist an leicht sichtbarer Stelle in jeder Brauerei anzuschlagen.

Berechnung des Stundenlohnes. — Tabelle A.

Für Brauereien unter 10,000 Hektoliter und den Sommerdienst der größeren Brauereien.

Der Stundenlohn beträgt $\frac{1}{59}$ des Wochenlohnes.

Wochen- lohn Fr.	Gewöhnlicher Stundenlohn (für abzuzie- hende Stunden) Cts.	Stundenlohn für Überzeit an Wochentagen (25 0/0 Zuschlag) Cts.	Stundenlohn für Überzeit an Sonn- und Fest- tagen (50 0/0 Zuschlag) Cts.	Zuschlag pro Stunde für Nachtarbeit (25 0/0) Cts.
18. —	30	37	45	7
19. —	32	40	48	8
20. —	34	42	51	8
21. —	35	43	52	8
22. —	37	46	55	9
23. —	39	49	58	10
24. —	41	51	61	10
25. —	42	53	64	11
26. —	44	55	66	11
27. —	46	57	69	11
28. —	48	59	71	11
29. —	49	62	74	13
30. —	51	64	76	13
31. —	53	66	79	13
32. —	54	68	81	14
33. —	56	70	84	14
34. —	58	72	86	14
35. —	59	74	89	15
36. —	61	76	92	15
37. —	63	78	94	15
38. —	64	81	97	17
39. —	66	83	99	17
40. —	68	85	102	17
41. —	70	87	104	17
42. —	71	89	107	18
43. —	73	91	109	18
44. —	75	93	112	18
45. —	76	95	115	19
46. —	78	98	117	20
47. —	80	100	120	20
48. —	81	102	122	21
49. —	83	104	125	21
50. —	85	106	127	21

Berechnung des Stundenlohnes. — Tabelle B.

Für den Winterdienst der Brauereien über
10,000 Hektoliter.

Der Stundenlohn beträgt $\frac{1}{54}$ des Wochenlohnes.

Wochen- lohn	Gewöhnlicher Stundenlohn (für abzuzie- hende Stunden)	Stundenlohn für Überzeit an Wochentagen (25 % Zuschlag)	Stundenlohn für Überzeit an Sonn- u. Fest- tagen (50 % Zuschlag)	Zuschlag pro Stunde für Nachtarbeit (25 %)
Fr.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
18. —	33	41	49	8
19. —	35	43	52	8
20. —	37	46	55	9
21. —	39	48	58	9
22. —	40	50	60	10
23. —	42	52	63	10
24. —	44	55	66	11
25. —	46	57	69	11
26. —	48	60	72	12
27. —	50	63	75	13
28. —	52	65	78	13
29. —	54	67	81	14
30. —	56	70	83	14
31. —	57	72	86	15
32. —	59	74	89	15
33. —	61	76	92	15
34. —	63	79	94	16
35. —	65	81	97	16
36. —	67	83	100	16
37. —	69	86	103	17
38. —	70	88	106	18
39. —	72	90	108	18
40. —	74	93	111	18
41. —	76	95	113	19
42. —	78	97	116	19
43. —	80	100	119	20
44. —	82	102	122	20
45. —	83	104	125	21
46. —	85	107	128	21
47. —	87	109	131	22
48. —	89	111	133	22
49. —	91	113	136	23
50. —	93	116	139	23
51. —	94	118	142	24
52. —	96	120	144	24
53. —	98	123	147	25
54. —	100	125	150	25

12. Schweizerischer Buchdruckertarif (1907).

I. Vom Satz und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten.

§ 1. Die Berechnung des Satzes. Die kleinen Buchstaben des Alphabets der Schriftgattung werden auf die Formatbreite gesetzt und die Zahl der Buchstaben einer Zeile mit der vollen Zeilenzahl einer Kolumne bezw. eines Bogens multipliziert.

Das kleine Alphabet wird in folgender Weise zusammengesetzt:

Fraktur:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Antiqua und Kursiv in deutscher Sprache:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Antiqua und Kursiv in französischer Sprache:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Antiqua und Kursiv in italienischer Sprache:

abcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyzabcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Im Antiqua Alphabet wird auch das lange f eingeschaltet, wenn dieses im Satze verlangt wird.

Hat nach der Reihenfolge des Alphabets der nächste Buchstabe in der Zeile nicht genügenden Raum, ist aber noch Platz für das schmalste Schriftzeichen, so wird dieses als Buchstabe gerechnet. Bei der Festsetzung des Satzpreises für einen Bogen, sowie bei jeder Abrechnung gilt das angefangene Hundert als volles. Im Falle das Alphabet die Halbgeviertberechnung nicht erreicht, wird nach Halbgevierten berechnet.

§ 2. Satzpreise für 1000 Buchstaben:

K e g e l	Fraktur	Antiqua und Kursiv für Deutsch, Französisch u. Italienisch	
		Cts.	Cts.
5 Punkt Perl	69	72	
6 „ Nonpareille	64	67	
7 „ Kolonel	59	62	
8 „ Petit	54	57	
9 „ Borgis	54	57	
10 „ Garmond	54	57	
11/12 „ Cicero	57	60	
14 „ Mittel	59	62	

Diese Grundpreise erhöhen sich in sämtlichen Positionen um:

2 Cts. für Adliswil, Affoltern, Altstätten, Appenzell, Arbon, Baden, Balsthal, Bassersdorf, Brig, Brugg, Buchs, Derendingen, Dielsdorf, Dietikon, Flawil, Glarus, Goßau, Heiden, Herisau, Hochdorf, Küsnacht, Laupen, Lenzburg, Lichtensteig, Meilen, Menziken, Münsingen, Olten, Pfäffikon, Rapperswil, Reinach, Rheineck, Richterswil, Romanshorn, Rorschach, Rüti, Schwanden, Siders, Stäfa, Thalwil, Thun, Thusis, Trogen, Wädenswil, Wald, Walenstadt, Zofingen, Zug.

4 Cts. für Aarau, Horgen, Interlaken, Langnau, Neuhausen, Schaffhausen, Sitten, Uster, Weinfelden, Wetzikon.

5 „ „ Chur, Frauenfeld.

6 „ „ Altstetten, Basel, Grenchen, Kriens, Luzern, Örlikon, Rüslikon, Solothurn, Veltheim, Wülflingen.

8 „ „ Biel, Bözingen, Bruggen, Madretsch, Nidau, St. Fiden, St. Gallen, Töß, Winterthur, Zürich.

10 „ „ Bern, Bümpliz, Samaden.

12 „ „ Davos.

14 „ „ St. Moritz, Zermatt.

Bei allen Berechnungen ist der Grad des Kegels und nicht das Bild der Schrift maßgebend.

Bei Satz von wissenschaftlichen Werken und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von Spezialausdrücken, die lediglich für den Kreis der betreffenden Wissenschaft geschrieben wurden und daher als erschwerend für den Setzer zu bezeichnen sind, erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 3 Cts., außer etwaigem Zuschlag für schlechtes Manuskript. Für spationierten Satz bei derartigen Werken wird ebenfalls die erhöhte Grundposition bezahlt.

Sprachenentschädigung. Satz mit außergewöhnlichen Akzenten (z. B. in Grammatiken und Wörterbüchern), sowie fremdsprachlicher Satz mit Anwendungen von übergegossenen Akzenten ist mindestens mit 5 Cts. Zuschlag zu entschädigen (ausschließlich Sprachentschädigung).

Für Französisch in der deutschen und italienischen Schweiz, Deutsch in der französischen und italienischen Schweiz und Italienisch in der deutschen und französischen Schweiz beträgt der Zuschlag 5 Cts., sofern die betreffende Sprache nicht Muttersprache des Setzers ist und er nicht speziell für Arbeiten in seiner Muttersprache angestellt ist. In den Druckorten Bern, Biel, Freiburg, Murten und Sitten werden Deutsch und Französisch zu gleichem Preise bezahlt. Für Romanisch, Englisch, Schweizerdeutsch, Altdeutsch, Altfranzösisch, Lateinisch, Spanisch, Portugiesisch etc. 8 Cts. Orientalische Sprachen, russisch, griechisch etc. werden nach der Zeit berechnet.

Bei Satz von Gedrucktem in fremden Sprachen wird nur die Hälfte von vorstehenden Sprachaufschlägen vergütet.

Gedrucktes wird als Geschriebenes betrachtet, wenn die Änderungen mehr als $\frac{1}{4}$ des Bogens ausmachen.

Alle in diesem Paragraphen, sowie im Tarif überhaupt festgesetzten Aufschläge beziehen sich nur auf den vorstehenden Alphabet-Tausendpreis der betreffenden Schriftgattung.

Musiknotensatz. Einstimmiger Satz wird mit 50, zwei-, drei- und vierstimmiger Satz wird mit 65 Cts., Instrumentalsatz mit 80 Cts. für 1000 Notengevierte ohne weitere Lokalzuschläge berechnet. Besonders schwieriger Satz wird entsprechend höher, nicht eingesetzter Text wird nach dem betreffenden Kegel und der Satzart berechnet.

§ 3. Durchschuß. Jedes Stück Durchschuß zählt für zwei Buchstaben.

§ 4. Kolumnentitel, oben oder unten stehend. Tote Kolumnentitel gelten für eine, lebende für zwei Textzeilen. Lebende Kolumnentitel mit Abbraviaturen, Ziffern, Kapitälchen etc. zählen für drei Zeilen.

§ 5. Gespaltener Satz wird, wenn der Setzer den Satz auch zu umbrechen hat, nach durchgehender Breite, also inklusive Spaltenzwischenschlag, andernfalls nur nach wirklicher Breite berechnet und zwar in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Bestimmungen über schmales Format als Paketsatz.

§ 6. Gemischter Satz. Ein Satz soll als gemischter angenommen werden, wenn durchschnittlich je die fünfte Zeile eine Einschaltung aus anderer Schrift enthält.

Bei gemischtem Satz auf gleichen Kegel soll ein Zuschlag von 5 Cts. pro 1000 berechnet werden. Bei gemischtem Satz auf ungleichen Kegel (mit Unterlegung der Einschaltung) wird das Doppelte dieser Bestimmung berechnet. Extra schwieriger gemischter Satz, in dem mehrere Schriften vorkommen, soll nach Übereinkunft berechnet werden.

Titelzeilen resp. Rubriken dürfen dem berechnenden Setzer nicht entzogen werden. Sie sind doppelt zu bezahlen, müssen aber vom betreffenden Setzer wieder abgelegt werden.

§ 7. Mathematischer Satz wird doppelt berechnet. Ist wenigstens der 8. Teil eines Bogens glatter Satz, so wird dieser Teil ohne Zuschlag berechnet. Mathematischer Satz mit Paragonagen in einem Werke verstreut ist dreifach zu berechnen. Besonders schwierige oder zeitraubende Formeln werden entsprechend höher berechnet.

§ 8. Tabellarischer Satz mit oder ohne Linien ist nach der in diesem vorherrschenden Schriftgattung kompreß anderthalbfach bis doppelt zu berechnen. Für Arbeiten, wie beispielsweise Jahresberichte mit Rechnungen, die auf der gleichen Kolumne nur eine Zahlenreihe ohne Linien aufweisen, wird kein Zuschlag berechnet. Wenn der Fuß nicht dreimal so hoch ist, wie der Kopf, und wenn der Preis für tabellarischen Satz weniger als 3 Fr. beträgt, wenn Akkoladen, schwierige Köpfe, Einfassungslinien etc. vorkommen oder der Setzer die Linien zu schneiden hat, wird der Satz nach Verhältnis höher bezahlt. — Für Umänderung in andere Sprachen ist der einfache Satzpreis der betreffenden Sprache zu bezahlen.

Über- und Unterschriften gehören zum tabellarischen Satz und werden wie dieser berechnet.

Tabellenfeldersatz ohne Linie bis auf eine Breite von 16 Cicero wird dem Paketsetzer doppelt bezahlt.

Titelkolumnen und Vakats bis Oktav werden als glatter Satz einfach bezahlt. Bei Quart kann nicht mehr als ein Vakats per Bogen berechnet werden.

§ 9. Ziffernsatz. Reiner Ziffernsatz und Ziffernsatz mit Abkürzungen (fortlauf. Gabenverzeichnisse etc.) wird doppelt, Ziffernsatz mit Text mit 10—25 Cts. und Katalogsatz mit 5 bis 25 Cts. Aufschlag berechnet.

Beispiele für Ziffernsatz mit Text.

1. Zuschlag 10 Cts.

Fr. 99,500. Das Budget von Glarus verzeichnete pro 1905 einen Rückschlag von Fr. 156,250, während das Jahr 1904 einen solchen von 125,050 aufwies. Im folgenden Jahre hatten 216 Gemeinden

2. Zuschlag 15 Cts.

Passiven: Fr. 2,600,000 Aktienkapital, Fr. 5000 Reservefonds, Fr. 1,400,000 Hypothekendarlehen, Fr. 130,190 Bankkredite, Fr. 46,355 diverse Kreditoren, Fr. 252,406 Gewinnsaldo. Erste Dividende $6\frac{3}{4}\%$.

3. Zuschlag 20 Cts.

Brasserie Seeland in Biel: 600,000 Fr. Aktien à 5000; 300,000 Fr. Obligationen à Fr. 1000 à 4% . — Grand Hôtel und Kurhaus in Mürren: 1,200,000 Fr. Aktien à 1000; 1,000,000 Obligationen à

4. Zuschlag 25 Cts.

Dividende: Für Prioritäten: 1896 6% , 1897 und 1898 je $3\frac{1}{2}\%$, 1899 $4\frac{1}{4}\%$, 1899 4% , 1900 $4\frac{1}{2}\%$, 1901 $5\frac{1}{4}\%$; für Stammaktien (alte und neue) 1896 2% , 1897 und 1898 0% , 1899 1% , 1900 $1\frac{1}{2}\%$.

Beispiele für Katalogsatz.

1. Aufschlag 5 Cts.

2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.
2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.
2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.

2. Aufschlag 10 Cts.

2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.
2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.
2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1.30 das Pfund.

3. Aufschlag 15 Cts.

- 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.

4. Aufschlag 20 Cts.

- 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.

5. Aufschlag 25 Cts.

- 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.
 2362 Zucker, in Blöcken von 250 gr. Fr. 1. 30 das Pfund.

§ 10. Abbreviaturen. Glatter Satz mit Abbreviaturen wird mit 10—20 Cts. Aufschlag berechnet.

Beispiele.

1. Aufschlag 10 Cts.

Muesmatt (Kanton, Amtsbez. und Gem. Bern) 557 m. — Außenquart. der Stadt Bern, zwisch. der Länggasse u. Linde u. am O.-Rand des Bremgartenwaldes, Eisenwerk (Fil. der

2. Aufschlag 15 Cts.

Murachern (Kt. Wallis, Bez. Westl. Raron, Gem. Birchen). 1279 m. 21 Häuser, 110 kathol. Ew. Kirchgem. Birchen. Die Kirche steht 200 m. sö. über Murachern. Am Weg v. Raron

3. Aufschlag 20 Cts.

Neuenburg. Bez. des Kts. Neuenb. 7822 ha. Fläche u. 28,070 Ew., also 359 Ew. auf einen km². Grenzt im W. an d. Bez. Boudry, im NW. an d. Bez. Val de Ruz, im N., O. und

§ 11. Spationierter Satz wird doppelt berechnet. Bei der Berechnung ist nur der wirklich spationierte Satz zu zählen. Überschüssige halbe Zeilen werden für voll gerechnet.

Kapitälchen und einzelne Worte aus einer andern Schrift werden nach Raum doppelt berechnet.

Summierungs- und Abschlußlinien und horizontale Klammern zählen für eine Zeile.

Vertikale Klammern werden per Stück mit 10 Cts. vergütet.

§ 12. Poesie wird wie Prosa nach der wirklichen Breite des betr. Werkes berechnet, doch findet hierbei ein Aufschlag für schmales Format nur bei Spaltensatz statt.

§ 13. Wenn die Geschäftsleitung nichts anderes anordnet, gilt der Satz mit Halbgevierten als Regel. Der Setzer ist zur Herstellung eines möglichst gleichmäßigen Werksatzes verpflichtet, also Einbringen statt Austreiben.

Satz mit Drittelgevierten wird mit 5 Cts. per 1000 Buchstaben höher berechnet.

Halbpetitausschluß bei Satz von Garmond- und Borgis-kegel erhöht den Satzpreis um 3 Cts. per 1000 Buchstaben.

§ 14. Marginalien bis auf 4 Cicero Breite sind als zur Formatbreite gehörend nach der Textschrift zu berechnen; breitere werden nach Übereinkunft bezahlt.

§ 15. Verschiedene Schriftgattung. Jede in einem Werke vorkommende andere Schriftgattung ist nach ihrem Satzpreis besonders zu berechnen.

§ 16. Notenlinien gehören zur Note.

§ 17. Schmales Format. Wenn nur 45 Buchstaben oder weniger in eine Zeile gehen, so wird für eine Zeile

mit 45—43 Buchstaben 1 Buchstaben mehr gezählt.

"	42—40	"	2	"	"	"
"	39—37	"	3	"	"	" usw.

Diese Bestimmung gilt nur für fortlaufenden und aus-punktirten Satz. Bei Satz, in dem nur an einer Stelle aus-geschlossen wird, wird nur die Hälfte oben angegebener Buch-staben mehr gezählt.

§ 18. Umbrechen. Sobald ein Werk nicht kolumnenweise gesetzt werden kann, so ist das Umbrechen pro Bogen in fol-gender Weise zu berechnen:

	Format		1-spaltig	2-spaltig	3-spaltig
Der Bogen	Folio, 4 S.	Fr.	1.40	Fr. 2.20	Fr. 3.20
"	" Quart, 8 "	"	1.70	" 2.80	" 4.—
"	" Oktav, 16 "	"	2.—	" 3.20	" 4.80
"	" Duodez, 24 "	"	2.80	" 4.—	" —

In diesen Ansätzen sind alle Lokalzuschläge inbegriffen.

Das Umbrechen von vier- und mehrspaltigem Satz wird nach Übereinkunft höher berechnet.

Bei Werken mit Noten ist ein zu vereinbarender Aufschlag zu gewähren.

Bei unverändertem Abdruck d. h. wenn Seite auf Seite geht, finden die in diesem Paragraphen vorgesehenen Vergütungen nicht statt.

§ 19. Umbrechen von vorhandenem Satz in eine andere Breite wird mit der Hälfte des einfachen Satzpreises des neuen Formates berechnet. Etwa dabei zu berücksichtigende Korrekturen sind besonders zu entschädigen. Das Ablegen ist Pflicht des Setzers des letzten Formats.

§ 20. Korrekturen. Der Setzer ist zum genauen und regelrechten Korrigieren der von ihm selbst verschuldeten, in der ersten Korrektur gezeichneten Fehler verpflichtet, auch wenn letztere in die zweite Korrektur oder in die Revision übergegangen sind.

Korrekturen, die der Setzer nicht verschuldet hat, sind ihm nach seinem Durchschnittsverdienste zu entschädigen.

Beim Paketsatz ist der Setzer nur zur Fahnenkorrektur der selbstverschuldeten Fehler verpflichtet.

§ 21. Manuskript. Für allgemein schwer leserliches, ungeordnetes oder durch Korrekturen erschwertes Manuskript ist der Setzer besonders zu entschädigen, was jedoch vor Beginn der Arbeit, bezw. wenn das betreffende Manuskript dem Setzer übergeben wird, zu vereinbaren ist.

§ 22. Titel, Widmungen, Vorrede, Inhaltsverzeichnis werden nach der Schriftgattung des betreffenden Werkes ohne Aufschläge bezahlt und dürfen dem berechnenden Setzer nicht vorenthalten werden.

Vakats bis Oktav (Quart nur ein Vakats per Bogen), Anfangs- und Ausgangskolumnen werden nach der Schriftgattung des Werkes als volle Seiten bezahlt.

§ 23. Einheitspreis. Beim Zusammentreffen mehrerer tariflicher Aufschläge für ein ganzes Werk ist mit dem betreffenden Personal ein Einheitspreis zu vereinbaren, der Vorteile und Nachteile der Arbeit zueinander in richtiges und gerechtes Verhältnis bringt.

Sollte im Laufe des Werkes eine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung des Manuskriptes) eintreten, so ist ein neuer Einheitspreis zu vereinbaren, der jedoch mit den sinn-

gemäß angewendeten Bestimmungen des Tarifes nicht im Widerspruch steht.

§ 24. Zusammensuchen von Material, das zu einer Arbeit nötig ist und durch Aufräumen von dem Setzer nicht gehörigem Satz beschafft werden muß, ist dem Setzer nach Zeit und nach seinem Durchschnittsverdienst zu entschädigen.

Für unsystematisches Material ist der Setzer für den daraus erwachsenen Zeitverlust zu entschädigen.

§ 25. Schwer zu zergliedernde Schrift, die dem Setzer zum Ablegen zugewiesen wird, bedingt eine Entschädigung an letzteren.

Das Einlegen neuer Schrift und das Ablegen in ganz leere oder ausgeraffte Kästen ist nach der Zeit zu entschädigen.

§ 26. Aufräumen. Der Metteur-en-pages hat zwei Bogen des zuletzt stehenden Satzes (inkl. Titel, Vorrede, Inhaltsverzeichnis) aufzuräumen.

Akzidenzien, Tabellen etc. sind vollständig aufzuräumen.

Verläßt ein Setzer nach ordnungsgemäßer Kündigung eine Kondition und ist ein Satz während dieser Kündigungsfrist nicht gedruckt worden, so hat er für das Aufräumen keine Verbindlichkeit mehr.

Erhält ein Setzer Satz zum Ablegen, den er nicht wieder gebrauchen kann, so soll er für das Ablegen entsprechend entschädigt werden.

§ 27. Kästen. Die erforderlichen Kästen sind dem berechnenden Setzer in gutem Zustande und nach Entfernung aller nicht hineingehörigen Buchstaben, Zeichen, Durchschuß u. dergl. zu übergeben und von ihm in gleichem Zustande inbezug auf Sauberkeit und Menge des Schriftinhalts wieder abzuliefern.

§ 28. Aushilfsweise Arbeiten mit Kastenwechsel. Für aushilfsweise Arbeiten, bei denen der Paketsetzer nicht mindestens Fr. 3.— (ausschließlich Lokalzuschlag) verdient, ist ihm eine Stunde Entschädigung (ausschließlich Lokalzuschlag) dann zu bezahlen, wenn er behufs Herstellung oder nach Beendigung der Arbeit zum Ablegen genötigt ist.

§ 29. Zeitungen und Zeitschriften, die im Berechnen erstellt werden, sind auf Grundlage dieses Tarifes zu berechnen.

Wo die Inserate im Berechnen gesetzt werden, werden sie nach Raum berechnet und zwar nach der Schrift, die als Inseratenschrift für die bezügliche Zeitung in Anwendung kommt. Komplizierte Annoncen werden besonders entschädigt.

Im übrigen sind alle in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen auch für Zeitungssatz maßgebend.

Wenn eine Zeitung nicht durchweg im Berechnen gesetzt wird, so darf deshalb den berechnenden Setzern nicht sämtlicher Vorteil, wie Wochen-, Witterungs-, Markt- und Kursberichte entzogen werden. Mit Rücksicht auf die bei Herstellung einer Zeitung erforderliche intensive Arbeit, verbunden mit mancherlei nicht besonders zu entschädigenden Zeitversäumnissen, soll vielmehr dem Setzer eine gewisse Entschädigung durch Belassung vorteilhafterer Satzstücke gewährt werden.

§ 30. Korrekturabziehen, Ausschließen, Formatmachen, Schließen und Preßrevisionen sind dem berechnenden Setzer da, wo Druckereiverhältnisse solches von ihm verlangen, nach der dazu verwendeten Zeit zu entschädigen.

§ 31. Durchschnittsverdienst. Für Arbeiten, die dem berechnenden Setzer nach der von ihm verwendeten Zeit zu vergüten sind, ist dessen Durchschnittsverdienst der letzten drei Wochen maßgebend.

II. Allgemeine Bestimmungen für Setzer und Drucker.

§ 32. Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige und hat innerhalb der Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu liegen; an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist sie eine achtstündige und es muß um 5 Uhr Feierabend gemacht werden. Die Arbeitszeit kann für Sommer und Winter innerhalb der vorgenannten Zeit verschoben werden; aber die Einteilung derselben hat für alle Tage der Woche die gleiche zu sein.

Frühstücks- und Vesperpausen sind ausgeschlossen. Das Mitbringen oder Holenlassen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet, doch ist bei mehr als fünfständiger ununterbrochener Arbeit in der Mitte der Arbeitszeit eine viertelstündige Vesperpause zu gewähren.

§ 33. Das Minimum des gewissen Geldes beträgt, exklusive Lokalzuschläge, wöchentlich Fr. 31.50; für Frischausgelernte ist während des ersten Jahres ein solches von

Fr. 30. — zulässig. Auf Antrag eines Gehilfen oder Prinzipals können die unteren Schiedsgerichte gestatten, daß mit Gehilfen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, eine Übereinkunft getroffen wird, wonach diese zu einem Betrag unter dem Minimum beschäftigt werden können.

Beabsichtigt ein Prinzipal, einen dauernd engagierten Gewißgeldsetzer ins Berechnen oder einen Berechnenden ins Gewißgeld zu stellen, so hat er ihm dies acht Tage vorher mitzuteilen, sofern nicht eine anderweitige Verständigung stattgefunden hat. Erfolgt die Rückversetzung eines solchen Setzers ins gewisse Geld, innerhalb 3 Wochen, dann sind ihm etwaige in diese Zeit fallende Feiertage nach seinem früheren Lohne zu vergüten.

Der im gewissen Gelde stehende Setzer oder Drucker hat auf Verlangen der Geschäftsleitung seine Arbeit einzuschreiben oder zu belegen.

Am Gewißgelde darf auch dann nicht gekürzt werden, wenn ein Gehilfe nicht die ganze Woche beschäftigt ist. Ebenso darf kein Abzug stattfinden für die gesetzlichen bürgerlichen oder konfessionellen Feiertage oder für übliche freie ganze oder halbe Tage, worüber der Ortsgebrauch entscheidend ist, sowie für die von der Geschäftsleitung angeordneten freien Stunden.

Ein Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages erlischt, sofern ein solcher am Anfang der ersten Arbeitswoche eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses liegt. — Feiertage werden nur bezahlt, wenn an den Arbeitstagen der betreffenden Woche noch keine Absenzen ohne genügende Begründung vorgekommen sind.

Bei Todesfällen in der Familie, bei Niederkunft der Frau, bei nachweisbaren Krankheitsfällen, bei Waffeninspektionen und unbesoldeten Feuerwehrrübungen und bei Erfüllung bürgerlicher Pflichten, wenn sich solche nicht außerhalb der Geschäftszeit erledigen lassen und nicht besoldet sind, erfolgt bis auf einen Tag kein Abzug.

§ 34. Recht auf volle Beschäftigung und Pflicht zur Einhaltung der vollen Arbeitszeit. Die berechnenden Gehilfen sind voll zu beschäftigen oder bei unzureichender Arbeit nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 30 Arbeitstage zu entschädigen.

Der Gehilfe dagegen ist verpflichtet, die festgesetzte Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

Begründete Entschuldigungen sind entweder vor dem Wegbleiben oder unmittelbar nach der Abwesenheit vom Geschäft bei der Geschäftsleitung anzubringen. Ausbleiben, das nicht entschuldigt ist, hat Abzug der versäumten Arbeitszeit, bei Wiederholung außerdem sofortige Entlassung zur Folge.

Wer eine Kondition angenommen hat, sie aber nicht antritt, oder wer ohne Innehaltung der Kündigung die Arbeit verläßt, soll in den Vereinsorganen publiziert werden, ebenso die Namen solcher Arbeitgeber, die dem Tarif wiederholt zuwiderhandeln.

§ 35. Verantwortlichkeit. Die Gehilfen sind für das ihnen anvertraute Material und die auszuführenden Arbeiten verantwortlich.

Auch sind sie zu strengster Diskretion über alle ihnen anvertrauten Manuskripte und Drucksachen verpflichtet. Bei vorkommenden Indiskretionen haftet in erster Linie derjenige Gehilfe, welchem die Ausführung der betreffenden Arbeit obliegt.

§ 36. Für Maschinensetzer besteht ein Spezialtarif.

§ 37. Vom Druck und den damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten. An allen in Betracht fallenden Druckpressen dürfen nur Drucker mit vierjähriger Lehrzeit und bestandener Prüfung beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon sind Prinzipale, deren Angehörige und Geschäftsführer.

Die Entlohnung zum Ortsminimum bedingt die Bedienung einer Schnellpresse oder zweier Tiegeldruckpressen.

Ein Drucker kann höchstens zur ständigen Bedienung von zwei Schnellpressen oder drei Tiegeldruckpressen oder einer Schnell- und einer Tiegeldruckpresse verhalten werden.

Der Drucker ist nur für unter seiner direkten Aufsicht hergestellte Arbeit verantwortlich. Zum Einlegen ist er nicht verpflichtet.

Berechtigung auf Erlernung der Funktionen des Druckers hat niemand als der vertraglich hiefür verpflichtete Lehrling. Er ist durch den gelernten Maschinenmeister anzulernen.

§ 38. Extrastunden. Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Setzer und Drucker, außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Stundenverdienst, und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienst: von

6—9 Uhr abends 30 Cts.; von 9—12 Uhr abends 40 Cts.; bei Neuantritt von 10—12 Uhr abends 50 Cts.; nach 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens tritt doppelte Entlöhnung ein, von 4—6 Uhr morgens 40 Cts.; von 6 Uhr bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit 30 Cts. per Stunde.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schluß der Woche zusammenzulegen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, so ist die Extraentschädigung für diese halbe Stunde voll zu bezahlen.

Überstunden von längerer Dauer dürfen auf ausdrückliches Verlangen des Prinzipals oder Faktors nur gemacht werden, wenn es nicht möglich ist, sie durch Vermehrung des Personals zu vermeiden. Regelmäßige Überstunden sind nicht zulässig.

Sonntagsarbeit wird doppelt bezahlt. Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen an einem Wochentage wird maximal der doppelte Lohn bezahlt. — Für Extrastunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kommen noch obige einfache Zuschläge hinzu.

Dem Personal an Zeitungen, an denen über die Mittagszeit gearbeitet wird, ist eine tägliche Entschädigung von 50 Cts. auszubezahlen, sofern eine wöchentliche Aversalsumme hiefür nicht schon vereinbart ist.

Im Berechnen stehende Gehilfen, welche vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der zufällig in diese Zeit fallenden Feiertage. Sind diese Gehilfen vier Wochen hintereinander im Stundenlohn beschäftigt gewesen, so gelten sie als im gewissen Gelde stehend, bis sie wieder im Berechnen arbeiten.

Wenn ein im Gewißgeld stehender Gehilfe die Arbeit an einem Wochentage unmittelbar vor oder nach einem gesetzlichen Feiertage ohne begründete persönliche oder schriftliche Verständigung der Geschäftsleitung versäumt, ist ihm dieser Feiertag nicht zu bezahlen.

Wenn immer tunlich, ist den Gehilfen schon vormittags bekannt zu geben, wenn abends Überstunden zu machen sind.

§ 39. Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich oder vierzehntägig und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu zwei Tagen

vor dem Zahltag stattzufinden. Sämtlicher bis zum Abschluß der Wochenberechnung in Korrektur vorliegender Satz ist mitzuberechnen.

§ 40. Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist in der Regel eine vierzehntägige; sie hat am regelmäßigen Zahltag oder Samstag zu erfolgen.

Für Aushilfskondition bis zu einer Dauer von vier Wochen findet keine Kündigung statt. Die Aushilfskondition muß bei der Anstellung ausdrücklich als solche vereinbart werden, ansonst die Anstellung als dauernd angesehen wird. Die Aushilfskondition soll nicht weniger als eine Woche dauern. Bei Aushilfskonditionen ist ebenfalls volle Beschäftigung zu gewähren. Der Gehilfe, der Aushilfskondition annimmt, ist verpflichtet, mindestens eine Woche in der Stellung zu verbleiben.

Alle Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen, sind auf schiedsgerichtlichem Wege zu erledigen.

§ 41. Lokalzuschläge. Für die nachstehenden Druckorte sind folgende Lokalzuschläge festgesetzt (siehe Übergangsbestimmung):

- 50 Cts. Aarberg, Altorf, Andelfingen, Bazenheid, Berneck, Bülach, Burgdorf, Bütschwil, Dübendorf, Ebnat, Erlach, Frutigen, Frick, Gais, Gams, Herzogenbuchsee, Hinwil, Horn, Kaltbrunn, Lachen, Langenthal, Lyss, Männedorf, Näfels, Nesslerau, Ragaz, Regensberg, Sarnen, Schiers, Schönenwerd, Schwyz, Spiez, Stans, St. Margrethen, Sursee, Teufen, Turbenthal, Uznach, Uzwil, Wattwil, Wil, Wimmis, Zweisimmen.
- Fr. 1. 50 Adliswil, Affoltern, Altstätten, Appenzell, Arbon, Baden, Balsthal, Bassersdorf, Brig, Brugg, Buchs, Derendingen, Dielsdorf, Dietikon, Flawil, Glarus, Gofau, Heiden, Herisau, Hochdorf, Küsnacht, Laupen, Lenzburg, Lichtensteig, Meilen, Menziken, Münsingen, Olten, Pfäffikon, Rapperswil, Reinach, Rheineck, Richterswil, Romanshorn, Rorschach, Rüti, Schwanden, Siders, Stäfa, Thalwil, Thun, Thusis, Trogen, Wädenswil, Wald, Walenstadt, Zofingen, Zug.
- Fr. 2. 50 Aarau, Horgen, Interlaken, Langnau, Neuhausen, Schaffhausen, Sitten, Uster, Weinfelden, Wetzikon.

Fr. 3. 50 Chur, Frauenfeld.

„ 4. 50 Altstetten, Basel, Grenchen, Kriens, Luzern, Örlikon, Rüslikon, Solothurn, Veltheim, Wülflingen.

„ 5. 50 Biel, Bözingen, Bruggen, Madretsch, Nidau, St. Fiden, St. Gallen, Töb, Winterthur, Zürich.

„ 6. 50 Bern, Bümpliz, Samaden.

„ 7. 50 Davos.

„ 8. 50 St. Moritz, Zermatt.

An allen andern Orten beträgt das Minimum Fr. 31. 50 wöchentlich.

§ 42. Hausordnungen, die diesem Tarif zuwiderlaufen, sind unzulässig.

§ 43. Die Mitglieder des Schweizerischen Buchdruckervereins und die Angehörigen der Gehilfenorganisationen sind zur Respektierung des vorstehenden Tarifes verpflichtet. Sie haben ferner gemeinsam dafür zu sorgen, daß er auch in jenen Offizinen angenommen wird, deren Inhaber oder Gehilfen keiner Vereinigung angehören.

Bezüglich des Lehrlingswesens gelten die Bestimmungen des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz und es verpflichten sich die Prinzipale, bei Neuanstellungen nur solche Gehilfen — soweit sie in der Schweiz gelernt haben — zu berücksichtigen, die eine dem Regulativ entsprechende Lehrzeit absolviert und die Prüfung bestanden haben.

§ 44. Gültigkeitsdauer. Vorstehender Tarif tritt mit 1. Januar 1907 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1912. Wird der Tarif nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf von einer der vertragschließenden Gehilfenvereinigungen oder vom Schweizerischen Buchdruckerverein gekündet, so bleibt er stets ein weiteres Jahr in Kraft.

§ 45. Abänderung des Tarifes. Allfällige Anträge auf Abänderung einzelner Teile des Tarifes müssen mit Beginn des letzten Halbjahres der Gültigkeitsdauer des vereinbarten Tarifes beim Einigungsamte eingereicht sein.

Sowohl der Schweizerische Buchdruckerverein, als auch jede Gehilfenvereinigung, welche diesen Tarif unterzeichnet hat, ist berechtigt, solche Abänderungsanträge einzureichen, wenn die Majorität des betreffenden Vereins oder der Vereinigung den Abänderungsanträgen beigestimmt hat.

Das Einigungsamt hat die Anträge binnen 14 Tagen zu veröffentlichen und zur Einreichung von motivierten und genau formulierten Spezialanträgen eine weitere Frist von einem Monat festzusetzen. Die gestellten Spezialanträge sind alsdann ebenfalls binnen vierzehn Tagen zu veröffentlichen und spätestens ein Monat darauf hat das Einigungsamt zur Beratung und Beschlusfassung zusammenzutreten.

Auch das Einigungsamt hat das Recht, aus seinen Entscheiden sich ergebende Abänderungsanträge zu stellen.

Die vom Einigungsamt mit einfacher Majorität genehmigten Anträge treten nach drei Monaten in Kraft. Wenn sich eine Majorität für einen Antrag nicht findet, hat es mit der bisherigen, in Frage kommenden Bestimmung des Tarifes, sein Bewenden.

Entscheide des Einigungsamtes sind für alle Beteiligten verbindlich.

III. Organe zur Durchführung des Tarifes und zur Schlichtung von Differenzen.

§ 46. Das Einigungsamt und die unteren Schiedsgerichte sind die Organe zur Durchführung des Tarifes.

§ 47. Geschäftsordnung des Einigungsamtes und der unteren Schiedsgerichte. Für das Einigungsamt und die unteren Schiedsgerichte gelten die Statuten des Allgemeinen Verbandes für Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckergewerbe. Zudem wird hier noch bestimmt:

- a) Den Verhandlungen des Einigungsamtes über Auslegung von Tarifbestimmungen und über Abänderung solcher sind der jeweils gültige Tarif, sowie die zu demselben gemäß § 45 gestellten Abänderungsanträge zugrunde zu legen, ohne anderweitige aus der Mitte des Einigungsamtes gestellte Anträge auszuschließen. Anträge letzterer Art müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen, um zur Beratung zu kommen, der Unterstützung von drei der anwesenden Mitglieder.
- b) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Gegenstand der Abstimmung durch den Sekretär des Einigungsamtes jedem Mitgliede besonders zuzustellen und von diesem sofort zurückzusenden.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern ohne Verzug mitzuteilen. Schriftlich erfolgt die Abstimmung nur dann, wenn ein Antrag vorliegt, der nach Ermessen des Prinzipalen- und des Gehilfenobmannes nicht bis zur nächsten Sitzung Aufschub erleiden kann.

- c) Die endgültig gefaßten Beschlüsse sind vom Einigungsamt zu redigieren und gemäß § 45 des Tarifes in Kraft zu setzen. Ein Beschluß gilt als endgültig, wenn mindestens drei Prinzipals- und drei Gehilfenvertreter im Einigungsamt demselben zugestimmt haben und im übrigen die absolute Mehrheit der Stimmen für den Beschluß vorhanden ist.
- d) Das Einigungsamt hat alljährlich ein Verzeichnis der tariftreuen Firmen zu veröffentlichen, ebenso ein solches über die Firmen, die den Tarif nicht anerkennen.
- e) Das Einigungsamt hat die bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke zu ordnen und Auslegungen von Bestimmungen des Tarifs genau zu protokollieren und von Zeit zu Zeit eine Sammlung der grundsätzlichen Entscheide zu veröffentlichen.
- f) Der Tarif ist Eigentum des Einigungsamtes, von dem er für 10 Cts. per Exemplar, in Plakatform für 15 Cts. bezogen werden kann. Die hierdurch erwachsenen Einnahmen fließen in die Kasse des Einigungsamtes.

Übergangsbestimmung.

An Druckorten, an welchen der betreffende Tarif nicht gekündigt ist und eine Vereinbarung nicht getroffen werden kann, bleibt bis zum Ablauf das gegenwärtige Minimum in Kraft.

13. Arbeitsordnung für Fuhrleute (Zürich).

I. Arbeitszeit.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für Fuhrleute in den Betrieben der Mitglieder obigen Verbandes dauert vom 1. April bis Ende September von $1\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 7 Uhr abends, vom 1. Oktober bis Ende März von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Für Znüni und Abendessen werden je 20 Minuten freigegeben; die Mittagspause beträgt $1\frac{1}{2}$ Stunden in der Meinung immerhin, daß die Pferde nach Verfluß derselben wieder zum Gebrauche angeschirrt seien.

Als Überzeitarbeit gilt die Arbeit von abends 7—9 Uhr, als Nachtarbeit die Arbeit von abends 9 Uhr bis zum Beginn der Arbeit morgens.

Ausnahmen sind zulässig für Geschäfte, deren besonderer Betrieb sie erfordert; immerhin darf in denselben keinesfalls die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit die oben normierten Grenzen überschreiten. Eine mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse eintretende Verschiebung des Beginnes und des Schlusses der Arbeitszeit darf eine Stunde nicht überschreiten.

Sonntagsarbeit ist nur im Sinne der Pferdewartung und der nötigen Reinigungsarbeiten zulässig und ist auszuführen im Sommer morgens von 6—9 Uhr, im Winter morgens von 7—10 Uhr. Die Mittags- und Abendfütterung soll abwechselnd besorgt werden und den Angestellten nach erfolgter Reinigungsarbeit, je der zweite Sonntag freigegeben werden.

Das Besuchen von Wirtschaften und Handlungen zwecks Alkoholgenusses während der Arbeitszeit ist untersagt.

II. Arbeitslohn.

Der Wochenlohn eines leistungsfähigen, tüchtigen Fuhrmanns, der Kost und Logis außer dem Hause bezieht, beträgt Fr. 35.—. Für solche, welche Kost und Logis beim Meister nehmen, beträgt der Durchschnittslohn Fr. 15.— per Woche. In beiden Kategorien sollen sich die Lohnverhältnisse bei soliden, tüchtigen Leistungen, je nach dem Dienstalder angemessen steigern.

Kein Fuhrmann darf gezwungen werden, Kost und Logis beim Fuhrhalter zu nehmen.

Obige Lohnansätze finden keine Anwendung für Leute mit verminderter Arbeitsfähigkeit, der Stadt und des Fahrens noch nicht kundige Leute.

Fuhrleute, die zurzeit höhere Löhne beziehen als die vorgesehenen, erhalten diese unverkürzt weiter.

Für die Berechnung vorerwähnter Lohnansätze ist der Dienst eines Zweispänners zugrunde gelegt. Weitergehende Dienstleistungen berechtigen zu speziellen Vereinbarungen.

III. Überzeit- und Nachtarbeit.

Von der Geschäftsleitung angeordnete oder durch Umstände gebotene Verkürzung der minimalen Ruhezeit wird als Überstunden oder Nachtarbeit mit 30 respektive 60 % Zuschlag pro Stunde besonders bezahlt.

Folgende Arbeiten und Leistungen werden nicht als Überstunden oder Nachtarbeit gerechnet, auch wenn dieselben die minimale Ruhezeit verkürzen sollten:

Kurze Handreichung bei Behandlung kranker Pferde, Verspätung bei Fahrten durch das Verschulden des Fuhrmanns. Bei Landtouren müssen dem Fuhrmann die Spesen je nach den ortsüblichen Ausgaben angemessen vergütet werden; damit sind verstanden die Ausgaben für das Morgen-, Mittag- und Nachtessen, beim Übernachten die Schlafmiete und das Trinkgeld für den Hausknecht.

IV. Probezeit.

Die Probezeit beträgt 8 Tage; während derselben kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig täglich aufgelöst werden.

Die Auszahlung des Lohnes findet regelmässig alle 14 Tage statt. Der Décompte beträgt beim sogenannten Großtaglohn einen Wochenlohn, beim Lohnverhältnis mit Kost und Logis zwei Wochenlöhne und ist in zwei Zahltagen abzuziehen. Der Fuhrmann haftet damit für Schädigungen infolge Fahrlässigkeit. Streitfragen in solchen Fällen werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

V. Kündigung.

Die Kündigung ist jederzeit gegenseitig eine achttägige; wegen des Militärdienstes, ebenso wegen vorübergehender Krankheit oder Unfall darf keinem Fuhrmann gekündigt werden.

Grobe Ausschreitungen infolge Betrunkenhheit usw. berechnigen zu sofortiger Entlassung und haftet in diesen Fällen der Fuhrmann für eventuell entstandenen Schaden.

VI. Haftpflicht.

Die Fuhrleute sind anzuhalten, einer Krankenkasse beizutreten und haftet der Arbeitgeber nur bei vorübergehender Krankheit bis auf 4 Tage für Lohn, Verpflegung und Arztrechnung.

Dagegen sind die Fuhrleute gegen Unfall zu versichern und ist die Hälfte der Prämie vom Arbeitslohn abzuziehen. Bei Unfällen, bei denen die Haftpflicht anerkannt ist, ist während der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit jeweilen am Zahltag der volle Lohn durch den Meister auszuzahlen.

VII. Erster Mai.

Soweit es sich mit dem Betriebe verträgt, wird der Nachmittag freigegeben.

VIII. Schlußbestimmungen.

Vorerwähntes Übereinkommen tritt mit 12. Oktober 1907 in Kraft und bleibt für beide Teile bis zum 15. Oktober 1909 rechtskräftig; es gilt für ein Jahr verlängert, wenn es nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Ausführung obiger Bestimmungen werden durch die kompetenten Behörden entschieden.

Diese Vereinbarung soll in jedem Geschäft an leicht sichtbarer Stelle angeschlagen werden. Wegen Geltendmachung dieser Vereinbarungsbestimmungen oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation darf kein Arbeiter gemaßregelt oder entlassen werden.

Anmerkung: Von seiten des Vorstandes des Fuhrhalterverbandes wird die Erklärung abgegeben, es habe als Norm zu gelten, daß wegen des Streiks die Ausbezahlung des Décompte und allfälliger Lohn Guthaben nicht verweigert werden solle.



F

Fragebogen und Zirkular.



Dieser Fragebogen ist auch dann zurückzusenden, wenn der Befragte in
keinem kollektiven Vertragsverhältnis steht. (Siehe Frage Nr. 1).

Statistisches Bureau des Kantons Zürich.

Erhebung betr. kollektive Arbeitsverträge.

Fragebogen.

Frage 1. Ist Ihr Verband bzw. Ihre Firma zur Zeit (1. Dezember 1908) an einen kollektiven Arbeitsvertrag gebunden? (Ja oder Nein) . . .

Frage 2. Wer sind die vertragsschließenden Parteien?

a) auf Arbeitgeberseite? * . . .

b) auf Arbeiterseite? ** . . .

* Bei Verträgen, die von einem einzelnen Arbeitgeber mit seinen Arbeitern abgeschlossen wurden (Firmentarifen), ist auch die Geschäftsbranche anzugeben.

** Auch Arbeiterkommissionen oder Arbeiterausschüsse können Kontrahenten sein.

Frage 3. Wieviele Arbeitgeber sind an den Vertrag gebunden? . . .

Frage 4. Wieviele Arbeiter arbeiten zu den im Kollektivvertrag festgesetzten Bedingungen? (Schätzungsweise Angabe) . . .

Frage 5. An welchem Tage wurde der Kollektivvertrag abgeschlossen? . . .

Frage 6. Wann läuft der Vertrag ab? . . .

Frage 7. Für welche Ortschaften hat der Vertrag Geltung? . . .

Frage 8. Wie hoch ist die Arbeitszeit im Verträge angesetzt?

a) im Sommer: täglich . . . Stunden.

wöchentlich . . . Stunden.

b) im Winter: täglich . . . Stunden.

wöchentlich . . . Stunden.

Frage 9. Ist ein Minimallohn vereinbart? . . .

Wenn ja, wie hoch ist derselbe angesetzt?

a) für gelernte männliche Arbeiter: . . .

b) für Handlanger: . . .

c) für andere ungelernte Arbeiter: . . .

d) für Arbeiterinnen: . . .

Sind für ältere und sonst nicht voll arbeitsfähige

Arbeiter Ausnahmen vom Minimallohn zulässig? . . .

Frage 10. Ist ein Durchschnittslohn (Normallohn) vereinbart? . . .

Wenn ja, wie hoch ist derselbe angesetzt?

a) für gelernte männliche Arbeiter: . . .

b) für Handlanger: . . .

c) für andere ungelernte Arbeiter: . . .

d) für Arbeiterinnen: . . .

Sind für ältere und sonst nicht voll arbeitsfähige

Arbeiter Ausnahmen vom Durchschnittslohn zu-

lässig? . . .

Frage 11. Besteht ein Akkordlohnentarif? . . .

Wenn ja, wird ein bestimmter Taglohn garantiert? . . .

Eventuell: Wie hoch ist der garantierte Taglohn? . . .

Frage 12. Wie hoch sind die Lohnzuschläge?

a) für Überstunden: . . .

b) für Nachtarbeit: . . .

c) für Sonntagsarbeit: . . .

Frage 13. Wird Kost oder Logis oder beides vom Arbeitgeber neben dem Geldlohn gewährt? . . .

Frage 14. Besteht eine Schlichtungskommission oder ein Schiedsgericht für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages? . . .

Eventuell: Wie ist die Schiedsinstanz zusammengesetzt? . . .

Unterschrift

des beteiligten Verbandes bzw. Geschäftsinhabers:

An.....

Das statistische Bureau der Direktion des Innern veranstaltet nach dem Vorbild auswärtiger Staaten eine Sammlung der im Kanton Zürich in Kraft stehenden **Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.**

Zweck dieser Erhebung ist, festzustellen, in welchem Umfange solche Verträge im zürcherischen Gewerbe und in der zürcherischen Industrie verbreitet sind.

Es ergeht daher an Sie das Ersuchen, Sie wollen im Interesse einer genauen Erforschung dieser für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich wichtigen Verhältnisse die am 1. Dezember 1908 in Kraft befindlichen Verträge, welche Ihr Verband oder Ihre Firma allfällig abgeschlossen hat, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend einsenden und ausserdem die Fragen Nr. 3, 4 und 6 des beiliegenden Formulars ausfüllen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, ein Exemplar Ihres Vertrages einzusenden, so bitten wir um Beantwortung auch der übrigen in dem Erhebungsformular enthaltenen Fragen. Sollte in Ihrer Firma bzw. Ihrem Verbands kein Kollektivvertrag bestehen, so bitten wir, Frage Nr. 1 mit Nein zu beantworten und den Fragebogen uns einzusenden.

Zur Vermeidung von Irrtümern bemerken wir noch, daß sich die Erhebung auch auf diejenigen Arbeitsverträge erstreckt, bei welchen ein einziger Arbeitgeber einer Mehrzahl von Arbeitern gegenübersteht (sog. Firmentarife).

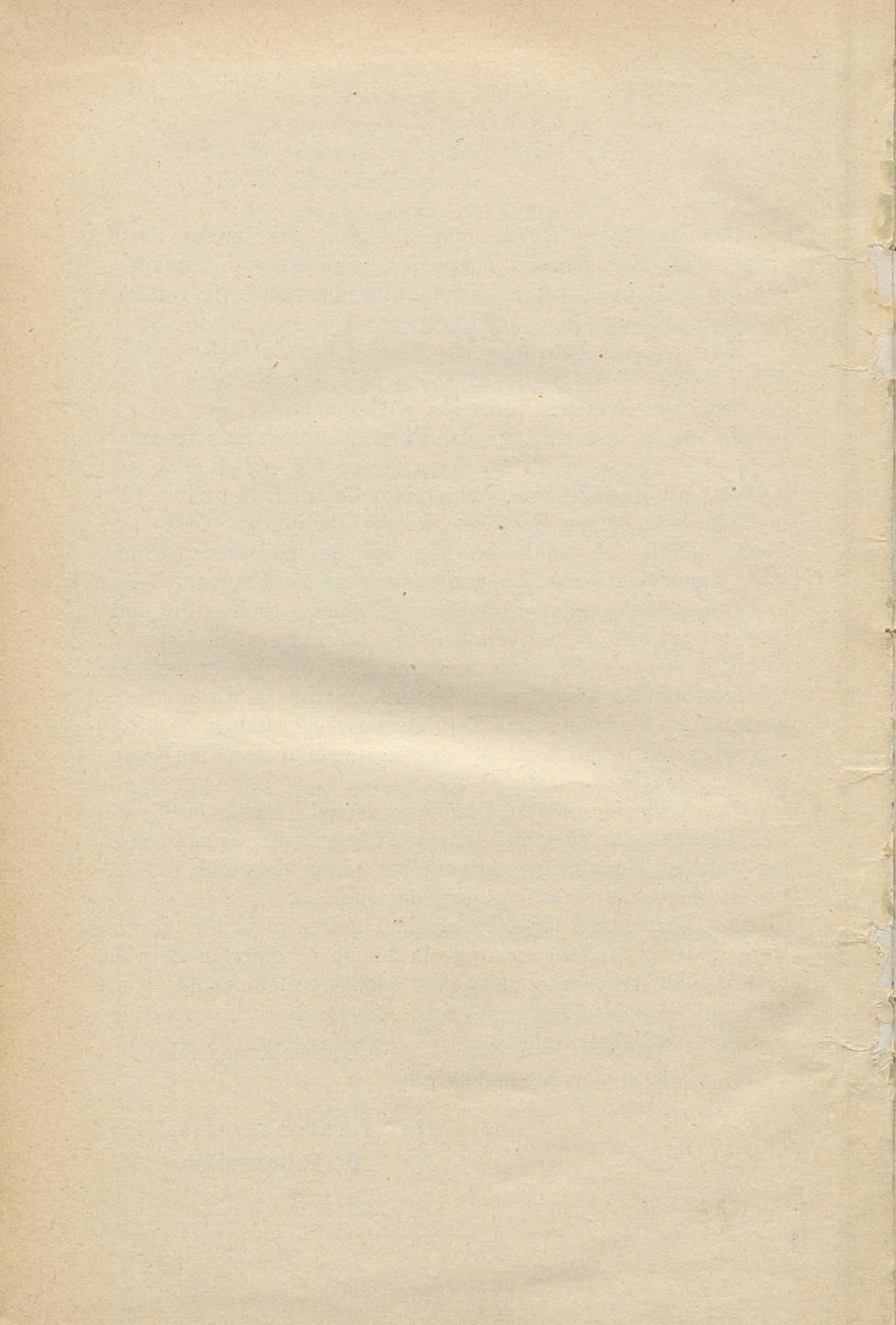
Als Vertretung der Arbeiterschaft gelten nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch die in einem bestimmten Betriebe bestehenden Arbeiterkommissionen oder Arbeiterausschüsse, sobald ihre Abmachungen mit dem Arbeitgeber als zweiseitige Verträge aufzufassen sind.

Hochachtungsvoll

Zürich, den 1. November 1908.

Der Kantonsstatistiker:

Dr. E. Grossmann.



Heft

74. Gemeindefinanzstatistik 1897.
75. Viehversicherungsstatistik 1898.
76. Gemeindefinanzstatistik 1898.
77. Ertrag und Geldwert der Weinernte in den Jahren 1898 und 1899.
78. Viehversicherungsstatistik 1899.
79. Gemeindefinanzstatistik 1899.
80. Viehversicherungsstatistik 1900.
81. Gemeindefinanzstatistik 1900, mit Beilage und graphischer Darstellung betr. die Armenunterstützungsverhältnisse 1836—1900.
82. Ertrag und Geldwert der Weinernte im Jahre 1900.
83. Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, mit Ortsverzeichnis und zwei Kärtchen.
84. Gemeindefinanzstatistik 1901.
85. Ertrag und Geldwert der Weinernte im Jahre 1901.
86. Gemeindefinanzstatistik 1902.
87. Ertrag und Geldwert der Weinernte im Jahre 1902.
88. Gemeindefinanzstatistik 1903.
89. Ertrag und Geldwert der Weinernte im Jahre 1903.
90. Gemeindefinanzstatistik 1904.
91. Ertrag und Geldwert der Weinernte im Jahre 1904.
92. Diverse Beiträge zur Bevölkerungs-Statistik und zur Wirtschafts-Statistik der Jahre 1900—1905.
Inhalt: 1. Der Bevölkerungsaustausch zwischen dem Kanton Zürich und den andern Kantonen nach den Volkszählungsergebnissen von 1888 und 1900. 2. Die Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1904 und 1905. 3. Landwirtschaftliche Arbeitslöhne im Kanton Zürich für das Wirtschaftsjahr 1902/1903. 4. Die Ernte-Erträge für das Jahr 1904. 5. Die Weinernte im Jahre 1905. 6. Die Akkordlöhne bei Bearbeitung der Reben für das Jahr 1902. 7. Die Milchwirtschaft für das Jahr 1905.
93. Gemeindefinanzstatistik 1905.
94. Diverse Beiträge zur Wirtschafts- und Bevölkerungs-Statistik der Jahre 1905 und 1906.
Inhalt: 1. Die Milchwirtschaft für das Jahr 1906. 2. Die Weinernte im Jahre 1906. 3. Die Ernte-Erträge für die Jahre 1905 und 1906. 4. Die landwirtschaftliche Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1900. 5. Die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1906.
95. Die Ergebnisse der Vieh- und Güterzählung von 1896, sowie der Viehzählungen von 1901 und 1906.
96. Gemeindefinanzstatistik 1906.
97. Beiträge zur Wirtschafts-Statistik: Inhalt: 1. Die Milchwirtschaft in den Jahren 1894—1907. 2. Die Milchwirtschaft des Jahres 1907. 3. Die Weinernte im Jahre 1907.
98. Die Hauptergebnisse der Gemeindefinanzstatistik von 1879—1906.
99. Beiträge zur Bevölkerungs- und Wirtschafts-Statistik. Inhalt: 1. Wohnort und Arbeitsort der erwerbstätigen Bevölkerung von Winterthur und Vororten 1900. Eine bevölkerungs- und steuerstatistische Untersuchung. 2. Die Ernte-Erträge nach Quantum und Geldwert im Kanton Zürich für das Jahr 1907.
100. Der Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich.

27. Statistische Beilage z. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1883.
Inhalt: 1. Landwirtschaftliche Statistik 1883. 2. Bevölkerungsstatistik 1883. 3. Unfall-Statistik 1879—1883. 4. Gemeindefinanzstatistik 1883.
28. Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1884.
29. Landwirtschaftliche Statistik 1884.
30. Bevölkerungsstatistik 1884
31. Gemeindefinanzstatistik 1884.
32. Landwirtschaftliche Statistik 1885.
33. Bevölkerungsstatistik 1885.
34. Gemeindefinanzstatistik 1885.
35. Ergebnisse der Vieh-, Güter- und Obstbaumzählung 1886.
36. Landwirtschaftliche Statistik 1886.
37. Gemeindefinanzstatistik 1886.
38. Bevölkerungsstatistik 1886.
39. Landwirtschaftliche Statistik 1887.
40. Gemeindefinanzstatistik 1887.
41. Bevölkerungsstatistik 1887.
42. Landwirtschaftliche Statistik 1888.
43. Ergebnisse der Irrenzählung 1888.
44. Gemeindefinanzstatistik 1888.
45. Bevölkerungsstatistik 1888.
46. Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden. Die Verhältnisse der politischen Gemeinden. Zürich 1888.
47. Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden. Die Verhältnisse der Primarschul-, Sekundarschulkreis- u. Bürgergemeinden. Zürich 1888.
48. Landwirtschaftliche Statistik 1889.
49. Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 mit Ortsverzeichnis.
50. Gemeindefinanzstatistik 1889.
51. Bevölkerungsstatistik 1889.
52. Landwirtschaftliche Statistik 1890.
53. Gemeindefinanzstatistik 1890.
54. Bevölkerungsstatistik 1890.
55. Ergebnisse der Rechtsstatistik 1885/91.
56. Arealstatistik 1891. 4 Karten.
57. Landwirtschaftliche Statistik 1891. 2 Karten.
58. Gemeindefinanzstatistik 1891.
59. Bevölkerungsstatistik 1891.
60. Bodenwertstatistik 1892, mit 3 Waser'schen Tabellen und 2 Karten.
61. Landwirtschaftliche Statistik 1892, mit 2 Waser'schen Tabellen und 1 Karte.
62. Gemeindefinanzstatistik 1892. 1 Karte.
63. Bevölkerungsstatistik 1892.
64. Ertrag und Geldwert der Weinernte in den Jahren 1892 und 1893.
65. Landwirtschaftliche Statistik 1893.
66. Gemeindefinanzstatistik 1893 mit Kärtchen.
67. Bevölkerungsstatistik 1893.
68. Gemeindefinanzstatistik 1894 mit Kärtchen.
69. Ertrag und Geldwert der Weinernte in den Jahren 1894 und 1895.
70. Gemeindefinanzstatistik 1895 mit Kärtchen betr. die gemeindeweisen prozent. Aenderungen des Staatssteuerkapitals 1871/95.
71. Gemeindefinanzstatistik 1896.
72. Ertrag und Geldwert der Weinernte in den Jahren 1896 und 1897.
73. Viehversicherungsstatistik 1896 und 1897 mit Kärtchen.

